WIDENER LIBRARY
HX 3DTY 0

2528

Gov 6107.2

FROM THE LIBRARY OF PROFESSOR KONRAD VON MAURER
OF MUNICH. No 2360

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

und

Zustände des Herzogthums

Schleswig oder Südjütland

von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart.

Von

C. v. Wimpfen,
Hardesvogt in der Wiesharde.

Eidora teutonicum terminat imperium.

Flensburg.
Verlag von Baurmeister & Comp.
Gedruckt bei Hansen & A. S. Kastrup.
1839.

Digitized by Google

Ger 6107.2

2528

Digitized by Google

Vorwort.

Die Geschichte des Herzogthums Schleswig oder Südjütland stellt einen Kampf dar zwischen ursprünglich dänischer und eingedrungener deutscher Nationalität, der unter wechselnden Formen bis auf den heutigen Tag fortdauert. Während in Meklenburg, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Preußen das Deutschthum fast gänzlich die einheimischen Nationalitäten unterjocht oder verdrängt hat, ist dieses in Schleswig nicht der Fall gewesen. Hier ist die dänische Nationalität, obgleich seit Jahrhunderten fortwährend zurückgedrängt, immer noch überwiegend.

Ungeachtet dieses eigenthümlichen Verhältnisses ist die Geschichte des Herzogthums Schleswig bisher nicht besonders bearbeitet worden. Sie findet sich nur behandelt in den Geschichten der Herzogthümer Schleswig und Holstein von Christiani, Hegewisch, Kobbe und Andern. In diesen werden indessen nicht allein die Eigenthümlichkeiten Schleswigs fast gar nicht berücksichtigt, sondern es wird auch Schleswig ganz als getrennt von Dännemark und dagegen mit Holstein verbunden dargestellt. Schleswig ist aber ursprünglich ein dänisches Land und gehört zum däni-

Digitized by Google

schen National- und Staatsverbande. Die ursprüngliche dänische Landesthümlichkeit blickt überall durch. Auch die staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes bieten zu verschiedenen Zeiten mehrfache Eigenthümlichkeiten dar. Eine eigene Bearbeitung der Schleswigschen Landesgeschichte erscheint daher ebensowohl richtig als nothwendig, weil nur in einer solchen die eigenthümlichen nationalen und staatsrechtlichen Verhältnisse gehörig beachtet werden können.

Diese erste Landesgeschichte des Herzogthums Schleswig hat den Zweck dem Leser eine übersichtliche Darstellung der geschichtlichen Ereignisse und Zustände des Landes von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart zu geben. Es sind dabei die Quellen selbst, soweit es dem Verfasser möglich war selbige einzusehen, benutzt worden. Die Ergebnisse dieser quellenmäßigen Bearbeitung der Landesgeschichte weichen in mancher Hinsicht von den bisher angenommenen ab. Der Verfasser ist daher gefaßt auf manchen Widerspruch. Sobald dieser indessen zur Ermittelung der Wahrheit führt, so liegt darin nur ein Gewinn.

Flensburg, im März 1839.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Einleitung. Seite.

1. Periodeneintheilung. Acht Perioden. . . . . 1—3

2. Quellen und Bearbeitungen. Tacitus. Lieder und Sagen. Are Thorkildsen. Edda. Rigsmal. Adam von Bremen. Jomsvikingasaga. Knytlingasaga. Svend Aagesen. Saxo. Kämpeviser. Holsteinische Chronik. Hvitfeld. Suhm. Christiani. Preisschriften. Rosenvinge. Waldemars Erdbuch. Dankwerth. Hansen. Niemann. Schröder . . . . . 3—9

3. Landesart. Förden. Landspitzen. Westsee. Watt. Tiefe. Anhöhen. Flüße. Waldreichthum. Marsch. Kööge und Hallig. Geest. Natürliche Nahrungszweige. Seelimiten . . . . . 9—14

4. Alte Eintheilung des Landes. Drei Hauptheile Dännemarks. Nord und Südjütland. Barwitsyssel. Ellämsyssel. Istedtsyssel. Hedeby. Rendsburg. Grenzwälle. Alter Königsweg. Dingstätte Urnehoved. Friesland: Eiderstedt, Nordstrand, die nördlichen Harden. Helgoland. Als. Aerrö. Femern. Eintheilung der Harden in Viertel . . . . . 14—23

Erste Periode. Heidnisches Zeitalter.

I. Geschichte.

Cimbern. Angeln. Odin und die Asen. Auszug der Angeln nach Britannien. Dänen und Friesen. Willibrord. Franken Nachbaren der Dänen . . . . . 24—30

II. Zustände.

1. Götterlehre, Odin, Freia, Thor, 12 Jahresgötter. 2. Götterverehrung, Feste, Götterhöfe, Opfer, Häuptlinge, Tempelbezirke, Nationalgötterdienst zu Leire, Spuren der alten Götterverehrung. 3. Stände des Volks, Jarle, Bonden, Trälle. 4. Weibliches Geschlecht. 5. Verwandtschaften. 6. Bewohnung des Landes, Boole, Feldgemeinschaft, Landbau, Viehzucht, Handwerke. 7. Gerichtswesen. 8. Entstehung des Rechts . . . . . 30—51

Zweite Periode. Kampf des Heidenthums mit dem Christenthum 804—1014.

Digitized by Google

I. Geschichte. Seite.
Götrik. Kovirke. Friede an der Eider. Taufe Harald Klaks. Ansgarius. Regner Lodbrok und Söhne. Christenverfolgungen. Sieg der Jüten bei Ebsdorf. Niederlage bei Löwen. Gorm. Knud Danaast getauft. Markgrafschaft Schleswig. Frode. Harald Blaatand. Dannewirke. Poppo. Einführung des Christenthums. Erstürmung des Dannewirke. Haralds Tod. Svend Tveskjæg. Christenverfolgung. Palnatoke zu Jomsburg. Erik der Sieger. Niederlage der Jomsvikinger. Svend unterwirft England und stirbt . . . . . 52—72
II. Zustände.
1. Beschaffenheit des Christenthums. 2. Haralds Gesetzgebung . . . . . 72—77
Dritte Periode. Von Knud dem Mächtigen bis zum Tode Waldemars des Gesetzgebers 1014—1241.
I. Geschichte.
Knud der Mächtige. Reise nach Rom. Thinglith. Witherlag. Hardeknud. Magnus. Svend Estridsen. Harald Svendsen. Knud Svendsen. Seine Gesetze. Oluf. Erik der Gute. Niels. Knud Lavard. Erik Emun. Erik Hakonsen. Svend Eriksen und Knud Magnussen. Waldemar I. Buris. Christoffer Herzog. Knud VI. Rendsburg. Waldemar II. Dannebrog. Abel Herzog . . . . . 78—101
II. Zustände.
1. Kirchenverfassung und kirchliche Gesetzgebung. 2. Adel und Heerverfassung. 3. Städte. 4. Gerichtsverfassung. 5. Gerichtliches Verfahren. 6. Eigenthümliche Rechtsverhältnisse. 7. Rechts- und Gesetzbücher . . . . . 101—125
Vierte Periode. Südjütland unter Herzogen aus dem dänischen Königsstamme. 1241—1375.
I. Geschichte.
Herzogthum Jütland. Erik und Abel. Christoffer I. Waldemar III Herzog. Erik I Herzog. Verpfändung von Rendsburg an Holstein. Erik Glipping. Waldemar IV Herzog. Worthäl zu Nyborg. Erik II Herzog. Waldemar V Herzog. Gerhard vier Jahre Herzog. Zwischenreich. Niels Ebbesen. Waldemar Atterdag. Verpfändung von Gottorp an Holstein. Heinrich Herzog. Kunigunde Herzogin. 126—156
II. Zustände.
1. Lehnsverhältniß. 2. Königsgut. 3. Neue Landeseintheilung in Lehne. 4. Fortbildung des Rechts. 157—164

Digitized by Google

Seite.

Fünfte Periode. Südjütland unter den Schauenburgern. 1376—1459.

I. Geschichte.

Die Grafen von Holstein bemächtigen sich Südjütlands. Belehnung Gerhards. Herzogin Elisabeth. Vormundschaftliche Regierung. Lehnsstreit. Urtheil zu Nyborg. Krieg. Lehnsprozeß vor dem Kaiser Sigismund. Urtheil des Kaisers zu Ofen. Fernerer Krieg. Herzog Heinrich fällt vor Flensburg. Friede zu Vordingborg . . . . . 165—193

II. Zustände.

Folgen der Schauenburgischen Herrschaft . . . . 193—195

Sechste Periode. Schleswig unter Wahlherzogen aus dem Oldenburgischen Hause. 1460—1616.

I. Geschichte.

Wahl Christians I. Privilegien. Aufstand in den Marschen. Johann und Friedrich I. Landestheilung. Streit über Helgoland. Abtretung von Tielenhemme an Dithmarschen. Christian II. Seine Entsetzung. Privilegienvermehrung. Gefangenschaft Christians II. Christian III. Einführung der Reformation. Befestigung Rendsburgs. Landestheilung. Streit über das Stift Schleswig. Friedrich II. Theilung mit Johann dem Jüngern. Herzog Hans zu Hadersley. Koldingscher Abschied. Belehnung zu Odense. Theilung nach Herzog Hans. Herzog Adolf. Einziehung des Bisthums Schleswig. Christian IV. . . 196—221

II. Zustände.

1. Landesverfassung und Regierung. 2. Reformation. 3. Aemter. 4. Adelstand. 5. Adelige Güter. 6. Gesetzgebung. 7. Nationalität . . . . . 224—248

Siebente Periode. Schleswig unter erblichen Herzogen aus dem Oldenburgischen Hause. 1616—1720.

I. Geschichte.

Aufhebung des Wahlrechts. Friedrich III Herzog. Theilung des Herzogthums Sönderborg. Kaiserlicher Krieg. Christianspries. Untergang Nordstrands. Schwedenkrieg. Friedrich III König. Karl Gustav. Friede zu Roeskilde. Der Herzog von Gottorp erhält durch schwedische Vermittelung die Souverainetät und das Stift Schleswig. Souverainetät in Dänemark. Königsgesetz. Christian V. Deutsche Kanzlei. Rendsburger Vergleich. Einziehung und Restituirung des Herzoglichen Landestheils von Schleswig.

Digitized by Google

Seite.

Erweiterung Rendsburgs. Herzog Friedrich des 4ten Schanzenbau und Streitsucht. König Friedrich IV. beginnt Krieg. Friede zu Travendal. Vormundschaftliche Regierung im Herzoglichen Landestheile. Steenbuk's Einfall in Holstein. Treulosigkeit des Gottorpischen Hofes. Einziehung des Herzoglichen Landestheils von Schleswig . . . . . 249—272

II. Zustände.

1. Landesverfassung. 2. Landesrecht. 3. Prozeß. Eigenthümlichkeiten des Schleswigschen Prozesses. 4. Nationalität. Unterdrückung der dänischen Sprache. 272—282

Achte Periode. Schleswig in seiner Wiedervereinigung mit der Krone Dännemark. 1720—1838.

I. Geschichte.

Friede zu Frederiksborg. Garantieen Frankreichs und Großbritanniens. Patent wegen Vereinigung Schleswigs mit Dännemark. Erbhuldigung zu Gottorp. Trennung Schleswigs von Holstein. Vergebliche Bestrebungen des Herzogs Karl Friedrich. Erwerbung von Nordborg. Christian VI. Friedrich V. Verträge mit den Häusern Augustenburg und Beck. Drohender Krieg mit Rußland. Christian VII. Verträge mit Rußland. Verzicht des Gottorpischen Hauses auf Schleswig. Struensee's Ministerium. Indigenatgesetz. Erwerbung Glücksburgs. Schleswig-Holsteinischer Kanal. Kirchenagende. Militairverfassung. Neue Grundsteuer. Bewaffnete Neutralität. Raub der Flotte. Krieg mit England und Schweden. Abtretung Helgolands. Reichsbank. Provinzialstände . . . . . 283—296

II. Zustände.

1. Landesrecht. 2. Erbrecht. Testamente. 3. Landwesen. Aufhebung der Feldgemeinschaft. Setzung. Festegüter. Parzelirung der Domainen. Anlegung von Kolonien und Kolonistenstellen. Aufhebung der Leibeigenschaft und Regulirung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. Verbesserte Forstwirthschaft. 4. Creditwesen. Schuld- und Pfandprotocolle. Streit über die Priorität des Kanons. 5. Strafrecht und strafgerichtliches Verfahren. 6. Gerichtsbarkeit der Amthäuser. 7. Districtseintheilung. Abrundung der Aemter und Landschaften. 8. Nationalitäts- und Sprachverhältniß. 9. Staatsrechtliches Verhältniß . . . . . 296—334

Anhang. Urkunden. . . . . 335—344

Digitized by Google

Einleitung.

1. Perioden.

Bei der Feststellung der Perioden kommt es nicht so sehr an auf gewisse oft willkürlich gewählte Begebenheiten, die man als Einschnitte des Völker- und Staatslebens hinstellt, als auf den innern Zusammenhang und Charakter der Ereignisse. Eine Periode wird bestimmt durch vorherrschende Richtungen und Zustände, welche bedingend und bestimmend auf die Ereignisse einwirken. Die Geschichte Südjütlands zerfällt in folgende Perioden:

1ste Periode. Heidnisches Zeitalter. Die Geschichte besteht fast allein in Sagen. Nur einzelne Begebenheiten tauchen als geschichtlich auf. Viele Götter werden verehrt und viele Fürsten beherrschen das Land.

2te Periode. Kampf des Christenthums mit dem Heidenthum, oder von der ersten Berührung der heidnischen Dänen mit den christlichen Franken im Jahr **804** bis zum Tode des letzten heidnischen Königs **1014**. Die Geschichte gewinnt das Uebergewicht über die Sage, das Christenthum wurzelt wider das Heidenthum und die Einherrschaft verdrängt die Vielherrschaft.

3te Periode. Von dem Regierungsantritt Knud des Mächtigen bis auf den Tod Waldemar des Gesetzgebers, **1014** bis **1241**. Das katholische Kirchenthum wird herrschend und durchdringt alle Verhältnisse. Waldemars Gesetzgebung macht den Schluß dieses Zeitraums und regelt die weltlichen Zustände für Jahrhunderte.

Digitized by Google

4te Periode. Südjütland unter Herzogen aus dem dänischen Königsstamme, 1241 bis 1375. Die Geschichte dreht sich fast blos um das Lehnsverhältniß.

5te Periode. Südjütland oder Sleswik unter den Schauenburgern, 1376 bis 1459. Die Schauenburger trachten das Land von Dännemark zu trennen und es wird sowohl mit den Waffen als auf rechtlichem Wege gestritten. Durch richterliche Urtheile wird Südjütland als ein Theil des dänischen Reiches anerkannt. Mit Waffengewalt behaupten sich aber die Schauenburger in dem Besitze des Herzogthums. Doch bereitet der Krieg ihrem Hause den Untergang.

6te Periode. Sleswik unter Wahlherzogen aus dem Oldenburgischen Hause 1460 bis 1616. Durch eine Union wird Holstein mit Sleswik und dadurch mittelbar mit Dännemark unter einem gewählten Herrscher verbunden; Prälaten, Ritterschaft und Stadtmagistrate theilen die Macht mit dem Landesherrn, und überlassen den ganzen freien Bauernstand der unbeschränkten Gewalt des letztern. Aemter und Landschaften werden daher als Eigenthum des Landesherrn getheilt. Nur die drei privilegirten Stände bleiben ungetheilt unter gemeinschaftlicher Regierung.

7te Periode. Schleswig unter erblichen Herzogen aus dem Oldenburgischen Hause 1616 bis 1720. Das Herzoglich Gottorpische Haus erlangt die erbliche Regierungsgewalt und strebt nach Unabhängigkeit von der dänischen Lehnshoheit und nach unumschränkter Herrschaft über die privilegirten Stände. Jene erlangt es im Kopenhagener Vergleich 1658; die Städte werden durch den Travendaler Frieden 1700 der einseitigen unumschränkten Landeshoheit unterworfen, und durch die Landtagsresolution 1712 wird dem Prälaten und der Ritterschaft das einzige noch übrige ständische Recht der Steuerbewilligung abgesprochen. Das Herzogliche Haus sucht durch fortgesetzte Verbindung mit der Krone Schweden die erworbene Gewalt zu sichern und verliert dadurch als Feind Dännemarks seinen Antheil am Herzogthume.

Digitized by Google

8te Periode. Schleswig in seiner Wiedervereinigung mit Dännemark 1720 bis 1838. Das Herzogthum wird dem dänischen Reich als ein ursprünglicher Bestandtheil desselben wieder einverleibt. Die Privilegien des Prälaten und der Ritterschaft, welche Corporationsrechte behalten, werden nur mit Vorbehalt der Königlichen Souverainität bestätigt.

2. Quellen und Bearbeitungen.

Die Griechen und Römer hatten nur dürftige Kunde von dem alten Skandinavien. Tacitus, ein römischer Ritter im 1sten Jahrh. nach Christi Geburt, giebt in seiner Beschreibung Germaniens einige Nachrichten von dem Norden und in seiner Schilderung germanischer Zustände lassen sich Sitten und Einrichtungen der alten Nordländer noch in spätern Jahrhunderten wiedererkennen.

Die ältesten einheimischen Quellen sind Lieder und Gesänge, in welchen die Thaten der Götter und Helden von den Dichtern (Skalden) besungen werden. An diese reihen sich die Sagen oder mündliche Ueberlieferungen von den Begebenheiten der Vorzeit. Aus beiden Elementen haben die Geschichtschreiber den Stoff der ältern Geschichte geschöpft. Später werden Urkunden und gleichzeitige Berichte die Hauptquellen. Der Vater der einheimischen nordischen Geschichtsschreibung ist der Isländische Priester Are Thorkildsen, welcher um das Jahr 1100 lebte und wegen seiner Gelehrsamkeit den Beinamen Frode d. i. der Weise erhielt. Er stellte zuerst die Zeitrechnung in der ältern Geschichte fest, und seinen Zeitbestimmungen sind die Verfasser der spätern Sagen sowie der Geschichtschreiber Snorre Sturlusen in seiner norwegischen Königsgeschichte (Heimskringla) gefolgt. Die wichtigsten einheimischen Quellen sind:

Die Edda d. i. Weisheit [1]), welche in die ältere und

[1]) Edda ist muthmaßlich ein abgeleitetes weibliches Hauptwort von dem Isländischen odhr d. i. Weisheit.

Digitized by Google

jüngere Edda zerfällt. Jene ist eine Sammlung von Liedern, welche theils die altnordische Götterlehre, theils geschichtliche Ueberlieferungen zum Gegenstand haben; diese enthält außer verschiedenen Erzählungen von Odin und den Asen, eine Anleitung zum Verständniß der altnordischen Dichtersprache. Den Grund zu dieser Sammlung soll der Isländische Priester Sämund Sigfusäen mit dem Beinamen Frode d. i. der Weise, im 12ten Jahrhundert gelegt haben.

Rigsmal oder Rigsthatr ist ein altnordisches Gedicht, welches die Verschiedenheit der Stände schildert und dabei ein anschauliches Bild von der Lebensweise der alten Nordländer giebt.

Adam, Domherr zu Bremen giebt in seiner Geschichte der Hamburgischen Kirche (historia ecclesiæ hamburgensis), die mit dem Jahre 1072 schließt, wichtige Nachrichten über Dännemark, welches damals, wie der ganze Norden, zum Hamburgischen Erzstifte gehörte. Er hielt sich selbst eine Zeitlang am Hofe des dänischen Königs Sven Estrithsen auf und schöpfte viele Nachrichten aus dessen Munde. Doch gesteht er, nie etwas Schriftliches über die dänische Geschichte gesehen zu haben und manche seiner Nachrichten bedürfen daher einer näheren Prüfung. Am Schlusse der Kirchengeschichte giebt er eine geografische Uebersicht des alten Nordens, die unter dem Titel de situ Daniæ oft als ein eigenes Werk angeführt wird.

Die Jomswikingasaga ist eine der ältesten Isländischen Geschichten. Sie besteht aus zwei Theilen, von denen der erste die Geschichte der dänischen Könige Gorm und Harald Blaatand, der zweite aber die Gründung Jomsburgs und die Thaten der Jomswikinger erzählt.

Die Knytlingasaga berichtet nach einer kurzen Einleitung über Harald Blaatand und Sven Tveskjäg die Geschichte Knud des Mächtigen und seiner Nachfolger (Knytlinger) bis zum Jahre 1187. Diese Saga ist größtentheils aus gleichzeitigen Liedern, von denen Bruchstücke der Erzählung eingeschaltet sind, geschöpft.

Digitized by Google

Sven Aageſen, Kanonikus (Kannike) zu Lund in Schonen, ſchrieb auf Veranlaſſung des Erzbiſchofs Abſalon eine kurzgefaßte däniſche Geſchichte, (compendiosa regum Daniæ historia) die mit dem Jahre 1187 ſchließt.

Saxo, Schreiber (clericus, Klerk) des Erzbiſchofs Abſalon und nicht zu verwechſeln mit einem gleichzeitigen Domprobſten Saxo in Roeskilde, hat in einer ſchönen Sprache, die ihm den Beinamen Grammatikus erwarb, eine ausführliche däniſche Geſchichte (historia danica) geſchrieben, die mit dem Jahre 1187 ſchließt. Die Quellen, denen Saxo gefolgt iſt, ſind für ſeine Zeit die Berichte des Erzbiſchofs Abſalon, der an den Ereigniſſen ſeiner Zeit den wirkſamſten Antheil nahm; für die frühere Zeit aber isländiſche Sagen, Runendenkmäler und alte Lieder und Geſänge, von denen er viele in metriſcher Ueberſetzung wiedergiebt. Auch muß er alte Geſchlechtsregiſter benutzt haben, welches daraus hervorgeht, daß er viele Könige anführt, von denen er nichts zu erzählen weiß. In ſeiner Bearbeitung betrachtet Saxo Dännemark von den älteſten Zeiten als ein geſammeltes Reich, ſtellt einen König Dan als den Gründer des däniſchen Reiches an die Spitze der Geſchichte, und beginnt mit dieſem eine Reihe von Königen, die nach einander durch ein Jahrtauſend über ganz Dännemark geherrſcht haben ſollen. Dieſe Darſtellung iſt aber widergeſchichtlich. Dännemark war erweislich vor dem Jahre 900 in viele Reiche getheilt, die von verſchiedenen Königen beherrſcht wurden. Die Könige, welche Saxo nach alten Quellen anführt, mögen Könige der Dänen geweſen ſein; aber ſie können nicht alle Könige in Dännemark, noch weniger über ganz Dännemark geweſen ſein. Viele von ihnen ſind nur Syſſel- oder Inſel-Könige geweſen; andre bloße Heer- oder Seekönige; andre endlich im 9ten Jahrh. Könige in den däniſchen Reichen Oſtangeln und Northumberland in England. In der Aufſtellung eines Königs Dan als Stifters des däniſchen Reiches iſt Saxo ohne Zweifel nur andern Völkerſagen gefolgt, die den Urſprung eines Volkes von einem gleichnamigen

Digitized by Google

Stammvater herleiten. Die Ordnung und Zusammenstellung der von Saxo gesammelten geschichtlichen Ueberlieferungen aus Dännemarks Vorzeit vor dem Jahre 900 ist daher ohne geschichtlichen Halt, wenn gleich darum die Ueberlieferungen selbst nicht zu verwerfen sind.

Die altdänischen Heldenlieder (Kämpeviser) liefern Beiträge für die ältere Geschichte, haben aber insonderheit aus dem Grunde geschichtlichen Werth, weil in ihnen die Anschauungsweise und das Urtheil des Volkes über die Zeitereignisse sich kundgiebt.

Als Geschichtsquelle ist früher häufig benutzt die holsteinische Chronik des s. g. bremischen Priesters d. h. eines Priesters in dem zum Stifte Bremen gehörigen Theil von Holstein, die von dem Jahre 1164 bis 1460 geht. Indessen klagt schon Hvidtfeld darüber, daß dieser Chronist die Begebenheiten ohne Ordnung durch einander werfe. Seine Parteilichkeit und Uebertreibungssucht ist von Spätern gerügt worden. In neuern Zeiten haben aber Jahn und Kuß [1]) gezeigt, wie wenig diesem Geschichtsschreiber Glauben beigemessen werden könne und die nachfolgende Geschichte wird noch mehre Belege hiefür liefern. Diese Chronik kann daher, wie oft sie auch bisher von Geschichtsschreibern ausgeschrieben worden ist, als geschichtliche Quelle nicht benutzt werden.

Hvidtfelds Chronik von Dännemark (Danmarks Riges Krönike) besteht ursprünglich aus sieben Abtheilungen, welche die dänische Geschichte von dem Jahre 1187, wo Saxo schließt, bis zum Tode Christian des 3ten 1559 führt. Späterhin bearbeitete der Verfasser auch die ältere dänische Geschichte bis zum Jahre 1187. Hvidtfeld war Reichskanzler unter Friedrich dem 2ten und Christian dem 4ten, hatte Zutritt zu den Reichsarchiven und war daher vorzüglich befähigt die dänische Geschichte zu beschreiben.

---

[1]) Staatsbürg. Mag. 3ter Bd. S. 88 u. folg., und Neues Staatsbürg. Mag. 1ster Bd. S. 109 und folg.

Digitized by Google

Das Hauptverdienst seiner Chronik besteht in den vielen urkundlichen Nachrichten, welche er mittheilt.

Suhm's dänische Geschichte (Historie af Danmark) in 14 Bänden geht bis zum Jahre 1400. Dieses Werk ist eine fleißige Sammlung und besonders schätzenswerth wegen der vielen Urkunden, welche darin mitgetheilt werden. Die Bearbeitung des geschichtlichen Stoffes entspricht aber nicht den Anforderungen der fortgeschrittenen historischen Kritik.

Christiani Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein, 4 Bände, geht bis zum Jahre 1460. Die Vereinigung der Schleswigschen und Holsteinischen Geschichte in einer Bearbeitung hat den Nachtheil, daß der Faden der Erzählung durch die abwechselnde Darstellung der Schleswigschen und Holsteinischen Begebenheiten periodisch unterbrochen wird. Desselben Verfassers Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein unter dem Oldenburgischen Hause, 2 Bände, geht bis zum Tode Friedrich des 2ten 1588 und ist fortgesetzt von Hegewisch in zwei Bänden bis zum Jahre 1694.

In diesen letztern Geschichtswerken vermißt man die Beachtung des nationalen Elementes, welches doch neben dem religiösen der eigentliche Träger der Geschichte wie jeder Fortbildung ist, insofern man unter jener nicht blos das Leben und die Thaten einzelner Hochgestellter oder die Schicksale gewisser socialer Einrichtungen verstehen will. Auf das Nationalitätsverhältniß in seiner wichtigsten Beziehung, nämlich der Sprache, wurde die wissenschaftliche Aufmerksamkeit zuerst gelenkt durch eine im Jahre 1815 ausgesetzte Preisaufgabe über das Verhältniß der dänischen Sprache in Schleswig. Es erschienen hierauf im Jahre 1819 zwei Preisschriften, eine dänische von Werlauf und eine deutsche von Dutzen.

Kolderup-Rosenvinge's Danske Retshistorie schildert die geschichtliche Entwickelung des ältern dänischen auch in Schleswig geltenden Rechts und ist daher für die Kenntniß der ältern Rechtszustände wichtig.

Digitized by Google

Falk's Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts enthält im ersten Bande eine Uebersicht der Schleswigschen Landesgeschichte.

Roß Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein nach Ansichten und Vorträgen des Professor Dahlmann bearbeitet, geht bis zum Jahre 1460.

Die neueste Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein, von welcher jüngst in Kiel zwei Bände herausgekommen sind, geht von der Ansicht aus, daß Schleswig und Holstein eine Staatseinheit ausmachen.

Für die Landeskunde des Herzogthums in älterer und neuerer Zeit sind Quellen:

Waldemars Erdbuch (Jordebog) um das Jahr 1230 verfaßt, welches ein Verzeichniß der Königlichen Güter und Einkünfte in ganz Dännemark enthält und dabei eine vollständige Uebersicht der alten Eintheilung des Landes in Syssel und Harden giebt.

Dankwerths Landesbeschreibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein mit Charten, gedruckt 1652. Der Mathematiker Meier aus Husum veranstaltete in den Jahren 1638 bis 1648 auf Befehl König Christian des 4ten und des Herzogs Friedrich des 3ten eine Vermessung der Herzogthümer und fertigte darüber Charten an, zu welchen Dankwerth seine Landesbeschreibung verfaßt hat. In dieser Beschreibung findet sich zuerst die fehlerhafte Schreibart der meisten Schleswigschen Ortsnamen, welche sich großentheils bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

Hansen's Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig 1770.

Pontoppidan's Danske Atlas, dessen 7ter Theil die Beschreibung des Herzogthums Schleswig enthält. 1780.

Niemann's Landeskunde des Herzogthums Schleswig. 1799.

Schröder's Topografie des Herzogthums Schleswig 2 Bde. 1837.

Digitized by Google

Die beſten Charten von Schleswig ſind: 1. die däniſche von der Geſellſchaft der Wiſſenſchaften nach trigonometriſchen Aufmeſſungen herausgegebene Charte von Dännemark, deren fünf letzte Blätter das Herzogthum Schleswig mit Fyen, Langeland und dem ſüdlichen Theile von Nordjütland darſtellen. 2. Die nach dieſer gearbeitete Spezialcharte von Südjütland oder Schleswig von Olſen 1836. 3. Die kleinen Amtscharten von Gliemann, deren es von Schleswig neun giebt.

3. Landesart.

Südjütland oder das Herzogthum Schleswig iſt durch ſeinen Lage zwiſchen der Oſt- und Weſtſee, im Norden durch die Königsau und die Koldinger Förde von Nordjütland, im Süden durch die Eider und den Canal von Holſtein geſchieden, ein natürlich abgegrenzter Landestheil. Von der Oſtſee gehen verſchiedene tiefe Buchten ins Land, ſichere Häfen bildend, von denen die Schlei oder Slie, (isl. Sle) [1]) durch ihre fünf Meilen Länge ſowie ihre vielfachen Breiten (Bredning) und Engen bemerkenswerth und als Schauplatz mancher Begebenheiten von Alters her berühmt iſt. Eine ſolche Bucht von größerm Umfang heißt in der Landesſprache Förde (dän. Fjord), wie die Haderslebener, Apenrader, Flensburger Förde, oder Wik (dän. Viig) wie der Eckernförder Wik. Ein kleineres nur durch eine ſchmale Enge mit der See verbundenes Binnenwaſſer nennt man mit einem däniſchen Worte Noor, wie das Windebyer, Haddebyer, Gelting, und Nybel-Noor. Zwiſchen dieſen Buchten ragen flache oder hügelige Landſpitzen in die See hinaus, die in däniſcher Sprache Hoved oder Huk, Hage, Næs, Odde, Ore oder Nakke genannt werden. Solche ſind: Stenderuphage die nordöſtlichſte Spitze des Landes, Ordbyehage, Halkhoved oder Haders-

[1]) Schlei iſt eine neuere deutſche Benennung. Der alte Name iſt Slie, woher auch die Sliesharde den Namen hat. Dankwerth ſagt noch Slieſtrom.

Digitized by Google

levnæs [1]), Knudshoved, Warnæshoved, Borrishoved die südöstlichste Spitze von Sundewit, Holnæs, Birknakke und Bylkhoved oder Bülkhuk. Tuntoftnakke heißt die nördlichste und Kekenæshöi die südlichste Spitze von Als. Die nördliche Spitze von Aerrö heißt Skjoldnæs. Auf Femern sind drei namhafte Landspitzen als Staberhuk, Markelsdorf Huk und Oldenborg Huk mit einem Sandriffe. [2])

Die Westsee [3]) hat Ebbe und Flut, deren gewöhnlicher Unterschied im Durchschnitt neun Fuß beträgt. Bei beträchtlichen Sturmfluten kann indessen das Wasser fünfzehn bis zwanzig Fuß über die gewöhnliche Fluthöhe steigen. Zur Zeit der Ebbe kommt zwischen dem Festlande und den davor liegenden Inseln sowie zum Theil weit über diese hinaus das Watt oder der Meeresgrund zum Vorschein. Dieser ist von vielen Rinnen durchschnitten, Fortsetzungen der in die Westsee fallenden Flüße. Die Ansehnlichern dieser Rinnen, Ströme oder Tiefe (Dyb) genannt, dienen zur Schiffahrt. Solche sind der Eiderstrom eine Fortsetzung der Eider, der Heverstrom zwischen Eiderstedt und Pelworm, das Schmaltief zwischen Pelworm und Föhr, das rothe Tief zwischen Föhr und Sylt,

---

[1]) Haderslevnæs heißt auch die ganze Halbinsel, welche im Norden von der Haderslebener Förde, im Osten und Süden von der Ostsee begrenzt wird.

[2]) In den Geografien wird gewöhnlich die Beschaffenheit des Landes neben statistischen Nachrichten über Production, Gewerbe, Bevölkerung und Landesverwaltung als die Hauptsache behandelt; das Meer wird wenig berücksichtigt. Und doch verdient in einem Lande, welches Handel und Seefahrt treibt, die Beschaffenheit des Meeres, als seine Sunde und Fahrwasser, Buchten und Häfen, Strömungen, Untiefen und Sandriffe, Vorgebirge und Landspitzen, vorzugsweise unter Benutzung von Seecharten neben Landcharten Gegenstand des geografischen Unterrichts zu sein.

[3]) Diese Benennung, welche für uns ebenso natürlich ist, als für die Holländer und Norddeutschen der Name Nordsee, war schon zu Adam von Bremens Zeit üblich (occidentalis oceanus).

Digitized by Google

das Listertief zwischen Sylt und Romöe, wovon das Hoiertief eine Fortsetzung ist, und das Riper Tief zwischen Manö und Fanö.

Durch das Land streckt sich von Norden nach Süden und zwar mehr der Ostküste zugewandt ein Höhenzug, dessen Richtung durch die hervortretenden Erhebungen bezeichnet wird. Diese sind die Grönninghoveder Berge im Nordosten, das Hochfeld von Andrup und Moltrup, die Potthöie bei Witsted, der Knyfsberg bei Gjenner, der Brunberg und Blaahöi nördlich von Apenrade, der Landrücken Urnehoved im Kirchspiel Uk, das Hochfeld von Bau, der Schersberg im Kirchspiel Quern in Angeln und die Hüttener Berge im Süden der Schlei. [1]) Im Süden macht die schiffbare Eider vom Flemhuder See bis zu ihrem Ausflusse in die Westsee die Grenze gegen Holstein. Ein nicht mehr vorhandener Arm derselben, die Nordereider genannt, umfloß in alten Zeiten Stapelholm und das Ostertheil Eiderstedt und machte diese beiden Landschaften zu Inseln. Auch das Bett der eigentlichen Eider hat Veränderungen erlitten, indem einige vormals zu Stapelholm gehörige Landtheile als Thielenburg und Thielenhemme mit dem gegenüberliegenden Dithmarschen landfest geworden sind. Oestlich bezeichnete ehemals ein kleines in die Kieler Bucht mündendes Flüßchen die Lewensau, und von dieser bis zum Flemhuder See ein aufgeworfener Wall, die Landwehr genannt, die Grenze gegen Holstein, an deren Stelle seit 1784 der Schleswig-Holsteinische Kanal getreten ist. Die Königsau (Kongeaa, Skodborgaa), welche nördlich in einer Strecke

[1]) Die beträchtlichsten Anhöhen im Herzogthum Schleswig in ihren Abstufungen nach Fußzahl angegeben, sind: Skamlingsbanke bei Grönninghoved 363 Fuß; Scheelsberg in der Hüttener Harde 346', Brunberg 342', Kobjerg bei Andrup 312', Knyfsberg 307', Steenbjerg bei Osterlygum 281', Blaabjerg 276', Potthöi 270', Höiholt (Hügelberg) auf Als 256', Fjellumhoi bei Rustrup 242', Tasteberg bei Feldsted 234', Aastrupberg 234', Schersberg 233', Dyppelberg auf Sundewit 227'.

Digitized by Google

von 6 Meilen bis zu ihrer Mündung in die Westsee Schleswig von Nordjütland scheidet, ist nur ein unbeträchtlicher und an manchen Stellen durchwatbarer Fluß. [1]) Von demselben bis zur Koldinger Förde in einer Strecke von zwei Meilen ist nur eine künstliche Grenze vorhanden. Die wichtigsten sonstigen Auen sind: die Ripsau, welche die Gjelsau aufnimmt und vorbei Ripen in das Riper Tief fließt; die Widau (Hvidaa), welche aus dem Zusammenfluß der Arnau, Grönau mit der Slurau, und Süderau entsteht und in das Hoiertief fällt; die Leck-Au, welche unter dem Namen Königsau in die Westsee mündet, und die Treen ein Nebenfluß der Eider.

Das Land war ehemals sehr waldreich. Im Norden war der große Farriswald, welcher die Frösharde und den nördlichen Theil der Gramharde bedeckte. An der südlichen Grenze war der Wald Jernwith, welcher von der Schlei durch die Hüttener Harde und Däniſchwald, und unter dem Namen Isarnho in Holstein bis zur Schwentine sich erstreckte. Den frühern Waldreichthum bezeugen auch die vielen Ortnamen auf With (Ved), Skov, Lund, Holt, Riis, welche sämmtlich Holz oder Wald bedeuten, sowie auf roi, röd, rot von rödde oder roden.

Das Land ist entweder Marsch oder Geest. Marsch heißt dasjenige Land an der Westsee, welches aus aufgeschlickter Thonerde besteht. Die Marsch ist allmählig entstanden durch die von den Flüssen und der täglichen Flut aus höhern Gegenden abgespühlten und bei der Ebbe auf dem Watt abgesetzten und angeschlickten Erdtheile. Auf die Weise bildet sich fortwährend neuer Marschboden. Wird ein solches Marschland zum Schutz gegen Sturmfluten bedeicht, so entsteht ein Koog. Unbedeichte Marsch heißt Hallig. Insbesondere werden aber die unbedeichten

[1]) Die Grenze des Landes bezeichnet folgendes alte Distichon:
Slesvicum et Jutos dirimit Scodburgicus amnis,
Eidora Teutonicum terminat imperium.

Digitized by Google

Marschinseln in der Westsee Halligen genannt. Auf der Hallig werden die Wohnungen zur Sicherung gegen Sturmfluten auf Warfen oder Anhöhen gebaut. Indessen haben mächtige Sturmfluten häufig Deiche und Warfen überschwemmt und ganze bewohnte Landstrecken weggeschwemmt. Dagegen sind durch Eindeichungen angeschlickten Landes wiederum große Strecken der Cultur und Bewohnung gewonnen, auch frühere Inseln landfest geworden. So hat die Gestalt des Landes an der Westküste im Laufe der Zeit sich vielfach verändert. Geest heißt alles übrige Land im Gegensatz zur Marsch. Das Geestland zerfällt nach seiner natürlichen Beschaffenheit und Benutzung in Acker, Wiesen, Heide, Moor und Holzland. Der Unterschied zwischen Marsch und Geest hat manche rechtliche Folgen. Aus der Nothwendigkeit das Marschland durch Deiche gegen Ueberschwemmungen zu sichern fließen Deichlasten, deren Vertheilung unter mehre Interessenten eines Deiches wiederum die Entstehung von Deichcommunen (Kööge und Deichbande) zur Folge hat. Auf der Geest hat von den ältesten Zeiten Feldgemeinschaft bestanden, welche in der Marsch sich nicht findet. In der Marsch ist das Landeigenthum frei theilbar, während auf der Geest geschlossene Höfe bestehen, welche wiederum ein besonderes Vererbungsrecht erforderlich gemacht haben. Endlich wird das Marschland wegen seiner größern Güte und Ergiebigkeit höher als das Geestland besteuert. Mit Rücksicht auf die Pflichtigkeit zur neuen Grund- und Benutzungssteuer wird alles Land in urbares und unurbares getheilt. Zum urbaren Lande wird alles Marschland, auf der Geest aber nur das Acker- und Wiesenland gezählt. Heiden, Möore und Waldungen sind unurbares Land, welche als Zubehörungen den Werth des urbaren Landes erhöhen.

Ackerbau, Viehzucht, Fischerei und Schiffahrt sind die Beschäftigungen, auf welche die natürliche Lage und Beschaffenheit des Landes die Bewohner verweißt. Auch diese Beschäftigungen sind Grund rechtlicher Verschieden-

Digitized by Google

heiten geworden. Sowie nämlich die Bewohner aller Landdistricte, deren hauptsächlicher Nahrungszweig Ackerbau und ländliche Gewerbe sind, zum Landmilitairdienst behuf der Landesvertheidigung pflichtig sind, so sind dagegen die Bewohner solcher Inseln und Küstenbezirke, deren vornehmster Erwerbzweig in Fischerei und Seefahrt besteht, zum Dienste auf der Königlichen Flotte gesetzlich verbunden. Zu solchen Districten, Seelimiten genannt, gehören an der Westsee sämmtliche Inseln, die Hoierharde und die 5 Strandkirchspiele der Hviddingharde, an der Ostsee aber das Kirchspiel Loit größtentheils und die Halbinseln Arnis und Masholm. Auch in diesem Betriebe weist die Geschichte Veränderungen nach. Bei den Bewohnern der Hoierharde und der 5 Strandkirchspiele der Hviddingharde hat sich nämlich der Betrieb der Fischerei und Seefahrt fast gänzlich verloren, und der Grund, aus welchem sie zu den Seelimiten gelegt worden sind, ist daher weggefallen. Dagegen giebt es an der Ostküste mehre Orte, z. B. die Insel Aaröe, mehre Dörfer an der Flensburger Förde sowie auf Als und Aerröe, deren Bewohner jetzt fast ausschließlich diesem Nahrungszweige obliegen, und daher jetzt zu den Seelimiten gelegt worden sind.

4. Alte Eintheilung des Landes.

Dännemark zerfiel in alten Zeiten in drei Haupttheile, welche durch die Strommitte des Sundes (Oeresund) und des großen Beltes (Beltesund) von einander geschieden waren, nämlich im Osten des Sundes: Schonen mit Halland, Blekingen, Bornholm und Hveen; zwischen dem Sunde und großen Belte: Seeland mit Möen, Falster, Lolland und Femern; und im Westen des großen Beltes: Jütland mit Nordfriesland, Fyen, Langeland, Als, Aerrö, Samsö und Lessö. Diese 3 Haupttheile bildeten früher drei Reiche und unterschieden sich auch noch späterhin durch verschiedene Gesetzgebungen.

Digitized by Google

Jütland (isländ. Jotland, angelsächs. Gotland) hieß das ganze Land von der Eider bis nach Skagen. Es ward durch die Königsau in Nord- und Südjütland getheilt. Jenes enthielt elf, dieses drei Syssel. Die 3 südjütischen Syssel waren:

1. Barwithsyssel mit den Harden: Hathersleshäret (Hadersleyharde), Thyurstrophäret (Tyrstrupharde), Gramähäret (Gramharde mit dem Gute Gram), Fröshäret (Frös und Kalslundharde mit dem Kirchspiel Fohl), Rafnsthorphäret (Norder und Süder Rangstrupharde). Die Dingstätte dieses Syssels war zu Barwith oder Barth jetzt Bjert in der Tyrstrupharde. Hier waren die Städte Ripä (Ribe, Ripen) und Hathersleſ (Hadersley) und die Schlösser Hadersleſhuus auf einer Anhöhe Böghoved westlich von Hadersley, Törning und Gram. Jarlsei oder Jarlsä jetzt Jels war vermuthlich ein alter Jarlssitz.

2. Ellämsyssel mit den Harden: Hwityngháret (Hviddingharde), Löghähäret (Løvharde mit dem Birk Lygumkloſter), Höthärshäret (Höier und Tonderharde nebst Mögeltönder), Locthorphäret (Lautrup jetzt Slurharde), Riſähäret (Riisharde), Clippälöfhäret (Lundtoftharde mit den adeligen Gütern), Kyärrähäret (Kjärharde) und Sundewith (Sundewit und Birk Warnäs). Die Dingstätte war zu Ellum bei Lygumkloſter. Hier lagen die Städte Apenraa (Apenrade) [1]) und Tundär (Tönder, Tondern), mit welchem der nahe belegene Ort Mykle Tunder (Mögeltönder) nicht verwechſelt werden muß, ferner Suddathorp jetzt Söderup mit einem Königshofe (Kongsgaard), und die Schlösser Troiborg in der Løvharde und Brodeborg oder Bratborg zwiſchen Ulderup und Baurup in Sundewit.

3. Jſtathesyssel mit den Harden: Wizhäret (Wiesharde), Husbyhäret (Husby- und Munkbrarupharde), Ny-

[1]) Apenraa heißt die Stadt ſowohl in alten Urkunden als noch jetzt in der ſüdjütiſchen Mundart. Die neudäniſche Form iſt Aabenraa.

Digitized by Google

häret (Nyharde mit Runtoft und Gelting), Släshäret (Slies und Fysingharde), Strurthorphäret (Strurdorf oder Strukstrup, Satrup und Morkjär oder Mohrkirchharde), Ugglähäret (Uggelharde) [1]), Nörrägöshäret (Nordergoosharde oder Bredstedt), Söndrägöshäret (Südergoosharde oder die Harden Mildstedt, Hatstedt, Schwabstedt und Treia), Aräldshäret (Arensharde), Svansö (Schwansen) auch Risebyharde genannt, Freslet (Kropharde), Kamp (Hohner Harde nebst den Schleswigschen Dörfern vor Rendsburg), Stapelholm und Jernwith (Hüttener Harde und Däniſchwald). Den Namen hat dieſes Syſſel von der Dingſtätte Iſtathe jetzt Idſtedt nördlich von Schleswig. Der zwiſchen der Schlei und Flensburger Förde belegene Theil dieſes Syſſels heißt von Alters her Angeln (dän. Angel, angelſächſ. Ongel, Lat. angulus) und die Bewohner deſſelben Angelboer d. i. Angelbauer. Die uralte Stadt Hethaby oder Hedeby iſt die jetzige Altſtadt Schleswig und hat ihren Namen von dem angelſächſiſchen Hetha d. i. Hafen, folglich Hafenſtadt. [2]) In den Fränkiſchen Annalen zur Zeit Karl des Großen wird ſie Sliestorp genannt und ſpäter von den Sachſen im Süden der Eider Slieswik oder Sleswik, woraus ſpäter Schleswig geworden iſt. [3]) Von Hethaby iſt verſchieden, das in Süden der Schlei belegene Haddeby, welches in alten Urkunden ſtets Haddeboth oder Hedeboth heißt. Nicht ſo alt als Hethaby ſind die Städte Flensburg, Ekernſjord (Eckernförde) [4]) und Rendsburg oder Reinolds-

[1]) Uggelharde kommt von dem angelſächſiſchen Oghue d. i. Angeln, folglich Angelharde.

[2]) Thraziger behauptet in ſeiner Topografie von Schleswig, daß noch zu ſeiner Zeit d. h. ums Jahr 1583 Schleswig von Landleuten, die der deutſchen Sprache nicht kundig geweſen, Hedeby genannt wurde.

[3]) Sliestorp und Slieswik von dem alten Torp und Wik d. i. Ort, Stadt, folglich Schleiſtadt. Saxo überſetzt dieſen Namen durch Sle oppidum.

[4]) Ekernſjord heißt die Stadt noch jetzt in der däniſchen Mundart Südjütlands.

Digitized by Google

burg, auf der Eiderinsel, über welche die alte Heerstraße von Dännemark nach Deutschland führte. Alte Schlösser waren die Jürgensburg, das Castell auf dem Mewenberge, Gottorp, Tielenburg auf einer Eiderinsel in Stapelholm, Ekernburg vor Eckernförde, Nyhuus, Svavsted (Schwabstedt), Mildeburg im Kirchspiel Mildstedt, und das Kastell bei Schleimünde (Slieminde, isl. Slesmynne), dessen Trümmer jetzt Gammelborg genannt werden.

Rendsburg und Stapelholm wurden im Jahre 1260 von dem Südjütischen Herzog Erik an die Holsteinischen Grafen verpfändet. [1]) Da beide Pfandstücke nicht wieder eingelöst wurden, so entstand die irrige Meinung, daß sie zu Holstein gehören, welche Meinung in Hinsicht Rendsburgs noch dadurch mehr Grund gewann, daß die Stadt von den holsteinischen Grafen ein Stadtfeld im Süden der Eider und das in den holsteinischen Städten gebräuchliche Lübsche Recht erhielt. Indessen ward die Schleswigsche Landeshoheit durch die bis zur Auflösung des deutschen Reiches 1806 über das Süderthor der Altstadt stehende Inschrift: „Eidora romani terminus imperii“ gewahrt, und in Hinsicht eines Theiles von Rendsburg, nämlich des ehemaligen Schloßgrundes, ist es durch die Königliche Verfügung vom 29. April 1671 ausdrücklich ausgesprochen, daß die Landeshoheit Schleswigsch sei. [2]) Von den im Jahre 1693 zugebauten Stadttheilen liegt das Kronwerk im Norden der Eider ganz auf Schleswigschem,

[1]) Diese urkundliche Verpfändung beweist, daß Hvidtfelds gänzlich unbeglaubigte Erzählung von einer Abtretung Rendsburgs an Holstein im Jahre 1232 auf einem Irrthume beruhen muß.

[2]) Anderweitige Zeugnisse für die Schleswigsche Landeshoheit über Rendsburg sind: daß die Stadt ursprünglich zur Kirche in Kampen im Norden der Eider eingepfarrt war; daß das Rendsburger Vorwerk, das St. Jürgenshaus- und die heil. Geistkirche der Stadt im Norden der Eider lagen; endlich daß zu Rendsburg ein alter Schleswigscher Grenzzoll war, weßhalb die Stadt in Zollsachen noch heut zu Tage zu Schleswig gehört.

Digitized by Google

das Neuwerk im Süden der Eider dagegen auf Holsteinischem Grunde. Das Schloß Tiele oder Tielenburg auf einer Eiderinsel in Stapelholm nebst einigen Ländereien, Tielenhemme genannt, wurde durch Veränderungen in dem Bette der Eider mit Dithmarschen landfest und daher im Jahre 1500 an dasselbe abgetreten. Doch haben die Bewohner der Tielenhemmen als Ueberrest ihrer ehemaligen Verbindung mit Stapelholm ihren Kirchgang nach der Kirche zu Erfde in Stapelholm behalten.

Alte Grenzwälle Südjütlands gegen Deutschland waren: 1. das Kowirke oder der Kograben, ein Wall und Graben, der sich vom Selker See in gerader Linie bis zur Reider Au eine Meile lang erstreckte. Dieser Wall wurde um das Jahr 808 von dem Jütischen König Götrik wider Karl den Großen angelegt. 2. Das Dannewirke, ein Wall und Graben, angelegt um das Jahr 960 von der Königin Thyra Danebod und von Waldemar dem 1sten im Jahre 1181 mit einer steinernen Mauer verstärkt. Das Dannewirke erstreckte sich vom Haddebyer Noor, welches in die Schlei mündet, bis an die Treen bei Hollingstedt in einer Länge von zwei Meilen. Dieser Grenzwall hatte ein Hauptthor, Kalegat genannt, bei dem jetzigen Dorfe Kleindannewerk. Zu Bustorf, Thyrenburg und Westerkalegat scheinen Nebenthore gewesen zu sein. Namhafte Ueberreste dieses Walles sind Oldeburg am Haddebyer Noor, der Riesendamm bei Bustorf, der Doppelwall mit der Thyrenburg bei Großdannewerk, der Burgwall bei Kleindannewerk, die Waldemarsmauer, der Krummwall und die Treenburg bei Hollingstedt. 3. Der Osterwall, welcher sich vom Windebyer Noor bis an die große Breite in der Schlei streckte. 4. Die Landwehr, auch Süderdannewerk genannt, zwischen dem Flemhuder See und der Levensau war nur ein Grenzwall gegen Holstein.

Der alte noch jetzt vorhandene Königsweg durch das Land berührte nicht die an der Ostseite des Landes an den Seebuchten liegenden Städte, sondern führte mitten

Digitized by Google

über den Rücken des Landes und zwar in folgender Richtung, nämlich von der Eiderbrücke (dem jetzigen Rendsburg) über die Loheide, durch das Hauptthor des Dannewirkes bei Kleindannewerk, über Helligbek, Popholt, Bilskov, Waldemarstoft, Bau, Urnehoved, Tolstedt, wo der Weg nach Ripen abgeht, während die Hauptstraße über Emmerwad, Hadersley, Aller nach Kolding und von dort in gerader Richtung nach Viborg, der alten Hauptstadt von ganz Jütland geht. [1]) Dieser alte Landweg ist noch die gewöhnliche Straße für die Viehtriften und heißt daher an einzelnen Stellen der Ochsenweg.

Die Dingstätte Südjütlands war zu Urnehoved. Dieses ist ein auf der Feldmark des Kirchdorfes Uk etwa eine Meile südwestlich von Apenrade sich erhebender Landrücken, der sowohl wegen seiner Höhe und Kenntlichkeit als auch wegen seiner Lage ungefähr in der Mitte des Landes und an dem großen von Süden nach Norden führenden Landwege zu einem Sammelplatze vorzüglich geeignet war. Hier wurden ehedem unter freiem Himmel das Landsthing d. h. Landtag und Landgericht gehalten. In der Nähe war ein Königshof zu Suddathorp (Söderup), wo die dänischen Könige, wenn sie nach Südjütland kamen, Hof zu halten pflegten.

Friesland im Westen Südjütlands, wird in Waldemars Erdbuch die Außenlande (Uthlande), von Saxo Kleinfriesland, und in angelsächsischen Berichten Seland (Sillendi) genannt, welcher Name noch spät im Mittelalter für Sylt vorkommt. Es zerfiel ähnlich der dänischen Syssseleintheilung in drei Hauptttheile:

1. Eiderstedt, bestehend von den ältesten Zeiten aus drei Harden, welche als drei Inseln auch Schiffharden genannt werden, nämlich Thynninghäret (Tönninghарde,

[1]) Indessen scheint der alte Weg nicht über Hadersley und Kolding, sondern seiner sonstigen Richtung getreu, über Törning, Sommersted, Wandrup und Leierskov geführt zu haben. Diese Wegestrecke ist aber vermuthlich durch Einrichtung der Zollinie eingegangen.

Digitized by Google

Eiderstedt) zwischen der ehemaligen Norder und Südereider, Gerthinghäret oder Häfrä (Gardingharde, Everschop) [1]) zwischen der Nordereider und Hever, und Holmbohäret oder Holm (Holmboharde, Utholm) zwischen der Hever und Westsee. Die Freiberge zu Kotzenbüll in Eiderstedt, Garding in Everschop und Tating in Utholm waren ohne Zweifel die Dingstätten dieser Harden; der gemeinschaftliche Versammlungsort der drei Harden war aber am Burmannswege bei Hemminghörn (Burmannshorn) im Kirchspiele Kotzenbüll. Eiderstedt war in alten Zeiten nur durch den Milderdamm, der nach dem Kirchspiele Mildstedt führte, mit dem festen Lande verbunden. Im Jahre **1489** ward aber an die Stelle dieses Dammes der Dammkoog und späterhin das ganze Bett der alten Nordereider eingedeicht. Dadurch wurden die drei Lande Eiderstedt, Everschop und Utholm sowohl unter sich als mit Südjütland landfest. Im Jahre **1572** wurden die beiden westlichen Harden Everschop und Utholm unter dem Namen, Westertheil Eiderstedt, vereinigt.

2. Der Strand oder Nordstrand bestehend aus 5 Harden, nämlich, Lundebjerghäret (Lundenbergharde), Edomsharde, Pelwormharde, Byltringhäret (Beltringharde) und Wyrikshäret (Wirikharde). Der südliche Theil der Lundenbergharde wurde durch Eindeichung der Nordereider landfest mit Eiderstedt und daher im Jahre **1489** von Nordstrand getrennt und mit Husum vereinigt. Ein Ueberrest davon ist der jetzige District Simonsberg. Der nördliche Theil, auch die Morsumharde genannt, wurde dagegen im Jahre **1593** mit der Edomsharde und die ganze Wirikharde mit der Beltringharde vereinigt. Durch die große Sturmfluth **1634** ging das alte Nord-

[1]) In Waldemars Erdbuch werden Gjäthninghäret und Häfrä neben einander genannt. Eine Verordnung des Erzbischofs Absalon von **1189** beweist aber, daß in Eiderstedt nur **3** Harden gewesen sind, und daß statt Gjäthning Gerthing zu lesen ist. Gerthinghäret und Häfrä sind einerlei, denn Gerthing (Garding) ist der Hauptort in Häfrä (Everschop).

Digitized by Google

ſtrand unter. Das jetzige Nordſtrand iſt ein Ueberreſt der alten Edomsharde; Nordſtrandiſchmoor und Hamburger Hallig ſind Ueberbleibſel der Beltringharde; und die Halligen Nordmarſch, Langenes, Oland und Gröde ſind die Ueberbleibſel der alten Wirksharde.

3. Die nördlichen Harden, nämlich Oſterharde (Oſterland Föhr), Weſterharde (Weſterland Föhr und Amrum), Sylt früher Seland genannt, Horſebyhäret (Wiedingharde Hvidingherred) und Bökinghäret (Bökingharde). Die Horſebyharde war früher eine Inſel und wurde erſt im Jahre 1566 durch Eindeichung des Gotteskooges landfeſt. Die Bökingharde iſt der einzige Theil des alten Nordfrieslandes, der mit Südjütland von Alters her landfeſt war. Die Grenzſcheide gegen die Kjärharde machte die Leckau, welche als Grenzfluß den Namen Königsau führt, und der Dannewerksgraben, welcher von der Leckau in den Gotteskoogsſee geht. Die frühern Halligen, Dagebüll, Fahretoft und Galmsbüll ſind durch ſpätere Eindeichungen mit dieſer Harde landfeſt geworden.

Zu Nordfriesland gehörte auch die Inſel Helgoland d. i. Heiligland, ſo genannt, weil ſie ein Hauptſitz der alten heidniſchen Religion war und mehre Göttertempel hatte. Hier war der Sitz der alten Frieſiſchen Könige, nachdem dieſe vor den Waffen der Franken aus der alten Frieſiſchen Hauptſtadt Dorſtad am Rhein hatten weichen müſſen. Im Leben des heiligen Willibrord wird die Inſel Foſetisland, bei Adam von Bremen aber Farria genannt und als zwiſchen den Dänen und Frieſen liegend beſchrieben. Vom 9ten Jahrhundert bis zum Kieler Frieden 1814 hat ſie zu Dännemark gehört.

Die Nordfrieſen ſind, ſoweit die Geſchichte hinaufreicht, däniſche Unterthanen geweſen. Das von ihnen bewohnte Land war, ebenſo wie das übrige Dännemark, in Harden getheilt und die däniſchen Reichsgeſetze gelten auch für ſie. Daher heißen ſie in dem alten Schleswiger Stadtrechte Frieſen von däniſchem Rechte (Frysones de lege danica)

Digitized by Google

im Gegensatze der Südfriesen, die Friesen vom Friesischen Rechte (Frysones de lege frisica) genannt werden.

Ursprünglich nicht zu Südjütland gehörig aber später demselben zugewandt sind die 3 Inseln in der Ostsee:

1. Als oder Alsö [1]) getheilt in Nörrä und Sönderhäret (Norder und Süderharde). Die Insel ward früher zu Fyen gerechnet und hat daher seit Einführung des Christenthums unter den Bischofsstuhl zu Odense gehört. Hier waren die Schlösser Sönderborg, Nörreborg und Kekeborg (in der Volkssprache Keiborg) auf der Landenge (Dræg) von Kekenäs.

2. Aerrö ward früher zu Fyen gerechnet und hat daher stets unter dem Bischofe in Odense gestanden. Die Insel bildete nur eine Harde.

3. Femern im Erdbuche Waldemars Ymbrä, bei Adam von Bremen Fembre genannt, war früher, wie das gegenüberliegende Wagrien von Slaven bevölkert. Die erste Verbindung der Insel mit Dännemark schreibt sich von der Zeit her, als Knud Lavard König der Obotriten oder Wenden ward, und sie ist als ein Bestandtheil des ehemaligen Wendischen Reiches, wovon die dänischen Könige noch Titel und Wappen führen, bei Dännemark verblieben. Wie andre wendische Eroberungen gehörte die Insel zum Krongute der Könige und erhielt aus dem Grunde später, als sie ein eigenes Lehn ward, eine goldene Krone zum Wappen. Uebrigens ward sie ihrer Lage nach zu Seeland gerechnet und stand wie die kleinern

[1]) So ist der eigentliche Name der Insel. Das sonst gebräuchliche Alsen ist ein germanisirtes Wort.

Der Volksname der Bewohner von Als, Föhr, Sylt, Svansö wird durch die Endung ing gebildet, als Föhring, Alsing, Sylting, Svansing. Aehnlicherweise heißen die Bewohner von Femern bei Hvidtfeld Femerlinge, und in einer Friesischen Chronik kommt der Name Selinger vor, ohne Zweifel für Syltinger von der alten Benennung Seland. Der Volksname von Angeln, Aerrö, Fyen und andern dänischen Landschaften wird mit der Endung bo gebildet, als Angelbo, Aerröbo, Fynbo.

Digitized by Google

Seeländischen Inseln Lolland und Falster in geistlichen Beziehungen unter dem Bischofe von Odense. Nachdem Femern zum dänischen Reiche gekommen, erhielt es neben den alten wendischen Bewohnern durch Einwanderungen und Verleihungen der Könige eine dänische Bevölkerung und in Waldemars Erdbuche werden daher die dänischen Dörfer von den slavischen (villae slavorum) unterschieden. In jenen war der Landbesitz nach Hufen (hobae), in diesen nach Haken (unci), eine noch jetzt in ehemaligen slavischen Ländern gebräuchliche Landmaße, eingetheilt. Nach dem alten Femerschen Landrechte befaßte die Insel zwei Gerichtsbezirke, nämlich das Ostertheil mit der Dingstätte Burghäby (Burg), und das Westertheil mit der Dingstätte Pedersthorp (Petersdorf). Die Landesversammlungen wurden zu Landskrona (Landkirchen) gehalten, wo späterhin ein drittes Gericht für das Mittelkirchspiel entstand. Das alte Schloß Glambeck lag auf einer Landzunge zwischen dem Burgsee und dem Meere.

Die Harden (häret, herred), in welche das ganze Land nach der vorstehenden Uebersicht eingetheilt war, zerfielen wieder in Viertel (Fjerding). Diese Viertelseintheilung ist aber später durch die Kirchspielseintheilung größtentheils verdrängt worden. Nur in der Strurdorfharde giebt es noch Viertel. In der Wies, Uggel, Husby und Nyharde heißen sie jetzt Trinte. [1]) Der Umstand, daß es in der Husbyharde gegenwärtig nur 3, und in der Nyharde nur 2 Trinte giebt, rührt daher, daß von jener die Munkbrarupharde, von diesen die Güter Gelting, Nuntoft u. a. getrennt worden sind. In der Riisharde dauern die 4 Viertel in den 4 Kirchspielen fort, und in der Nord und Südtonderharde und der Nord und Südhoierharde sind die 4 Viertel der alten Hother oder Hoierharde wieder zu erkennen.

[1]) Das Wort Trint kommt vielleicht von dem dänischen »trindt« d. h. rund, bedeutet folglich Kreis oder Arrondissement.

Digitized by Google

Erste Periode.

Heidnisches Zeitalter.

I. Geschichte.

Die alten Lieder und Sagen berichten viele Thaten der Könige und Helden der Vorzeit. Aus diesen läßt sich aber eine zusammenhängende und zuverlässige Geschichte nicht aufstellen, weil es an einer bestimmten Zeitordnung mangelt. Zwar giebt es alte Geschlechtsregister, die als Faden dienen können, wie das Langfedgatal, welches die Reihefolge der dänischen Könige auf Seeland enthält; allein deren Glaubwürdigkeit bleibt immer unermittelt. Gegenstand der alten Gesänge ist übrigens fast allein der Ruhm der Helden durch Kampf, durch Sieg, durch Todesmuth errungen. Nur einzelne Begebenheiten tauchen als geschichtlich auf.

Die Römer nannten das ganze Land von der Elbe bis nach Skagen die Cimbrische Halbinsel und glaubten, daß die Cimbern, welche mit den Teutonen 100 Jahre vor Christi Geburt die Römische Republik erschütterten, von dorther gekommen seien. Auch nennt Tacitus noch Cimbern als Bewohner der Halbinsel. Einheimische Nachrichten kennen aber keine Cimbern, sondern nennen Angeln als die ältesten Bewohner. Diese waren nach den neuesten Forschungen ein dänischer Volksstamm. Wenn Saxo Dan und Angul zu Stammvätern und Gründern des dänischen Volkes macht, so will dieses nichts weiter sagen, als daß Dänen und Angeln zwei Hauptstämme des dänischen Volkes waren.

Digitized by Google

Snorro Sturleſon beginnt die Geſchichte des Nordens mit der Ankunft Odins und der Aſen. Odin tritt in allen Ueberlieferungen aus der Vorzeit als eine hiſtoriſche Perſon auf. Er kam vom alten Asgaard, welches nördlich vom ſchwarzen Meere gelegen haben ſoll. Er führte einen neuen Götterdienſt ein, für deſſen Prieſter er und ſeine Begleiter, die Aſen, ſich ausgaben und in ſolcher Eigenſchaft ſelbſt göttliche Verehrung genoßen. Daher die ſtete Verſchmelzung von Menſchen- und Götterſagen in den Erzählungen von Odin. Auch lehrte er ein zukünftiges Leben. Die Tapfern, welche im Kampfe umkommen, ſollten nach Walhalla zu Odin kommen und dort das kriegeriſche Leben, welches auf Erden den Ruhm und die Luſt des Mannes machten, fortſetzen. Die Feigen oder alle, welche auf dem Siechbette ſtarben, wurden dagegen nach Nifelheim, der Nebelwelt, zur Unholdin Hel verwieſen, um dort ein freudeleeres Daſein zu betrauern. Tapferkeit war die höchſte Tugend und der Tod im Kampfe der Weg nach Walhalla.

Odin ließ ſich der Sage nach auf der Inſel Fyen nieder, wo noch viele Ortsnamen als Odinsei (Odenſe), Aſaheim (Aſum), Thorslund u. a. für die ehemalige Anweſenheit der Aſen zeugen. Der Widerſtand, den ſeine Lehre anfangs hier gefunden zu haben ſcheint, veranlaßte ihn indeſſen einen andern Aufenthalt zu ſuchen. Er begab ſich nach Schweden, deſſen damaligem Könige Gylfe die Aſen früher durch eine Liſt, die in der Edda unter den Titel Gylfeginning d. h. Gylfes Täuſchung erzählt wird, große Vorſtellungen von ihrer Macht und Weisheit eingeflößt hatten, und ſchlug dort ſeinen Sitz zu Sigtuna am Mälarſee auf. Sein Sohn Skjold ward König von Seeland und nach ihm werden die ſpätern däniſchen Könige, deren Folge das Langfedgatal aufzählt, Skjoldungen genannt. Ein andrer Sohn Odins Vecta ward König der Angeln, folglich in Südjütland. Odin ließ ſich zuletzt, um ſeine Lehre von Walhalla zu beglaubigen, mit 9 Speerſtichen den Kopf durchbohren und darnach auf

Digitized by Google

einem Scheiterhaufen verbrennen. Dieser freiwillige Tod vermehrte sein Ansehen und bestärkte seine Anhänger in dem Glauben an die Wahrheit seiner Lehre.

Den spätern christlichen Geschichtsschreibern konnte der heidnische Odin nur in einem gehässigen Lichte erscheinen. Saxo schildert ihn als einen Gaukler, der das unwissende Volk durch seine Künste bethört habe, und erzählt von ihm und seiner Gemahlin Frigge mehre skandalöse Geschichten. Die Götterlehre, welche er verkündigte, wird aber als das Ergebniß einer scharfsinnigen Natur- und Weltbetrachtung für den Denker immer Interesse behalten; die Sittenlehre, welche er in dem Eddaliede Havamal aufstellt, enthält sowohl erhabene Gedanken als weise Lebensregeln, und sein Tod im Einklange mit seiner Lehre zeugt, daß letztere aus Ueberzeugung hervorging.

Snorro Sturleson setzt Odins Lebensalter in das erste Jahrhundert vor Christi Geburt. Darf man aber den alten Sagen und Geschlechtstafeln Glauben beimessen, nach welchen Hengist und Horsa (ums Jahr 449) in der 4ten, Regnar Lodbroks Söhne Ivar und Ubbe († 875) in der 24sten, Harald Haarfager († 933) in der 27sten, und Harald Blaatand († 982) in der 26sten Generation von Odin abstammen, und rechnet man nach nordischer Sitte 25 Jahre auf jede Generation, so ergiebt sich das 4te Jahrhundert nach Christi Geburt als die muthmaßliche Zeit seines Lebens. Dagegen spricht für ein früheres Lebensalter Odins ein anderes geschichtliches Zeugniß; denn in der von Tacitus im ersten Jahrh. n. Chr. Geb. aufgezeichneten germanischen Sage, daß Ulysses (Odysseus) auf seinen Irrfahrten auch nach Germanien gekommen und Asciburg an den Ufern des Rheines gegründet habe, erklingt die Sage von Odin und der Gründung Asgaards in einer römischen Reminiscenzen angepaßten Einkleidung.

Das erste Ereigniß, welches ausländische Geschichtschreiber aus Dännemark berichten, ist der Auszug der Angeln. Im Jahre 449 baten die Briten, welche sich nicht im Stande sahen ihr Land gegen die Schotten

Digitized by Google

und Picten zu vertheidigen, die Angeln um Beistand. Hengist und Horsa, zwei anglische Königssöhne zogen darauf mit einem Gefolge in drei langen Schiffen nach Bretland (Britannien) und schlugen die Schotten und Picten zurück. Da sie aber fanden, daß das Land schön und die durch lange Knechtschaft verweichlichten Briten nicht im Stande seien ihnen die Besitznahme zu verweigern, so beschloßen sie dort sich niederzulassen. Als Feinde auftretend besiegten sie die Briten und Hengist stiftete das Königreich Kent. In einem Zeitraume von 150 Jahren kamen immer neue Züge von Ansiedlern aus dem alten Angeln herüber und es entstanden nach und nach vier anglische Königreiche. Ida stiftete das Königreich Bernicia zwischen der Tyne und dem Edinburger Meerbusen, Aella das Königreich Deira zwischen Tyne und Humber, welches späterhin mit Bernicia unter dem Namen Northumberland vereinigt wurde. Uffa gründete das Reich Ostangeln und Kreoda das Reich Mercia oder Mittelangeln. Als der König Egbert von Westsex 827 die drei sächsischen und fünf anglischen Reiche in Britannien vereinigte, erhielt das Ganze nach den Angeln, welche die Mehrheit ausmachten, den Namen England. Ein andrer Theil der Angeln wanderte südwärts, verband sich mit den Warnen und Thüringern zu einem Volke und gaben dem ehemaligen Engilgau in Thüringen den Namen. In der Heimath verblieb nur dem Landstriche zwischen der Slie und Flensburger Förde, auf welchen die Angeln vermuthlich zuletzt beschränkt waren, der Name Angel, Ongel, Angulus. Uebrigens bewahrten die nach England ausgewanderten Angeln das Andenken an die alte Stammsverwandtschaft mit den Jüten, welche neben ihnen die dänische Halbinsel bewohnten, und daher heißt es in den angelsächsischen Gesetzen: die Jüten, wenn sie nach England kommen, sollen als Brüder, Landsleute und englische Bürger angesehen werden, denn sie sind entsproßen aus dem edeln Blute der Angeln und machen stets ein Volk mit diesen aus.

Digitized by Google

In das durch den Auszug der Angeln verödete Land, wanderten Dänen und Friesen ein. Von Süden her übers Meer kamen Friesen, welche der Zeit schon in ihrem Vaterlande von den Franken bedrängt wurden, und besetzten die Inseln in der Westsee sowie die Westküste des Landes. Sie waren von ihrer Heimath her kundig des Deichbaues und der Marschcultur und behaupteten daher mit Recht den Besitz der Marschen, welche sie allein durch Deiche zu schützen verstanden. Sie bevölkerten aber nicht nur das eigentliche nach ihnen benannte Nordfriesland, sondern auch die Norder- und Südergoosharde mit Ausnahme der östlichen Kirchspiele Joldelund, Fjolde, Olderup, Swesing und Treia, und den südlichen Theil der Karrharde nämlich die Kirchspiele Enge und Stedesand. Daher werden diese drei, übrigens von Dänen bewohnten Harden, in Friesischen Chroniken häufig die Friesische Vorgeest genannt. Dänen aus Nordjütland und von den Inseln bevölkerten das übrige Land, welches seit der Zeit zu Jütland gerechnet und Südjütland genannt wurde. Der Volksname Dänen kommt ohne Zweifel entweder von dem alten Worte Thegen oder Than, der Benennung der Freien bei den nordischen Völkern, oder von Dannis d. i. bieder, wofür namentlich spricht, daß das altnordische **Danimadr** und das neudänische Dannemand sowol einen freien Dänen als einen Biedermann bezeichnet. Der ursprüngliche Volksname scheint aber Joten oder Jüten gewesen zu sein und daher werden die Dänen im Alterthume oft von Dichtern und in der Volkssprache der Schweden und Norweger noch jetzt Jüten (Juta) genannt.

Die in Südjütland eingewanderten Friesen behaupteten nicht ihre Selbstständigkeit, sondern wurden frühzeitig den dänischen Königen unterworfen. Diese breiteten sogar ihre Herrschaft über die Südfriesen aus und Fürsten aus normännischem oder dänischem Geblüte herrschten eine Zeitlang über das südliche Friesland. Auch die Sachsen im Süden der Eider wurden den mächtigern Dänischen Königen häufig zinsbar. Diese alte Herrschaft der Dänen über

Digitized by Google

die Sachsen und Frieſen erhellt nicht nur aus den von Saxo aufbewahrten altdäniſchen Sagen, ſondern wird auch durch Frieſiſche und Sächſiſche Ueberlieferungen beſtätigt. [1]) Eine der vielfachen Fehden zwiſchen Dänen und Sachſen iſt durch Lied und Sage verherrlicht worden. Als der däniſche König Wermund der Weiſe alt und blind geworden, machte der ſächſiſche König Sigar Anſpruch auf ſein Reich und bedrohte ihn im Weigerungsfalle mit Krieg. Allein Wermunds Sohn Uffo, welcher bis dahin für blödſinnig und untüchtig gehalten worden, erlegte in einem Zweikampfe auf der Eiderinſel, wo ſpäter Rendsburg gegründet ward, den ſächſiſchen Königsſohn Hildebrand und deſſen Helfer, worauf das ſächſiſche Heer die Flucht ergriff und die Sachſen den Dänen zinsbar wurden.

Um das Jahr 700 begab ſich der Miſſionair Willibrord, nachdem er vergebens verſucht hatte den Frieſiſchen König Radbod zum Chriſtenthum zu bekehren, zu den Dänen, welche damals von mehren Königen beherrſcht wurden. Unter dieſen war Ungendus der nächſte, der folglich in Südjütland geherrſcht haben muß. Bei dieſer Gelegenheit macht der Franke Alkuin in der Lebensbeſchreibung des heiligen Willibrord folgende Schilderung: Die Dänen ſind ſehr grimmige Leute und Ungendus grimmiger als ein wildes Thier und härter als ein Stein. Doch begegnete er nach Gottes Willen dem Manne Gottes nicht übel. Allein da Willibrord merkte, daß er in ſeinem Herzen verhärtet und der Abgötterei ergeben, und keine Hoffnung zur Beſſerung bei ihm war, ſo beſchleunigte er ſeine Rückkehr in das Fränkiſche Reich, nahm aber aus Dän-

[1]) So heißt es im Oſtfrieſiſchen Landrecht: Maßen alle Frieſen vorher unter der ſtrengen Herrſchaft der Normannen, welche jenſeits der Nordſee wohnen, gedruckt wurden und Heiden waren. Ebenſo erzählt der unbekannte Geograf von Ravenna: an Dännemark grenzt mein Vaterland Sachſen, welches in alten Zeiten von Dännemark abhängig geweſen ſein ſoll.

Digitized by Google

nemark 30 Kinder mit sich, nachdem er sie, bevor er an Bord ging, in der See getauft hatte.

Der Krieg, welchen Carl der Große 772 gegen die Sachsen begann, um sie zum Christenthume zu bekehren und seiner Herrschaft zu unterwerfen, brachte zuerst die Dänen in nähere Berührung mit den Franken und der übrigen europäischen Welt. Im Jahre 1777 nahm der sächsische Heerführer Wittekind seine Zuflucht zum dänischen Könige Sigfried und fünf Jahre darauf schickte dieser König eine Gesandtschaft an Carl, vermuthlich, um ihn zu bewegen von seinem Eroberungsplane abzustehen. Allein Carl gab den dänischen Gesandten eine kluge Antwort. Im Jahre 790 ward die Insel Helgoland von Ludger zum Christenthume bekehrt. Ludger wollte darnach zu den Dänen gehen, um das Christenthum zu predigen. Dieses gestattete Carl aber nicht, um die heidnischen Dänen nicht noch mehr gegen sich aufzureizen. Im Jahre 804 vollendete Carl die Eroberung Sachsens durch die vollständige Unterwerfung der Nordalbingier, von denen er 10,000 Familien nach Franken führte. Nordalbingien ward eine Fränkische Provinz und in 3 Grafschaften Holstein, Stormarn und Dithmarschen eingetheilt. Damit wurden die Dänen Nachbaren des Fränkischen Reiches.

II. Zustände.

1. Götterlehre.

Die Odinische Religion war eine Anbetung der Natur, welche man sich als belebt dachte. Die Götter sind die guten Mächte, die erhaltenden Kräfte der Natur. Die Götterlehre ist die Darstellung der Natur in Bildern und Räthseln und läßt sich daher aus der Natur, wie die alten Nordländer sich selbige dachten, enträthseln. Es gab nach ihrer Vorstellung neun Welten, unter welchen die Erde, Mitgaard oder Manheim d. h. Menschenwelt genannt,

Digitized by Google

die mittelste war. Ueber dieser nach Süden gekehrt war die Götterwelt (Godheim oder Asgaard), wo Walhalla und die Wohnungen der Götter waren. Die äußerste Welt nach Norden hieß Nifelheim d. i. die Nebelwelt, welche von Kälte und Finsterniß starrte. Hier herrschte Hel, die Unholdin, über die Todten. Zwölf Götter in zwölf Himmelburgen thronend theilten sich, ein jeder einem Monate vorstehend, in die Herrschaft des Jahres, ein Bild der durch 12 Monate abwechselnden Jahrszeiten. Odin war der Gott des Tageshimmels. Sein Auge ist die Sonne. Daher wird er als einäugig vorgestellt. Licht ist die Bedingung alles Seins und Gedeihens. Daher war Odin Schöpfer der Erde und ihrer Wesen, Vater und Herr der Götter und Wohlthäter der Menschen. Da das Licht über die Finsterniß, der Tag über die Nacht siegt, so ward Odin auch als der Gott des Sieges verehrt. Unter den Thieren war ihm der Rabe geheiligt. [1]) Freia ist die Göttin des nächtlichen Himmels oder der Mond. Nach ihr ward das schöne Sternbild Orion von den alten Nordländern Freias Spinnrocken genannt. Sie fährt in einem mit zwei Katzen bespannten Wagen. Thor ist der Gott des Wolkenhimmels und des Donners. Er fährt in einem mit zwei Ziegenböcken bespannten Wagen, bewaffnet mit dem Hammer Miölnir. Das Rollen seines Wagens ist der Donner, die Blitze sind Schläge seines Hammers. Diese waren die drei obersten Götter, bei welchen gewöhnlich die Eide geleistet wurden. Frigga ist die Göttin der Erde, bei den Deutschen Hertha genannt, Odins d. h. des sie umspannenden Lichthimmels, Gemahlin. Frö oder Frei ist der Gott der Jahreszeiten. Er stand dem ersten Monate im Jahre vor, der mit der Wintersonnenwende anfing. Balder, im 6ten Monate herrschend, ist das Bild der schönen Jahreszeit, die mit der Sommer-

[1]) Odin heißt südjütisch Woden, friesisch Weda. Auf lateinisch wird er immer Merkurius genannt, als von Tacitus, Paulus Diaconus und Saxo.

Digitized by Google

sonnenwende endet. Daher wird dieser Wendepunkt als Balders Tod bezeichnet. Heimdal herrscht im siebenten Monate, während die Sonne am höchsten am Himmel steht, die Nächte hell sind. Daher wird er dargestellt als der Wächter des Himmels, und es heißt von ihm: er schläft weniger als ein Vogel; er sieht so gut bei Tag als bei Nacht; er kann das Gras keimen und die Wolle wachsen hören. Forsete herrscht im 9ten Monate, der mit der Herbst Tag- und Nachtgleiche endet. Daher ist er der Gott der Gerechtigkeit, welche von der Gleichheit ausgeht. Niord ist der Gott der Winde. Er stillt Meer und Feuer. Saga die Göttin der Geschichte herrscht im dritten Monate, in welchem die noch rauhe Jahreszeit dem Nordländer nicht gestattete außer dem Hause etwas vorzunehmen. Das Bedürfniß sich zu beschäftigen führte darauf die Begebenheiten der Vor- und Mitwelt in zusammenhängenden Erzählungen darzustellen und vorzutragen, wie dieses noch jetzt auf Island der Fall ist, und dadurch entstand im Norden eine einheimische Geschichtskunst, als deren Beschützerin man eine der zwölf Jahresgottheiten sich dachte und darnach benannte. Bragi hieß der Gott der Dichtkunst und Beredsamkeit. Seine Gemahlin Iduna besaß den Apfel der Verjüngung, durch dessen Genuß die Götter, wenn sie alterten, wieder jung wurden. Einst ward sie von einem Riesen geraubt und die Götter alterten dahin. Allein es gelang sie zu erlösen. In der Gestalt einer Schwalbe kehrte sie zurück zu den Göttern, die sich wieder verjüngten. Der Sinn dieser Mythe ist die Natur, die im Winter abstirbt, mit der wärmern Jahreszeit aber, deren Bote die Schwalbe ist, sich wieder erneut. Tyr ist der wilde Gott des Schlachtenkampfes. Loke war das Sinnbild des Feuers, welches der Lenkung gehorchend wohlthätig ist, aber sich selbst überlassen zerstörend wirkt. Daher ist er der unbeständige überall Schaden anrichtende Gott, dessen Macht die Götter fesseln mußten.

Digitized by Google

Den Göttern entgegengesetzt war das Riesengeschlecht. Die Riesen oder Jetten waren Sinnbilder und Bewohner der Berge, ungestalt wie diese. Die Reifriesen (Hrymtussen) waren insonderheit die großen Eisberge des nördlichen Meeres. Weil der Blitz gewöhnlich auf die höchsten Bergspitzen niederschlägt, wurde Thor als der geschworne Feind der Riesen angesehen. [1]) Felsen und Klüfte bewohnten Zwerge; daher heißt das Echo in der alten Dichtersprache die Rede der Zwerge. Alfen waren die Bewohner der Fluren. Alle diese Wesen dachte man sich als reich, mächtig und kunstgewandt. Sie bewachten die verborgenen Schätze der Erde und sahen es mit mißgünstigen Augen, wenn die Menschen selbige ausbeuten wollten. Aber sie waren nur nächtliche Erscheinungen. Vor dem Tageslichte ziehen sie sich in ihre unterirdischen Klüfte zurück, oder werden, wenn der Tag sie bescheint, in Fels oder Stein verwandelt.

Ewig waren die Götter nicht; denn sie waren dem Ausspruche der mächtigen und weisen Nornen unterworfen, welche das Schicksal aller Dinge, der Götter und Menschen bestimmten. Das die Erde umgürtende Weltmeer gedacht unter dem Bilde einer Weltschlange (Mitgaardsorm) und das im Innern der Erde brennende Feuer gedacht unter dem Bilde eines Wolfes (Fenriswolf) waren die Feinde der bestehenden Naturordnung, welche sie im Einzelnen oft erschütterten. Diese beiden Elemente sollten einst, so lautete Volas Weissagung (Voluspä), durch einen aus der obern Feuerwelt (Muspelheim) geschleuderten Feuerbrand entfesselt werden und die Naturgötter überwältigen. Dieß war der Untergang der Götter und der Erde. Aus dem Meere sollte dann aber eine neue Erde erstehen, auf welcher Balder d. h. ein ewiger Sommer herrschen sollte. An den Glauben an den Weltuntergang knüpfte sich nach der Odinischen Religion die Ahnung einer

[1]) König der Riesen war Utgardiloke, der in Utgard oder Jotunheim die der Riesenwelt herrschte.

Digitized by Google

über die Naturgötter erhabenen und in einer höhern Lichtwelt (Alfheim) thronenden Gottheit, die man mit dem Namen Alfader bezeichnete.

Mächtig tritt in der Odinischen Religion der Glaube an die menschliche Unsterblichkeit hervor. Sie reichte selbst über den Weltuntergang hinaus, in welchem doch die Naturgötter untergingen. So lange letztere herrschten, sollten die Tapfern nach Walhalla zu Odin, die Feigen aber zu Hel in Nifelheim kommen. Nach dem Weltuntergange sollten aber die Guten bei Alfader in der höhern Lichtwelt ewig leben, die Bösen hingegen am Todtenstrande (Nastrond) elend verkümmern. Auch eine Art Seelenwanderung nahm man an, indem man glaubte, daß Helden oder Heldinnen, die als Einherien oder Walkyrien nach Walhalla gekommen waren, auf der Erde wiedergeboren werden und ein zweites ruhmvolles Leben führen könnten.

2. Götterverehrung.

Sowie die Götterlehre aus der Anbetung der Natur hervorging, so knüpfte sich die Götterverehrung an die Naturveränderungen. Das Hauptfest im Jahre war das Jnulfest, welches zur Feier der Wintersonnenwende oder des wiederkehrenden Steigens der Sonne am Himmel begangen wurde. Nach Einführung des Christenthums wurde das Jnulfest zum Weihnachtsfeste. Das Midsommersfest zur Zeit der Sommersonnenwende wurde als der Neigepunkt der schönen Jahrszeit auch Balders (des Sommergottes) Tod genannt. An die Stelle dieses Festes trat nach Einführung des Christenthums das Johannisfest. Ebenso gab es ein Frühlingsfest (Maifest) und ein Herbstfest. Die Gesammtheit der Götter verehrte man unter dem Bilde eines Baumes, die Esche Ygdrasyl genannt. Hof (hof) oder Götterhof (godahof) hieß der Tempel oder eingehegte und geweihte Ort, wo die Götter verehrt wurden. In demselben war der Altar oder Opferstein, auf welchem das Opferthier geschlachtet wurde. Zu

Digitized by Google

den Tempelgeräthschaften gehörte ein Ring, bei welchem alle gerichtlichen Eide geschworen wurden, die Blutschale, in welche das Blut des Opfers aufgefangen ward, und ein Blutquast zum Besprengen und Bestreichen. Mit dem Blute ward der Altar und die Wände des Tempels bestrichen und besprengt. Das Fleisch ward bei einem Mahle, mit welchem jedes Opfer endete, verzehrt. Die Grundidee des alten in Opfern bestehenden Götterdienstes war: es muß geopfert werden, wenn Fruchtbarkeit bestehen soll. Blutopfer vermehrten, so glaubte man, die Stärke der Götter und setzten sie in den Stand segensreich zu wirken. Daher brachte man den Göttern Blutopfer (Blot). Selbst todte Menschen konnten zu Göttern erhoben werden, indem man ihnen Blutopfer brachte. Leisteten sie dann nicht, was man sich von ihnen versprochen hatte, so hielt man sie für Unholde (Trold) und hieb ihren Leichnamen den Kopf ab, welches sie, wie man glaubte, unfähig mache zu schaden. Man opferte nicht nur Thiere, als Pferde, Hunde, Habichte und Hähne, sondern auch Menschen, bald Kriegsgefangene, bald durchs Loos aus dem Volke gewählt. Pferde scheinen besonders als Opferthiere gedient zu haben und bei Opfermahlen gegessen worden zu sein, weßhalb nach Einführung des Christenthumes das Essen von Pferdefleisch als ein heidnischer Gebrauch verboten wurde.

Einen Priesterstand gab es nicht, sondern die Könige und Häuptlinge waren zugleich Priester der Götter. In dieser Eigenschaft hießen sie selbst Götter (Godar) oder Blutmänner (Blotmadr). Das Zeichen ihrer Priesterwürde war der im Tempel aufbewahrte Ring, bei welchem die Eide geschworen wurden. Der Sitz der Häuptlinge war bei dem Götterhofe, der zugleich Dingstätte gewesen zu sein scheint. Zu jedem Hofe gehörte ein Bezirk, dessen Bewohner zur Unterhaltung des Tempels und zur Bestreitung der Opfer an den Häuptling eine Abgabe zahlen mußten. Welche die alten Tempelbezirke gewesen sind, läßt sich wol noch ausmitteln. Es giebt nämlich eine alte Landeseintheilung, deren ursprüngliche Bedeutung un-

bekannt ist, die, soweit die Geschichte hinaufreicht, nur als eine herkömmliche dasteht, und die nachgehends durch die Kirchspielseintheilung fast gänzlich verwischt worden ist, nämlich die Eintheilung der Harden in Viertel. Diese entspricht ganz der Eintheilung der Harden auf Island in Götterorte (godord), welche Tempelbezirke waren und nach Einführung des Christenthums ebenfalls durch die Kirchspielseintheilung verdrängt wurden. Selbst der Name ist gleichbedeutend, indem Ort in der alten Sprache ein Viertel bedeutet. [1]) Die Hardesviertel waren daher die alten Tempel- oder Götterbezirke.

74.

Ein Nationalgötterdienst war von uralter Zeit zu Leire (isl. Hledru, lat. Lethra) auf Seeland. Tacitus im ersten Jahrh. n. Chr. G. redet von einem heiligen Hain auf einer Insel des Meeres (castum nemus in insula oceani), wo ein gemeinsamer Götterdienst mehrer germanischer Völker sei, und Ditmar von Merseburg um das Jahr 1000 spricht von einem großen Götzendienste auf Selon. Beide Bezeichnungen deuten, erstere dem Wortsinne, letztere dem Wortlaute nach, auf Seeland, dessen alter Name Sjölund d. h. nemus in oceano ist [2]).

Spuren der alten Götterverehrung haben sich in vielen Ortsnamen sowie in der Benennung einiger Wochentage

---

[1]) Noch gebräuchlich in Rigsort d. h. Viertelthaler, und in Ort, als Gewicht, das Viertel eines Quentins. In Schwaben und der Schweiz ist Ort eine Districtsabtheilung und gleichbedeutend mit Canton, welches von Cent abgeleitet ist.

[2]) Deutsche Geschichtschreiber deuten jene Beschreibung des Tacitus gewöhnlich auf die Insel Rügen. Diese Deutung wird aber von Grim in seiner deutschen Mythologie mit Recht verworfen, weil sich keine geschichtliche Spur auffinden läßt, daß Rügen je der Hauptsitz eines germanischen Nationalgötterdienstes gewesen ist. Dagegen weisen die Sagen germanischer Völker auf Skandinavien als den Stammsitz der Nationalgötter hin. Die Gothen und Longobarden leiteten ihre Herkunft aus dem Norden; die Heruler im römischen Reiche sandten sogar einmal nach dem Norden und erbaten sich von dort einen König, den sie auch erhielten.

Digitized by Google

erhalten. So ſind Wonſyld (Odenshylle), Wonsbeck (Odensbek), Wonsmoos (Odensmoſe), Woyens (Wodenſyen) und der Wochentag Onsdag (Odinsdag d. i. Mittewochen) nach Odin (Woden) benannt; Tyrſtrup, Tüslund und der Wochentag Tirsdag (Dienſtag) nach Tyr; Thorshöie bei Binderup, Thorshöi bei Barsmark, Torsböl bei Kliplef, Thorſtedt, Thorskilde jetzt Tordſchel, Thorsballig und Torsdag (Donnerstag) nach Thor; Frörup, Frösharde und Frösley nach Frö; Baldersleſ jetzt Bollersley nach Balder; und Fredag (Freitag) nach Frea oder Freia.

3. Stände des Volks.

Nach dem altnordiſchen Gedichte Rigsmál ſoll ein Gott unter dem Namen Rig die 3 Stände des Volks gezeugt haben, womit der Dichter die Lehre haben geben wollen, daß der Unterſchied der Stände eine göttliche Ordnung ſei und durch die Geburt begründet werde. Die drei Stände waren die Häuptlinge, Freien und Sklaven.

1. Die Jarle oder Häuptlinge hießen, inſofern ſie unabhängig waren, in ältern Zeiten Drotten [1]), ſpäterhin Könige (Konung). Jarl im engern Sinne bedeutet einen abhängigen Häuptling oder Statthalter. Die Jarle oder Drotten waren Prieſter, Richter und Heerführer. Als Prieſter verrichteten ſie die Blutopfer, erforſchten den Willen der Götter und verkündigten ſelbigen dem Volke. Sie hatten Kenntniß der Runen als Schrift und als Zaubermittel, die ohne Zweifel Geheimniß ihres Standes blieb. Da die Religion, deren Prieſter ſie waren, eine Naturverehrung war, ſo bewahrten ſie ebenfalls als Geheimniß manche tiefere Kenntniß der Naturkräfte, wodurch ſie ihr prieſterliches Anſehen beim Volke erhielten. Der Volksglaube legte ihnen daher die Einſicht bei das Vögelgeſchrei zu verſtehen, die Kraft von 8 Männern zu haben, den Sturm zu ſtillen und das Feuer zu löſchen. Eine

[1]) Von Drot kommt das jetzige ſchwediſche Drotning und däniſche Dronning d. i. Königin.

Digitized by Google

tiefere Kenntniß der Natur setzte sie in den Stand manche Krankheiten zu heilen und von mehren dänischen Königen als Skjold und Harald Blaatand wird erzählt, daß sie die Heilkunde geübt haben. Aus diesem heidnischen Verhältnisse entsprang der noch in spätern Jahrhunderten fortdauernde Volksglaube, daß die Könige Krankheiten zu heilen im Stande seien. Als Richter entschieden die Jarle in den Volksversammlungen (Thing) vorkommende Rechtsstreitigkeiten und ihr priesterlicher Charakter verlieh ihren Sprüchen das nöthige Ansehen; denn das Recht stand mit der Religion im genauen Zusammenhange und die Rechtskunde war Eigenthum des herrschenden Standes. Die Saga's erzählen noch in spätern Zeiten von vornehmen Isländern und Normännern, daß sie sich oft einen Winter über bei Rechtskundigen aufgehalten haben, um die Gesetze kennen zu lernen. Als Heerführer befehligten die Jarle auch nach dem von ihnen verkündigten Willen der Götter. Die Jarls- oder Königswürde war erblich in dem Geschlechte, jedoch nicht nach dem Rechte der Erstgeburt. Unter mehren Erben behauptete der fähigste oder der vom Volke erkohrene die Macht. Oft herrschten auch mehre gemeinschaftlich, oft theilten sie und oft wechselten sie ab. Nach Svend Aagesens Erzählung gab es eine Zeit in der ältern Geschichte, während welcher die Enkel den Söhnen der Könige vorgingen.

2. Die Freien oder Bonden werden in den alten Gesetzen auch Thegen oder Dannemänner genannt. Sie machten das Volk aus und berathschlagten in den Volksversammlungen (Thing) über die ihnen von den Häuptlingen gemachten Anträge. Sie mußten jährliche Abgaben zur Unterhaltung des Götterhofes an den Häuptling zahlen und bei einem Kriegsaufgebot im Heere und auf Schiffen den Waffendienst leisten.

3. Die Sklaven oder Träll e. Die Sklaverei entstand durch Geburt, durch Kriegsgefangenschaft, durch Schulden und beim weiblichen Geschlecht auch durch Entehrung. Die Freigelassenen unterschieden sich wenig von

Digitized by Google

den Sklaven, da sie von ihrem vorigen Herrn, der sie vertreten und schützen mußte, abhängig blieben.

4. Weibliches Geschlecht.

Die Vielweiberei war bei den alten Nordländern erlaubt. Die Weiber mußten von ihren Angehörigen gekauft werden. Daher hieß die Heirath ein Brautkauf (Brudkaup). Jungfrauen, die sich hatten entehren lassen, wurden als Sklavinnen verkauft. Das weibliche Geschlecht war überhaupt von Erbschaften ausgeschlossen. Frauen aus den Jarlsgeschlechtern, die sich durch Kenntnisse ihres Standes, als Kenntniß der Runen, Wahrsagerei, Kräuter- und Heilkunde auszeichneten, standen in hohem Ansehen und leiteten oft die Schicksale der Völker. Bisweilen legten Jungfrauen ganz das weibliche Wesen ab, und widmeten sich ausschließlich dem Waffenhandwerke und der Kriegskunst. Diese hießen Schildjungfrauen (Skjoldmöer).

Neugeborne Kinder konnten von den Eltern ausgesetzt werden. Wollten die Eltern sie aber behalten, so wurden sie mit Wasser begossen und empfingen dabei einen Namen. Zwischen ehelichen und unehelichen Kindern fand kein rechtlicher Unterschied statt. Letztere waren ebenso gut als erstere erb selbst thronfähig.

5. Verwandtschaften.

Sicherheit der Person und des Eigenthums gewährte im Alterthum nicht immer der Volksverein, sondern in den meisten Fällen die Verwandtschaft (kyn, Kjön). Es war nämlich eine gegenseitige Pflicht aller derer, die durch Bande des Bluts mit einander verwandt waren, jeden Einzelnen ihrer Sipschaft gegen Unrecht zu schützen, und, wenn er solches erlitten hatte, ihn zu rächen. Ward einer erschlagen, so mußten seine nächsten Blutsfreunde seinen Tod an dem Todschläger und dessen Freunden rächen, sofern diese nicht durch Zahlung eines Sühnegeldes mit ihnen sich abfanden. In diesem Falle erhielten die Blutsfreunde des Erschlagenen nach der Nähe der Verwandt-

Digitized by Google

schaft ihren verhältnißmäßigen Theil an der Mannbuße. Dagegen mußten wiederum die Blutsfreunde des Todschlägers zu der von demselben zu leistenden Mannbuße beisteuern. Sollte einer einen Eid vor Gericht leisten, so mußten seine Blutsfreunde ihm als Eidhelfer beistehen, d. h. nach ihrer Ueberzeugung die Wahrheit des von demselben geleisteten Eides durch einen Glaubenseid bekräftigen. War einer unmündig, so mußten seine Anverwandten Vormünder sein; ward er gefangen, so war es ihre Schuldigkeit ihn auszulösen; verarmte er, so mußten sie ihn unterstützen. Eine Ehrenpflicht war es die feierliche Beerdigung eines verstorbenen Verwandten zu besorgen und sein Andenken durch ein sog. Todtenbier (Gravöl) zu feiern. Alle diese Pflichten waren gegenseitig und kamen daher jedem Einzelnen zu gute. Die Verwandten hatten dagegen ein Recht auf gegenseitige Beerbung, welches durch letztwillige Verfügungen nicht gekränkt werden durfte. Wollte einer sein Gut veräußern, so mußte er es erst seinen nächsten Blutsfreunden anbieten, welches in den spätern Gesetzen Lagbieten genannt wird. Wollten diese ebensoviel für das Gut geben, als ein Fremder, so hatten sie das Näherrecht. Verkaufte einer aber sein Gut an einen Fremden, ohne es vorher seinen Blutsfreunden anzubieten, so konnten diese das Gut einlösen und zu sich nehmen.

Da die Verwandtschaften diesemnach Verbindungen zu gegenseitigem Schutz und Trutz waren [1]), so ergiebt sich

[1]) Bei den Angelsachsen, die Britannien unterjochten, entstand aus dem Bedürfnisse eines beständigen gegenseitigen Schutzes für die Eroberer in einem feindlichen Lande, das Institut der Gesammtbürgschaft (franciplegium, freoborgum) als örtlicher Verbindungen zu gegenseitigem Schutze. Das Lehnswesen in den germanischen Reichen auf römischem Boden entstand gleichfalls aus dem Bedürfnisse eines Schutzverhältnisses für die minder Mächtigen. Mit dem Entstehen einer Staatsgewalt, die Allen Schutz gewähren konnte, verloren sowohl die ursprünglichen Familienverbindungen, als das Institut der Gesammtbürgschaft und das Lehnswesen ihre Bedeutung.

Digitized by Google

daraus, wie die Frauen, welche des Schutzes bedurften, ohne ihn wiedergeben zu können, im Alterthume kein Erbrecht haben konnten. Eben daraus erklärt sich auch die abhängige Stellung der Freigelassenen, welche ohne Verwandte dastehend des Schutzes ihrer gewesenen Herren und deren Blutsfreunde zu ihrer persönlichen Sicherheit bedurften. Es ist daher anzunehmen, daß ihre Herren sie auch beerbten; denn in den einfachen Zuständen des Alterthums bedingten Rechte und Pflichten sich gegenseitig.

6. Bewohnung des Landes.

Die ursprüngliche Besitznahme und der Anbau des Landes war nicht durch Einzelne, sondern durch ganze Gemeinden gleichberechtigter Genossen geschehen, welche das Land unter sich gleich vertheilten. Jeder erhielt zuvörderst eine Baustelle, eine Toft d. h. ein Stück Weideland in der Nähe der Baustelle und eine Forthe [1]) d. h. Straße und Weg neben der Baustelle. Das ganze der Bebauung unterzogene Land ward nach seiner natürlichen Lage und Beschaffenheit in Felder, gewöhnlich nach den Himmelsgegenden das Norder, Oster, Wester und Süderfeld benannt, eingetheilt und jedes Feld (Wang) wieder in ebenso viele Theile als es Genossen gab. Diese Theile, Loose (Lodder) oder Schiften (Skifter) genannt wurden unter die Gemeindegenossen, welche daher Loos-eigner (Lodseiere) hießen, verloost und jeder erhielt auf jedem einzelnen Felde seinen Antheil. Alles übrige der Bebauung nicht unterzogene Land, als Haiden, Möore und Waldungen, blieb Gemeinheit (Alminning), an welchem die Gemeindegenossen Nutzungsrechte hatten, das Eigenthum aber dem Könige zugeschrieben ward. Da durch die gemeinschaftliche Besitznahme ursprünglich alles Land Gemeinheit war, so waren die Könige uranfänglich, wie der Geschichtschreiber Svend Aagesen bezeugt, Eigenthümer alles Grundes und Bodens. Erst durch die Ver-

[1]) Ausgesprochen: Foorthe.

Digitized by Google

theilung und Cultur des Landes entstand ein Privateigenthum. Dieser Rechtssatz ist bis auf den heutigen Tag geltend geblieben. [1])

Ein solcher Besitz bestehend aus Baustelle mit Toft und Forthe samt den auf der ganzen Feldmark zerstreut liegenden Loosen und Nutzungsrechten auf den Gemeinheiten hieß ein Bohl (Bol, lat. mansus, deutsch Hufe). Alle Bohle in einem Dorfe waren gleich groß. Jeder Bohlsbesitzer hatte gleich viel, gleich gutes, gleich nahes und gleich fernes Land und konnte gleich viel Vieh auf die Gemeinweide schicken. Behauptete einer, daß er nicht so viel Land besitze als sein Nachbar, so konnte er eine neue Vermessung und Theilung des gesammten Dorfsfeldes bewirken. Diese geschah mit einem Reif (Reeb) und hieß daher Reifmessen (Reebmathe) oder Reiftheilung (Reebdeling). [2]) Das Bohl als die Einheit konnte wieder getheilt werden in halbe, viertel Bohle u. s. w. Einzelne Pertinenzien konnten aber nicht bleibend davon getrennt werden, sondern jeder Bohlsbesitzer war befugt getrennte Pertinenzien von jedem zurückzufordern und einzulösen. Dieses Einlösungs- oder Rückforderungsrecht (Reunionsrecht) war unverjährbar. Die Bohle waren

---

[1]) Die Feldgemeinschaft oder Markgenossenschaft erwähnen schon die Römer Cäsar und Tacitus als eine den germanischen Völkern eigenthümliche Einrichtung. Letzterer schildert sie mit folgenden Worten: „Das Land wird nach der Zahl der Bebauer von ganzen Gemeinden in Besitz genommen und dann nach der Würdigung getheilt; die Ausdehnung des Landes macht die Theilung leicht; das Ackerland (arva) theilen sie jährlich und das Uebrige bleibt Gemeinheit (ager).“ Von einem besondern Wirthschaftssystem, wie Eichhorn in seiner deutschen Rechtsgeschichte meint, ist hier nicht die Rede. Ueberhaupt ist das Institut der Feldgemeinschaft von deutschen Schriftstellern gar nicht aufgefaßt worden. Nur Dänen haben darüber mit Sachkunde geschrieben.

[2]) Die Grundsätze, nach welchen während der Feldgemeinschaft die Ackervertheilung geschah, gelten noch heut zu Tage im Herzogthum Schleswig bei Wegevertheilungen.

Digitized by Google

pflichtig zu allen öffentlichen Lasten als Lething d. i. Heer- und Orlogsdienst, Stuth, d. i. Steuern und Inne d. i. Fuhren und Arbeiten. Um diese Lasten beständig abhalten zu können, war es nothwendig, daß der Bestand der Bohle nicht verringert wurde, und darauf gründete sich jenes unverjährbare Rückforderungsrecht veräußerter Zubehörungen. Wer ein Bohl eigenthümlich besaß hieß Bonde oder Adelbonde. Der Gegensatz des Bonden war der Lauste (isl. Landseti, dän. Landbo), welcher ein Bohl in Feste oder Pacht hatte.

Auf der Baustelle lagen die Gebäude, das Wohnhaus in alten Zeiten, wie dieß unter Begünstigung der Oertlichkeit auch jetzt noch meistentheils der Fall ist, gegen Süden gekehrt, in entgegengesetzter Richtung die Wirthschaftsgebäude häufig nach den Himmelsgegenden die Oster-, Norder- und Westerscheune benannt. Die Toft unfern des Hauses belegen, und daher auch die Haustoft genannt, war der ausschließlichen Benutzung des Besitzers anheimgegeben. Die Forthe oder Straße zur Baustelle und Toft durfte er aber nicht verbauen oder abhegen, sondern der Gebrauch derselben stand allen Gemeindegenossen offen. Die Ackerloose auf dem Dorfsfelde konnte der Besitzer nur in Gemeinschaft und nach Uebereinkunft mit den übrigen Looseignern benutzen und bewirthschaften. Alle mußten sich daher in der Aufeinanderfolge der Saaten, in der Abwechselung der Acker- und Ruhejahre, im Pflügen, Säen und Ernten, ebenso wie in der Beweidung der Felder und Gemeinheiten stets nach dem richten, was die Mehrzahl der Looseigner beliebt und beschlossen hatte. So bildete jedes Dorf (By, Adelby) eine Feldcommüne, im nördlichen Schleswig noch jetzt Grandelaug, im südlichen Bauerlag (Bondelaug) genannt. Der Vorsteher einer Dorfcommüne hieß Aeltermann (Oldermand) oder Grandevogt und die Versammlung der Dorfseigner Grandestevne. Diese Feldverfassung, welche unter dem Namen Feldgemeinschaft (Fælledskab) bekannt ist, hat von den ältesten Zeiten her unverrückt bestanden und ist erst in

der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts in Folge der Einkoppelungsverordnungen aufgehoben worden.

Doch gab es auch Landstücke, die von der Feldgemeinschaft ausgenommen waren. Solche hießen Stufländereien und waren dreifacher Art, nämlich entweder Sonderkauf (Særkjøb) d. h. Land, welches aus der Gemeinschaft gekauft war, oder Ornum, welches von Alters her außer der Gemeinschaft gewesen und besonders abgehegt war, oder Kirchenstuf, welches zur Unterhaltung der Gotteshäuser oder Kirchen ausgelegt war. Diese Stuflände-reien waren nicht Pertinenzien eines Bohls sondern frei theilbar und veräußerlich. Da in alten Zeiten nur die Bohle zu öffentlichen Lasten pflichtig waren, so folgte daraus, daß alles Stufland steuerfrei war und bis zur Auflegung der neuen Steuer 1802 blieb.

Rocken, Gerste und Hafer waren die ursprünglichen Getraidearten. In diesen bestehen alle Kornleistungen, die aus ältern Zeiten stammen. Daher sind auch in einzelnen Gegenden z. B. im Amte Flensburg nur diese Kornarten, welche zur Zeit der Einführung der Zehnten ausschließlich gebaut wurden, der Zehntpflicht unterworfen. Die Pferde-, Rindvieh-, Schweine und- Schafzucht begünstigten die ausgedehnten Gemeinweiden. Insbesondere war die Schweinezucht wegen der Mastung in den ehemals bedeutenden Waldungen ausgedehnter als später, und Schweinefleisch durfte bei den Festmahlen der alten Nordländer nicht fehlen. Auch die Bienenzucht war wichtig. Der Honig diente theils zum Brauen von Meth, theils vertrat er in der Haushaltung die Stelle des in ältern Zeiten in Europa unbekannten Zuckers. Meth und Bier waren die Hauptgetränke der alten Nordländer. Wegen der Seltenheit des Weines in den nordischen Ländern ertheilten die Päbste im Mittelalter bisweilen Dispensationen zum Gebrauche des Methes beim heiligen Abendmahle anstatt des Weines. Aus dieser Unentbehrlichkeit des Honigs in der Haushaltung erklärt es sich, daß die altdänischen Gesetze so ausführliche Bestimmungen über

Digitized by Google

die Bienenzucht enthalten. Neben der Fischerei bildete auch die Seefahrt, jedoch mehr zum Zweck des Seeraubes als des Handels ein Hauptgewerbe der Nordländer. Ein solcher Seefahrer, der je nach den Umständen Handel oder Seeraub trieb, hieß Wiking. Von sonstigen Gewerben war insbesondere das Zimmer- und Schmiedehandwerk geachtet. Der Freie oder Bonde baute Häuser und zimmerte Schiffe und Geräthschaften. Helden hielten es nicht unter ihrer Würde ihre Waffen selbst zu schmieden. Ein Schmidt war ein nothwendiger Werkmeister, und fand sich sowohl am Hofe des Königs als in jedem Dorfe. Selbst den Göttern in Walhalla gab die Dichtung eine Schmiede. Die Einrichtung von Dorfschmieden, für welche von der Dorfcommüne ein Schmidt angenommen wurde, hat sich im Herzogthum Schleswig bis auf die neueste Zeit erhalten und besteht theilweise noch jetzt.

7. Gerichtswesen und Recht.

Im alten Gerichtswesen sind dreierlei Personen wohl zu unterscheiden: 1. der König oder Jarl als Richter. 2. Die Gerichtsbeisitzer (thingmæn), welche Zeugen der Rechtshandlung sein sollten oder, nach heutiger Art zu reden, die Stelle des Protocolls vertraten. 3. Die Urtheiler oder Geschwornen, welche über die Thatsache, wo selbige der Ermittelung bedurfte, den Ausspruch thaten. Der König oder Jarl sprach aber allein das Recht, denn die Rechtskunde war ihm und seinem Stande angehörig und seine priesterliche Würde gab seinem Rechtsspruche das nöthige Ansehen. [1]) Der gewöhnlich aufgestellte Satz, daß in den alten Volksgerichten ebenbürtige Rechtsgenossen stets das Recht fanden, galt nur in den Lehnsgerichten. Erst als das Lehnswesen alle Volksverhält-

[1]) Die alten dänischen Rechtsbücher sowie die Geschichte enthalten Beispiele genug, wie die Könige auf dem Thing selbst gegen die ausgesprochene Ansicht des Volks das Urtheil bestimmten.

Digitized by Google

niſſe durchdrang, als die Lehnshöfe Muſter und Vorbilder aller Gerichte wurden, als die Gerichtsbarkeit bloß als Einnahmequelle für die Großen in Betracht kam und des Rechtes unkundige Männer zu Richtern beſtellt wurden, erſt da geſchah es, daß das Recht, die Pflicht und die Mühe des Rechtſprechens entweder wie in Deutſchland den Gerichtsbeiſitzern oder wie in Dännemark den Geſchwornen zufiel. Nur in England, wo nordiſche Einrichtungen am reinſten ſich erhielten, blieb die alte Regel in Kraft, daß das eigentliche Rechtſprechen nur den vom Könige ernannten Richtern zukomme.

Beim gerichtlichen Verfahren iſt zu beachten, auf welche Weiſe ein Verklagter ſich vertheidigen konnte oder mußte. Insbeſondere war dieſes wichtig bei Anklagen wegen Verbrechen. Die Lage des Angeklagten iſt in verſchiedenen Zeiträumen verſchieden geweſen, bald günſtig, bald ſo ungünſtig, daß eine Anklage beinahe immer die Verurtheilung nach ſich ziehen mußte. In den älteſten Zeiten geſchah die Vertheidigung auf die ſinnlichſte Weiſe, nämlich durch die Waffen. Der Verklagte mußte, wenn er die Klage nicht einräumte, die Sache mit dem Kläger durch einen Zweikampf abmachen. Ueber den Zweikampf enthalten die älteſten däniſchen Geſetze, welche einem König Frode zugeſchrieben werden, die Beſtimmung, daß wenn ein Kämpfer mit einem geringern Manne kämpfen ſolle, jener nur einen Knüppel führen, dieſer aber vollſtändig bewaffnet ſein dürfe, imgleichen, daß derjenige, welcher während des Kampfes aus dem Kreiſe trete, verloren habe. Andre Mittel zur Entſcheidung waren der Eid und die Wette. Der Eid wurde nie allein ſondern gewöhnlich ſelb zwölfte geleiſtet und hieß daher ein Zwölfmanneneid (Tylter eed). Dieſes geſchah auf die Weiſe, daß elf von den Angehörigen des Schwörenden ihren Glaubenseid darauf leiſteten, daß der von jenem geſchworene Eid rein und nicht mein (kein Meineid) ſei. Hatte Jemand keine Angehörigen, ſo war es ſpäterhin Gebrauch, daß er ſelbſt zwölfmal nach einander ſeine Sache be-

Digitized by Google

schwören mußte. Die Wette bestand darin, daß Jeder der Streitenden ein Pfand von Werth deponirte, welches dem Gewinnenden zufiel. Das Bestreben die Pfänder zu gewinnen sollte für beide ein Antrieb sein, ihren Streit zur Entscheidung zu bringen. In dem alten Eddaliede, Hyndluliod, kommt eine solche Wette vor. Der König Frode verbot in seinen Gesetzen sowohl den Eid, als das Wetten um Pfänder und verordnete den Zweikampf als alleiniges Entscheidungsmittel.

So wie das gerichtliche Verfahren sind auch die Ansichten über Verbrechen und Strafen in verschiedenen Zeitaltern verschieden gewesen. Das alte Recht unterschied zwischen Verrath und andern Verbrechen. Verrath war jedes Verbrechen wider Leib, Leben und Freiheit derjenigen, dem man Treue und Beistand schuldig war, als z. B. seinem Könige und Herrn. Ein solches Verbrechen ward mit dem Tode bestraft. Alle andern Verbrechen konnten dagegen der Regel nach mit Geldbußen gesühnt werden. Selbst der Todschlag ward durch Geldbuße an die Verwandten des Erschlagenen gesühnt. Aus dieser Rechtsverfassung, daß nur die Verwandten berechtigt und verpflichtet waren den Tod eines Angehörigen zu rächen, folgte es, daß einige Todschläge, als Vatermord, Brudermord, Kindermord ganz straflos waren, weil der Todschläger zugleich derjenige war, welcher den Tod rächen sollte. Solche Verbrechen unterlagen nur der Strafe des eigenen Gewissens und der Volksmeinung. Bei allen Strafen, die in Geldbußen bestanden, machte es keinen Unterschied, ob die Verletzung absichtlich oder durch bloßes Verschulden verübt worden, denn nur die That, nicht die verbrecherische Absicht, war strafbar.

Bei allen Völkern pflegt einen Grundzahl angenommen zu sein, welche den gewöhnlichen Zahlenbestimmungen im Rechte wie im Leben zum Grunde liegt. Bei den Nordländern war die Drei eine solche Grundzahl. Die Dreizahl und deren Steigerung findet sich daher fast in allen gesetzlichen Zahlenbestimmungen, als: ein 3jähriger ruhiger

Digitized by Google

Beſitz gab Lavhäſd; dreimal mußte Jemand vergeblich vor Gericht geladen worden ſein, ehe er ſchuldig verurtheilt werden konnte; bis zum 3ten Gliede rechnete man die eigentliche Verwandtſchaft; 12 war die Zahl der Gerichtsbeiſitzer und der Geſchwornen (Näfn); der Eid mußte ein Zwölfmanneneid ſein; mit 15 Jahren ward einer mündig und zurechnungsfähig; mit 18 Jahren konnte er Land verkaufen, ſich verbürgen und Vormund für Andre ſein. Die Geldbußen gehen auch von der Dreizahl aus; 3 Mark war die geringſte, 6 Mark, 9 Mark und 18 Mark die höhern Geldbußen. Die 3 Löwen in dem däniſchen, ſowie die 3 Kronen in dem ſchwediſchen Reichswappen haben ebenfalls ihren Grund in der Dreizahl, die man für höher und bedeutungsvoller als die Einzahl anſah. Daher führten die Herzoge von Südjütland, welche als die erſten Fürſten des Däniſchen Reiches dem Throne zunächſt ſtanden, zwei Löwen im Wappen, die mindermächtigen Grafen von Halland ſowie ſpäterhin die Gyldenlöwe nur einen Löwen. Einen ähnlichen Urſprung haben die 9 Herzen im däniſchen Wappen. [1])

8. Entſtehung des Rechts.

Med Lov ſkal Land bygges (meth log skal land byggies) d. h. mit Geſetz (oder Recht) ſoll Land gebaut (oder bewohnt) werden, iſt ein altnordiſcher Spruch, mit welchem die Nordländer dieſelbe Wahrheit bezeichneten, welche die alten Griechen unter dem Bilde der Geſetzbringerin Ceres als Göttin perſonificirten, die Wahrheit nämlich, daß Ackerbau und feſte Wohnſitze der Anfang und die Grundbedingung einer geſetzlichen Staats-

[1]) Im heiligen römiſchen Reiche war nach jüdiſch-chriſtlichem Vorbilde die Sieben eine grundgeſetzliche Zahl. Daher gab es 7 Kurfürſten im Reiche, 7 Heerſchilde im Reichsheere, 7 Schöffen im Gerichte, 7 Eidhelfer bei Eiden, 7 Seelande in Friesland, 7 Fahnenlehn in Sachſen, 7 Vexilla in Baiern. Die Altersſtufen waren dort 7, 14 und 21 Jahre.

Digitized by Google

ordnung sind. Diese Wahrheit zeigte sich im Norden unmittelbar, weil die gemeinschaftliche Besitznahme und Bebauung des Landes schon ein eigenthümliches Rechtsverhältniß, die Feldgemeinschaft, mit sich brachte und rechtliche Bestimmungen nothwendig machte.

Die Entstehung des Rechtes läßt sich auf eine dreifache Quelle zurückführen. Aus den religiösen Ansichten und den ursprünglichen volksthümlichen Zuständen entspringen gewisse Sitten und Gewohnheiten. Diese enthalten die ältesten Rechtsregeln. Andre Rechtsregeln bildeten sich aus richterlichen Urtheilen. Ein richterlicher Spruch machte nämlich nicht bloß ausgehendes Recht unter den Parteien, sondern zugleich Regel für alle künftigen Fälle. Dieß ist ein Satz, der im alten Rechte durchgängig galt und in England mit so vielem Alten bis auf den heutigen Tag sich erhalten hat. Daraus läßt sich allein die Entstehung und Gültigkeit der Rechtssammlungen und Rechtsbücher im Mittelalter erklären; denn sie waren aus Urtheilen geschöpft und hatten als solche Geltung. Die letzte Quelle des Rechts sind Gesetze. Die gesetzgebende war mit der richterlichen Gewalt ursprünglich identisch. Sowie nämlich der König durch Entscheidung eines einzelnen Falles eine feststehende Regel für künftige ähnliche Fälle aufstellte, so konnte er auch ohne einen gegebenen Fall Regeln festsetzen.

Eigenthümlich war in alten Zeiten die Rechtsansicht, daß ein jedes insonderheit geschriebenes Recht verfassungsmäßige Geltung habe, d. h. nicht willkührlich abgeändert oder aufgehoben werden könne. Daher verlor ein älteres Recht durch ein neueres Gesetz seine Gültigkeit nicht, sondern letzteres galt nur aushelfend. Diese Ansicht hat sich selbst bis auf die Gegenwart theilweise erhalten, einmal in der Gesetzgebung, insofern nämlich alle neuere Gesetze die ausdrückliche Clausel enthalten, daß alle dawider streitenden ältern Rechte aufgehoben sein sollen, und dann in dem herkömmlichen Satze, daß ältere Rechte, welche den Charakter von Privilegien haben, durch neuere

Digitized by Google

Gesetze nicht aufgehoben werden. Dieser Satz steht in den heutigen Rechtssystemen ohne Zusammenhang und Rechtsgrund da, erklärt sich aber leicht als Folge jener alten allgemeinen Regel. Für einzelne Communen und Districte konnten indessen besondere und von gemeinem Landesrechte abweichende Gesetze gegeben werden, und dieß ist der Ursprung des statutarischen Rechtes, bei welchem sich der Charakter von Privilegium am längsten erhalten hat.

Außerdem werden gemeiniglich noch zwei Entstehungsarten des Rechts hervorgehoben, nämlich Gewohnheiten und Beliebungen. Indessen sind diese nicht selbstständig. Denn eine Gewohnheit, insoferne man darunter eine durch stillschweigende Uebereinkunft als Regel befolgte gleichförmige Handlungsweise versteht, gilt an sich nicht als Rechtsregel, sondern unterliegt erst der richterlichen Beurtheilung, ob sie überhaupt vernünftig, der Natur der besondern Verhältnisse angemessen und den Gesetzen nicht entgegen ist. Sie erfordert mithin richterliche Anerkennung. Dieß war in alten Zeiten gewiß ebenso wie jetzt der Fall. Beliebungen d. h. Rechtsregeln, die durch Autonomie oder Beschlüsse von Communen verordnet wurden, bedurften in alten Zeiten ebenso wie jetzt der landesherrlichen Bestätigung und galten daher in Folge derselben. Nur bei solchen Instituten, die in ältern Zeiten ganz der Willkühr der Communen überlassen waren, wie z. B. das Deichwesen, können Beliebungen als ursprüngliche Rechtsquelle gelten.

Mit jenen Gewohnheiten im engern Sinn müssen solche traditionelle Rechtsnormen nicht verwechselt werden, die entweder in ursprünglichen Zuständen und Verhältnissen, oder in verschollenen Gesetzen, oder in frühern richterlichen Urtheilen ihren Entstehungsgrund haben; denn diese gelten ohne richterliche Anerkennung. Solcher traditionellen Rechtsnormen hat es von jeher viele im Herzogthume Schleswig gegeben, und deren Dasein und Ur-

Digitized by Google

ſprung zu erforſchen, muß inſonderheit der Zweck einer Schleswigſchen Rechtsgeſchichte ſein.

Als alte Geſetzgeber werden erwähnt die Könige Skjold und Frode. Jener gab ein Geſetz, daß Freigelaſſene, die ſich gegen ihren Herrn vergingen, wieder Sklaven werden ſollten. Die Geſetze des Königs Frode hat Saxo aufbewahrt, der hinzufügt, daß einige davon bis auf ſeine Zeit gegolten haben. Einige Beſtimmungen dieſer Geſetzgebung tragen ganz das Gepräge des rohen Zeitalters, in dem ſie entſtanden ſind, wie z. B. folgende: die Frauen ſollen gekauft werden; alle Proceſſe ſollen allein durch Zweikampf entſchieden werden; wenn ein Fremder einen Dänen erſchlägt, ſo ſollen dafür zwei Fremde mit dem Leben büßen.

Digitized by Google

Zweite Periode.

Kampf des Heidenthums mit dem Chriſtenthume 804 bis 1014.

I. Geſchichte.

Karls des Großen zwei und dreißigjähriger Krieg zur Unterjochung und Bekehrung der Sachſen weckte den heidniſchen Norden aus ſeinem Schlummer und wandte die Kraft deſſelben, die ſich bisher nur in einheimiſchen Fehden gezeigt hatte, wider das Ausland. Die tapferſten Männer verließen ihre Heimath, um den Feind, der mit dem Chriſtenthume die Knechtſchaft brachte, im eigenen Lande zu bekämpfen, und in zweihundert Jahren zitterte das chriſtliche Europa vor den wilden Anbetern Odins.

Im Jahre 804, als Karl die Unterwerfung Sachſens vollendete, erſcheint Götrik, welchen die Fränkiſchen Annalen Gotfred nennen, als König von Jütland. Götrik ſah die Gefahr, welche Dännemark von der wachſenden Macht der Franken drohte, und unternehmender als ſeine Vorgänger, beſchloß er ihr im offenen Kampfe die Spitze zu bieten. Da Karl Frieden mit den Dänen wünſchte, um ſeine Herrſchaft über Sachſen zu befeſtigen, ſo vereitelte Götrik alle Friedensunterhandlungen und ſuchte dagegen die angrenzenden Völker, Obotriten, Nordalbingier und Südfrieſen unter ſeine Botmäßigkeit zu bringen und dann den Krieg nach Franken zu ſpielen. Schon führte er ſich als Herrn dieſer Volksſtämme. Im Jahre

Digitized by Google

808 war er mit Heeresmacht zu Rerech d. i. Meklenburg im Obotritenlande, zerstörte den dortigen Stapelplatz und führte die Handelsleute weg. Den Handel dieser Stadt zog er nach Hethaby oder Sleswik, welches seit der Zeit bis zur Mitte des 12ten Jahrhunderts die erste Handelsstadt der Ostsee blieb. In demselben Jahre schickte der Kaiser seinen Sohn nach Sachsen, der mit einem Heere über die Elbe ging, um Nordalbingien zu schützen. Götrik befestigte dagegen die Grenze seines Reiches, indem er durch sein Heer zwischen der Ost- und Westsee einen Wall und Graben aufwerfen ließ. Dieser älteste dänische Grenzwall ist der jetzt s. g. Kograben oder Kowirke, welcher sich vom Selker See, der mit der Slie sich verbindet, bis zur Reider Au, die in die Treen und durch diese in die Eider mündet, sich erstreckte. Im folgenden Jahre sandte der Kaiser den Grafen Ecbert über die Elbe, der zu Itzeho an der Stör eine Feste zur Sicherung der Herrschaft über Nordalbingien anlegte. Zu gleicher Zeit wurden zu Badenfliot (Beienfleth) an der Stör Unterhandlungen mit Götrik und seinem Bundesgenossen, dem Obotritischen Könige Thrasiko eröffnet, die aber nur mit letztern zu einem Friedensvertrage führten. Thrasiko ward deswegen auf Götriks Anstiften zu Rerech ermordet. Im Jahre 810 machte Götrik mit einer Flotte und einem Heere einen Einfall in Friesland und unterwarf sich einen Theil des Landes. Er drohte sogar den Kaiser in seiner Residenz Achen heimzusuchen und die Säle der kaiserlichen Pfalz in Ställe für seine Pferde zu verwandeln. Er ward aber auf der Jagd von einem seiner Begleiter ermordet. Sein Tod befreite Karl von einem gefährlichen Feinde. Doch blieb Götriks Feldzug nicht ohne Folgen. Er zeigte zuerst seinen Landsleuten den Weg, auf welchem sie die Franken bekriegen sollten. Spätere Könige nahmen seinen Kriegsplan auf und sein Zug gegen Friesland ist nur der Anfang der verheerenden Kriegszüge, mit welchen die Dänen oder Normannen in beinahe 200 Jahren das Reich Karls des Großen heimsuchten. Durch Götriks

Digitized by Google

Eroberungen im südlichen Friesland kam zuerst die Insel Helgoland unter dänische Herrschaft, welche von der Zeit an bis zum Kieler Frieden 1814 zum dänischen Reiche gehört hat.

Götriks Nachfolger Hemming war friedlich gesinnt und es ward noch vor Eintritt des Winters ein vorläufiger Friede verabredet. Im Frühjahre des folgenden Jahres 811, nachdem die Verbindung zwischen den Dänen und Franken, welche der strenge Winter unterbrochen hatte, wieder offen war, kamen zehn Gesandte von beiden Völkern zu Clatis über der Eider zusammen und beschworen je nach ihrer Weise den Frieden. Unter Clatis über der Eider kann kein andrer Ort verstanden werden, als die Eiderinsel, über welche die Brücke und der alte Landweg von Dännemark nach Deutschland führten, wo sowohl früher als später Grenzzusammenkünfte Statt fanden, und nachgehends Rendsburg gegründet wurde. Durch den hier geschlossenen Frieden ward die Eider als Grenze zwischen dem Dänischen und Fränkischen Reiche festgestellt und die dänischen Könige entsagten ihren alten Herrschaftsansprüchen über Nordalbingien. Helgoland und ein Theil von Südfriesland blieb aber, wie die Folge lehrt, unter dänischer Herrschaft; denn Fränkische Annalen berichten, wie die dänischen Könige im folgenden Jahre die Bewohner von Westerwolda in der jetzigen niederländischen Provinz Gröningen, welche ihnen den Gehorsam verweigerten, ihrer Botmäßigkeit unterwarfen.

Anfang des Christenthums. Nach Hemmings Tode entstand ein Thronstreit zwischen dem Seeländischen Könige Siward Ring und einem gewissen Ring. Beide Thronbewerber fielen in einer Schlacht, worauf Rings Brüder Harald und Reginfred Könige in Jütland wurden. Jener mußte kurz darnach Götriks Söhnen weichen, und floh zum Kaiser Ludwig, der ihn durch ein Fränkisches Heer, welches die dänische Grenze überschritt und in Südjütland eindrang, zurückführen ließ. Doch

Digitized by Google

wurde er ſpäter abermals vertrieben und kam an den Hof des Kaiſers, wo er Unterricht im Chriſtenthume empfing und ſich darnach mit ſeiner Gemahlin, ſeinem Bruderſohne Rorik und ſeinem Gefolge taufen ließ. Dieſe Taufe geſchah im Monat Mai des Jahres 826 zu Ingelheim bei Mainz. Zum Andenken an dieſe Begebenheit, welche der erſte Anfang zur Verbreitung des Chriſtenthums unter den Dänen war, wurde am Pfingſtfeſte 1826 die tauſendjährige Feier der Einführung des Chriſtenthums in Dännemark begangen. Der Kaiſer ſchenkte dem Könige Harald die Grafſchaft Ruſtringen in Friesland (im jetzigen Oldenburg) und ein Lehn im Norden der Elbe, muthmaßlich die Haſeldorfer Marſch, welche ſeit der Zeit ſtets getrennt von Holſtein und verbunden mit Gegenden im Süden der Elbe vorkommt.

Als Harald darnach in ſein Reich zurückkehrte, begleitete ihn der Mönch Ansgarius, um für die weitere Verbreitung des Chriſtenthums zu wirken. Ansgarius war entſproßen aus einem edeln Fränkiſchen Geſchlechte, erzogen in dem Kloſter Korbie im nördlichen Frankreich und von dort freiwillig als Mönch nach dem neugeſtifteten Kloſter Korvei in Weſtfalen gegangen. Wegen ſeiner Frömmigkeit und ſeines chriſtlichen Eifers ward er vom Kaiſer auserſehen, das Chriſtenthum unter den heidniſchen Nordländern zu verkündigen und mit freudiger Bereitwilligkeit übernahm er dieſe Sendung. Er hielt ſich in zwei Jahren in Jütland auf und ſtiftete eine Schule in Hethaby. Darauf begab er ſich nach Schweden, um auch dort das Chriſtenthum zu verkünden. Harald konnte ſich inzwiſchen nicht lange in ſeinem Reiche behaupten. Abermals von Götriks Söhnen vertrieben, lebte er nachgehends in ſeinen Frieſiſchen Lehnen, und ſoll wiederum vom Chriſtenthume abgefallen ſein. In der Jomwikingaſaga heißt er Harald Klak und wird zum Jarl Karls des Großen in Holſtein und Schwiegervater des ſpätern däniſchen Königs Gorm gemacht. Letzteres iſt indeſſen nur eine Zuſammenſtellung der Sage.

Digitized by Google

Ansgarius wurde nach seiner Rückkehr aus Schweden im Jahre 831 von dem Kaiser zum Erzbischof von Hamburg ernannt und ihm der ganze zu bekehrende Norden untergeben. Doch konnte er sich kaum in seinem erzbischöflichen Sitze behaupten. Im Jahre 845 that der Jütische König Erik einen Einfall in Sachsen und verwüstete Hamburg. Ansgarius entkam kaum. Zur selben Zeit segelte der dänische König Regner die Seine hinauf und belagerte Paris. Indessen kam im folgenden Jahre ein Friede zu Stande und Ansgarius erhielt zur mehren Sicherheit das Bisthum Bremen. Er begab sich darauf wieder nach Dännemark und wußte durch Geschenke den Jütischen König Erik, der bisher ein heftiger Gegner der Christen gewesen war, milder zu stimmen. Er ließ sich zu politischen Unterhandlungen mit dem Könige gebrauchen und erwarb sich dabei dessen Vertrauen in einem solchen Maße, daß derselbe ihn seinen geheimen Berathungen beiwohnen ließ und ferner durch keinen Andern als durch ihn mit dem deutschen Reiche unterhandeln wollte. Diese persönliche Zuneigung benutzte Ansgarius, um dem Christenthum Eingang zu verschaffen. Er erlangte von dem Könige die Erlaubniß eine Kirche und einen christlichen Gottesdienst zu gründen und Jeden, der es wollte im Christenthume zu unterrichten und zu taufen. Hierauf baute er um das Jahr 850 in der alten Hafenstadt Hethaby oder Sleswik die erste christliche Kirche in Dännemark und weihte sie der Mutter Gottes Maria. Diese ist vermuthlich die Kirche dieses Namens auf dem Holm in Schleswig gewesen, welche nach der Reformation abgebrochen wurde. Die alte Sage, daß die Haddebyer Kirche die älteste im Lande sei, mag theils in einer Namensähnlichkeit ihren Ursprung haben, indem man Haddeby für das alte Hethaby gehalten hat, theils daher entstanden sein, daß die Haddebyer Kirche dem Ansgarius geweiht ist. Gerade diese Thatsache beweist aber, daß die Haddebyer Kirche erst nach dem Tode und der Heiligsprechung des Ansgarius gegründet sein kann.

Digitized by Google

Wegen des Schutzes, den König Erik dem Christenthume angedeihen ließ, ward er von den übrigen dänischen Land- und Seekönigen befehdet. In einer Schlacht, welche der Sage nach zwischen Waldemarstoft und Harrisley unweit Flensburg vorgefallen ist, fielen sowohl Erik als seine Gegner. Nur ein Kind Erik blieb vom alten Königsstamme übrig und ward König. Dieser zeigte sich anfangs dem Christenthume abhold und ließ die Kirche in Hethaby schließen. Allein Ansgarius beredete ihn nicht nur dem Christenthume freien Lauf zu lassen, sondern erlangte sogar die Erlaubniß zur Erbauung einer zweiten Kirche in Dännemark, welche er darauf in Ripä (Ribe, Ripen) gründete. Diese ist ohne Zweifel die, ebenso wie die älteste Kirche in Schleswig, der Maria geweihte Domkirche in Ripen. Einige Jahre darauf starb Ansgarius am 3ten Febr. 865 zu Bremen. Er hatte in 38 Jahren mit frommem Eifer für die Gründung des Christenthums im Norden gewirkt und wird daher mit Recht der Apostel des Nordens genannt. In diesem Streben zeigte er eine apostelgleiche Sinnes- und Handlungsweise, und wollte auch, daß die von ihm ausgesandten Missionaire das Beispiel der Uneigennützigkeit geben sollten. Daher empfahl er ihnen von Keinem etwas zu verlangen, sondern vielmehr nach dem Beispiele des Apostels Paulus durch ihrer Hände Arbeit sich zu ernähren und zufrieden zu sein, wenn sie soviel hätten als sie zum Lebensunterhalt und zur Kleidung brauchten. Die Sorge für das Heil der Dänen und Schweden beschäftigte ihn noch auf seinem Todtenbette und in einem während seiner letzten Krankheit geschriebenen Briefe empfahl er auf das Nachdrücklichste den deutschen Bischöfen und dem Könige Ludwig die Fortsetzung der nordischen Mission. Er ward nach seinem Tode heiliggesprochen und der 3te Febr. zu seinem Gedächtnißtage bestimmt [1]).

[1]) Der Ansgariustag kommt in alten Landesurkunden nicht selten als Datum vor. In dem jetzigen Schleswig-Holsteinischen Almanach steht aber am 3ten Febr. an der Stelle des Ansgarius der Name eines unbekannten fremden Heiligen

Digitized by Google

Regnar Lodbrok und Söhne. Altdänische Lieder und Sagen sowie angelsächsische Chroniken berichten von einem dänischen Könige Regnar Lodbrok. Die Erzählungen beider von den Schicksalen desselben weichen aber so von einander ab, daß neuere Geschichtschreiber zwei Könige dieses Namens angenommen haben, von denen sie den einen ins 8te und den andern ins 9te Jahrhundert setzen. Der König Regnar Lodbrok, welchen angelsächsische und dänische Quellen erwähnen, ist jedoch einer und derselbe nur in dem verschiedenen Lichte der nüchternen fremdländischen Chronik und des vaterländischen preisenden Liedes. Er folgte nach Saxo's Berichte 16 Jahre alt seinem Vater Sivard Ring, der in dem Jütischen Erbfolgestreite 812 sein Leben verlor, als König der Dänen in Seeland und Schonen, und machte sich bald durch seine Heereszüge und Abentheuer in der Heimath wie in der Fremde berühmt und gefürchtet. Er zeugte viele Söhne, unter denen Sivard Schlangenauge, Björn, Iwar, Ubbe und Erik sich einen Namen erwarben. Björn machte unter andern im Jahre 857 mit einem normännischen Seekrieger Hasting einen Zug nach dem Mittelmeere, eroberte die Stadt Luna (Sarzana) in Oberitalien und zerstörte sie in der Meinung, daß es Rom sei. Im Jahre 865 ward Regnar auf einer seiner Fahrten nach England verschlagen und kam an den Hof des ostenglischen Königs Edmund. Hier erregte er durch seine Geschicklichkeit die Eifersucht des königlichen Falkenmeisters, und ward von diesem meuchlerisch umgebracht. So endete Regnar Lodbrok nach englischen Chroniken. Allein auf eine so ruhmlose Weise durfte ein solcher Held und König nicht sterben. Seine Wittwe Kraka ließ in einem nach ihr benannten Liede, Krakumaal, sein Leben und seinen Tod besingen. Hier wird gesagt, daß Regnar fechtend von dem englischen Könige gefangen, und, da er sich nicht habe nennen wollen, in eine Schlangengrube geworfen worden sei; daß er standhaft alle Todesqualen erduldet und nur die Worte gesprochen habe: die Ferken würden wohl grunzen, wenn sie wüßten, wo der Eber wäre

Digitized by Google

und was der Alte zu leiden habe. Ein ſolcher Tod war nach nordiſcher Anſicht eines Helden würdig und öffnete ihm die Pforte zu Walhalla.

Obgleich der König Edmund den Mörder Regnars hatte ſtrafen laſſen, ſo entbanden Regnars Söhne ſich doch nicht der Pflicht den Tod ihres Vaters an England zu rächen. Sie griffen im Jahre 867 Northumberland an, erſchlugen den dortigen König Ella (der in dem Krakumal irrthümlich Regnars Mörder genannt wird) und nahmen das ganze Land in Beſitz, worüber Iwar König ward. Drei Jahre ſpäter nahmen ſie den König Edmund von Oſtangeln gefangen, geißelten ihn erſt und ſchlugen ihm dann den Kopf ab, als Sühne für den Tod ihres Vaters. Sie überzogen auch das übrige England und vertrieben den König Aelfred, der ſich drei Jahre vor ihnen in ſeinem eigenen Reiche verbergen mußte. Nachdem er aber als Harfner verkleidet das Lager der Dänen ausgekundſchaftet hatte, überfiel er ſie mit einem eilig geſammelten Heere und überwand ſie. In dieſer Schlacht fiel Regnars Sohn Ubbe und die von Regnars Töchtern geſtickte heilige Fahne der Dänen mit dem Bilde eines Raben, ging verloren. Die däniſchen Könige in Oſtangeln und Northumberland mußten Aelfred huldigen. So endete das Uebergewicht der Dänen in England.

Saxo erwähnt eines Geſetzes von Regnar Lodbrok. Um die weitläuftigen Prozeſſe abzuſtellen ſoll er verordnet haben, daß alle Streitigkeiten durch das Urtheil zwölf guter Männer abgethan werden ſollten. Unter dieſen 12 Männern müſſen Geſchworne verſtanden werden, in Dännemark Näfn genannt, welche über die Thatſache urtheilen ſollten. Von daher ſtammt die engliſche Jury; denn mit Regnar Lodbroks Söhnen kam dieſe Einrichtung nach den von ihnen gegründeten Reichen in England, wo ohne Zweifel Aelfred der Große ſie kennen lernte und in ſeinem ganzen Reiche einführte.

Chriſtenverfolgung. Nach dem Tode Erik des Kindes herrſchten wieder heidniſche Könige über Jütland,

Digitized by Google

nämlich Halfdan und Siward oder Sigurd, welche im Jahre 872 eine Gesandtschaft an den König Ludwig zu Visastath bei Worms schickten. Hierüber wurden sie von Regnar Lodbroks Söhnen, die sich als grimmige Feinde des Christenthums und aller freundschaftlichen Beziehungen mit christlichen Mächten erwiesen, bekriegt und Siward fiel in einer Schlacht südwärts von Hethaby. Das Andenken an diese Niederlage bewahren jetzt, wie schon zu Saxo's Zeit, die Namen eines Hügels Kon-Sie-Hoe die Kong Sigurds Höi am Selker See, und einer Bucht Siwardshafen d. i. das Haddebyer Noor. Hierauf ward ein andrer Erik König von Jütland. Dieser wie auch seine Gemahlin Herine haßten die Christen. Letztere trieb insonderheit ihren Spott mit der unbefleckten Empfängniß der Jungfrau Maria, und als sie nun in Kindesnöthen das Leben verlor, gerieth der König in die heftigste Wuth und schrieb ihren Tod Zauberkünsten der Christen zu. Er verfolgte sie daher nicht nur in seinem Reiche, sondern fiel auch im Jahre 880 mit einem großen Heere verheerend in Sachsen ein. Der sächsische Landsturm, welcher sich ihm entgegenstellte, ward gänzlich geschlagen. Der Herzog Bruno von Sachsen, zwei Bischöfe, zwölf Grafen und eine zahllose Menge sächsischer Wehrmänner fielen unter den Schwertern der Jüten und viele wurden gefangen in die Knechtschaft geschleppt. Diese grause Schlacht soll einer spätern Sage zufolge bei Ebsdorf auf der Lüneburger Haide vorgefallen sein, wo noch viele Grabhügel unter dem Namen Jarlberge gezeigt werden und nachgehends ein Kloster gestiftet ward. Zu gleicher Zeit segelten Regnar Lodbroks Söhne mit einer Flotte die Maas hinauf, lagerten sich bei Aschloh und verheerten von dort aus die Carolingische Hauptstadt Achen und die Städte am Rhein und in Lothringen. Nach zwei Jahren erkaufte der Kaiser Karl der Dicke den Frieden. Allein im Jahre 890 kamen die Dänen wieder, wurden aber im folgenden Jahre von dem ostfränkischen Könige Arnulf bei Löwen völlig geschlagen. Diese Niederlage brach die Macht der

Digitized by Google

Dänischen Seekönige. Hier fiel auch Siward Schlangenauge, dessen Sohn Hardeknud während des beständigen Umherstreifens seines Vaters unter der Vormundschaft eines Seeländischen Bonden Ennignup über Seeland und Schonen geherrscht hatte. In demselben Jahre starb auch der Jütische König Erik und die Christen in Dännemark athmeten wieder freier.

Gorm. Zu Anfang des zehnten Jahrhunderts war Gorm ein Sohn Hardeknuds und Enkel Siward Schlangenauges König der Dänen. Er durchzog Jütland, vertilgte alle dänischen Seekönige, welche an den Jütischen Küsten hausten, und vereinigte das Jütische mit dem Seeländischen Reiche. Ein eifriger Anhänger des alten Heidenthums zerstörte er die Kirchen des weißen Christ, wie die heidnischen Nordländer den Christengott hießen, und verfolgte die Christen. Seine Gemahlin Thyra Danebod d. h. der Dänen Trost, die Tochter eines englischen Königs Adelstan, vermuthlich des dänischen Königs Guttorm in Ostangeln, der in der Taufe den Namen Adelstan erhielt, war indessen dem Christenthume zugethan. Gorm hatte zwei Söhne, Knud mit dem Beinamen Danaast d. h. der Dänen Freude, und Harald Blaatand (d. i. Blauzahn). Ersterer machte im Jahre 934 einen Einfall in Sachsen, ward aber von dem deutschen Könige Heinrich I. besiegt und genöthigt das Christenthum anzunehmen. Dieß ist nach den ältesten deutschen Geschichtserzählern, als Wittekind von Korvei, Dithmar von Merseburg und der Korveischen Chronik, der Hergang des Krieges, den Heinrich I. mit den Dänen führte [1]).

Ganz anders berichtet über diesen Krieg Adam von Bremen, der 150 Jahre später lebte. Er erzählt nämlich: Heinrich sei mit einem Heere nach Dännemark gezogen

[1]) Als Jahr des Krieges wird bald 927, bald 931, bald 934 angegeben. Letzteres ist indessen das wahrscheinliche, weil die Reise des Erzbischofs Unni nach Dännemark, offenbar eine Folge dieses Krieges, in das Jahr 934 fällt.

Digitized by Google

und habe den König Gorm dergestalt erschreckt, daß derselbe um Frieden gebeten habe. Hierauf habe Heinrich als Sieger bei Slieswik oder Heideby einen Markgrafen gesetzt und eine sächsische Colonie gegründet. Adam fügt hinzu, daß er dieses von einem dänischen Bischöfe gehört, und sowie es ihm erzählt worden, wiedergebe. Dieser Zusatz beweist, daß Adam keine als gewiße bekannte Thatsache, sondern nur eine auf Hörensagen sich gründende Nachricht mittheilen will; und daß die ganze Erzählung überhaupt nur als eine Sage zu betrachten ist, ergiebt sich aus dem gänzlichen Schweigen der ältern deutschen Chroniken über diese Begebenheit. Von dem Dasein einer deutschen Markgrafschaft zu Schleswig ist sonst nichts bekannt. Nur Adam von Bremen und diejenigen Geschichtschreiber, welche ihm folgen, erwähnen selbiger noch zweimal. Das eine Mal erzählt er, daß Harald Blaatand den deutschen Markgrafen zu Heideby erschlagen und die sächsische Colonie daselbst zerstört habe, und daß diese Feindseligkeit die Ursache zu Otto des Großen Kriege wider Dännemark gewesen sei. Der Zeitgenosse Otto's, Wittekind von Korvei, weiß aber von einer Markgrafschaft Schleswig überhaupt nichts und giebt als Grund zum Feldzuge Otto's wider die Dänen an, daß der dänische König den unruhigen sächsischen Grafen Wichmann unterstützt habe. Diesem Berichte eines glaubwürdigen Zeitgenossen gegenüber muß Adams Erzählung als unrichtig verworfen werden. Das andre Mal erzählt derselbe, daß Konrad der Salier bei Gelegenheit seiner Kaiserkrönung in Rom dem dänischen Könige Knud dem Mächtigen die Stadt Slieswik mit der Markgrafschaft im Norden der Eider abgetreten habe. Von einer solchen Abtretung wissen aber andre gleichzeitige Chroniken nichts und sie stellt sich auch offenbar als erdichtet dar, weil es aus andern Thatsachen hervorgeht, daß die Stadt Schleswig während der ganzen Zeit, daß eine deutsche Markgrafschaft daselbst existirt haben soll, dänisch gewesen ist. Die Annahme einiger Neuern, welche die Stadt Schleswig von der Markgrafschaft ausschließen

Digitized by Google

und letztere auf das Land zwischen der Eider und dem Dannewirke beschränken, streitet wider Adams wörtliche Erzählung. Auch der Umstand, daß jetzt in diesem Landstriche deutsch geredet wird, kann nicht aus dem ehemaligen Dasein einer sächsischen Colonie daselbst hergeleitet werden; denn noch zu Anfange des funfzehnten Jahrhunderts war, wie aus den Zeugnissen im Schleswigschen Lehnsprozesse hervorgeht, dänisch die Volkssprache bis an die Eider und Levensau, und in manchen Gebräuchen der Bewohner zeigt sich noch der dänische Ursprung derselben. Diesem nach muß Adams Erzählung von einer deutschen Markgrafschaft zu Schleswig als unbeglaubigt und widergeschichtlich verworfen werden. Als Sage betrachtet läßt sich aber der Ursprung derselben leicht nachweisen. Der Geschichtschreiber Dithmar von Merseburg erzählt nämlich, daß Otto 2. nach Erstürmung des Dannewirke im Jahre 976 bei Schleswig eine Burg gegründet und in selbige eine sächsische Besatzung gelegt habe. Eine solche Burg in einem feindlichen Lande angelegt, war eine Markgrafschaft in ihrem ersten Anfange, und daß diese Begebenheit jener von Adam berichteten Sage zum Grunde liege, erscheint um so wahrscheinlicher, als Adam von diesem Kriege Otto des 2ten gänzlich schweigt. Mit dieser Annahme läßt sich Adams fernere Erzählung gut vereinigen. Jene Burg ward nämlich kurz nachher im Jahre 982 von den Dänen zerstört, welches die von Adam berichtete Zerstörung der Markgrafschaft ist, und die Erzählung von der Abtretung der Markgrafschaft im Jahre 1027 erscheint als richtig, wenn man annimmt, daß das deutsche Reich seine Ansprüche auf jene zerstörte Burg abgetreten habe.

Frode. Knud Danaast, welcher schon bei Lebzeiten seines Vaters den Königstitel führte und unter den christlichen Königen Dännemarks als der erste des Namens gezählt wird [1]), kam kurz nachher auf einem Kriegszuge

[1]) Knud der Mächtige war der 2te, Hardeknud der 3te, und Knud der Heilige nennt sich selbst in Urkunden den 4ten dieses Namens.

Digitized by Google

in England ums Leben. Der alte Gorm ſtarb aus Gram hierüber und ward in einem Hügel bei Jellinge in Jütland beigeſetzt. Nach ihm war Frode König von Jütland, während Harald Blaatand über Seeland und Schonen herrſchte. Frode ward von dem Hamburgiſchen Erzbiſchofe Unni, der gleich nach Knuds Bekehrung für die Wiederbelebung des Chriſtenthums in Dännemark wirkte, getauft. Er ſtellte die zerſtörten Kirchen in Hedeby und Ribe wieder her und gründete noch eine dritte Kirche in Aarhuus. Im Jahre 948 beſtellte Frode drei Biſchöfe in Jütland, nämlich Heridag oder Heinrich zu Hedeby, Liefdag zu Ribe und Rembrand zu Aarhuus. Weitere Beſtrebungen für das Chriſtenthum verhinderte ſein Tod.

Harald Gormſen oder Blaatand. Hierauf ward Harald Blaatand auch König des Jütiſchen Reiches, welches ſeit der Zeit mit Seeland und Schonen vereinigt blieb. Der verwaiſten und des weltlichen Schutzes entbehrenden chriſtlichen Kirche in Dännemark nahm ſich der deutſche König Otto an und beſtellte verſchiedentlich Biſchöfe. So übertrug er nach dem Tode des Biſchofs Heridag zu Hedeby dem Biſchofe Marko von Oldenburg die Aufſicht über die Schleswigſche Kirche. Im Jahre 958 [1]) machte Otto einen Kriegszug nach Dännemark, um ſich an dem König Harald wegen der Unterſtützung zu rächen, die derſelbe dem aufrühreriſchen Grafen Wichmann gewährt hatte. Er drang in Jütland ein das Land verheerend, mußte ſich aber, als Harald herbeieilte, zurückziehen, und erlitt auf dem Rückzuge eine Schlappe. Weitere Folgen hatte der Krieg nicht. Die Nachricht, welche Adam von Bremen mittheilt, daß Otto auf dieſem Kriegszuge bis an den Limfjord gedrungen ſei, und daß ein Sund daſelbſt nach ihm Otteſund genannt worden ſei, iſt eine Fabel; denn jener Sund heißt nicht Otteſund, ſondern Oddeſund und hat ſeinen Namen daher, daß er

[1]) J. Asmuſſen hat in dem Archive für Staats- und Kirchengeſchichte der Herzogthümer, 1ſter Band, über die Kriegszüge der Ottonen, dieſes Jahr als das richtige ermittelt.

Digitized by Google

durch zwei Landzungen (däniſch Odde) gebildet wird, woher auch das auf der nördlichen Landzunge liegende Kirchdorf Oddye heißt. Ebenſo entbehrt die Erzählung Adams, daß Harald ſein Reich von Otto zu Lehn empfangen habe, aller Glaubwürdigkeit. Adam folgert dieß nur daraus, daß Otto däniſche Biſchöfe beſtellt und dieſen ein Privilegium ertheilt habe. Jenes war aber eine bloße Miſſionsſache, und dieſes galt nur in Deutſchland.

Um das Land künftig gegen ſolche Einfälle zu ſchützen, ließ Harald nach dem Rathe ſeiner Mutter Thyra Danebod den feſten Grenzwall, Dannewirke genannt, errichten. Dieſer erſtreckte ſich von dem Haddebyer Noor bis zur Treen bei Hollingſtedt in einer Länge von zwei Meilen, hatte nur ein Hauptthor (Kalegat) und war im Alterthume wegen ſeiner Feſtigkeit berühmt. Um dieſen Wall zu bauen wurden ſämmtliche däniſche Volksſtämme als Schoninger, Seelandsfahrer, Lolliker, Fynboer und Jüten aufgeboten und jedem ſein Theil vom Walle angewieſen. Daher heißt eine Strecke des Walles noch jetzt der Schonen Theil, eine andere wird den Lollikern zugeſchrieben. Die Südjüten mußten den übrigen während der Arbeit die Lebensmittel liefern. Die vier Frieſiſchen Harden Lundenberg, Eiderſted, Hever und Holm hatten nach dem Erdbuche Waldemars die Verpflichtung den König mit ſeinem Heere, wenn er am Dannewirke lagerte, während dreier Tage im Sommer und dreier Tage im Winter zu verpflegen.

Im Jahre 965, nachdem Otto I. als Römiſcher Kaiſer aus Italien zurückgekehrt war, ſandte der Hamburgiſche Erzbiſchof einen Prieſter Poppo nach Dännemark um das Chriſtenthum zu predigen. Dieſer fand Gelegenheit durch eine Aufſehen erregende That auf den Volksglauben zu wirken und dadurch dem Chriſtenthume den endlichen Sieg zu bereiten. Bei einem Gaſtmahle kam die Rede auf den Streit zwiſchen der alten und neuen Religion. Einige Dänen äußerten: Chriſtus ſei zwar als Gott zu verehren; mächtiger ſeien jedoch die alten Volksgötter, welche grö-

Digitized by Google

ßere Wunder verrichteten. Poppo läugnete dieſes und behauptete, daß der Chriſtengott der allein wahre Gott, jene Volksgötter aber böſe Geiſter ſeien. Der König fragte den Prieſter, ob er ſich getraue dieſes durch ein Wunder zu bewähren und verlangte dann von ihm die Feuerprobe des glühenden Eiſens. Poppo erklärte ſich bereit hiezu und trug darauf ein glühendes Eiſen 9 Schritte weit in der bloſen Hand ohne ſich zu verbrennen. [1]) Dieſes Wunder wirkte mächtig. Sowie nämlich der chriſtliche Prieſter durch dies Wunder, welches die heidniſchen Prieſter, obgleich Diener einer Naturreligion nicht nachmachen konnten, ſeine Ueberlegenheit über letztere kundgab, ſo folgerte man auch daraus, daß der Chriſtengott erhabener und mächtiger als die alten Naturgötter ſei. Der König und viele ſeiner Unterthanen, erſchüttert in ihrem Glauben an die alten Götter, nahmen das Chriſtenthum an und ließen ſich taufen. Dieſe Taufe geſchah in einem Bache zwiſchen Schleswig und Flensburg, der ſeit der Zeit bis auf den heutigen Tag Helligbek d. i. heiliger Bach heißt. Nördlich an dieſem Bache liegt das Dorf Popholt, nach Poppo, der hier das Wunder verrichtete, benannt. Auf dem Felde dieſes Dorfes öſtlich vom Kruge Helligbek befindet ſich der Poppoſtein, ein großer mit einigen Bäumen umgebener Stein, von welchem Poppo gepredigt haben ſoll.

Harald begnügte ſich nicht damit ſelbſt das Chriſtenthum anzunehmen, ſondern gebot allen ſeinen Unterthanen, daß Chriſtus allein als Gott verehrt und der Götzendienſt abgeſchafft werden ſolle. Der Eifer, mit welchem er jetzt das Chriſtenthum auszubreiten ſuchte, mißfiel aber ſeinen Unterthanen und machte ihm manche Feinde.

---

[1]) Wittekind von Korvei ſetzt dieſes Ereigniß unter Harald, Saxo unter deſſen Sohn Svend, und Adam von Bremen unter den ſchwediſchen Erik. Die Angabe des Zeitgenoſſen Wittekind erſcheint aber am glaubwürdigſten und ſtimmt auch ſonſt mit der Zeitrechnung.

Digitized by Google

Bei den Unruhen, die nach Otto des Großen Tode Deutschland theilten, nahm Harald Partei wider dessen Sohn Otto den 1ten oder den Rothen. Dieser unternahm daher im Jahre 976, [1]) nachdem er sich auf dem Throne befestigt hatte, einen Heereszug wider Dännemark. Harald unterstützt von dem Norwegischen Jarl Hakon besetzte mit einem Heere das Dannewirke. Der erste Angriff der Deutschen ward zurückgeschlagen. Nachdem aber hierauf der Jarl Hakon mit den norwegischen Hülfstruppen abgezogen war, wagte Otto einen zweiten Angriff, erstürmte das Dannewirke und besiegte den König Harald. Haralds Sohn Svend sowie der Jarl Hakon, welcher durch widrige Winde am Limfjord zurückgehalten war, mußten das Christenthum annehmen. Bei ersterem vertrat Otto selbst Pathenstelle, woher derselbe den Namen Svend Otto erhielt. Auch gründete Otto bei Schleswig eine Burg und legte darin eine sächsische Besatzung.

Diese Anstalten Otto's zur Förderung des Christenthumes und Ausbreitung seiner Herrschaft hatten nur einen kurzen Bestand. Nachdem er im Jahre 982 seinen Römerzug angetreten hatte, verwarf der Prinz Svend das Christenthum und ward auf dem Landsthinge zu Viborg zum König der Dänen ausgerufen. Viele Dänen, mißvergnügt über Haralds Eifer für die Einführung des Christenthums traten auf seine Seite. Unter diesen war auch Palnatoke, den einst, seiner Fertigkeit im Bogenschießen und Schneeschuhlaufen sich rühmend, König Harald genöthigt hatte einen Apfel von dem Haupte seines Sohnes zu schießen und auf Schneeschuhen (Skier) das steile Vorgebirge Kullen hinabzulaufen, Wagstücke, die obgleich glücklich vollbracht, doch bittern Grolles Ursache blieben. Harald war damals gerade beschäftigt einen großen Stein

[1]) Das Jahr des Feldzuges wird verschieden angegeben. Dithmar von Merseburg, dessen Großvater selbst den Feldzug mitmachte, sagt aber, daß derselbe in seinem Geburtsjahre 976 stattgefunden habe, und diese Angabe ist die glaubwürdigste.

Digitized by Google

nach dem Grabhügel seiner Mutter bei Jellinge [1]) bringen zu lassen, um ihn dort als Denkstein aufzurichten. Als nun ein Bote von Viborg anlangte, Nachricht von dem dort Geschehenen bringend, fragte der König zuerst die Rede beginnend diesen, ob er je eine solche Steinmasse durch Menschenhände bewegt gesehen habe, worauf der Bote die Worte erwiederte: Ja, König, denn eben sah ich, wie dein Sohn Svend auf dem Landsthinge zu Viborg ganz Dännemark an sich riß. Der König auf die Weise von dem Aufstande seines Sohnes benachrichtigt, ließ den Stein, der noch jetzt auf dem Felde bei Bekke in Jütland gezeigt wird, liegen und eilte nach Seeland. Dort sammelte er eine Flotte und lieferte seinem Sohne eine Schlacht, die unentschieden blieb. Nach der Schlacht ward aber Harald, der sich ans Land begeben hatte, der Sage nach von Palnatoke durch einen Pfeilschuß getödtet. Seine Leiche ward nach Roskilde gebracht und in der von ihm erbauten Dreifaltigkeitskirche beigesetzt [2]).

Svend Haraldsen oder Tveskjæg. Es brach jetzt eine allgemeine Christenverfolgung aus. Die Bischöfe

---

[1]) Die Runensteine auf dem Kirchhofe zu Jellinge stammen aus späterer Zeit. Der eine sagt, daß Gorm diesen Hügel über seiner Gemahlin Thyra Danebod errichtet habe. Da aber Thyra nach allen Nachrichten ihren Gemahl überlebte, so kann diese Inschrift von keinem Zeitgenossen herrühren. Der andre Stein sagt, daß Harald diesen Hügel über Gorm und Thyra habe errichten lassen. Daß Stein und Inschrift aber von ihm ist, wird durch die obige Erzählung widerlegt.

[2]) Die Olaf Trygvesonssaga und nach ihr neuere Geschichtschreiber setzen Haralds Tod in das Jahr 992. Nach der glaubwürdigen Erzählung Adams von Bremen geschah aber Haralds Tod und die Christenverfolgung unter seinem Nachfolger in den letzten Zeiten des Erzbischofs Adeldag, der 988 starb. Das bestimmte Todesjahr 982 ergiebt sich aber daraus, daß die gleichzeitige Zerstörung der sächsischen Burg bei Schleswig in dieses Jahr fällt. Harald regierte nach Adam v. B. 50, nach der Jomswikingasaga 47 Jahre. Letztere offenbar bestimmtere Angabe verdient den Vorzug und stimmt damit überein, daß Harald 935 zur Regierung gekommen ist.

Digitized by Google

Eckard von Hedeby und Poppo von Aarhuus, sowie viele Christen, unter welchen auch ein vornehmer Jüte Odinkar, verließen Dännemark und flohen nach Deutschland. Zu gleicher Zeit ward die von Otto angelegte Burg bei Schleswig von den Dänen eingenommen und die deutsche Besatzung niedergemacht. Inzwischen verließ auch Palnatoke, um der nach nordischer Sitte unerläßlichen Rache des Königs Svend wegen der Tödtung seines Vaters zu entgehen, Dännemark und begab sich nach Jomsburg [1]), welches von Harald im Wendischen Lande gegründet und einer auserwählten Kriegerschaar anvertraut war. Er bemächtigte sich dieser Feste, zog durch den Ruf seines Namens die tapfersten dänischen Jünglinge dahin und gründete durch Gesetze ein Gemeinwesen, das keinen geringeren Zweck hatte, als das altnordische Heldenthum, welches vor der mit dem Christenthume eindringenden Verweichlichung zu schwinden schien, in seiner Reinheit zu erhalten und zu erneuern. Die Jomswikinger mußten durch fortgesetzte Seezüge und Kriegsthaten ihre Tapferkeit und ihren Heldenmuth bewähren und groß war ihr Ruf im ganzen Norden. Doch ward die eingeführte Disciplin schon nach Palnatokes Tod schlaffer.

König Svend war ein eifriger Anhänger des Heidenthums und weihte selbst dem Wendischen Götzen Svantevit zu Arkona einen kostbaren Becher, der nachgehends bei der Eroberung dieser Stadt von den Dänen wieder erbeutet ward. Ein zwiefaches Mißgeschick traf ihn während seiner Regierung. Einmal ward er von dem Jomsburgischen Häuptling Siwald, Palnatoke's Nachfolger, hinterlistigerweise gefangen und mußte sich loskaufen, und später ward er von dem schwedischen Könige Erik dem Sieger überwunden und aus dem Reiche vertrieben.

---

[1]) Dieser Ort heißt bei den Isländern stets Jomsburg, bei Svend Aagesen Hynnisburg (Hyumsborg), bei Adam v. Br. Jumne, bei Helmold Wineta (Jumeta), bei Saxo Julin, und ist das heutige Wollin in Pommern.

Digitized by Google

Sieben Jahre herrschte darauf Erik über Dännemark und war Svend landflüchtig in Schottland. Während dieser Zeit nahm sich der deutsche König Otto III. des in Dännemark verwaiseten Christenthums an und ertheilte 987 den in Deutschland sich aufhaltenden dänischen Bischöfen ein Privilegium. Auch unternahm er in demselben Jahre einen Kriegszug nach Dännemark, auf welchem der norwegische Prinz Olaf Trygveson ihm Beistand leistete. Es soll südwärts von Hedeby eine Schlacht vorgefallen sein. Ueber den Ausfall des Krieges schweigt die Geschichte. [1])

Nach Eriks Tode 992 nahm Svend wieder von dem dänischen Reiche Besitz. Bei einem Todtenmahle, welches der König zwei Jahre darauf zu Ehren eines verstorbenen Seeländischen Jarls anstellte, wurden von den Anwesenden nach altnordischer Sitte Gelübde gethan. Der König that das Gelübde England zu unterwerfen, und der Jomsburgische Jarl Siwald, um nichts Geringeres zu unternehmen, gelobte Norwegen zu erobern. Zu diesem Zweck segelte er mit den Jomswikingern nach Norwegen, verheerte das südliche Küstenland und traf nordwärts steuernd die norwegische Flotte unter dem Jarl Hakon im Hjörungavaag. Ein gewaltiger Kampf entspann sich, der über das Schicksal Norwegens entscheiden sollte. Der Jarl Hakon seiner eigenen Macht, sowie der Tapferkeit der Normänner den gefürchteten Jomswikingern gegenüber mißtrauend, ging während des heißesten Kampfes ans Land und opferte seinen eigenen Sohn den Göttern, ihren Beistand zu erflehen. Diese That erregte Entsetzen unter den Jomsburgern und, da ein heftiges Unwetter sich gegen sie erhob, so glaubten sie selbst eine Hexe auf den feindlichen Schiffen zu sehen, die Hagel von Pfeilen auf sie

[1]) Die Jomswikingasaga verschmilzt drei von einander entfernt stehende Begebenheiten, nämlich Poppo's Wunder und Haralds Taufe; die Erstürmung des Dannewirkes im Jahre 976, und Olaf Trygvesons Theilnahme an dem Feldzuge Otto's III. zu einer Einheit. Dieß ist aber nur eine Einheit der Sage.

Digitized by Google

schoß. Siwald wandte zuerst das Steuer und floh. Ihm folgten Andre. Die tapfersten Jomswikinger aber, ihres Ruhmes eingedenk, gingen entweder kämpfend unter oder begruben sich mit ihren Schätzen in den Wellen. Seit dieser Zeit sank der Ruhm Jomsburgs. Mit ihm fiel zugleich eine Stütze des Heidenthums, welches dort als das belebende Prinzip des nordischen Heldenthums gepflegt worden war, und leichter ward dem Christenthume der endliche Sieg.

Der König Svend unternahm zur Erfüllung seines Gelübdes jährlich Heereszüge nach England, ließ sich aber in den ersten Jahren durch Geldsummen, von den Engländern Danegeld genannt, abkaufen, und verband sich mitlerweile mit dem schwedischen König Olaf und dem aus Norwegen vertriebenen Jarl Erik um seinen Schwager, den norwegischen König Olaf Trygveson zu verderben. Bei der Insel Svolder, jetzt Greifswaldsche Oje, begegnete die verbündete Flotte dem arglos aus Wenden heimsegelnden Könige. Nach einem ruhmvollen Kampfe unterlagen die Normänner und das Königsschiff ward erobert. Olaf Trygveson verschwand und hat nach der gewöhnlichen Meinung seinen Tod in den Wellen gefunden. Nach andern Angaben soll er aber schwimmend entkommen und auf irdische Herrlichkeit fortan verzichtend nach Palästina gewallfahrtet sein und in einem dortigen Kloster sein Leben beschloßen haben. Diese letztere Nachricht stimmt nicht nur mit der religiösen Denkart Olafs wie seines Zeitalters, sondern wird auch durch mehre in den alten Geschichtssagen aufbewahrte Thatsachen bestätigt. Zwei Jahre nach dieser Begebenheit, im Jahre 1002, ließ der englische König Ethelred ein allgemeines Blutbad über alle Dänen in England anrichten. Um dieses zu rächen führte Svend jetzt einen fortwährenden Krieg wider die Engländer und brachte es damit so weit, daß die englischen Großen ihn im Jahre 1014 zum Könige annahmen und für ihre Treue Geißeln stellten. Er

Digitized by Google

starb aber noch in demselben Jahre zu York, von den Dänen geliebt. Mit ihm schließt die Reihe der heidnischen Könige in Dännemark.

II. Zustände.

1. Christenthum.

Die christliche Religion, welche den Dänen gebracht wurde, war nicht das reine Evangelium Jesu, sondern das katholische in der Ueberlieferung gebildete Christenthum. Es war die Lehre von einem dreieinigen Gotte, wie selbige durch die ersten allgemeinen Kirchenversammlungen bestimmt worden war; die Lehre von der Verehrung der Heiligen und der Jungfrau Maria als Mutter Gottes; die Lehre von dem Pabste zu Rom als dem Statthalter Christi auf Erden und dem sichtbaren Oberhaupte der alleinseligmachenden allgemeinen (katholischen) Kirche; endlich die Lehre von sieben Mysterien oder Sacramenten als göttlichen Gnadenmitteln mit übernatürlichen Wirkungen. [1]) Der Gottesdienst bestand hauptsächlich in der Messe oder dem Meßopfer als einem fortwährenden unblutigen Opfer des Leibes und Blutes Christi zur Vergebung der Sünden. Das heilige Abendmahl war der Genuß des wahren Leibes und Blutes Christi, worin Brot und Wein durch priesterliche Einsegnung verwandelt wurden. Der Taufe, als Aufnahme in die christliche Kirche, ging eine Teufelsaustreibung (Exorcismus) vorher. Denn sowie allen in den Schooß der Kirche Aufgenommenen der heilige Geist und die ewige Seligkeit verheißen war, so dachte man sich folgerecht außerhalb der Kirche nur ewige Verdammniß und Einwirkung des Teufels, welcher letztern jeder Aufzunehmende entzogen werden mußte. Durch die priesterliche Absolution (Ablaß) nach abgelegter

[1]) Das aus dem lateinischen entlehnte Wort Sacrament ist eine Uebersetzung des griechischen Mysterion, folglich Geheimniß.

Digitized by Google

Sündenbeichte und gethaner Buße wurden alle Folgen der Sünde aufgehoben und der Sünder mit der Gottheit versöhnt.

Dieses Christenthum schloß sich in vielen Beziehungen dem alten Volksglauben an. So entsprach die christliche Dreieinigkeit der heidnischen Ansicht von drei obersten Göttern. Die Verehrung vieler Heiligen und der Jungfrau Maria trat an die Stelle der heidnischen Vielgötterei. Die Messe als eine Opferung des Leibes und Blutes Christi versinnlichte die alten Blutopfer, und das heilige Abendmahl als der Genuß des geopferten Leibes Christi vertrat die Stelle der heidnischen Festmahle, bei welchen das Fleisch der Opferthiere verzehrt ward. Die Sündenvergebung nach gethaner Buße fügte sich ganz in das alte Strafrecht, nach welchem alle Verbrechen durch Bußen gesühnt werden konnten.

Die Bekehrung zum Christenthum bestand neben der äußern Handlung der Taufe in dem Glauben an den einigen Gott der Christen, den man zu verehren sich gedrungen fühlte, weil er sich durch seinen Priester für mächtiger als die bisher verehrten Naturgötter erwiesen hatte. Der milde und mildernde Geist des Christenthums konnte aber bei einem Volke, welches einen ungebeugten Sinn zu bewahren für die höchste Tugend, und Thränen zu vergießen über die eigenen Sünden oder den Tod eines theuren Anverwandten, wie Adam von Bremen erzählt, für eine Schmach achtete, nur allmählig durch den fortgesetzten Einfluß einer mit gesetzlicher Zucht erziehenden Kirche Eingang gewinnen und die rohen Sitten überwinden.

Die aus dem jüdischen Volksglauben hervorgegangenen Aeußerungen der heiligen Schrift, daß Christus gekommen sei die Werke des Teufels zu zerstören, und daß seine Bekenner beständig mit dem Teufel kämpfen sollten, erhielten durch den Kampf des katholischen Christenthums mit dem Heidenthume auf die sinnlichste Weise Bedeutung. Die alten Heidengötter wurden nämlich von den Christen

Digitized by Google

geradezu als Teufel und die Anbeter derselben als unter teuflischem Einfluß stehend betrachtet. Da die alte Religion ursprünglich ein Naturdienst war und die Eingeweihten derselben manche als Geheimniß bewahrte Kenntnisse der Natur und ihrer Kräfte besaßen, so ward überhaupt jede tiefere Kenntniß der Natur als böse Zauberei und Hexerei verschrieen, und diejenigen, welche sie übten, als Zauberer und Hexenmeister verfolgt. Auf gleiche Weise wurden die Wolen oder klugen Frauen von der Kirche als Hexen verrufen. Der später so allgemeine Glaube an Hexerei und die daraus entsprungenen Hexenprozesse haben ihren Ursprung in dem Eifer, womit die Kirche alles heidnische Wesen sowie alle Werke des Heidenthums verfolgte.

2. Haralds Gesetzgebung.

König Harald machte nach seiner Taufe im Jahre 965 das Christenthum zur Landesreligion und verbot den Götzendienst. Dieses Königsgebot war von Einfluß auf den ganzen Rechtszustand. Der König entäußerte sich dadurch des Priesterthums, welches mit dem heidnischen Königthum verbunden war und es entstand ein eigener geistlicher Stand, der kraft des kirchlichen Binde- und Löseamts die Mittlerstelle zwischen Gott und den Menschen vertrat. Die heidnischen Tempel oder Götterhöfe, deren
36. jedes Hardesviertel einen hatte, wurden in christliche Kirchen verwandelt, und die Einkünfte jener fielen diesen zu. Daher hatte jede Harde ursprünglich vier Kirchen, deren Zahl sich aber später mit dem Bedürfnisse mehrte, wodurch die alte Viertelseintheilung sich allmählig verlor. [1])

In dem gerichtlichen Verfahren wurde die Probe des glühenden Eisens, durch welche der Priester Poppo die Wahrheit der christlichen Religion bewiesen hatte, mit allgemeiner Zustimmung des dänischen Volkes als Beweis-

[1]) Im Jütschen Lov II. 78 werden Viertel und Kirchspiel noch als gleichbedeutend gebraucht.

Digitized by Google

und Reinigungsmittel anstatt des Zweikampfes bei vielen Anklagen eingeführt. Diese Eisenprobe (jærn, judicium ferri candentis) war dreifacher Art: Trugsjærn bestand darin, daß der Angeschuldigte ein glühendes Eisen aus einer Entfernung von 12 Schritten in ein Trog werfen sollte. Beim Skudsjærn mußte er ein glühendes Eisen 9 Schritte weit tragen. Die dritte Art oder Skra bestand darin, daß der Angeklagte über 12 glühende Pflugeisen gehen mußte. Die erste Art wurde beim Diebstahl, die zweite beim Ehebruch und die dritte beim Todschlag angewandt. Da die Eisenprobe stets unter Leitung der Priester stattfand, die im Besitze des Geheimnisses waren, sie unschädlich zu machen, so erlangte die Geistlichkeit dadurch einen mächtigen Einfluß.

Eine Wirkung des Christenthums war die Erbfähigkeit der Weiber. Nach dem alten heidnischen Rechte waren die Weiber von Erbschaften ausgeschlossen. Da sie aber nach dem Christenthume gleich mit den Männern zum himmlischen Erbe, der ewigen Seligkeit, berufen waren, so konnte man nicht umhin ihnen auch auf Erden ein Erbrecht mit den Männern einzuräumen. Doch erbten sie nach den ältesten Gesetzen nur in den entferntern Graden völlig gleich mit Männern; nach Eltern und Geschwistern blieb aber das männliche Geschlecht insoweit bevorzugt, daß Brüder stets einen doppelten Erbtheil gegen Schwestern nahmen. So verordnen die ältesten dänischen Rechte, nämlich das Schonische und Seeländische Lov, sowie das Schleswiger und das aus diesem entlehnte Flensburger Stadtrecht. Erst durch die spätern Gesetze, nämlich Waldemars Jütisches Lov und Christian des 5ten dänisches Lov ist es bestimmt, daß Weiber überhaupt nur halb gegen Männer erben, wovon nur die Mutter ausgenommen ist. Einen abweichenden Bericht über die Einführung des Erbrechts der Weiber haben Saxo Grammatikus und Svend Aagesen. Nach ihnen wurde Haralds Sohn Svend dreimal von den Wenden gefangen und mußte sich jedesmal lösen. Die beiden ersten Male soll

Digitized by Google

er das Lösegeld durch Verkauf der Königlichen Güter und der öffentlichen Waldungen und Gemeinheiten (Alminninger) aufgebracht haben. Aus der letzten Gefangenschaft sollen ihn aber die dänischen Frauen durch Hergabe ihrer Geschmeide und Kostbarkeiten erlöst, und der König dafür belohnend das Gesetz gegeben haben, daß Schwestern künftig mit Brüdern halb erben sollten. Die Isländischen Geschichten, namentlich die so ausführlich über Svends Gefangenschaft berichtende Jomswikingasaga, wissen indessen hievon nichts, und jener Bericht erscheint überhaupt nicht als wahrscheinlich. Zuvörderst erscheint die Erzählung einer dreimaligen Gefangennehmung Svends als eine dichterische Steigerung oder Iteration des alten Sagenerzählers, dem jene Historiker gefolgt sind. Die Angabe, daß der König die Krongüter, Waldungen und Alminningen verkauft habe, wird durch die spätere Zeit, welche den König in dem Besitze aller öffentlichen Waldungen und Gemeinheiten zeigt, hinlänglich widerlegt. Daher muß auch die Erzählung von der letzten Loskaufung des Königs durch die aufopfernde Liebe der dänischen Frauen als eine bloße Sage angesehen werden, deren Entstehung darin zu suchen ist, daß eine spätere Zeit geglaubt hat, das im Alterthume unbekannte Erbrecht der Weiber aus einer heroischen That der letztern herleiten zu müssen.

Sowie das Erbrecht der Weiber in christlichen Ansichten seinen Grund hatte, so brachte der ausschließliche Geist des katholischen Christenthums es mit sich, daß Nichtchristen, als von der himmlischen Erbschaft ausgeschlossen, auch auf Erden nicht erbfähig waren, und daraus entsprang die bis auf den heutigen Tag geltende gesetzliche Bestimmung, daß nur Getaufte erben können.

Durch die christliche Ansicht von der Ehe ward das Eherecht völlig umgestaltet. Die Vielweiberei, die Ehescheidung und die Ehen unter Verwandten wurden verboten. Nach dem ältern Kirchenrechte war die Ehe unter Verwandten bis zum siebenten Grade verboten. Da man

Digitized by Google

aber aus Unkunde die römische Berechnung nach Graden für gleichbedeutend mit der nordischen Rechnung nach Generationen oder Gliedern nahm, so dehnten sich die Eheverbote bis zur 7ten Generation aus. Die 7te Generation wurde daher die Grenze der Verwandtschaft und da Erbrecht sich auf Verwandtschaft gründete, so entsprang daraus die noch jetzt geltende Bestimmung, daß das Erbrecht nicht weiter als bis zum 7ten Manne gehe.

Aus der christlichen Ansicht von der Ehe entsprang ferner die gesetzliche Folge, daß nur eheliche Kinder rechtmäßig seien und daß uneheliche Kinder nicht nach dem Vater erben konnten. Indessen dauerte es noch anderthalb hundert Jahre, ehe diese Folgerung selbst bei der Thronfolge anerkannt und geltend ward.

Obschon alle diese Gesetze nicht gleich allgemein im dänischen Reiche geltend wurden, so muß doch Harald Blaatand als der Urheber derselben angesehen werden, weil sie eine Folge des von ihm eingeführten Christenthumes waren und ohne sein Herrschergebot nicht ins Leben treten konnten. Daher konnte sein Urenkel Svend Estridsen mit Recht von ihm rühmen, daß er den Dänen Gesetze gegeben habe, die sie fortwährend befolgten. Wenn jener aber neben den Dänen auch die Nordalbingier und Friesen (d. h. Südfriesen) als diesen Gesetzen gehorchend nennt, so dehnt er den Ruhm wie die Herrschaft seines Ahnherrn zu weit aus; denn diese Völker standen damals nicht unter dänischer Oberherrlichkeit.

Digitized by Google

Dritte Periode.

Vom Regierungsantritt Knud des Mächtigen bis zum Tode Waldemar des Gesetzgebers 1014 bis 1241.

I. Geschichte.

Svend hinterließ zwei Söhne Harald und Knud, von denen ersterer bald starb und Knud König ward. Da die Engländer nach Svends Tode der dänischen Herrschaft sich entzogen und den vertriebenen König Ethelred zurückriefen, so ließ Knud entrüstet alle seinem Vater aus den vornehmsten Familien gegebenen Geißeln verstümmeln und rüstete sich seine Ansprüche mit Gewalt auszuführen. In seinen Bannern flatterte das Bild des dem Siegesgotte Odin geweihten Raben und nach einem zweijährigen mit verheerender Grausamkeit geführten Kriege errang er die Oberherrschaft über England. Durch eine milde und gerechte Regierung suchte er darauf die Engländer zu gewinnen. Da der von seinen Vorfahren, Regnar Lodbroks Söhnen erschlagene König Edmond von Ostangeln von den Engländern als Märtyrer verehrt ward, so stiftete Knud zur Sühne seines Todes ein reiches Kloster zu Bury St. Edmonds. Er bekannte sich selbst zum Christenthume und schickte mehre englische Geistliche nach Dännemark, um das Christenthum dort zu verbreiten. Im Jahr 1027 machte er eine Wallfahrt nach Rom. Die Eindrücke, welche er hier in der Hauptstadt der christlichen Kirche

Digitized by Google

und in Unterhaltungen mit dem Pabste empfing, wirkten auf seine Gesinnungen und Vorsätze ein. In einem Briefe, den er von Rom aus an seine Räthe in England schrieb, sagt er unter andern: „Ich habe Gott selbst betend mein Leben geweiht, von jetzt an in allem so zu handeln, wie es vor ihm recht ist, die mir untergebenen Völker gerecht und fromm zu regieren, und wenn ich aus jugendlicher Leidenschaft oder Nachläßigkeit bisher manches dem Rechte zuwider gethan habe, so nehme ich mir vor mit Gottes Hülfe alles wieder gut zu machen. Deßhalb gebiete ich meinen Räthen, daß sie fernerhin nicht aus Furcht vor mir, oder Gunst gegen einen Mächtigen in irgend eine Ungerechtigkeit willigen, daß sie nichts der Art in meinem Reiche aufkommen lassen. Ich gebiete auch allen Obern in meinem Reiche, wenn ihnen meine Freundschaft oder ihr Wohl lieb ist, daß sie gegen keinen Menschen, sei er arm oder reich, ungerechte Gewalt sich erlauben. Allen sowohl niedern als höhern Standes soll nach den Gesetzen Recht widerfahren und man soll nicht, um meiner königlichen Gunst, nicht um der Person irgend eines Mächtigen willen, nicht um mir Geld zu sammeln, davon abweichen.“ In Rom schloß Knud auch ein Freundschaftsbündniß mit dem Kaiser Konrad dem Salier und es ward eine Heirath zwischen dessen Sohne, dem nachmaligen Kaiser Heinrich dem 3ten und Knuds Tochter Gunild, welche die Deutschen Kunigunde nennen, verabredet. Bei der Gelegenheit entsagte das deutsche Reich seinen Ansprüchen auf die von Otto dem 2ten gegründete und nach sechsjährigem Bestehen von den Dänen zerstörte Markgrafenburg bei Schleswig.

Knud hielt eine stehende Kriegsschaar Thinglith oder Thingmannalith genannt, welche aus angeworbenen Leuten bestand. Behuf der Erhaltung von Zucht und Ordnung in dieser Schaar, die oft Mitglieder von der verschiedenartigsten Herkunft enthielt, ließ der König durch seinen Kanzler Oppe Snialle ein Gesetz,

Digitized by Google

Witherlag [1]) genannt, ausarbeiten, welches die innere Ordnung vorschrieb, Strafen für Uebertretungen festsetzte und das gerichtliche Verfahren bestimmte. In der letztern Hinsicht ist dieses Gesetz merkwürdig, weil es zuerst den Zeugenbeweis als gültig aufstellt. Zwei unbescholtene Männer, welche als Augen- oder Ohrenzeugen eine Thatsache eidlich bekräftigten, machten einen vollgültigen Beweis. Wo kein solcher Beweis vorhanden war, mußte der Angeklagte seine Unschuld durch einen Sechsmanneneid beschwören. Nur bei einer Anklage wegen Hochverrath wurden auch Zeugen, die nur von Hörensagen etwas wußten, als gültig angenommen, und der Angeklagte mußte, wenn kein solcher Zeugenbeweis gegen ihn war, durch die Probe des glühenden Eisens seine Unschuld beweisen. Die Stellung eines wegen Hochverraths Angeklagten war daher sehr nachtheilig. Die Strafen waren weder Lebens- noch Leibes-, sondern nur Ordnungsstrafen und Friedlosigkeit. Der friedlos Verurtheilte ward entweder in den nächsten Wald geleitet oder in ein Boot gesetzt, um entfliehen zu können. Sobald er aus dem Bereich des Auges oder Ohres der Geleitenden gekommen, war er vogelfrei und konnte, wenn er nachher sich wieder betreten ließ oder sonst wo betroffen wurde, ungestraft getödtet werden. Dieses Kriegs- oder Hofrecht blieb während der Regierung von sechs Königen in ungeschwächter Geltung und erfuhr erst später einige Zusätze und Abänderungen. Es galt nicht nur in den königlichen Schlössern, sondern auch auf den Burgen und Höfen der Großen (Hetwarthemæn), die in jenen Zeiten vollständiges Wäffenrecht hatten.

Knud starb im Jahre 1035 und ward zu Wincheſter in England beerdigt. Er wird von den Alten gepriesen

[1]) Witherlag, welches auch in der Vorrede zum Jütschen Lov vorkommt, bedeutet Strafgesetz, zugleich aber auch den Verein, in welchem das Gesetz galt, ebenso wie das Wort Lag sowohl Gesetz als Verein bezeichnet.

Digitized by Google

als ein freigebiger Mann, als tapferer und sieghafter Krieger und glücklicher Regent. Die Zeitgenossen nannten ihn gewöhnlich den Alten (hin gamle) oder den Mächtigen (hin rike). Neuere Geschichtschreiber haben ihm als mächtigen und glücklichen Herrscher den Beinamen des Großen gegeben.

Die Knytlinger. Ihm folgte sein Sohn Hardeknud, der Norwegen erobern wollte. Er verglich sich aber an der Göthaelv mit dem Norwegischen König Magnus dahin, daß der Längstlebende von Beiden das Reich des Andern erben solle. Dieser Vertrag ward von 12 Großen auf beiden Seiten beschworen. Als Hardeknud daher im Jahre 1042 in England starb, ward Magnus mit dem Beinamen der Gute zu Viborg von den Dänen als König angenommen. Er ernannte Svend Estridsen, einen Schwestersohn Knud des Großen zum Jarl über Dännemark. Dieser machte aber selbst Ansprüche auf das Reich und ward auch auf dem Landsthinge zu Viborg als König anerkannt. Zu derselben Zeit machten die Wenden einen verheerenden Einfall in Jütland. Auf diese Nachrichten eilte Magnus mit einer Flotte aus Norwegen und wandte seine Macht zuerst wider die auswärtigen Feinde. Er landete sein Heer, traf die Wenden auf der Lyrskovsheide westwärts von Kolding und besiegte sie in einer großen Schlacht am 28. Sept. 1043. Darauf schlug er seinen Nebenbuhler Svend in mehren Treffen und trieb ihn aus dem Reiche. Zwar kam Svend wieder, war aber stets unglücklich und wollte zuletzt seine Ansprüche ganz aufgeben, als Magnus im Jahre 1047 durch einen Sturz vom Pferde zu Suddathorp (Söderup) in Südjütland das Leben endete und vor seinem Tode ihn als seinen Nachfolger anerkannte.

Svend Estridsen. Svend Estridsen, der auch den Beinamen Magnus führte, ließ sich darauf nochmals auf dem Landsthinge in Viborg zum König wählen. Er mußte aber einen langwierigen Krieg mit dem norwegischen Könige Harald Haardraade führen, der meinte,

Digitized by Google

daß nach Magnus's Tode auch das däniſche Reich ihm gebühre. Harald machte jährlich einen Heereszug nach Dännemark und auf einem derſelben verwüſtete er die Stadt Hedeby mit einem großen Theile von Südjütland. Erſt nach einem 18jährigen Kriege ſchloßen beide Könige Frieden. Svend regierte hierauf ruhig und von den Dänen geliebt. Auf einer Zuſammenkunft mit dem deutſchen Kaiſer Heinrich dem 4ten zu Bardewiek gelobte er dieſem Beiſtand wider die Sachſen und erhielt dafür die Grafſchaften Holſtein, Stormarn, Dithmarſchen und Stade abgetreten. Svend übertrug dieſe Länder ſeinem Sohne Björn, der ſich auf der Eiderinſel, über welche der Landweg von Dännemark nach Deutſchland führte, eine Burg erbaute, um von ſelbiger aus die Holſteiner zu beherrſchen. Er ward aber von ſeinen neuen Unterthanen erſchlagen. Seine Burg, welche der erſte Anfang Rendsburgs iſt, verfiel. Während Svends Regierung bereiſte der Bremiſche Domherr Adam den Norden und hielt ſich längere Zeit am Hofe des Königs auf. Er berichtet, daß der Seeraub damals ein privilegirtes Gewerbe in Dännemark war, und daß die Wikinger für die Erlaubniß Seeraub gegen Fremde zu treiben, Abgaben an den König entrichteten. Auch erwähnt derſelbe tadelnd, daß in den Geſetzen und Sitten der Dänen vieles dem Rechten und Guten zuwider ſei, worunter ihm nur eines gefallen, daß nämlich Weiber, welche in Unehren beſchwängert worden, als Sklavinnen verkauft wurden.

Svend ſtarb am 29. April 1076 zu Suddathorp, nachdem er zuvor auf dem Landsthinge zu Urnehoved den Dänen ſeinen Wunſch zu erkennen gegeben hatte, daß ſein zweiter Sohn Knud, den er für fähiger als den ältern Harald hielt, ſein Nachfolger werden möge.

Harald Svendſen. Dennoch ward auf dem Wahlthinge zu Viborg auf den Antrieb einiger Großen, welche den unternehmenden Knud fürchteten, der ältere Harald gewählt. Dieſer führte eine ſchwache Regierung, während welcher jeder that, was ihm beliebte, und erhielt deswegen

Digitized by Google

den Beinamen Hein d. i. Schleifstein. Er führte den Reinigungseid als Beweismittel ein und zwar in dem Umfange, daß jeder Angeklagte, bevor der Klagende zum Beweis seiner Klage zugelassen wurde, das Recht hatte durch einen Eid mit Eidhelfern seine Unschuld zu beschwören und dadurch die Abweisung des Klägers zu bewirken. Dieses Recht war der persönlichen Freiheit günstig, wirkte aber nachtheilig auf die Sittlichkeit, weil es zu vielfachen Meineiden Veranlassung gab. Die alte Sitte Streitigkeiten durch Zweikampf zu entscheiden, hörte damit völlig auf. Die Dänen hielten sehr auf dieses Recht und es bestand in hundert und vierzig Jahren, bis es die Aufmerksamkeit der höchsten geistlichen Behörde, des päbstlichen Stuhles in Rom erregte, und zur Zeit Waldemar des 2ten durch geistliche und weltliche Gesetze dahin beschränkt wurde, daß der Angeklagte nur in dem Falle, wenn der Kläger den Beweis seiner Klage nicht führen konnte, durch Eid sich reinigen durfte. Eine spätere dänische Chronik erzählt von Harald, daß er den dänischen Bauern die Mastungsgerechtigkeit in den königlichen Waldungen zugestanden habe. Diese Erzählung ist aber nicht glaubwürdig, weil jene Gerechtigkeit uralt ist. Harald regierte nach der Knytlingasaga 4 Jahre und starb 1080.

Knud Svendsen. Hierauf ward Knud, dieses Namens der 4te, zum König angenommen, welcher seinem jüngern Bruder Oluf zum Herzog von Südjütland ernannte und damit das erste Beispiel einer Belehnung mit diesem Landestheile gab. Knud war bemüht das Ansehen der christlichen Religion, oder was man mit dieser für eines hielt, des katholischen Kirchenthums, zu heben, und zeigte sich daher der Geistlichkeit sehr gewogen. Den Bischöfen gab er den ersten Rang unter den Großen des Reiches nächst den Herzogen. Er gebot die Heilighaltung der kirchlichen Fest- und Fasttage und setzte Bußen auf die Entheiligung derselben. Er verordnete, daß geistliche Sachen nur von geistlichen Richtern abgeurtheilt werden sollten und legte damit den Grund zur geistlichen Gerichts-

Digitized by Google

barkeit. Den Fremden verlieh er gleiche Rechte mit den Eingebornen, welches, wie sein Lebensbeschreiber Aelnothus sagt, wenn gleich den Dänen nicht angenehm oder nützlich, Gott doch wohlgefällig sein mußte. Den Freigelassenen oder durch eigenen Erwerb Freigekauften, deren Stellung bisher wenig besser als die der Sklaven gewesen, gab er öffentlichen Schutz und stellte sie darin den Freigebornen gleich. Er verbot gänzlich den Seeraub, der noch unter seinem Vater ein erlaubtes Gewerbe gewesen, und um die Dauer seiner Gesetze zu sichern, verordnete er, daß diejenigen, welche sie umzustoßen versuchen würden, von den Bischöfen mit dem Kirchenbann belegt werden sollten. Endlich wollte er noch, daß Jedermann der Geistlichkeit die in dem göttlichen d. i. mosaischen Rechte verordneten Zehnten von seinem Einkommen entrichten sollte; allein hiemit konnte er nicht durchdringen.

Die Gerechtigkeit handhabte Knud mit Strenge und ohne Ansehen der Person. In seinen Strafurtheilen setzte er sich aber häufig über das alte Recht hinweg, besonders wenn dieses mit dem mosaischen Rechte, welches man damals für ein göttliches und daher überall anwendbares Recht ansah, im Widerspruche stand. Nach diesen göttlichen Geboten bestrafte er viele Verbrechen mit dem Tode, die nach älterm Rechte nur mit Geldbußen geahndet wurden. Einen vornehmen Dänen Egil, der ein reich beladenes norwegisches Schiff bei Bornholm geplündert und dann, um die Spuren des Verbrechens zu tilgen, mit der ganzen Mannschaft verbrannt hatte, ließ er, sobald er hievon Beweise erhielt, ohne weiteres hängen. Dadurch zog er sich viele Freundschaft besonders von Seiten der Großen zu, die nach seinem Untergange trachteten.

Knud wollte England, welches nach Hardeknuds Tode der dänischen Herrschaft sich entzogen hatte und jetzt unwillig das Joch Wilhelm des Eroberers trug, wiederum unterwerfen und hatte zu dem Zwecke eine große Flotte aufgeboten, die sich am Limfjord versammelte. Da aber die Wenden gerade mit einem Einfalle drohten, eilte der

Digitized by Google

König nach Hedeby und schloß dort mit den Wenden einen Vertrag, durch welchen sie sich verpflichteten während seiner Abwesenheit das Reich nicht zu beunruhigen. Das Heer, ungeduldig über die Zögerung, sandte seinen Bruder Oluf an ihn, um ihn zur Rückkehr zu ermahnen. Der König seinerseits hierüber aufgebracht ließ Oluf in Fesseln legen und schickte ihn zur Bewachung an seinen Schwiegervater, den Grafen Robert von Flandern. Dieß vermehrte die Unzufriedenheit des Heeres, welches nun auf Anstiften der Führer nach Hause ging, und als der König nach dem Limfjord kam, fand er die Flotte nicht mehr vor. Wegen dieser eigenmächtigen Verlassung des Heerdienstes verurtheilte er nach altem Rechte jeden Styrismann d. i. Hauptmann oder Befehlshaber zu einer Brüche von 40 Mark und jeden Gemeinen zu einer Brüche von 3 Mark. Da diese Strafe fast das ganze Volk traf, so erklärte der König, daß er die Strafe nachlassen wolle, wenn man sich zur Entrichtung der Zehnten an die Geistlichkeit verstehen wolle. Nach gepflogener Berathung erklärten aber alle einmüthig, daß sie lieber eine augenblickliche schwere Last tragen, als sich und ihren Nachkommen eine dauernde Leistung auflegen wollten. Diese Weigerung erbitterte den König, der nun beschloß die verwirkten Geldstrafen mit Strenge einzufordern. Während er zu diesem Zwecke in Sjöring im nördlichen Jütland war, griffen die Wendelbauern, [1]) von den königlichen Amtleuten selbst aufgereizt, zu den Waffen und rückten dem Könige entgegen. Dieser schickte hierauf einen Abgesandten, welcher die Bauern aufforderte die Waffen niederzulegen und Abgeordnete zu wählen, um ihre Beschwerden vorzutragen. Die Bauern waren nicht abgeneigt auf diese Vorschläge einzugehen; allein die Führer wollten keine Aussöhnung mit dem Könige und, um eine solche unmöglich zu machen, erschlugen sie den königlichen Abgesandten

[1]) Vendelboer d. s. die Bewohner von Vendsyssel dem nördlichsten Syssel in Jütland.

Digitized by Google

und reizten das Volk zur Mordluſt. Knud entwich aus Jütland nach Fyen, wohin das Heer der Bauern, durch viele mißvergnügte Große verſtärkt, ihm folgte. Ein vornehmer Däne, der Jarl Asbjörn [1]) verrieth den König an die Bauern. Während Knud, von dem Verräther in Sicherheit eingewiegt, in der St. Albanskirche in Odenſe dem Gottesdienſte beiwohnte, umzingelte das Heer der Bauern die Kirche und Knud ward vor dem Altare durch eine in die Kirche geworfene Lanze getödtet am 10ten Juli 1087. Er erhielt nachgehends den Beinamen der Heilige.

Oluf Svendſen. Die Dänen wählten nun den Herzog Oluf, welchen Knud gefangen nach Flandern geſchickt hatte, zum König. Um ihn aus der Gefangenſchaft zu erlöſen mußte ſein jüngerer Bruder Niels oder Nikolaus als Geißel nach Flandern gehen. Während Olufs Regierung ereignete ſich eine große Hungersnoth, welche die Geiſtlichkeit für eine Strafe des Himmels wegen Knuds Ermordung erklärte. Oluf, der daher den Beinamen Hunger erhielt, ſtarb im Jahre 1095, wie erzählt wird aus Gram, weil ihm ſelbſt am Jmlfeſte das nöthige Brot fehlte.

Erik der Gute. Hierauf ward Erik, gleichfalls ein Sohn Svend Eſtridſens, König, der wegen ſeiner milden und durch fruchtbare Jahre geſegneten Regierung von den Dänen der Gute (Eiegod) genannt wurde. Zu ſeiner Zeit übten die Wenden Seeraub gegen Dännemark. Erik überließ dem Volke die zu ergreifenden Maßregeln zu beſtimmen und dieſes beſchloß Krieg. Erik ſegelte demnach mit einer Flotte nach Wenden, eroberte Julin und ließ die bekannteſten Seeräuber auf eine grauſame Weiſe hinrichten. Daheim ſorgte Erik mit Eifer für die Handhabung des Rechts, in welchem durch Knuds Neuerungen und die nach ſeiner Ermordung eingetretene Er-

[1]) Der Verräther wird in der Knytlingaſaga Asbjörn Jarl, bei Saxo Blacco und bei Aelnotus Pipo genannt.

Digitized by Google

schlaffung ein Schwanken herrschte. Seine Rechtssprüche, welche das Alte und Neue vermittelten, wurden die Grundlage des spätern dänischen Rechts und nach ihm ist es ohne Zweifel, daß die ältesten dänischen Rechtsbücher, nämlich das Schonische und Seeländische, jenes nur in Gerichtsacten, dieses aber in Handschriften König Eriks Gesetz genannt werden. Erik machte eine Reise nach Rom und bewirkte beim Pabste, daß sein in Odense erschlagener Bruder Knud wegen seiner Verdienste um die Kirche und der Wunder, die an seinem Grabe geschehen sein sollten, heilig gesprochen wurde. Seine Gebeine wurden darauf in der nach ihm benannten St. Knudskirche in Odense feierlich eingesargt (skriinlagt) und sein Todestag der 10te Juli zu seinem Gedächtnißtage bestimmt. [1]) Auch erwirkte Erik vom Pabste, daß Dännemark von der Aufsicht des Hamburgischen Erzbischofs befreit ward und seinen eigenen Erzbischof zu Lund in Schonen erhielt, unter welchem seit der Zeit der Bischof von Hedeby oder Sleswik stand. Zuletzt unternahm Erik eine Wallfahrt nach dem heiligen Grabe, wozu er durch folgendes Ereigniß bewogen ward. Ein Tonkünstler hatte sich gerühmt durch die Macht der Töne alle möglichen Gemüthsbewegungen erregen zu können. Aufgefordert ein Beispiel hievon abzulegen, bewegte er das Gemüth des Königs so heftig, daß dieser in die alte Berserkerwuth gerieth und in diesem Zustande, obgleich alle Waffen zur Vermeidung von Unheil vorher waren entfernt worden, vier Menschen umbrachte. Um diese That zu sühnen wollte der König nach Jorsal (Jerusalem) wallfahrten. Vergebens stellte das Volk ihm vor, daß er durch eine treue Erfüllung seiner Regentenpflichten mehr der himmlischen Gnade sich würdig mache, als durch solch eine

[1]) Der Knudstag kommt in Urkunden oft als Datum vor. Im dänischen Kalender steht der Name Knud noch auf den 10ten Juli, nicht aber im Schleswig-Holsteinischen. Der Name Knud wurde übrigens latinisirt zu Canutus.

Digitized by Google

Ceremonie. Der König glaubte sein Gewissen nicht auf andre Weise beruhigen zu können und trat die Reise an, auf welcher er am 10ten Juli 1103 zu Pafos auf Cypern starb.

Niels oder Nikolaus. Die Nachricht von Eriks Tode kam erst das Jahr darauf nach Dännemark und nun ward Niels oder Nikolaus der jüngste von Svend Estridsens Söhnen zum König angenommen. Dieser machte nachgehends einen Heereszug gegen die Wenden. Er landete zu Hohwacht an der nördlichen Küste von Wagrien und lieferte den Wenden ein Treffen bei Liutcha (Lütjenburg). Da aber der Jarl Eilif von Hedeby, welcher mit der Reiterei zu Lande kommen sollte, pflichtwidriger Weise ausblieb, so kämpften die Dänen unglücklich und mußten sich wieder einschiffen. Eilif ward deswegen abgesetzt und Knud, ein Sohn Erik des Guten, welcher sich in diesem Feldzuge durch seine Tapferkeit ausgezeichnet hatte, zum Herzog von Jütland ernannt, in welcher Eigenschaft er das Heeresaufgebot in Südjütland befehligte und für die innere und äußere Sicherheit des Landes zu sorgen hatte. Knud forderte gleich den Wendischen König Heinrich auf, die Feindseligkeiten gegen Dännemark einzustellen. Da Heinrich aber nur mit Spott über die Jugend seines Gegners antwortete, zog Knud ungesäumt aus und kam so unvermuthet über den Wendischen König, daß dieser sein Heil in der Flucht suchte. Knud folgte ihm nur mit wenigen Reitern, erschien plötzlich vor dessen Burg und ließ ihm seine Ankunft melden. Heinrich, dieser Nachricht kaum trauend ward erschreckt; bald aber von Furcht zur Bewunderung übergehend, beklagte er den Tag, an welchem Dännemark einen solchen Mann verlieren würde und erklärte, daß er dessen Freundschaft beständig bewahren wolle. Zwischen beiden Gegnern ward darauf Friede und Freundschaft geschlossen. Heinrich ernannte Knud sogar zu seinem Nachfolger im Wendischen Reiche und um die Genehmigung des Sächsischen Herzogs Lothar zu dieser Anwartschaft zu erlangen, sandte

Digitized by Google

Knud demſelben ein koſtbares mit goldenen Hufeiſen beſchlagenes Roß.

Knud, welcher den Beinamen Lavard (d. i. Herr) erhielt, ſchützte mit kräftiger Hand das Land gegen äußere Feinde und erhielt im Innern Sicherheit und Ordnung. Zum Schutze des Handels legte er bei Slieminde ein Kaſtell an, deſſen Trümmer unter dem Namen Gammelborg noch vorhanden ſind. Von den Handelnden forderte er dagegen als Entgelt für den größern Schutz einen Zoll. Beſonders bewies er ſich der Stadt Hedeby günſtig. Er war Mitglied der dortigen Sanct Knudsgilde, die aus den angeſehenſten Männern beſtehend die erſte Grundlage eines engern ſtädtiſchen Gemeinweſens enthielt. Er zog viele deutſche Handwerker ins Land und zeigte überhaupt große Vorliebe für ſächſiſche oder deutſche Sitte und Art. Namentlich kleidete er ſich immer auf ſächſiſche Weiſe. Dadurch gab er Veranlaſſung zur Geringſchätzung der däniſchen Nationalität und zur Nachahmung fremden deutſchen Weſens, welches nachher immer mehr um ſich griff.

Nachdem der Wendiſche König Heinrich **1126** geſtorben und deſſen Söhne umgekommen waren, ward Knud im Jahre **1129** von dem deutſchen Kaiſer Lothar als König der Wenden anerkannt. Er ward damit zugleich Herr der Inſel Femern, welche ſeit der Zeit beim däniſchen Reiche verblieb, indem die zehn Jahre ſpäter erfolgende Unterjochung Wagriens durch die Holſteiner ſich nicht auf Femern ausdehnte. Das Anſehen, welches Knud Lavard durch ſeine Würde und ſein Betragen ſich erwarb, erregte die Eiferſucht des Königs Niels und noch mehr ſeines Sohnes Magnus, der in Knud einen Nebenbuhler zur Krone ſah und ihn daher aus dem Wege zu räumen beſchloß. Unter erheuchelter Freundſchaft lud er denſelben ein das Juulfeſt **1130** in Roeskilde zu feiern. Knud ſeinem Vetter nicht mißtrauend folgte der Einladung, obgleich von ſeiner Gemahlin Ingeborg gewarnt. Das Feſt verſtrich ohne daß Magnus ſeinen Vorſatz ausführte. Als Knud abgereiſt war, ließ Magnus ihn noch um eine Zu-

Digitized by Google

sammenkunft im Walde zu Haraldsted bei Ringsted ersuchen. Knud sagte zu. Magnus's Abgesandter, ein sächsischer Sänger Siward wollte Knud warnen und sang vor ihm einige Verse aus dem altdeutschen Liede, „der Chrimhilden Rache," worin der Verrath Chriemhildes wider ihre Brüder erzählt wird. Als Knud keinen Verdacht schöpfte, entblöste der Sänger seine Kleider und ließ ihm die darunter verborgene Rüstung blicken. Als aber auch diese Warnung nicht anschlug und der Sänger ohne seinen eigenen Herrn zu verrathen nichts weiter offenbaren zu können glaubte, geleitete er Knud zu Magnus. Dieser empfing ihn anfangs freundlich. Als aber auf ein gegebenes Zeichen der Wald mit Bewaffneten sich füllte und Knud betroffen um die Ursache fragte, fuhr Magnus ihn mit den Worten an, daß es sich jetzt darum handle, wer von ihnen beiden den Thron erben solle, und ehe der Herzog sein Schwert gezogen hatte, spaltete Magnus ihm den Kopf. Dieß geschah am 7ten Januar **1131**. An der Stelle, wo diese That verübt ward, entsprang der Sage nach eine Quelle, die bis auf die Zeiten der Reformation den Ruf als wunderthätig bewahrte.

Diese That erregte allgemeinen Unwillen und der König Niels mußte sich entschließen seinen Sohn Magnus aus dem Reiche zu verweisen. Doch bald rief er ihn wieder zurück, worauf Erik, ein Bruder Knuds sich wider ihn erhob und den Königstitel annahm. Dieser ward zwar mehrmals besiegt, gewann aber zuletzt ein entscheidendes Treffen bei Fodevig in Schonen, wo Magnus fiel. Der König Niels entfloh nach Hedeby. Ein gewisser Boje, der ein großes Ansehen in der Stadt hatte, ging ihm entgegen und lud ihn ein in die Stadt zu kommen. Sowie der König aber in die Straßen kam, gewahrte er drohende Anzeichen eines Volkssturmes. Seine Begleiter riethen ihm in die Domkirche zu flüchten; allein der König sein Schicksal erkennend, erklärte in der Wohnung seiner Väter sterben zu wollen, und begab sich nach der Königsburg in der Torvstraße. Diese ward bald darauf vom

Digitized by Google

Volke gestürmt und nachdem alle Mannen des Königs für ihn ihr Leben lassend gefallen waren, empfing auch er den Tod am 25sten Juni 1134. So rächten die Schleswiger den Tod Knud Lavards.

Erik Emun. Erik, welcher nun allgemein als König anerkannt wurde, führte eine strenge und harte Regierung und verfolgte insonderheit alle diejenigen, welche dem Könige Niels oder dessen Sohne Magnus angehangen hatten. Wegen dieser Strenge erhielt er den Beinamen Emun d. h. der stets in dem Andenken (i Minde) der Menschen bleiben wird. Zu ihm waren früher Björn und Erik, zwei Söhne seines Bruders Harald Kesia gekommen und hatten ihm ihre Dienste angeboten. Erik aber ihnen mißtrauend, weil ihr Vater es mit dem Könige Niels gehalten, hatte sie nach dem Schlosse auf dem Mevenberge in der Schlei in Verwahrung bringen lassen. Als er später nach Hedeby kam, baten beide Prinzen ihn fußfällig um ihre Freiheit. Erik versprach ihnen diese. Sein Rathgeber Christiern, Großvater des Geschichtschreibers Svend Aagesen, tadelte aber diese Milde sehr und stellte dem Könige vor, daß er sich zwei Feinde in diesen Prinzen schaffen werde. Erik ließ sich dadurch bereden sein gegebenes Wort zu brechen und die beiden Prinzen empfingen statt der Freiheit den Tod in den Wellen der Schlei. Kurz nachher kam Harald Kesia nach Südjütland und nahm auf dem Landsthinge zu Urnehoved den Königstitel an. Allein Erik kam schnell von den Inseln herüber, nahm Harald nebst sieben seiner Söhne in Skibethorp, wo sie übernachteten, gefangen und ließ sie alle aus dem Schlafe gerissen enthaupten. Die Strenge des Königs machte ihm viele Feinde. Er hatte einen dänischen Großen wegen eines Verbrechens, für welches das alte Recht nur Geldbuße verordnete, mit dem Tode bestraft. Plog, der Sohn des Getödteten forderte deshalb auf dem südjütischen Landsthinge zu Urnehoved Genugthuung von dem Könige. Erik schlug diese ab. Plog betrachtete hierauf den König mit forschenden Augen

Digitized by Google

und als er ihn unbepanzert erkannte, trat er hinzu und durchstach ihn mit seinem Speer. Der plötzliche Fall des Königs veranlaßte eine allgemeine Verwirrung auf dem Thinge. Nur wenige hatten die Hand des Mörders gesehen, der unangetastet wegging. Der Leichnam des Königs, dessen sein Schwestersohn Erik Hakonsen allein sich annahm, ward nach Ribe gebracht und in der dortigen Domkirche beigesetzt. Dieß geschah am 18. Sept. 1137.

Hierauf ward Erik Hakonsen König, welcher den Beinamen der Sachtmüthige (den Spage) oder Lamm erhielt. Er ging nach zehnjähriger Regierung in ein Kloster in Odense und starb.

Svend Eriksen. Nun entstand ein Thronstreit zwischen Svend Eriksen, einem Sohne Erik Emuns, welchen die Seeländer und Schoninger, und Knud Magnussen, dem Sohne des bei Fodevig gefallenen Prinzen Magnus, welchen die Jüten zum Könige annahmen. In der folgenden Fehde war Knud unglücklich und mußte das Reich verlassen. Während dessen kam Waldemar Knudsen, der Sohn Knud Lavards, nach Dännemark und erhielt von Svend das Herzogthum Jütland, welches sein Vater gehabt hatte. Er überwand dort einen gewissen Knud Henriksen, der von Knud Magnussen begünstigt nach dem Besitze des Herzogthums strebte. Knud gewann mitlerweile die Friesen, welche für ihn sich waffneten und an der Milde eine Feste, Mildeburg genannt, bauten. Svend besiegte sie aber und eroberte die Mildeburg. Den Friesen legte er eine Geldstrafe von 2000 Pfund auf. Sie erboten sich darauf den Kampf noch einmal zu versuchen; bleibe der König Sieger, so wollten sie die doppelte Summe zahlen; würden sie aber siegen, so solle der König ihnen einen Theil ihrer Abgaben erlassen. Allein Svend verwarf diesen Antrag. Knud floh nach dieser Niederlage zu dem deutschen Kaiser Friedrich Barbarossa, der auch Svend zu sich nach Merseburg lud. Hier machte der Kaiser den Vertrag, daß Svend ihm huldigen und König bleiben, Knud dagegen Seeland haben solle. Waldemar

Digitized by Google

übernahm die Bürgschaft. Sobald indessen Svend nach Dännemark zurückgekommen war, verwarf er den ganzen Vertrag als erzwungen. Waldemar vermittelte hierauf einen Vergleich, nach welchem Knud sechs Harden in jedem der drei Hauptlande des Reiches, nämlich Jütland, Seeland und Schonen erhielt. Doch dauerte der Friede nicht lange. Svend machte sich dadurch verhaßt, daß er die Bauern mit Hofdiensten drückte und die gerichtlichen Zweikämpfe wieder einführte. Auch suchte er sowohl Knud als Waldemar aus dem Wege zu räumen. Seine wiederholten Nachstellungen bewogen Knud und Waldemar im Jahre **1155** zu Viborg den Königstitel anzunehmen, worauf Svend aus dem Reiche entwich. Bald kam er wieder unterstützt von dem Herzog Heinrich dem Löwen von Sachsen und dem Erzbischof Hartwig von Bremen. Der Hüter des Dannewirkes, durch Geld bestochen, öffnete das Thor dieser festen Grenzwehr, und damit dem Feinde das Land. Um seine Verbündeten zu befriedigen, plünderte Svend eine reiche russische Handelsflotte im Hafen zu Hedeby und fügte dadurch der Stadt einen empfindlichen Verlust zu. Als Ersatz dafür gab er der Stadt eine Münze und ein Landstück an der Schlei, welches nach dem Königlichen Geber bis auf den heutigen Tag die Königswiese heißt. Heinrich der Löwe drang in Südjütland bis Sommersted vor. Sobald er aber erfuhr, daß Waldemar ein Heer gegen ihn sammle, zog er sich eilig zurück und räumte das Land. Nachdem Svend noch einen vergeblichen Versuch gemacht hatte, mit Hülfe der Wenden das Reich wieder zu gewinnen, ward in einer Zusammenkunft der drei Könige auf Lolland eine Theilung verabredet. Waldemar erhielt Jütland, Knud Seeland und Fyen nebst den kleinern Inseln und Svend Schonen. Nach dieser Einigung lud Svend seine beiden Mitkönige zu einem Fest in Roeskilde und ließ sie dort am **10**ten Aug. **1157** durch Bewaffnete überfallen. Knud ward getödtet; Waldemar entkam aber verwundet und begab sich nach Jütland. Svend, welcher ihm dahin folgte, ward auf der Gratha-

Digitized by Google

heide bei Viborg besiegt und auf der Flucht erschlagen. Von dem Orte der Niederlage führt er in der Geschichte den Beinamen Grathe.

Waldemar I. Waldemar jetzt Alleinherrscher zeichnete sich nicht durch große Eigenschaften aus; allein er besaß an dem Bischofe Absalon einen Freund und Rathgeber, der mit großen Eigenschaften eine uneigennützige Liebe zu seinem Könige und seinem Vaterlande besaß. Absalon wußte die aufbrausende Heftigkeit des Königs zu besänftigen, dessen furchtsame Bedächtigkeit zu kühnern Unternehmungen hinzureißen. Gleich ausgezeichnet als Bischof, Staatsmann und Krieger wirkte er in über 40 Jahren zum Wohle der Kirche und des Landes. Die Geschichte nennt ihn als einen der größten Männer Dännemarks.

Es war um diese Zeit eine Spaltung in der christlichen Kirche, zu deren Beilegung der Kaiser Friedrich im Jahre 1163 eine Kirchenversammlung nach St. Jean de Laune in Burgund ausschrieb und dahin auch den König Waldemar einlud. Waldemar beschloß gegen den Rath Absalons der Einladung Folge zu leisten. Auf der Reise dahin berührte er die Städte Itzehoe, Bremen und Metz. In St. Jean de Laune angekommen verlangte der Kaiser von ihm, daß er Dännemark zu Lehn nehmen solle. Waldemar verweigerte dieses aber standhaft. Da der Kaiser sah, daß er nichts über den König vermöchte und sich scheute Gewalt wider ihn anzuwenden, so versprach er für den Fall, wenn Waldemar sein Lehnsmann werden wolle, die deutschen Fürsten zur Unterjochung der Wenden, die damals Dännemarks ärgste Feinde waren, zu vereinigen. Auf dieses Versprechen hin huldigte Waldemar dem Kaiser, jedoch mit dem Vorbehalte, daß diese Huldigung nur eine persönliche und sein Nachfolger nicht daran gebunden sein solle. Großes Lob gewann Waldemar bei den Deutschen durch seine Rechtlichkeit. Als es an Futter für die Pferde des Königs und seines Gefolges gebrach und der kaiserliche Stallmeister die Leute des Königs darauf an-

Digitized by Google

wies die nöthige Fütterung von den Landleuten der Umgegend mit Gewalt zu nehmen, erklärte Waldemar, daß in Dännemark die Könige ihre Würde darin setzten das Eigenthum ihrer Unterthanen zu schützen und nicht sie zu berauben. Auch verstand er sich nicht zu solchen gewaltsamen Einforderungen, obgleich selbige dort an der Tagesordnung waren, und nöthigte die kaiserlichen Beamten ihm das Nöthige zu liefern. So erpreßte der Kaiser von seinen eigenen Unterthanen die Bedürfnisse seiner Hofhaltung, während er nach der eitlen Ehre geizte fremde Könige unter seine Vasallen zu zählen. Waldemar reiste darnach über Besançon und Mainz nach Dännemark zurück. Im folgenden Jahre machte er einen Kriegszug gegen die Wenden und ließ auf diesem seinen einjährigen Sohn Knud vom Heere als seinen Nachfolger anerkennen. Nur Buris ein Prinz aus königlichem Geblüte, mißvergnügt über das Streben Waldemars den Thron in seiner Familie erblich zu machen, verweigerte die Anerkennung. Der hierüber erzürnte Waldemar ließ sich zwar auf Absalons Zureden bewegen keine Gewalt wider Buris anzuwenden und ihm sogar zur Befriedigung seines Ehrgeizes das Herzogthum Jütland zu geben; als derselbe aber dessen ungeachtet wider den König sich verschwor, ließ dieser ihn nach einem Seeländischen Schlosse bringen und nachgehends ersäufen. Hierauf ward Christoffer, ein unehelicher Sohn Waldemars, Herzog von Jütland, der sich in Kriegen gegen die Wenden rühmlich auszeichnete. Am Tage Vitus, den 15ten Juni 1169 eroberte Waldemar die Insel Rö oder Rügen, den Hauptsitz der Wendischen Seeräuberei. Da durch diese That die Macht der Wenden gebrochen und ihrer Seeräuberei, unter welcher Dännemark so lange gelitten, gesteuert ward, so wurde der 15te Juni lange als ein Nationalfesttag in Dännemark begangen. Die Feier dieses Tages wird in dem Haderslever Stadtrecht erwähnt und erhielt sich am längsten bei den Nordfriesen, welche um diese Zeit ihre Landesversammlungen und Thinge zu halten pflegten. In demselben Jahre hat-

Digitized by Google

ten die Wagrischen Wenden einen Einfall in Dännemark gemacht und die Insel Als verheert. Der Herzog Christoffer und der Bischof Absalon machten daher, um diesen Einfall zu rächen, einen Zug nach Bramnäs d. h. das Land Oldenburg in Wagrien, nahmen die Stadt Oldenburg ein und schlugen jenseits der Brökau einen holsteinischen Heerhaufen in die Flucht [1]). Auf die Nachricht hievon versammelten sich die sächsischen Fürsten und beriethen einen Krieg wider Dännemark. Da sie indessen erwogen, daß die Dänen nur zu ihrer eigenen Vertheidigung den Zug nach Bramnäs unternommen hatten, und daß 60,000 Mann zur Vertheidigung des Dannewirke bereit seien, standen sie von ihrem Vorhaben ab. Im folgenden Jahre 1170 hatten König Waldemar und Herzog Heinrich von Sachsen eine Zusammenkunft auf der Eiderbrücke, die über die Eiderinsel von Dännemark nach Deutschland führte, und legten dort die entstandenen Mißhelligkeiten in Güte bei. Um Johanni dieses Jahres hielt Waldemar einen Reichstag in Ringsted auf Seeland, wo er die Gebeine seines vom Pabste heilig gesprochenen Vaters Knud Lavard feierlich einsargen, und zugleich seinen Sohn Knud zum Könige krönen ließ. Die Gedächtnißfeier des jetzt heiligen Herzogs Knud ward auf den 7ten Januar seinen Todestag festgesetzt. [2]) Im Jahre 1173 starb Herzog Christoffer von Jütland und erhielt keinen Nachfolger. Als späterhin die Fehde zwischen dem Kaiser Friedrich und dem Herzog Heinrich dem Löwen ausbrach, suchten beide Theile Waldemars Beistand. Der Herzog zeigte sich um diesen zu erlangen in einer Zusammenkunft an der Eider gegen Gewohnheit so nachgiebig, daß er dem König, welchen er sonst halbwegs auf der Eider-

[1]) Dieser Zug nach Bramnäs beweist, daß Femern damals schon dänisch gewesen sein muß, sonst würde diese Insel früher ein Hauptsitz der Seeräuberei, von den Dänen nicht vorbeigegangen worden sein.

[2]) Im dänischen Kalender steht der Name Herzog Knud auf den 7ten Januar, nicht so im Schleswig-Holsteinischen.

Digitized by Google

brücke erwartete, über die ganze Brücke entgegenging. Der Kaiser seinerseits schmeichelte dem Könige, indem er zwei Töchter desselben zu Gemahlinnen für seine Söhne begehrte. Allein Waldemar wollte keine Partei nehmen. Den Absichten des Kaisers traute er nicht, und begann daher das Dannewirke, welches bis dahin blos ein Erdwall gewesen war, durch eine darauf gebaute Mauer von Steinen stärker zu befestigen. Sein zwei Jahre darauf 1182 erfolgter Tod unterbrach die Vollendung dieses Werks. Die bei dem Dorfe Kleindannewerk noch vorhandenen Ueberreste dieser Mauer zeugen von deren Stärke.

Knud der 6te. Nach Waldemars Tode ward sein bereits gekrönter Sohn Knud auf den Landsthingen zu Viborg in Nordjütland und Urnehoved in Südjütland als König gehuldigt. Er wies die Anforderungen des deutschen Kaisers auf Erneuerungen der von seinem Vater geleisteten Lehnshuldigung kräftig zurück und ernannte im Jahre 1188 seinen Bruder Waldemar zum Herzog von Jütland. Dieß erregte die Unzufriedenheit des Bischofs Waldemar von Sleswik, der aus königlichem Geblüte entsproßen ehrgeizige Absichten hegte. Derselbe verband sich mit dem Grafen Adolf von Holstein und andern Fürsten und nahm 1192 den dänischen Königstitel an. Knud ließ ihn aber im folgenden Jahre zu Aabenraa gefangen nehmen und nach dem Schlosse Söborg im nördlichen Seeland bringen, wo er dreizehn Jahre gefangen saß. Der Graf Adolf von Holstein, um sich gegen Knuds Feindschaft zu sichern, besetzte im Jahre 1199 die Insel in der Eider, auf welcher hundert Jahre früher der Prinz Björn eine Feste angelegt hatte, und stellte die verfallene Burg wieder her, die jetzt Rendsburg genannt wurde. Da diese Insel ohne Zweifel zum dänischen Gebiete gehörte, indem die von derselben nach Holstein führende Eiderbrücke für die Grenze galt, so sah Knud in dieser Maßregel einen Friedensbruch, rückte im Jahre 1200 mit einem Heere gegen den Grafen und nöthigte ihn nicht

Digitized by Google

nur Rendsburg herauszugeben, sondern auch Dithmarschen, welches sich **1187** dem Bischofe Waldemar von Schleswig unterworfen hatte, abzutreten. Da indessen Adolf den Frieden wieder brach, fiel Herzog Waldemar mit einem Heere in Holstein ein, gewann ein Treffen bei Stilnow in der Nähe von Itzeho und hatte das ganze Land erobert, als Knud **1202** starb.

Waldemar der 2te. Hierauf ward Herzog Waldemar in einer großen Versammlung zu Lübeck als König der Dänen und Slawen und Herr von Nordalbingien ausgerufen. Er entließ **1206** auf Bitten seiner Gemahlin Margrethe, Dagmar genannt, den gefangenen Bischof Waldemar seiner Haft in Söborg, nachdem derselbe vorher eidlich gelobt hatte, fern von Dännemark zu leben. Waldemar vollendete die Eroberung der nordelbischen Länder, wies im Jahre **1207** einen Angrif des deutschen Königs Philip zurück und erhielt im Jahre **1214** von dem Kaiser Friedrich dem 2ten durch eine zu Metz ausgestellte Urkunde das ganze Land im Norden der Elbe und Elde, nämlich Holstein, Lauenburg und Meklenburg feierlich abgetreten. Der noch von einigen norddeutschen Fürsten anerkannte Kaiser Otto der 4te von Braunschweig machte dieserwegen **1215** einen Einfall in Holstein und eroberte Hamburg. Waldemar sammelte aber schnell ein aus Jüten, Nordfriesen und Holsteinern bestehendes Heer, mit welchem er dem Feinde entgegenging. Als beide Heere einander gegenüberstanden, traten zwei Kämpfer aus dem kaiserlichen Heere hervor und forderten zwei der tapfersten Männer im dänischen Heere zum Zweikampfe heraus. Zwei Friesen Svend Sterke und Broder Gamling nahmen die Ausforderung an und überwanden die beiden deutschen Kämpfer, worauf das kaiserliche Heer, in seinen Vorkämpfern sich für besiegt achtend, über die Elbe zurückwich. Hamburg ward nach einer halbjährigen Belagerung wieder unterworfen. Im Sommer **1218** hielt Waldemar einen großen Hoftag in Schleswig, wo er in Gegenwart von **6** Herzogen, **3** Grafen und **15**

Digitized by Google

Bischöfen seinen Sohn den jungen Waldemar zum König der Dänen und Slawen krönen ließ. Seinem zweiten Sohne Erik, damals noch ein Kind, gab er das Herzogthum Jütland. Hierauf beschloß Waldemar einen Kriegszug gegen die heidnischen Esthen, zu welchem Zwecke der Pabst ihm eine geweihte Kreuzfahne sandte. Unter der Vortragung dieser Fahne gewannen die Dänen am Tage Vitus, den 15ten Juni 1219, bei Lindanisse in der Gegend von Reval eine große Schlacht über die Esthen. Diese Schlacht wird nach dem Sieger gewöhnlich die Waldemars- oder Wolmarsschlacht genannt. Das Zeichen jener siegbringenden Fahne, ein weißes Kreuz in roth und Dannebrog genannt, blieb seitdem lange anstatt des heidnischen Raben die Nationalfahne und ist noch jetzt die Nationalflagge der Dänen.

Waldemar bis hieher stets siegreich, erfuhr zuletzt auch die Unbeständigkeit des Glücks. Er hatte seinem natürlichen Sohne Niels, der mit einer Gräfin von Schwerin verehelicht war, die Hälfte der Grafschaft Schwerin als Heirathsgut zugesprochen. Dieser Urtheilsspruch erregte den Groll des Grafen Heinrich des Schwarzen von Schwerin, der insgeheim Rache brütete. Anscheinend unterwürfig kam er an den Hof des Königs und benutzte eine Jagdlustbarkeit zur Ausführung seines Racheplanes. Als am 6ten Mai 1223 der König Waldemar, mit seinem Sohne, dem jungen König Waldemar nach einer Jagd auf der Insel Lyö bei Fyen unter Zelten ruhten, überfiel sie der Graf Heinrich, schleppte sie gebunden in sein bereit liegendes Schiff und segelte mit ihnen nach Meklenburg. Dort angekommen brachte er seine Gefangenen nach dem Schlosse Dannenberg [1]) im Süden der Elbe, späterhin nach Lenzen und zuletzt nach Schwerin. Verschiedene Unterhandlungen zur Befreiung

[1]) Ein noch stehender Thurm des Schlosses Dannenberg wird daher bis auf den heutigen Tag der Waldemarsthurm genannt.

Digitized by Google

des Königs zerschlugen sich. Zu Ende des Jahres 1224 fiel der Graf Adolf von Schauenburg durch norddeutsche Fürsten unterstützt in Holstein ein, überwand im Januar 1225 den Grafen Albrecht von Nordalbingien in einem Treffen bei Mölln und unterwarf sich ganz Holstein und Dithmarschen. Hierauf kam am 17ten Nov. 1225 ein Vergleich zu Stande, durch welchen Waldemar sich eidlich verpflichtete alle Länder im Süden der Eider und Levensau nebst der Festung Rendsburg abzutreten, ein Lösegeld von 44,000 Mark Silber zu zahlen und seine beiden jüngern Söhne Erik und Abel nebst 40 Rittern als Geißel zu stellen. In Folge dieses Vertrages ward Waldemar mit seinem Sohne am 21sten December 1225 aus seiner Gefangenschaft entlassen und übergab am 1sten Januar 1226 Rendsburg an den Grafen Adolf. Er suchte und erhielt aber vom Pabste die Entbindung von seinem geleisteten Eide und ließ darauf durch die Friesen Dithmarschen unterwerfen. Selbst fiel er in Holstein ein, überwand die Grafen Adolf von Holstein und Heinrich von Schwerin in einem Treffen an der Eider und eroberte Rendsburg. Im folgenden Jahre 1227 verlor er aber am 22sten Juli die Schlacht bei Bornhöved hauptsächlich durch den Abfall der Dithmarscher, die unter seinen Fahnen stehend, während der Schlacht die Waffen gegen ihn kehrten. Doch sollen nicht alle Dithmarscher an diesem Abfalle Theil genommen haben. Ein Theil blieb dem Könige treu und diesen gab Waldemar theils zur Belohnung ihrer Treue, theils um sie gegen die Feindschaft ihrer Landsleute zu sichern, Wohnsitze auf Femern. So berichtet eine noch jetzt auf der Insel herrschende Sage und die vorhandene Uebereinstimmung mancher Einrichtungen und Gesetze in beiden Ländern dient dieser Sage zur Beglaubigung. Im Jahre 1229 schloß Waldemar endlich mit seinen Gegnern Frieden, durch welchen er im Besitz von Rendsburg blieb. Als sein ältester Sohn Waldemar 1231 starb, ließ er seinen zweiten Sohn Erik zum König wählen und ernannte dagegen seinen dritten Sohn Abel

Digitized by Google

zum Herzog von Jütland. Abel, welcher Stammvater des bis 1375 in Südjütland herrschenden Herzoglichen Hauses wurde, ehelichte 1237 Mechtilde eine Tochter des Grafen Adolf von Holstein und legte durch diese gegen den Wunsch seines Vaters eingegangene Verbindung den ersten Grund zu der nähern Einigung mit dem holsteinischen Grafenhause, welche die Quelle vielfacher landverderblicher Streitigkeiten wurde. Ihm ward im Jahre 1239 von einigen zu Lebus in Brandenburg versammelten deutschen Fürsten die deutsche Kaiserkrone angetragen, die er aber ausschlug. König Waldemar starb 1241 in Vordingborg, nachdem er kurz vorher eine neue Gesetzgebung für Dännemark beendigt hatte. Er wird von Zeitgenossen gewöhnlich der Alte (den Gamle) von spätern Geschichtschreibern der Sieger genannt. In gesetzlichen und gerichtlichen Urkunden heißt er aber stets der Gesetzgeber (Lovförer) und diesen mit Recht ihm beikommenden Namen muß der vaterländische Geschichtschreiber bewahren, denn von dem, was er mit dem Schwerte gewann, ist nichts mehr übrig, seine Gesetzgebung hat sich aber bis auf den heutigen Tag erhalten.

II. Zustände.

Von den drei ursprünglichen Ständen des Volks war der Stand der Jarle oder Fürsten, durch die Zerstörung der Vielherrschaft und die Einführung des Christenthums seiner weltlichen und priesterlichen Macht beraubt, bis auf den regierenden königlichen Stamm untergegangen, und letzterer bildete allein den ersten Stand im Lande. Der Stand der Sklaven verschwand durch die Einwirkung des Christenthums in der Folgezeit gänzlich. Dagegen erhoben sich zwischen dem Königs- und dem Bondenstande drei neue Stände, nämlich der geistliche, Adel- und Bürgerstand. Sie hatten ihre Wurzel in dem Kirchenthume, der veränderten Heerverfassung und der Entstehung städtischer Gemeinwesen.

Digitized by Google

1. Kirchenverfassung.

Die katholische Kirche zerfiel in Nationen, die Nationen in Provinzen und diese wieder in Diöcesen oder Stifter. Das dänische Reich bildete seit dem Jahre 1104 eine Kirchenprovinz, deren Oberhaupt der Erzbischof von Lund in Schonen war. Unter ihm standen 7 Bischöfe. Südjütland war dreigetheilt unter die Bischöfe von Hedeby oder Sleswik, Ribe und Odense, welche alle unter dem Erzbischofe von Lund standen. Das Stift Hedeby zerfiel in sieben Probsteien oder Syssel, nämlich 1) die Großprobstei (praepositura major), welche das Land zwischen der Schlei und Eider, die Arildsharde, die Norder- und Südergoosharde und die Lundenbergharde begrif, 2) das Archidiakonat, zu welchem der übrige Theil von Istedtsyssel gehörte, 3) die Probstei Ellämsyssel, welche die fünf zum Stifte Schleswig gehörigen Harden von Ellämsyssel, nämlich Kjär, Slur, Riis, Klipläf und Sundewit begrif. 4) Die Probstei Barwithsyssel d. i. die jetzige Probstei Hadersley. 5) Eiderstedt. 6) Nordstrand mit Föhr. 7) Witha oder Widau, welche die Horsby und Bökingharde nebst Sylt befaßte. Nach der Knytlingasaga zählte das Stift Hedeby im Mittelalter 350 Kirchen und Capellen.

Zum Stifte Ribe gehörte das ganze jetzt s. g. Töninglehn, ferner die Löharde mit Lygumkloster, die Tonder- und Hoierharde und die Süder Rangstrupharde mit Ausnahme des Kirchspiels Osterlygum. Dieser ganze Theil hieß (im Gegensatz der 4 zum Stifte Ribe gehörigen nordjütischen Syssel) Süderjütlandssyssel (Sönderjyllands Sysel) und stand unter dem Archidiakonus (Erkedegn) des Domkapitels in Ribe.

Die Inseln Als, Aerrö und Femern gehörten zum Stifte Odense und bildeten jede eine Probstei oder ein Syssel.

Der Bischof übte in seinem Stifte die ganze Kirchengewalt in Gemäßheit der Kirchengesetze aus. Er vergab

Digitized by Google

alle geiſtliche Stellen, ſofern nicht Kapitel, Klöſter oder Laien ein Collationsrecht hergebracht hatten. Inſonderheit übte er die geſammte geiſtliche Gerichtsbarkeit. Die ordentlichen Gerichte, auf welchen dieſes geſchah, waren die Syſſelthinge, welche jährlich in jeder Probſtei gehalten wurden. Von dem Spruche des Biſchofs konnte an den Erzbiſchof in Lund und von dieſem an den Pabſt appellirt werden. Vor das geiſtliche Gericht gehörten außer allen ihrer Natur nach rein kirchlichen Sachen auch die Geiſtlichen in allen Verhältniſſen. Selbſt wenn ein Laie ſich gegen einen Geiſtlichen vergriffen hatte, ſollte das geiſtliche Gericht entſcheiden. Ferner hatte der Biſchof ausſchließlich in Eheſachen zu erkennen. Endlich gehörten vor das geiſtliche Gericht alle Verbrechen, welche nach dem bürgerlichen Rechte ſtraflos waren, als Verwandtenmord, Blutſchande, Ehebruch, Kindesausſetzung, Meineid, Gotteslästerung und Zauberei. Selbſt alle Verbrechen, welche die weltlichen Gerichte ſtraften, konnten, inſofern darin zugleich eine Sünde lag, vor das geiſtliche Gericht gezogen werden. Die Unterſuchung und Beſtrafung der Vergehen geſchah nicht, wie bei den weltlichen Gerichten, auf erfolgte Anklage, ſondern von Amtswegen, zu welchem Zwecke die biſchöflichen Vögte alle ruchbaren Vergehen auf dem Syſſelthinge anzeigen mußten. Die Zwangsmittel, welche das geiſtliche Gericht gegen Widerſpenſtige anwandte, waren der Kirchenbann d. h. Ausſchließung aus der Kirchengemeinſchaft, die Sacramentsſperre d. h. Ausſchließung von den Sacramenten, und gegen Große oder ganze Gemeinden das Interdict d. h. gänzliche Einſtellung des Gottesdienſtes. Reuigen und bußfertigen Sündern wurden dagegen nach den Kirchenvorſchriften Bußen auferlegt, welche theils in guten Werken, theils in Faſten oder geiſtlichen Uebungen, theils endlich in Geldbußen beſtanden. Nach gethaner Buße empfing der Sünder die Abſolution (Ablaß), welche alle Folgen der Sünde aufhob und den Sünder wieder zum unbeſcholtenen Menſchen ſtempelte.

Digitized by Google

Die Pröbſte beſorgten die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Unterhaltung der Kirchengebäude. Zu dem Behuf war in jeder Probſtei eine gemeinſchaftliche Kirchenkaſſe, Kirchenfabrik genannt, aus welcher die Bau- und Unterhaltungskoſten ſämmtlicher Probſteikirchen beſtritten wurden. Die Gemeinen entrichteten dazu die Kirchenzehnten. Zu ſonſtigen Kirchenanlagen waren ſie aber nicht pflichtig, ſondern mußten nur bei Kirchenbauten und Reparationen die erforderlichen Hand- und Spanndienſte leiſten. Solche gemeinſchaftliche Kirchenkaſſen haben ſich unter der Form eines Socialnexus, vermöge deſſen die reichern Kirchen einer Probſtei den ärmern zu Hülfe kommen müſſen, bis auf den heutigen Tag in der Probſtei Hadersleb (Barwithſyſſel) und auf der Inſel Aerrö ſowie theilweiſe auf Als erhalten.

An den Domkirchen in Sleswik und Ribe waren Domkapitel, beſtehend aus einem Probſten, Archidiakonus, Cantor und mehren Kanniken (canonici), welche den täglichen Geſang in der Domkirche beſorgten. Ebenſo war an der Stiftskirche in Hadersleb ein Kapitel, deſſen Vorſteher der Probſt in Barwithſyſſel war. Die Domkapitel übten außerdem das Wahlrecht der Biſchöfe und beſorgten im Fall der Erledigung des biſchöflichen Stuhls die Verwaltung des Biſthums. Jede Pfarrkirche hatte einen Rector, die übrigen an derſelben angeſtellten Prieſter hießen Vicare. Der Rector hatte allein alle geiſtlichen Amtshandlungen im Umfange ſeines Kirchſpiels zu beſorgen. Die Vicare waren theils ſeine Stellvertreter, theils verrichteten ſie den Gottesdienſt an den Nebenaltären, deren eine Kirche oft mehre hatte. Die Prieſter an den in dem Pfarrſprengel befindlichen Kapellen, daher Kapellane genannt, ſtanden zu dem Rector in demſelben Verhältniſſe als die Vicare.

Die Mönchsorden waren urſprünglich religiöſe Vereinigungen Gleichgeſinnter zur Entſagung der Welt und Betrachtung göttlicher Dinge durch ein fortgeſetztes gemeinſchaftliches Zuſammenleben in abgeſchloſſenen Ge-

Digitized by Google

bänden, welche daher Klöſter (claustra) hießen. Die Mönche und Nonnen mußten die Gelübde der Armuth, Keuſchheit und des Gehorſams ablegen. Solche Klöſter waren in Südjütland: das Ciſtercienſerkloſter zu Lygumkloſter, welches anfangs zu Seem bei Ribe geſtiftet, im Jahre 1173 nach Lygumkloſter verlegt ward; das Kloſter der Ciſtercienſer oder weißen Mönche zu Guldholm am Langſee, welches 1210 nach Ryde im nördlichen Angeln verlegt ward und daher den Namen Rykloſter [1]) erhielt; das St. Johanniskloſter in Schleswig für Benedictinernonnen. Dieſe Klöſter hießen Herrenklöſter, weil ihre Vorſteher (Aebte, Probſt) Prälaten d. h. kirchliche Würdenträger waren. Von den Bettelmönchen hatten die ſchwarzen Brüder (Sorte Brödre, Dominikaner) ein Kloſter in Sleswik. Die grauen Brüder (Graabrödre, Franziſkaner) beſaßen das graue Kloſter in Sleswik, ſowie auch Klöſter in Flensburg, Hadersleb und Tonder. Das jüngſte unter den ſüdjütiſchen Klöſtern war das Kloſter der Antonianer zu Morkjär (Morkirch) in Angeln, welches erſt 1391 geſtiftet ward. St. Jörgenshäuſer zur Aufnahme und Verpflegung Kranker befanden ſich vor den Städten Sleswik, Flensburg, Sönderborg und Rendsburg. Heilig Geiſthäuſer (Duebrödre Klostre) zur Aufnahme und Beherbergung armer Pilger waren in Sleswik, Flensburg und vor Rendsburg. Ein berühmter Wallfahrtsort war das wunderthätige Bild des St. Hjælper zu Kliplef. Die Wallfahrten dahin gaben Anlaß zur Entſtehung von Märkten, die fortgedauert haben.

Prieſter und Mönche bildeten einen eigenen Stand. Die Prieſter waren ebenſo wie die Mönche nach den

[1]) Die Mönche übertrugen die Ortsnamen der Klöſter gewöhnlich nach einer Namens- oder Lautähnlichkeit ins lateiniſche. So hieß Rykloſter rus regis, Lygumkloſter locum dei, Oemkloſter in Jutland cara insula, Tvilum tuta vallis, Vitſkjöl vitae schola, Holmekloſter auf Fyen insula dei, Aaskloſter in Halland asylum.

Digitized by Google

Kirchengesetzen verpflichtet ein eheloses Leben zu führen. Doch ward diese Vorschrift nicht immer beobachtet. Daher kam im Jahre **1222** ein päbstlicher Legat Gregorius de Crescentia nach Dännemark und berief ein däniſches Nationalconcilium nach Sleswik, auf welchem die Eheloſigkeit der Prieſter allgemein verordnet und Prieſterkinder für erblos erklärt wurden. In ihrem Aeußern unterſchieden die Prieſter ſich durch das geſchorene Haupthaar (corona) und die weiße Prieſterkleidung. Auf die beſondere kirchliche Stellung der Geiſtlichen gründete ſich die geſetzliche Beſtimmung, daß ſie nicht Vormünder ſein durften. Auch nahmen ſie für Tödtung ihrer Anverwandten keinen Antheil an der Mannbuße, weil ſie nicht ſich rächen durften. Die Geiſtlichen waren ferner ſteuerfrei. Nach den Beſtimmungen des 4ten Lateraniſchen Conciliums vom Jahre **1215** durften ſie ſelbſt nicht ohne Genehmigung des Pabſtes beſteuert werden. Um dieſem zu begegnen verordnete Waldemar im Jütiſchen Lov **III. c. 9** daß von allem Lande, welches die Kirche erwerbe, die geſetzlichen Laſten abgehalten werden ſollten. Die Biſchöfe und Prälaten gehörten zu den Großen des Reiches (meliores regni, Rigets gode Mænd) und hatten als ſolche Reichsſtandſchaft. Eine reiche Quelle des Einkommens für die Biſchöfe war das Sachfallsrecht (Sagefaldsret) bei der ihnen zuſtehenden geiſtlichen Gerichtsbarkeit d. h. der Genuß aller Geldbußen.

In der Kirche bildete ſich eine eigene kirchliche Geſetzgebung, welche das ganze Staats- und Volksleben durchdrang. Die Grundidee der chriſtlichen Kirche im Mittelalter war die Idee eines Gottesreiches oder chriſtlichen Kirchenſtaats, deſſen Oberhaupt der Pabſt als vermeintlicher Statthalter Chriſti war. Die weltlichen Regenten empfingen nur durch Anerkennung (Salbung, Krönung) von Seiten der Geiſtlichkeit ihre Heiligung und nannten ſich daher von Gottes Gnaden. Dieſe Grundidee brachte es mit ſich, daß die in der chriſtlichen Kirche angenommenen Einrichtungen und Beſtimmungen in allen

Digitized by Google

christlichen Ländern gelten und die Vorschriften der Landesrechte damit in Einklang stehen mußten. Nach diesen Grundsätzen übten die Päbste ein Gesetzgebungsrecht in der ganzen christlichen Welt, die Erzbischöfe in ihrer Kirchenprovinz. Daß die Päbste ein solches Gesetzgebungsrecht auch für Dännemark übten, zeigt das canonische Recht, das im Buche der Decretalen viele Verfügungen enthält, die unmittelbar für Dännemark erlassen sind. [1]) Der Erzbischof von Lund als Haupt der dänischen Nationalkirche übte ein Gesetzgebungsrecht in Kirchensachen, anfangs nur mit Zustimmung des Volks, später, als die Macht der Kirche befestigt war, auf National- und Diöcesansynoden ohne König oder Volk zu befragen. Das Schonische Kirchenrecht, welches der Erzbischof Eskild **1161** gab, ist mit Zustimmung des Volkes abgefaßt und enthält daher manche vom Canonischen Rechte abweichende Bestimmungen. Obgleich dieses Recht wohl zunächst nur für das Erzstift Lund, (Schonen, Halland, Bleking und Bornholm) gegeben war, so war es doch ein Ausspruch des dänischen Kirchenoberhaupts und mußte daher rechtliche Folgerungen für die ganze dänische Kirchenprovinz begründen, weshalb es von Einigen für ein allgemeines dänisches Kirchenrecht angesehen wird. Der Nation scheint es nicht gefallen zu haben. Daher gab

---

[1]) Solche Stellen sind; c. 2 X. de consuetudine (I. 4) Innocentius III. Archiepiscopo et Cap. Lundens. **1199.** Roma in Daniam. Hierin wird anerkannt, daß Testamente in Dännemark nicht üblich seien und Schenkungen auf den Todesfall daher schon bei Lebzeiten durch Schötung (scotatio) vollzogen werden müssen.

c. 2. X. de probationibus (2. 19.) Honorius IV. archiepiscopo Lunden. et ejus suffraganis. **1222.** Hier wird der von Harald Hein eingeführte Reinigungseid auf den Fall beschränkt, daß die Klage nicht durch Zeugen bewiesen werden könne.

c. 2, 3. X. de sacramentis non iterandis (I. 16); c. 6 X. de bigamis non ordinandis (I. 21); c. 22 X. de privilegiis et excessibus (5. 33); c. 1 X. de renunciatione.

Digitized by Google

der Bischof Absalon von Roeskilde **1171** auf Bitten der Seeländer das Seeländische Kirchenrecht, in welchem die strengen Kirchenbußen des alten Rechtes herabgesetzt und die Probe des glühenden Eisens als Beweis der Schuld oder Unschuld eines Angeklagten abgeschafft ward.

Durch das Schonische Kirchenrecht wurde die Entrichtung der Zehnten zuerst in Dännemark geboten. Der Zehnte sollte in drei Theile getheilt werden, wovon der Bischof ⅓, der Pfarrer ⅓ und die Kirche ⅓ haben solle. Diese Bestimmung des Schonischen Kirchenrechts ward in ganz Dännemark geltend. Doch gestattete der Erzbischof Absalon Abhandlungen. In Südjütland entstanden hiedurch folgende Verschiedenheiten. In Barwith- und Ellämsyssel (mit Ausnahme der Kjärharde), sowie in der Wiesharde in Istedtsyssel wurde überall der Zehnte entrichtet und in drei Theile zwischen Bischof, Prediger und Kirche getheilt, so daß folglich jeder den dreißigsten erhielt. In der Kjär, Uggel, Husby und Nyharde sowie in mehren Kirchspielen der Struxtorp, Slies, Norder- und Südergoosharde wurde dagegen nur der zwanzigste entrichtet und es bekam jeder der drei Zehntberechtigten folglich den sechszigsten. In den übrigen Gemeinen dieses Syssels wurde der Zehnte großentheils abgehandelt und in eine Abgabe im reinen Korn verwandelt. In den Marschlanden und in Friesland ward statt des Zehnten eine feste jährliche Abgabe entrichtet. Für die Tönning, Garding und Holmboharde verordnete zwar der Erzbischof Absalon im Jahre **1187**, daß sie, da keine Abhandlung geschehen, den vollen Zehnten geben sollten; indessen ward dort auch später eine Abhandlung getroffen.

Die Entrichtung der Zehnten veranlaßte einen Aufstand in Schonen, der im Jahre **1180** ausbrach. Die Schoninger verlangten, daß der Bischofszehnte wegfallen, die bischöfliche Würde als überflüßig eingehen und die Priester heirathen sollten. Die übrigen Dänen, insbesondere die Jüten begünstigten insgeheim den Aufstand und

Digitized by Google

König Waldemar, aus Furcht das Schicksal Knud des Heiligen zu erfahren, scheute sich Gewalt zu gebrauchen. So dauerte der Aufstand zwei Jahre, bis es dem Erzbischof Absalon gelang durch einen raschen Angrif die Landleute zu überwinden und die Ruhe wiederherzustellen.

2. Adel und Kriegsverfassung.

Die dänischen Könige setzten von jeher ihre Macht und ihr Ansehen darin viele Mannen zu haben, welche durch geleisteten Eid verpflichtet waren, sich ihrem Dienste zu widmen und Leib und Blut für sie zu wagen. Insonderheit mußten diese den Roßdienst leisten, d. h. vollständig gerüstet und bewaffnet zu Roße den König auf Heerfahrten (Lething) begleiten. Solche Getreue hießen Hirdmänner oder Heermänner, auch Wapner (Væbner). Die Herzöge und Bischöfe konnten auch Hirdmänner annehmen. Der König konnte sich Hirdmänner aus dem ganzen Reiche wählen, der Herzog aber nur in seinem Herzogthume und der Bischof nur in seinem Bisthume. Für die stete Verpflichtung zum persönlichen Hof-, Heer- und Orlogsdienst waren die Hirdmänner sowohl für ihre Person als ihre Höfe, auf denen sie wohnten, von allen öffentlichen Lasten und Abgaben gesetzlich befreit, „denn" — sagt König Waldemars Lov — „sie thun genug dafür, indem sie ihren Hals für den König und des Landes Frieden wagen." Wenn die Könige Jemanden zu ihrem Hirdmann annahmen, so geschah dieß mit den Worten, die nachgehends in allen Adelsbriefen (Frelsebrev) vorkommen: „wir nehmen ihn an zu unserm Mann, indem wir ihn und seine Kinder von Leding (Ausrüstung), Stud (Steuer) und Inne (Fuhren und Dienste) frei machen." Versäumte der Hirdmann in der Heerfahrt zu erscheinen, so ward er Innebonde, d. h. durch die Versäumung seiner Pflicht verlor er die dafür gewährten Rechte und trat in den Stand der Bauern, die Abgaben und Dienste (Inne) leisten mußten, zurück. Die Hirdmänner hatten das Recht befestigte Höfe zu haben und zur Vertheidigung

derselben Hofmannen zu halten. Auf ihren Höfen und über ihre Hofmannen übten sie eine eigene Gerichtsbarkeit, die Hofgerichtsbarkeit (Gaardsret) genannt, wobei das Witherlag befolgt ward. Diese Hirdmänner, auch Kongens mæn genannt, sind der Ursprung des spätern Adels [1]) und der rechtliche Charakter des letztern bestand daher ursprünglich in der Verpflichtung zum persönlichen Hof- und Heerdienst und in der Befreiung von öffentlichen Lasten.

Zu den Hirdmännern gehörten auch die Styrismänner d. s. die Befehlshaber der bei einem Landesaufgebot zu stellenden Kriegsschiffe. Behuf des Aufgebots zur Landesvertheidigung war nämlich ganz Dännemark in Styrishavne getheilt. Jeder Styrishavn (skipæn, navigium) stellte zur Flotte ein vollständig ausgerüstetes und bemanntes Schiff, welches der vom Könige ernannte Styrismann befehligte. Die Styrishavne zerfielen wieder in Havnelag. Ein Havnelag begriff mehre Bauerhöfe, die einen Mann zum Schiffe stellten. Der Styrismann mußte ein Pferd, eine vollständige Rüstung, eine Armbrust und drei Tult (Tylt) Pfeile haben. Jeder Bonde, welcher mit zu Schiffe zog, sollte dagegen mit Schild, Schwert, eisernem Hut und Spieß versehen sein. Nach der Knytlingasaga stellte das Stift Schleswig zum Landesaufgebot 130 Schiffe, enthielt mithin 130 Styrishavne. Da das Stift 30 Harden und folglich 120 Hardesviertel umfaßte, wozu noch das Land zwischen der Schlei und Eider kommt, so scheint die Eintheilung in Styrishavne der alten Eintheilung in Hardesviertel entsprochen zu ha-

[1]) Das Wort Adel war noch keine Standesbenennung. In der altdänischen oder isländischen Sprache bedeutet Adel: Natur, Ursprung, Art. Es kömmt in folgenden Zusammensetzungen vor: Adelbonde d. h. Erbeigner, Adelby d. h. Hauptdorf im Gegensatze der ausgebauten Stellen (Torp), Adelvei, Adelgade d. i. Hauptstraße, Adelkone d. i. rechte Ehefrau im Gegensatze der Beischläferin, Adelthing d. i. Hauptversammlung, Reichstag.

Digitized by Google

ben. Die Styrishavne waren königliche Lehne und vererbten nach Jütschem Lov auf die Söhne. Die Hardesvögte pflegten zugleich Styrismänner zu sein.

3. Städte.

Die vortheilhafte Lage eines Orts zum Handel und zur Schifffahrt oder der Schutz, den eine benachbarte Burg gewährte, war die Veranlassung, daß Handelnde und Gewerbtreibende daselbst sich ansiedelten und so ein Gemeinwesen entstand, das sich bald von den sonstigen Landdörfern unterschied. Der Verkehr ward durch die Anordnung wöchentlicher Markttage und das Verbot des Handelns außer denselben geregelt und befördert. Die Marktgerechtigkeit war das ursprüngliche Recht der Städte, welche daher Kaufstädte (Kjöbstæder) hießen.

Von den südjütischen Städten war Hedeby [1]) oder Sleswik von Altersher als Opferstätte und Sitz Jütischer Könige, sowie als Hafen und Handelsort berühmt und ihre Entstehung reicht in die heidnische Zeit hinauf. Die Gründung Flensburgs ging ohne Zweifel von dem nahe belegenen Kirchdorfe Adelby aus und daher war die älteste Kirche in Flensburg, wie die Mutterkirche in Adelby, dem Johannes geweiht. Hadersley entstand auf einer Insel zwischen dem Hadersley-Dam und Fjord südöstlich von dem ältern Dorfe gleiches Namens, welches daher zum Unterschiede von der Stadt späterhin Gammelhadersley genannt wurde. Dem Dasein einer Burg neben einem vortheilhaften Hafenplatze verdanken die Städte Aabenraa (Openroa) und Sönderborg ihre Entstehung. Tunder (Tönder) blühte auf durch seine günstige Lage an der schiffbaren Widau und unter dem Schutze der Burg Tönderhuus. Ekernfjord (Eckernförde) entstand südwärts von der alten Ekernburg an einer Hafenbucht und war früher zum Kirchdorfe Borby eingepfarrt.

[1]) Hedeby wurde stets in dänischer, Sleswik in lateinischer Sprache gesagt.

Digitized by Google

Rendsburg erhob sich neben dem Schlosse auf der Eiderinsel im Kirchspiele Kampen und erhielt erst später eine Kirche, die wie die Mutterkirche in Kampen der Maria geweiht war.

Die Stadtbewohner hatten nicht die selbstständige bürgerliche Stellung der Landbewohner. Sie besaßen kein Grundeigenthum, sondern nur Häuser, die für bewegliche Sachen galten, und diese Häuser lagen ursprünglich auf öffentlichem Lande, an welchem nach altem Rechte dem Könige das Eigenthum zustand. Die Stadtbürger waren daher Schutzpflichtige des Königs und zahlten von ihren Häusern eine jährliche Grundabgabe (Arnegjæld) an den König. Eine Folge dieses Schutzverhältnisses war es, daß ihr Vermögen nach ihrem Tode an den König fiel. Dieses strenge Recht ward indessen durch die Einführung des Erbkaufs (Lagköp) gemildert, nach welchem es anfangs nur den verheiratheten Bürgern, die zunächst Erben zu erwarten hatten, späterhin aber auch den unverheiratheten Männern und den Weibern gegen Erlegung einer bestimmten Geldabgabe gestattet war ihr Vermögen auf ihre Anverwandten zu vererben. Dieser Erbkauf ward später durch allgemeine dänische Gesetze abgeschafft, erhielt sich aber in einzelnen Städten vermöge der besondern Stadtrechte und kommt z. B. in Flensburg noch im 17ten Jahrhundert vor.

Diese Stellung der Stadtbürger beraubte sie zugleich der Hülfe und des Beistandes ihrer Verwandten auf dem Lande; denn diese waren nicht verpflichtet demjenigen, welchen sie nicht beerben sollten, Hülfe und Beistand zu leisten. Das Bedürfniß eines Schutzes führte daher zur Entstehung von Gilden d. h. freiwilligen Vereinen zum gegenseitigen Schutze. Die Gildebrüder waren vermöge der Gildeordnung (Gildeskraa) verpflichtet den Tod eines Gildebruders zu rächen, ihm in Prozeßen als Eidhelfer zu dienen, ihn aus der Gefangenschaft zu lösen u. s. w. Die Gilden vertraten daher in den Städten ganz die Stelle der Sipschaften auf dem Lande. Zur Bildung solcher Gil-

Digitized by Google

den schloßen am natürlichsten die Bürger eines Gewerbes sich zusammen, und suchten zugleich durch das Mittel der Gilde ihre Gewerbrechte zu sichern. So wurden die Gilden Handwerksämter und erhielten bald ausschließliche Gerechtsame zum Betriebe des Handwerks für die Gildegenossen. Auf die Weise entstand das zweite nicht minder wesentliche Vorrecht der Städte, nämlich die Zunftgerechtigkeit.

Außer diesen kleinern entstand in den Städten aber noch eine größere Gilde, die Sanct Knudsgilde, zu welcher die angesehensten Bürger gehörten. Diese Gilde hatte zwar die gewöhnlichen Gildezwecke, wirkte aber zugleich für die Herstellung eines bürgerlichen Gemeinwesens in den Städten. Von der Knudsgilde ging die Bildung des Raths aus. Die Stadt Hedeby hat ohne Zweifel unter Knud Lavard, der selbst Mitglied der Knudsgilde daselbst war, einen Rath erhalten. Dieser bestand anfangs aus vier Aeltermännern (seniores de civitate), welche die Aeltermänner der 4 Theile oder Quartiere der Stadt waren. Aus dem Umstande, daß der Rath ursprünglich eine Schöpfung der Knudsgilde war, erklärt es sich, wie der Aeltermann dieser Gilde nach den ältern Stadtrechten Rathmänner [1]) ein und absetzen konnte. Ebenfalls erklärt sich daraus, warum die Bürger anfänglich nicht immer geneigt waren dem Rathe sich gehorsam zu erweisen, weßhalb König Erik sich 1242 genöthigt sah den Bürgern in Sleswik zu gebieten allen Anordnungen des Raths zum gemeinen Besten Folge zu leisten. Jemehr aber der Rath im Laufe der Zeit an Macht und Ansehen zunahm, desto selbständiger ward er, desto mehr trat die Knudsgilde zurück und ging zuletzt ganz ein, denn sie hatte ihren Zweck, die Herstellung eines geordneten Gemeinwesens und gesicherten Rechtszustandes in den Städten erreicht. In der

[1]) Rathmänner (Raadmænd, consules) ist die alte einheimische Benennung; die neuere, Rathsverwandter ist fremden Ursprungs.

Digitized by Google

Einsetzung eines Raths liegt ein drittes wesentliches Recht der Städte.

Das vierte Recht der Städte ist die Birkgerechtigkeit, d. h. die Abschließung der Stadt mit ihrem Stadtfelde zu einem eigenen Gerichtsbezirke oder Birk. Es wurde zu dem Behuf in jeder Stadt ein Königlicher Stadtvogt (Byfoged) bestellt, welcher das Stadtthing (Bything) auf dieselbe Weise hielt, wie die Königlichen Richter auf dem Lande. Das ganze Stadtgebiet, soweit es dem Stadtthinge unterworfen war, hieß der Stadtfriede (Byfred). In späterer Zeit ist indessen das Stadtthing in allen südjütischen Städten entweder abgeschafft oder mit dem Rathe zu einer Behörde verschmolzen, so daß letzterer zugleich das Stadtgericht bildet.

Die Verschiedenheit der städtischen Einrichtungen und Verhältnisse von den ländlichen und die Erhebung der Städte zu eigenen Gerichtsbezirken oder Birken hatte die Abfassung eigener Stadtrechte oder Birkrechte zur Folge, welche neben den geltenden Bestimmungen über die Verfassung und Gerechtsame der Städte auch Anordnungen über das Privatrecht enthielten. Das älteste ist das Schleswiger Stadtrecht, ohne Zweifel zur Zeit Waldemar des 2ten abgefaßt. Es galt in mehren südjütischen Städten namentlich in Flensburg und Eckernförde, sowie auch in den nordjütischen Städten Horsens und Ebeltoft. [1]) Daß es in Rendsburg gegolten habe, läßt sich zwar nicht urkundlich nachweisen; da indessen Rendsburg eine dänische Stadt war, als solche in dem Schleswiger Stadtrechte den Friesen unter dänischem Gesetze gleichgestellt wird, und erst sehr spät, nämlich im Jahre 1339 das lübische Recht erhalten hat, so ist es anzunehmen, daß früher dort dänisches Recht und namentlich das Schleswiger Stadtrecht gegolten hat. Ein Ueberrest dänischer Verfassung ist es

[1]) Die einzige vorhandene Handschrift des alten Schleswiger Stadtrechts, aus welcher wir dieses allein kennen, befindet sich im Stadtarchive zu Ebeltoft. Sie ist abgedruckt in Kolderup Rosenvinge's Danske Stadsretter.

Digitized by Google

jedenfalls, daß im Gebiete der Stadt Rendsburg noch Festen vorkommen.

4. Gerichtsverfassung.

Die Ordnung der Gerichte in Südjütland war dreifach.

1. Das Landsthing für das ganze Land ward bei Urnehoved im Kirchspiele Ug gehalten. Auf dem Landsthinge wurden theils die Könige gewählt und gehuldigt, theils Landesangelegenheiten berathen. Daselbst mußten auch alle Verbrechen abgeurtheilt werden, wegen welcher der Verbrecher friedlos erklärt werden konnte, als Todschlag, Nothzucht, Heerwerk (Hausfriedensbruch) und Abhauung von Gliedmaßen; denn die Friedlosigkeit erstreckte sich auf das ganze Land und konnte daher nur durch Aussprechung auf dem Landsthinge landkundig werden. Das Landsthing war alle Sonnabend.

2. Die Syssel thinge. Sowie die Viertel die Grundlage der Kirchspielseintheilung waren und durch selbige verdrängt wurden, so bildeten die Syssel die ursprünglichen geistlichen Gerichtsbezirke. In Nordjütland war jedes Syssel eine Probstei. In Südjütland stimmte die geistliche Sysseleintheilung wegen der durch Zufälligkeiten entstandenen abweichenden Diöcesangrenzen zwischen den Stiftern Hedeby und Ribe nicht immer mit der alten weltlichen überein. Doch hatte nur das geistliche Syssel (Probstei) rechtliche Bedeutung. Das Sysselthing war das geistliche Gericht, welches der Bischof oder Probst auf seinen jährlichen Umreisen hielt, und wo die bischöflichen Vögte alle ruchbaren Verbrechen anzeigen mußten. [1]) Der

[1]) Die Sysselthinge waren dasselbe in Dännemark als die Sendgerichte in Deutschland. Der Sysselverband hatte manche rechtliche Folgen; denn alle, welche nicht aus demselben Syssel waren, wurden in gerichtlichen Beziehungen als Auswärtige angesehen. Daher mußten nach Jütschem Lov die Kjönsnäfn aus demselben Syssel sein. Nach dem Schleswiger Stadtrechte durften Bauern aus einem Syssel einander nicht vor dem Stadtthing verklagen, sondern sollten an ihr ordentliches Gericht verwiesen werden. Waren sie aber nicht aus dem-

Digitized by Google

Bischof hatte auch die Befugniß mit den 8 besten Männern des Bygds (Syssels) die Urtheile der Hardesthinge umzustoßen, wenn es offenbar war, daß die Geschwornen ein unrechtes Urtheil geschworen hatten. Ein ungerechtes Urtheil wurde als ein Meineid betrachtet und gehörte aus dem Grunde als eine geistliche Sache vor das Gericht des Bischofs. So war das Sysselthing ein Obergericht für die Hardesthinge. Da auf den Sysselthingen stets viele Eingesessene sich sammelten, so konnten dort ebenso wie auf dem Landsthinge und den Hardesthingen Uebertragung von Land rechtsgültig geschehen und Dingswinden ertheilt werden. Daher werden die Sysselthinge nicht blos im Jütschen Lov, sondern auch in Thord Degns Artikeln und spätern Gesetzen als Waldemars Verordnung vom Jahre 1354 und in einer Verordnung der Königin Margarethe vom Jahre 1396 zu den ordentlichen Gerichten des Landes gezählt. Sie konnten übrigens, da sie mit den Visitationsreisen des Bischofs oder Probsten in Verbindung standen, nur jährlich gehalten werden.

3. Die Hardesthinge (Häradsthing) waren wöchentliche Versammlungen der Eingesessenen der Harde an der ordentlichen Dingstätte. Sie werden in späterer Zeit auch Allmannsthinge genannt. Hier pflegten alle Bonden zu erscheinen und hier wurden Königliche Befehle bekanntgemacht, Lagbietungen und Eigenthumsübertragungen vorgenommen, öffentliche Zeugnisse ausgestellt, Klagen vorgebracht und ordentlicherweise alle Streitsachen abgeurtheilt. Die vollstreckende Gewalt hatte der Königliche Beamte, welcher Umbodsman und später Hardesvogt hieß.

In diesen Thingen ruhte das ganze öffentliche Leben der alten Dänen. Da es indessen bei dem Landsthinge und den Hardesthingen, welche wöchentlich waren, eintreffen konnte, daß sie zu gewissen Zeiten nur von wenigen besucht wurden, und daher eine Bestimmung darüber erforderlich war, wann ein Thing als vorhanden anzuneh-

selben Syssel, so konnten sie als Auswärtige einander nach Gastrecht belangen.

Digitized by Google

men sei, so verordnete Waldemar im Jütschen Lov, daß zur Setzung eines Things sieben Männer außer den bei dem vorzunehmenden Rechtsgeschäfte Betheiligten nothwendig seien.

Diese Gerichtsverfassung erlitt einige Veränderungen dadurch, daß einzelne Bezirke und Güter von den Harden getrennt und einer besondern Gerichtsbarkeit unterworfen wurden. Ein solcher eximirter District hieß Birk, und Birkgerechtigkeit war die Vertheilung einer eigenen Gerichtsbarkeit. Eine solche Birkgerechtigkeit erlangten: 1) die Städte vermöge ihrer Stadtprivilegien, 2) die Bischöfe zu Hedeby und Ribe, das Domkapitel in Sleswik, das St. Johannis und das graue Kloster daselbst, die Klöster Rykloster und Lygumkloster, die St. Marien- und Nikolaikirchen in Flensburg und das heilige Geisthaus daselbst. Der Bischof von Schleswig hatte späterhin neun Birke oder Vogteien, nämlich Svavested, Rödemis, Treia, Fysing, Stubbe, Bordelum, Kolstrup, Dyppel und Stavenböl auf Als. Der Bischof von Ribe hatte in Südjütland vier Birke, nämlich Mögeltönder, Ballum, Lustrup und Süderland Romöe. Das Birk Rykloster heißt jetzt die Munkbrarupharde. Lygumkloster heißt noch ein Birk. 3) Die Königlichen Güter im Herzogthume waren großentheils besondere Birke, als Jernwith, Krop, Kampen, Hatsted, Gelting, Klipläf, Höier u. a. m. Unter diesen Birken standen die Landbirke in demselben Verhältniße zu dem Landsthinge und den Sysselthingen als die Harden. Nicht so die Stadtbirke. In den Städten übte der Rath dieselbe Befugniß, welche dem Bischofe auf den Sysselthingen zustand. Er konnte nämlich das Urtheil des Stadtthings umstoßen, wenn es ein offenbarer Meineid war. Daher vertrat der Rath gewissermaßen die Stelle eines Obergerichts für das Stadtthing und dieß war die Veranlassung, daß der Rath, besonders da die Rathmänner gewöhnlich zugleich als Sandmänner im Stadtthinge saßen, später die ganze Gerichtsbarkeit erlangte und das Stadtthing verdrängte.

Digitized by Google

5. Gerichtliches Verfahren.

Dieses hatte folgende Verschiedenheiten. War der Angeklagte auf der That ertappt oder geständig, so fand ein Verfahren ohne Urtheil und Recht statt d. h. es wurde gleich zur Execution geschritten. Beim Diebstahl galt schon der Besitz der gestohlenen Sachen ohne den Gewährsmann nachweisen zu können für offenbare That. War kein solcher offenbarer Beweis gegen den Angeklagten vorhanden, so mußte derselbe ordentlich vor Gericht geladen werden. Erschien er nicht, so ward er zu einem andern und, wenn er dann auch nicht sich stellte, zu einem dritten Gerichtstage vorgeladen. Erschien er aber auf die dritte Ladung nicht, so ward er schuldig erkannt. Erschien er dagegen auf eine der drei Ladungen und läugnete die Klage, so konnte er früher nach dem Gesetze Harald Heins stets durch einen Eid mit Eidhelfern sich reinigen. Nachdem aber dieses Recht durch ein päbstliches Decretale und Waldemars Jütsches Lov beschränkt worden war, konnte der Angeklagte nur in dem Falle, wenn der Kläger keinen Zeugenbeweis geführt hatte, durch einen Zwölfmanneneid (Tyltereed) sich reinigen. Konnte er diesen Eid nicht leisten, ward er für schuldig erachtet. Hatte der Kläger dagegen einen Zeugenbeweis geführt, so ward die Sache vor ein besonderes Gericht verwiesen, welches den Angeklagten entweder schuldig oder unschuldig schwören sollte. Dieses Gericht war nach Verschiedenheit der Sache dreifacher Art:

1. Das Gericht der Sandmänner (veridici). Diese waren acht, nämlich zwei aus jedem Viertel der Harde auf Lebenszeit ernannte Bonden, die auf dem Landsthinge über Todschlag, Nothzucht, Hausfriedensbruch und Verstümmelung, auf dem Hardesthinge aber über Verwundungen, Seelengaben, Feldscheiden, Eigenthum und Kirchengüter urtheilten.

2. Das Gericht der Näfningen (nominati). Diese waren acht, nämlich zwei aus jedem Viertel der Harde, jährlich gewählte Adelbonden. Sie urtheilten über Ran

d. h. Raub oder Spolium, Diebstahl und zufällige Verletzungen (Vaadesgjerning).

3. Das Gericht der Näfn oder Stocknäffn (denominati), welche über Mordbrand, Straßenraub und Fälschungen zu urtheilen hatten. Die Näfn waren zwölf, nämlich drei aus jedem Hardesviertel für jeden einzelnen Fall erwählte Männer und werden in der spätern südjütischen Rechtssprache Togsmänner genannt. Eine Art Näfn, Ordheldenäfn oder Worthäl genannt, urtheilten später auch in sonstigen Sachen namentlich über Majestätsverbrechen. Der Angeklagte hatte das Recht seine offenbaren Unfreunde zu verwerfen.

Das Gericht der Näfn war unter den drei genannten das älteste, nach Saro's Erzählung von dem Könige Regnar Lodbrok im 9ten Jahrhundert eingeführt, von dessen Söhnen nach England verpflanzt und der Ursprung der dortigen Geschwornengerichte.

6. Eigenthümliche Rechtsverhältnisse.

Die Ehe wurde nach Kirchengesetzen durch bloße Einwilligung geschlossen; eine priesterliche Einsegnung oder Trauung war nicht erforderlich. Die Einwilligung sollte zwar regelmäßig vor Zeugen erklärt werden, ward aber auch aus andern Thatsachen gefolgert. Daher bestimmte Waldemars Jütsches Lov, daß ein Weib, welches in drei Jahren mit einem Manne zusammengewohnt, Tisch und Bett mit ihm getheilt und Schloß und Schlüssel in Verwahrung habe, für eine rechte Ehefrau gehalten werden solle. Die Ehefrau theilte den Stand ihres Mannes; denn Mißheirathen kannte das alte Recht nicht. Da Mann und Weib nach Kirchengesetzen ein Leib und ein Leben sein sollten, so folgte daraus, daß ihr beiderseitiges Vermögen auch nur ein Gut bildete. Dieses stand unter der alleinigen Verwaltung des Mannes, der daraus die Kosten des gemeinschaftlichen Haushalts und alle Ehelasten bestritt,

Digitized by Google

sowie auch alle Schulden abhielt. Im Nothfalle konnte er selbst das Land der Frau veräußern. Mit der Auflösung der Ehe durch den Tod oder Scheidung hörte die Gütergemeinschaft auf und das Gut zerfiel dann entweder in seine ursprünglichen Bestandtheile oder ward als eine Masse getheilt, in welchem letztern Falle auch eingeerbte Güter als gemeinschaftlich angesehen wurden, wenn von jeder Seite etwas eingeerbt war. Nur das Erbland ward immer nach eigenthümlichen Bestimmungen vererbt.

Die alte heidnische Sitte, daß Mädchen, die außerehelich geschwängert worden, als Sklavinnen verkauft wurden, verschwand vor dem mildernden Einfluße des Christenthums. An die Stelle trat die Bestimmung, daß Mädchen, die sich ohne Zustimmung ihrer Anverwandten (Frænder) verheiratheten oder schwängern ließen, die Verfügung über ihr Vermögen verloren, welches ihre Anverwandten, so lange sie lebten, allein verwalten sollten. Nur wenn ein Mädchen ihre Vormünder vergebens vor Gericht aufgefordert hatte, sie zu verheirathen, und sich dann beschwängern ließ, trat jener Nachtheil nicht ein.

Ein eigenthümliches Institut des altdänischen Rechts ist der Fledförings d. i. Hausführungsvertrag, welcher darin besteht, daß Jemand sein ganzes Vermögen an einen Andern überließ gegen die Verpflichtung ihn lebenslänglich zu versorgen. Eine Art der Fledföring ist die Abnahme (Aftægt) d. h. der lebenslängliche Unterhalt, den ein Stavenbesitzer beim Abtritt der Stelle sich vorbehält. Die Abnahme besteht entweder in Auf- und Unterhalt (Mad og Maal) bei dem Besitzer der Stelle, oder in gewissen bestimmten Leistungen zur Führung eigenen Haushalts (Abnahme im engern Sinn). Ein Fledföring wurde nach altem Rechte gewissermaßen als bürgerlich todt betrachtet; er konnte nicht erben, keine Bußen nehmen u. s. w. Diese strengen Folgen, welche in der alten Rechtsverfassung ihren Grund hatten, können bei veränderten Verhältnissen nicht mehr Anwendung leiden und der Fledförings- wie der Ab-

Digitized by Google

nahmecontract, werden daher heut zu Tage nur als Versorgungsverträge beurtheilt. [1])

Seelengaben d. h. Vermächtnisse zu frommen Zwekken wurden zuerst durch König Waldemars Lov eingeführt. Doch durfte Einer nur die Hälfte seines Vermögens zu frommen Zwecken vermachen. Die andre Hälfte war Pflichttheil der nächsten Erben.

Landeigenthum konnte nur gerichtlich übertragen (geschötet) werden, entweder auf dem Hardesthing, oder Sysselthing oder Landsthing. Auf diesem alten Rechtssatze beruht es, daß noch heut zu Tage alle Contracte über Grundstücke gerichtlich ausgefertigt werden müssen. Durch Waldemars Lov ward zuerst eine Eigenthumsverjährung eingeführt. Wer ein Land in 30 Jahren, oder sofern die Kirche darauf Anspruch erhob, in 40 Jahren ungestört besessen hatte, sollte in dem Besitze geschützt werden. Rechtliche Ankunft und guter Glaube des Besitzers waren nicht erforderlich. Außerdem gab es eine andre Verjährung Laghäfd genannt, d. i. ein dreijähriger ruhiger Besitz. Laghäfd war aber keine Eigenthumsverjährung, sondern schützte nur gegen gewisse dingliche Ansprüche, als gegen das Recht der Anverwandten ein an einen Fremden veräußertes Landgut wieder einzulösen (Beispruchsrecht), gegen das Recht der Dorfcommüne einen Ausbauer auf dem Dorfsfelde ins Dorf zurückzurufen, und gegen das Recht der Nachbaren eine Mühlenanlage an einem gemeinschaftlichen Gewässer zu verbieten. [2])

---

[1]) Da Fledföring und Abnahme ursprünglich dasselbe Rechtsinstitut sind, so werden die neuern Gesetze, die blos von Abnahmen reden, in der Praxis auch auf Fledföringe angewandt, ebenso wie die alten gesetzlichen Bestimmungen über Fledföringe, insofern selbige bei den veränderten Rechtsverhältnissen noch anwendbar sind, die Grundregeln für die Abnahme sind.

[2]) Auch in der Verordnung vom 8. Juni 1774 ist Laghäfd nur als Verjährung eines dinglichen Rechtes anerkannt, nämlich des Wiedereinlösungsrechts veräußerter Pertinenzien einer Hufe. Laghäfd ist daher nie Eigenthumsverjährung gewesen.

Digitized by Google

Die Verbrechen theilte man in solche, die durch Bußen gesühnt werden konnten, und solche, welche mit Lebens- oder Leibesstrafe, oder Friedlosigkeit geahndet wurden. Lebens- oder Leibesstrafen konnten indessen nur gegen denjenigen erkannt werden, der auf der That ergriffen oder derselben geständig war. Wer blos durch Urtheil und Recht schuldig befunden war, konnte nur zu Geldbußen oder Friedlosigkeit verurtheilt werden. Land (Jord) ward nur verbrochen, wenn Einer durch ein Geschwornengericht (Worthäl) des Majestätsverbrechens schuldig erkannt wurde. Man unterschied die Verbrechen ferner in offenbare und heimliche. Letztere wurden für verächtlicher und strafbarer als jene gehalten. Solche waren Diebstahl d. i. heimliche Entwendung, Mord d. h. heimliche Tödtung und Mordbrand d. h. Brandstiftung, die heimlich und bei nächtlicher Weile geschah. Eine offenbare Entwendung hieß Ran; eine offenbare, wenn gleich vorsätzliche Tödtung war Todschlag (Manddrab), und Brand hieß jede Brandstiftung, die nicht heimlich und bei nächtlicher Weile geschah.

Die persönliche Freiheit und Sicherheit, Mannheil (Manhälg) genannt, war unantastbar. Daher konnte ein Verbrecher nur, wenn er auf der That ertappt worden, verhaftet werden. In allen Fällen durfte er nicht nur nicht verhaftet werden, sondern es war ihm sogar, wenn er überwiesen und friedlos erklärt worden, eine gesetzliche Frist von einem Monate vergönnt, um durch die Flucht sich den Folgen der Friedlosigkeit zu entziehen. Friedlosigkeit war die Entziehung des Manhälg oder der persönlichen Sicherheit. Ein Friedloser konnte ungestraft getödtet oder verletzt werden; er konnte rechtlich weder erwerben noch veräußern; er konnte nicht vor Gericht klagen; wer ihn beherbergte ward straffällig. Die Friedlosigkeit dauerte so lange, bis der Friedlose mit dem Verletzten oder dessen Erben Sühne getroffen und seinen Frieden von dem Könige gekauft hatte. Wenn er dann auch von der Kirche wegen seines Verbrechens Absolution er-

Digitized by Google

halten, so haftete keine weitere Makel auf ihm. Eine dauernde Ehrlosigkeit kannte das alte Recht nicht.

7. Rechts- und Gesetzbücher.

Dännemark bestand ursprünglich aus 3 Hauptlanden, welche jedes ihr eigenthümliches Recht hatten. Daher gab es ein dreifaches Recht:

1. Das Schonische Lov (Skaanske Lov), welches für Schonen, Halland, Bleking und Bornholm galt. Es ist eine Privatsammlung, die aber gesetzliches Ansehen erlangte, weil sie eine Aufzeichnung des geltenden Rechts war. Der Erzbischof Andreas Sunesen von Lund (seit 1202) hat eine lateinische Parafrase dieses Rechtsbuches verfaßt, die für das Verständniß der alten Rechtsverhältnisse sehr schätzbar ist. An dieß Gesetz schließen sich zwei Rechtssammlungen unter dem Namen Arvebog (Erbbuch) und Orbodemaal (bußlose Verbrechen).

2. Das Seeländische Lov (Sjællandske Lov), welches in Seeland, Möen, Falster und Lolland galt. Das alte oder König Waldemars Seeländisches Lov stimmt großentheils überein mit den Schonischen Rechtssammlungen Arvebog und Orbodemaal. König Eriks Seeländisches Lov enthält dagegen das neuere Seeländische Recht. Beide Rechte sind Privatsammlungen. Die Zeit ihrer Abfassung ist nicht ermittelt. Sie gehören aber wohl beide dem Zeitalter Waldemar des 2ten an.

3. Jütland hatte zu Waldemars Zeit kein geschriebenes Recht. Knud der 6te hatte zwar im Jahre 1187 einen Reichstag nach Samsö berufen in der Absicht eine neue Gesetzgebung zu berathen. Allein hier geschah nichts. Um dem Mangel eines geschriebenen Rechtes für Jütland abzuhelfen, berief Waldemar der 2te kurz vor seinem Tode einen Reichstag nach Vordingborg und gab hier im März Monat 1241 mit Zustimmung seiner Söhne, sämmtlicher Bischöfe und der besten Männer des Reiches ein neues Gesetzbuch, welches mit dem alten Spruche anfängt:

Digitized by Google

„Med Lov skal Land bygges.“ [1]) Die Quellen dieses Gesetzbuches sind großentheils altes jütisches Gewohnheitsrecht und neuere Bestimmungen. Einige Bestimmungen sind aus dem Canonischen Rechte entlehnt. Das Gesetz galt in Nord- und Südjütland, Friesland, Fyen, Langeland, Als, Aerrö und Samsö. Es ist in dänischer Sprache und zwar in jütischer Mundart geschrieben, wie sie großentheils noch heut zu Tage in Nord- und Südjütland gesprochen wird. Dieses Gesetzbuch wird in Urkunden gewöhnlich König Waldemars Gesetz (Kong Waldemars Lov) genannt. Da es aber in Jütland und den dazu gehörigen Landestheilen des dänischen Reiches galt, so wird es im Gegensatze des Seeländischen und Schonischen Rechts gemeiniglich das Jütische Lov genannt. In Nordjütland, Fyen und zugehörigen Landen ist es durch Christian des 5ten Danske Lov, dessen Quelle es in vielen Materien ist, abgeschafft worden. In Südjütland hat es aber unter dem Namen des Lovbuches bis auf den heutigen Tag Gültigkeit behalten. [2]) Die beste Ausgabe ist von Kolderup Rosenvinge 1837 veranstaltet und enthält das Gesetz in vier neben einander abgedruckten Texten, nämlich dem altdänischen, dem lateinischen, dem neudänischen und einem altplattdeutschen.

---

[1]) Prof. Larsen in Kopenhagen hat in „Juridisk Tidsskrift“ XIII., XIV. und XV. ausführliche Untersuchungen über den Zeitpunkt der Abfassung, die Quellen und die Bestimmung des Jütischen Lovs als Provinzialrecht angestellt und namentlich bewiesen, daß das Gesetz im März Monat 1241, und nicht nach der gewöhnlichen Annahme 1240, gegeben worden ist, welches die Vorrede besagt.

[2]) Als allgemeines Landesrecht muß das Jütische Lov natürlich im ganzen Herzogthume Gültigkeit haben, folglich auch im Bezirke des Nordstrander Rechts, in den Städten des lübschen Rechts Tonder und Burg, sowie in Eiderstedt, Husum und Friedrichstadt, wenn es gleich in den letztgedachten Districten wegen der subsidiarischen Gültigkeit des römischen Rechts selten wird angewandt werden können.

Digitized by Google

Femern von Slawen, Dänen und Dithmarschern bevölkert hatte eine eigenthümliche Rechtsverfassung. Man hat ein Femersches Recht in lateinischer Sprache, von welchem es aber ungewiß ist, wann es verfaßt worden ist. Veranlassung dazu konnte eine Begebenheit im Jahre 1320 sein, von welcher später die Rede sein wird, und dieses Jahr muß jedenfalls als der späteste Zeitpunkt der Abfassung angenommen werden.

Digitized by Google

Vierte Periode.

Südjütland unter Herzogen aus dem dänischen Königsstamme 1241 bis 1375.

I. Geschichte.

Herzogthum Jütland. Es gab im Mittelalter in Dännemark vier Lehnsherzogthümer nämlich Jütland (d. i. Südjütland), Lolland, Halland (d. i. Südhalland) und Bleking. Unter diesen war Jütland das wichtigste. Es umfaßte die drei südjütischen Syssel Barwith, Elläm und Istedsyssel und die Insel Langeland. Die dreizehn friesischen Harden sowie die Inseln Als, Aerrö und Femern gehörten nicht zum Herzogthume. Auch behielt der König innerhalb der Grenzen des Herzogthums die Städte Ribe und Rendsburg sowie das ganze Königsgut (Konunglef). Dahin gehörten namentlich drei Theile der Stadt Hedeby; der vierte Theil war herzoglich. Daher hatte die Stadt einen königlichen und einen herzoglichen Vogt. Jener sollte nach dem Schleswiger Stadtrecht das nördliche, dieser das südliche Stadtthor unterhalten. Ferner gehörte zum Königsgute das Dannewirke, Krop, Haddeboth (Haddeby), Jernwith (Dänischwald), Kampen (Hohner Harde), Gelting, Runtoft, Hattastät (Hatsted), Klipläf, Suddathorp, Hother (Hoier) u. a. m., welche aber dingpflichtig unter dem südjütischen Landsthing zu Urnehoved waren. Endlich blieben auch die Bischöfe von Hedeby und Ribe unmittelbare Vasallen der Krone.

Digitized by Google

Südjütland (Sönderjylland, Sunderjucia) in dem angegebenen Umfange hieß in der amtlichen Sprache das Herzogthum Jütland (ducatus Jutiae). Nordjütland war dagegen ein Kronland und daher wurden die Nordjüten auch Kronjüten genannt im Gegensatze der Südjüten, die Herzoglich waren. Die Residenz des Herzogs war zu Sleswik oder Hedeby, das Landsthing war aber zu Urnehoved im Kirchspiele Ug. Außer Südjütland und Langeland hatte Abel von seinem Vater auch Svendborg auf Fyen und Skjelskjör in Seeland als Erbgut erhalten.

Erik Plovpenning. Nach Waldemar des Gesetzgebers Tode ward Erik, der wegen einer ausgeschriebenen Pflugschatzung den Beinamen Plovpenning d. i. Pflugpfenning erhielt, König der Dänen. Sein jüngerer Bruder Abel besaß seit dem Jahre 1232 das Herzogthum Jütland und war seit 1239 Vormund der jungen Grafen von Holstein. Dieses Verhältniß wollte Erik nicht gestatten und nöthigte seinen Bruder die Vormundschaft aufzugeben. Abel verlieh im Jahre 1243 der Stadt Tönder das lübische Recht, mit welchem er während seiner vormundschaftlichen Verwaltung in Holstein bekannt geworden war. Dieß ist das erste Beispiel der Einführung eines fremden Rechtes in Südjütland. Bald nachher kam es zum Kriege zwischen dem Könige Erik und dessen Brüdern den Herzogen Abel von Jütland, Christoffer von Lolland und Knud von Blekingen, welche ihre Herzogthümer als Erbgut besitzen wollten. In dieser mit Unterbrechungen mehre Jahre dauernden Fehde war Erik sieghaft. Christoffer und Knud fielen in seine Gewalt und Abel verlor den größten Theil seines Herzogthums. Zuletzt überfiel Heinrich Aemeltorp, königlicher Befehlshaber in Rendsburg, mit einer friesischen Kriegsschaar die Stadt Sleswik und eroberte sie. Abel mit seiner Tochter entgingen nur durch eine schnelle Flucht der Gefangenschaft. Durch Vermittelung der Schwester Sofia, die mit einem Markgrafen von Brandenburg vermählt

Digitized by Google

war, kam hierauf im Jahre 1248 ein Friede zu Stande, in welchem die Herzoge ihre Ansprüche fallen ließen und ihre Länder vom Könige zu Lehn nahmen. Dadurch wurde die Untheilbarkeit des dänischen Reiches festgestellt.

Abel hatte aber nur den Umständen nachgegeben; in seinem Herzen barg er einen bittern Groll gegen seinen Bruder. Alle mißvergnügte Dänen wurden daher an seinem Hofe bereitwillig aufgenommen, namentlich der Ritter Lauge Gudmundsen, der ein offener Feind des Königs war. Als Erik zwei Jahre darnach mit einem Heere nach dem Dannewirke kam, um Rendsburg, welches die holsteinischen Grafen und der Erzbischof von Bremen belagerten, zu entsetzen, begab er sich nach Sleswik um seinen Bruder, den er versöhnt wähnte, zu besuchen. Allein Abel des vorigen Zwistes eingedenk erinnerte seinen Bruder daran, daß seine Tochter einst baarfuß vor den königlichen Kriegsleuten aus Schleswig hatte flüchten müssen. Erik erwiederte im Scherze, daß er ihr wohl ein Paar Schuhe geben könne, worauf aber Abel seinen Grimm nicht mehr meisternd entgegnete, daß dieses nicht geschehen solle, und alle Pflichten der Gastfreundschaft, der Treue gegen seinen König und der Bruderliebe verletzend, seinen Bruder zu fesseln gebot. Die Ritter Heinrich Karkwider und Tuko Pust vollzogen diesen Befehl, brachten darauf den König in ein Boot und fuhren mit ihm die Slie hinab nach Missunde. Dem Ritter Lauge Gudmundsen gab Abel die Macht zu thun mit dem Gefangenen, was er wolle. Lauge Gudmundsen fuhr daher in einem Boote dem Könige nach. Als dieser hörte, daß sein erbitterter Feind hinter ihm sei, bat er, seines Schicksals gewiß, zu einem Priester geführt zu werden. Man legte daher bei Bohnert am Südufer der Schlei an und holte einen Priester von der nahe belegenen Capelle zum finstern Stern, [1]) welchem der König

[1]) Einen Theil der Slie bei Bohnert nennen die Fischer noch jetzt den Zug zum finstern Stern.

Digitized by Google

beichtete und darnach die Absolution empfing. Darauf ward er wieder ins Boot gebracht und empfing von Heinrich Karkwider den Todesstreich. Der Körper ward in die Schlei versenkt. Dieses geschah am 9ten Aug. 1250. Unter dem Volke sprengte man aus, daß der König durch Zufall ertrunken sei. Allein der mit Ketten belastete Leichnam, den Fischer in der Schlei fanden, machte die That offenbar. So endete der erste Zwist über das Herzogthum Südjütland mit einem Königs- und Brudermorde.

Abel. Erik hinterließ keine Söhne und Abel war daher der nächste zur Krone. Allein die öffentliche Stimme klagte ihn des Brudermordes an. Um sich von diesem Verdachte zu reinigen, leistete Abel öffentlich einen Eid darauf ab, daß die Ermordung des Königs nicht auf sein Geheiß geschehen sei, und 24 Ritter als Eidhelfer schworen nach ihm, daß dieser Eid rein und nicht Mein sei. Nach dieser eidlichen Reinigung ward Abel von den Dänen zum König angenommen. Auf die Nachricht von Eriks Tode hatten die holsteinischen Grafen und der Erzbischof von Bremen die Belagerung von Rendsburg aufgehoben, da sie mit seinem Nachfolger in keiner Feindschaft standen. Der Befehlshaber in Rendsburg Heinrich Aemeltorp weigerte sich aber Rendsburg an Abel zu übergeben, bevor er wegen gewisser Forderungen an den verstorbenen König befriedigt worden. Abel gab ihm daher als Pfand für die gemachten Forderungen sein Erbgut Skjelskjör auf Seeland und vereinigte Rendsburg darauf durch einen schiedsrichterlichen Spruch mit dem Herzogthume Südjütland. [1])

Im Jahre 1251 forderte Abel von den Friesen eine ansehnliche Schatzung, welche diese aber theilweise ver-

[1]) Hvitfeld hat diesen Uebergang Rendsburgs von der Krone an das Herzogthum irrigerweise so dargestellt, als wenn Rendsburg an Holstein abgetreten worden sei. Die holsteinischen Grafen kamen aber erst 13 Jahre später in den Besitz Rendsburgs und zwar pfandweise.

Digitized by Google

weigerten, indem sie vorstellten, wie viel die Unterhaltung der Deiche ihnen koste. Die Weigerung reizte den König, der den Friesen schon vorher grollte, weil er durch sie in der Fehde mit seinem Bruder aus Schleswig vertrieben worden war. Er machte noch im Winter über die Eisdecke einen Einfall in Friesland, mußte sich aber wegen eintretenden Thauwetters zurückziehen. Im Sommer des folgenden Jahres schiffte er von der Mildeburg mit einem Heere die ehemalige Nordereider hinab und landete in dem Hafen Oddensskild (Ottensiel) bei Oldensworth. Hier lagerte er auf einem Felde, welches seit der Zeit den Namen Königskamp behalten hat, und verheerte in sechs Tagen das Eiderstedtsche Land. Während dessen hielten die Friesen Rath am Burmanswege bei Hemminghörn und beschloßen mit gesammelter Macht den König bei Oldensworth einzuschließen und zu vernichten. [1]) Abel gewarnt brach auf, um zu Lande einen Rückweg nach dem Milderdamm, der damals an die Stelle des Dammkooges Eiderstedt mit Husum verband, zu gewinnen. Der König kämpfte anfangs mit Glück. Allein der fortwährende Kampf verminderte und ermattete zugleich das königliche Heer, während von Seite der Friesen, die beim Aufbruche des Königs noch nicht gesammelt waren, stets neue Mannschaft aus den entfernteren Kirchspielen anlangte und den Kampf mit frischen Kräften fortsetzte. Zuletzt löste sich das Heer des Königs in eine wilde Flucht auf. Abel erreichte den Milderdamm; allein hier ward er ereilt und ein Rademacher aus Pelworm Wessel Hummer spaltete ihm mit der Streitart den Kopf am 29sten Juni 1252. Die Friesen ließen zum Dank dieses

[1]) Die Eiderstedtsche Chronik erzählt, daß die Friesen sich auf Privilegien Karls des Großen berufen haben. Allein dieses ist offenbar ein aus der Geschichte der Südfriesen entlehnter Zusatz eines spätern Chronisten; denn die Nordfriesen, welche von jeher dänische Unterthanen und namentlich treue Anhänger der Waldemare gewesen waren, mußten zu Abels Zeit ihr Verhältniß zur dänischen Krone besser kennen.

Digitized by Google

Sieges das Bildniß ihres Schutzpatrons des heiligen Christian reich vergolden.

Abels Leichnam blieb eine Zeitlang unbeerdigt liegen, ward dann von den Schleswigern abgeholt und in der Domkirche beigesetzt. Da er aber dort nach dem Volksglauben stark spukte, so ward er nach alter heidnischer Sitte als ein böser Geist mit einem Pfal durchstochen und in einen Morast westwärts von Gottorp versenkt. Allein auch hier wollte der Aberglaube des Volks ihn noch lange sehen, wie er mit einem schwarzen Angesichte auf einem weißen Roße und von feurigen Hunden verfolgt durch die Lüfte ritt. Auch die andern Theilnehmer an dem Königsmorde starben eines gewaltsamen Todes. Lange Gudmundsen ward zu Kiel in einem Streite getödtet; den Heinrich Karkwider erschlugen seine Bauern auf dem Felde, und Tuko Pust ward auf einer Reise durch das Köllnische Land auf Geheiß des Erzbischofs gefangen und als Theilnehmer an dem Morde Eriks hingerichtet.

Christoffer I. Abel hatte von den dänischen Ständen das Versprechen erlangt, daß sie nach seinem Tode seinen Sohn Waldemar zum König wählen wollten. Waldemar war aber auf seiner Rückreise von Paris, wo er studirt hatte, vom Erzbischofe von Kölln zur Ahndung des an Erik verübten Mordes gefangen genommen und bisher gehalten worden. Um so leichter siegte die Abneigung der Dänen gegen das Geschlecht des Brudermörders und Christoffer, Herzog von Lolland, ein jüngerer Bruder Abels ward zum Könige gewählt. Dieser nahm auch sogleich Südjütland in Besitz, woraus aber die Grafen von Holstein in Verbindung mit dem Markgrafen Otto von Brandenburg ihn wieder zu vertreiben suchten. Durch einen Vergleich behielt der König das Land, versprach aber, den Herzog Waldemar, sobald derselbe mündig sein werde, damit zu belehnen. Der Markgraf von Brandenburg behielt Rendsburg als Pfand für die Kriegskosten. Nachdem die Grafen von Holstein hierauf den jungen Waldemar aus der Gefangenschaft in Kölln

Digitized by Google

gelöst hatten, belehnte der König ihn 1254 zu Kolding mit dem Herzogthume Südjütland unter folgenden Bedingungen: „er solle dem dänischen Reiche stets hold, „treu und zu Diensten verpflichtet sein; er solle Sitz im „dänischen Reichsrathe haben und auf den Reichstagen „erscheinen; von dem Landsthinge zu Urnehoved und von „ihm solle an den König und das Reich appellirt werden; „wenn ein Kriegsaufgebot zu Lande oder zu Wasser er„gehe, so sollen die Unterthanen in dem Herzogthume dem „Könige folgen.“ Diese Belehnung war nur persönlich.

Herzog Waldemar, der in Frieden herrschte, starb bereits im Jahre 1257 ohne Leibeserben zu hinterlassen. Sein Bruder Erik machte nun Anspruch auf das Herzogthum; allein der König verweigerte ihm die Belehnung und zog das Land unter die Krone.

Der König lag damals in Streit mit dem Erzbischofe Jakob Erlandsen in Lund, welcher in seiner Kirchenregierung, wie es scheint nach einem schon längern Herkommen, das päbstlich-canonische Recht befolgte. Der König und die Schoninger wollten dagegen, daß derselbe sich nach dem Schonischen Kirchenrechte richten sollte. Der Erzbischof die Macht des Königs fürchtend suchte sich durch geistliche Waffen zu schützen. Er berief 1256 ein Nationalconcilium nach Veile in Jütland und setzte dort den Beschluß durch, daß wenn ein dänischer Bischof mit Vorwissen des Königs verhaftet werde, so solle der Gottesdienst im ganzen Reiche aufhören, welches man Interdict nannte. Späterhin verband er sich mit dem Herzoge Erik, den holsteinischen Grafen und dem Fürsten Jarimar von Rügen, und als der König auf einem Reichstage zu Odense 1258 seinen Sohn Erik wollte krönen lassen, verweigerte der Erzbischof nicht nur seine Assistenz, sondern untersagte auch allen dänischen Bischöfen die Krönung zu verrichten, die daher unterblieb. Hierauf beschloß der König auf einem Reichstage zu Kopenhagen die Verhaftung des Erzbischofs, die am 4ten Febr. 1259 vollzogen ward. Die Bischöfe von Roeskilde und Odense

Digitized by Google

verkündigten sogleich den Kirchenbann und verboten allen Gottesdienst über das ganze Reich. Allein der König gebot allen Geistlichen die gottesdienstlichen Verrichtungen fortzusetzen, worauf die beiden Bischöfe aus dem Reiche wichen. Während der König sich zum Kriege rüstete starb er unvermuthet zu Ribe am 29sten Mai 1259.

Erik Christoffersen oder Glipping. Nach Christoffers Tode kam Herzog Erik mit seiner Mutter der Königin Mechtilde und seinem jüngern Bruder Abel heimlich nach Südjütland und setzte sich in den Besitz des Landes nebst der Insel Als. Er verpfändete 1260 das Land zwischen der Schlei und Eider, nämlich Svansö, Jernwith, Freslet, Stapelholm und Rendsburg an die Grafen von Holstein für 8000 Mark Silber, welche sie für die Auslösung seines Bruders aus der Köllnischen Gefangenschaft ausgelegt hatten. Mitlerweile hatte die verwitwete Königin Margrethe die Krönung ihres Sohnes Erik Christoffersen zum Könige bewirkt. Der junge König und seine Mutter verweigerten dem Herzoge Erik die Belehnung mit Südjütland, weil er sich mit den Feinden des Reichs verbündet hatte, und es kam daher zum Kriege. Die Königin und ihr Sohn kamen mit einem Heere nach Südjütland. Die holsteinischen Grafen zogen dem Herzoge Erik zu Hülfe und am 23sten Juli 1261 kam es auf der Loheide nordwärts von Rendsburg zu einer Schlacht. Während des Treffens ergriffen die königlichen Heerführer Peter Finsen und Iver Tagesen mit der Reiterei die Flucht und verursachten dadurch den Verlust der Schlacht. Der König, die Königin Mutter, der Bischof Niels von Hedeby und viele Vornehme wurden gefangen. Der König fiel in die Gewalt des Herzogs Erik und wurde nach dem Schlosse Nordborg auf Als gebracht. Die Königin, welche in die Gefangenschaft der Grafen von Holstein gerathen war, ward im folgenden Jahre von dem Herzoge Albrecht von Braunschweig ihrem Anverwandten, der die Grafen mit Krieg überzog, befreit. Nach ihrer Heimkehr ins Reich wurden die beiden

Digitized by Google

Heerführer Peter Finsen und Iver Tagesen, welche durch ihre Flucht in dem Treffen auf der Loheide die Gefangennahme des Königs und der Königin verschuldet hatten, auf dem Reichstage zu Nyborg des Verraths angeklagt und schuldig erkannt, darnach gehängt. Die Königin bewirkte die Befreiung des Bischofs Niels von Hedeby. Dieser ward aber kurz nachher auf seinem Schlosse Treia von dem Herzog Erik überfallen und aufs Neue gefangen, sein Schloß Treia zerstört.

Der König Erik erhielt erst im Jahre 1264 durch mehrfache Unterhandlungen seine Freiheit. Der Herzog Erik überließ den gefangenen König an die Markgrafen von Brandenburg für ein Lösegeld von 6000 Mark, wogegen diese Rendsburg, welches sie seit 1253 für diese Summe in Pfand hatten, an den Herzog zurückgaben. Der König heirathete eine Tochter des Markgrafen Albrecht von Brandenburg und erhielt seine Freiheit ohne Lösegeld als Mitgift. Herzog Erik wurde mit Südjütland belehnt und überließ seinem jüngern Bruder Abel die Erbgüter seiner Familie in Dänemark, nämlich Svendborg und Skjelskjör. Rendsburg übertrug Erik in Gemäßheit der im Jahre 1260 geschehenen Verpfändung an die holsteinischen Grafen, welche die Stadt seit der Zeit als ein südjütisches Pfandstück besaßen. Die jüngere Linie der holsteinischen Grafen, deren Hauptort sonst Itzeho war, wählte Rendsburg zu ihrer Residenz. Dadurch hob sich die Stadt und erhielt bald nachher eine eigene Kirche, die Marienkirche.

Herzog Erik schloß am 22. Sept. 1265 zu Aabenraa einen Vertrag mit dem Bischofe Esger von Ribe, worin er versprach den Bischof und sein Kapitel getreulich zu schirmen und zugleich seinen Unterthanen im Stifte Ribe gebot, dem Bischofe und der Kirche in Ribe den schuldigen Gehorsam und die schuldige Ehrfurcht zu erweisen. Am 20. Nov. 1268 machte derselbe einen Tausch mit dem Bischofe von Hedeby, durch welchen er die bischöflichen Güter Gottorp und Arnholt erhielt und dem Bischofe

Digitized by Google

dafür Brokeslot, Hörmark und Brodersby in Svansö abtrat. Da aber die letztern Güter damals noch im Pfandbesitze der Grafen von Holstein waren, so überließ Erik dem Bischofe bis weiter einige Besitzungen in der Südergoosharde Andeel genannt. Das Schloß Gottorp wurde seit der Zeit herzogliche Residenz.

Inzwischen hatte der Pabst einen Legaten, den Cardinal Guido, nach Dännemark gesandt, um den Streit zwischen dem Könige und dem Erzbischofe zu untersuchen. Der Cardinal setzte hiezu **1266** einen Tag in Sleswik an. Der König machte aber Einwendungen gegen den Ort und weigerte sich in einer Stadt schutzlos zu erscheinen, wo sein Vaterbruder König Erik treuloserweise gemordet und in deren Nähe er selbst mit seiner Mutter früher in Gefangenschaft gerathen war. Der Cardinal begab sich darauf nach Lübeck, erneuerte dort das Interdict und sprach zugleich den Bann aus über den König, die Königin und ihren ganzen Anhang, worunter auch mehre Geistliche genannt werden, als die Bischöfe von Aarhuus und Börglum und der Probst Jon auf Femern. Indessen wurde das Verbot des Gottesdienstes nur wenig und in Jütland fast gar nicht gehalten.

Im Jahre **1271** entstanden neue Mißhelligkeiten zwischen dem Könige und dem Herzoge. Der König beschwerte sich darüber, daß seinen Bauern im Herzogthume, die bei herzoglichen Gerichten dingpflichtig waren, nicht Recht widerführe, und daß der Herzog auf ergangenes Aufgebot seiner Lehnspflicht gemäß sich nicht gestellt habe. Auch war man uneinig über die Insel Als und die Grenzen bei Ribe. Der König besetzte das ganze Herzogthum bis auf die Stadt Sleswik, die nach des Herzogs im Jahre **1272** erfolgten Tode ebenfalls in seine Gewalt fiel. Der Herzog Erik hinterließ zwei unmündige Söhne, Waldemar und Erik. Aber der König zog das Herzogthum ein.

Auf der Kirchenversammlung zu Lyon **1275** ward endlich der König vom Kirchenbanne gelöst und das Verbot des Gottesdienstes, welches in **17** Jahren auf dem Reiche

Digitized by Google

gelaſtet hatte, wieder gehoben. Nachdem ſo der Friede mit der Kirche hergeſtellt worden war, ließ der König auf einem Reichstage zu Nyborg **1276** ſeinem Sohn Erik als ſeinem Nachfolger huldigen. Nur der Marſchall Stig Andersen, welcher mit Ingeborg einer Tochter des norwegiſchen Königs Hakon vermählt war, verweigerte von ungemeſſenem Ehrgeiz getrieben die Huldigung. Auf dieſem Reichstage ward ein Geſetz erlaſſen, welches das Verfahren beſtimmte, wenn Jemand angeſchuldigt werde ſeinem Herrn nach dem Leben getrachtet, wider Wiſſen und Willen deſſelben mit Andern ſich verbunden oder in einiger Weiſe durch Rath und That deſſen Ehre und Nutzen gefährdet zu haben. Ferner verordnete dieſes Geſetz eine Geldbuße von **100** Mark Silber für denjenigen, welcher bewirke oder wiſſe, daß zwiſchen Kindern mächtiger Männer des Reiches eine Heirath geſchloſſen werde, aus welcher augenſcheinlich großer Nachtheil und Schade entſtehen könne, und ſolches ſeinem Herrn nicht anzeige. Endlich ward darin beſtimmt, daß wer einen in ſeinem Hauſe, in der Kirche oder auf dem Thinge erſchlage, der ſolle ſein Hauptloos (Hovedlod) verbrochen haben und ſeine Perſon in der Hand des Königs ſein. [1])

1279 ſtarb zu Svendborg der Prinz Abel, der jüngſte von König Abels Söhnen. Seine Beſitzungen Svendborg und Skjelſkjör fielen kraft eines Erbvertrages an den König. Im Jahre **1282** ſtand ein Theil des Adels und der Bauern wider die Bedrückungen des Königs auf. Zur Abhelfung der Beſchwerden wurden Reichstage zu Vordingborg und Nyborg gehalten. Auf dem letztern ward eine Verordnung für die Jütiſchen Provinzen gegeben, die folgende Beſtimmungen enthielt: es ſolle jährlich in den Faſten ein Dannehof (Parlament, Reichstag) gehalten werden; niemand ſolle verhaftet werden, es ſei denn, daß er auf der That ergriffen oder überwieſen

[1]) In Eckenbergers Repertorium heißt dieſe Verordnung constitutio Erici Regis Daciae.

Digitized by Google

sei; der überführte Angeklagte solle die gesetzliche Frist (d. i. einen Monat) zur Flucht haben; keiner solle sein Land (Jord) verbrechen außer wegen Hochverraths; König Waldemars Gesetz d. i. das Jütische Lov solle gehalten werden; die Bauern sollen keine weitere Fuhren, Hofdienste und Abgaben leisten als gebräuchlich gewesen. Endlich ward ein Executionsverfahren (**Rigens Ret**), das mit vielen Förmlichkeiten verbunden war, vorgeschrieben. Kaum hatte der König durch diese Versprechungen und Verordnungen die allgemeine Unzufriedenheit beschwichtigt, so drohte ihm von einer andern Seite Gefahr. Der feindlich gesinnte Marschall Stig Andersen verband sich mit dem jungen Prinzen Waldemar, der nach erreichter Mündigkeit auf das Herzogthum Südjütland Anspruch machte, und dem Grafen Jakob von Halland, dem der König seine Grafschaft Nordhalland vorenthielt. Um diesen Bund aufzulösen, belehnte der König auf einem Reichstage zu Vordingborg **1283** den Prinzen Waldemar mit dem Herzogthume Südjütland gegen die Verpflichtung zu Lehndiensten, und den Grafen Jakob mit Nordhalland. Der Herzog war indessen unzufrieden damit, daß er zu Lehndiensten verpflichtet worden und der Graf Jakob machte Anspruch auf die Einkünfte der Grafschaft für die verflossene Zeit. In demselben Jahre erließ der König eine Verordnung zur Einschränkung des Kleiderluxus und zur Anordnung von Wirthshäusern im ganzen Lande. Da nämlich die alte dänische Gastfreiheit oft gemißbraucht wurde, so ward es jetzt verboten Beherbergung von Jemandem zu fordern, und dagegen die Einrichtung von Wirthshäusern vorgeschrieben. [1]) Um Pfingsten **1284** ward ein Dannehof in Ryborg zur Abhülfe neuer Beschwerden gehalten, auf welchem der Herzog Waldemar von Südjütland als dänischer Reichsfürst erschien. Es wurden hier drei Verordnungen für die drei Haupttheile

[1]) Eckenberger, welcher diese Verordnung auch citirt, hat die unrichtige Jahreszahl **1269**.

Digitized by Google

des Reiches Schonen, Seeland und Jütland erlaſſen, welche Strafen für den Hausfriedensbruch und die Beherbergung von Friedloſen vorſchrieben. Zum Hausfriedensbruch rechnete man auch die eigenmächtige Erzwingung von Herberge, welche Reiſende ſich der Zeit zu erlauben pflegten. Auch ward beſtimmt, daß der König die Kirchenzehnten nicht beliebig nehmen dürfe, ſondern daß die Kirchenjuraten ſelbige zum Beſten der Kirche verkaufen ſollten. Endlich ward feſtgeſetzt, daß der jährliche Dannehof oder Reichstag zu Nyborg gehalten werden ſolle. [1]) Seit dieſer Zeit blieb Nyborg bis ins funfzehnte Jahrhundert der ordentliche Ort, wo die Reichstage gehalten wurden.

Inzwiſchen geriethen der König und der Herzog in Streit über die Inſel Alſ und das Königsgut in Südjütland. Dieſer Streit ward am 28. Mai 1285 auf dem Reichstage zu Nyborg durch ein Worthäl (Urtheil) von zehn dazu erwählten Männern dahin entſchieden, daß die Inſel Alſ wie auch Krop, Hedeboth (Haddebye), Ulpenäs (Olpenis), Nonäs, [2]) Klinteberg, der Wald Bokenes mit den Wieſen jenſeit Swaſtrum, 4 Mark Goldes in Thorp (Dörp), Biſkoptoft (Biskoft), Balderslöf (Bollerslev), Jernwith (Däniſchwald), Gelting, Wakerböl, drei Theile von Sleswik mit drei Königlichen Gründen daſelbſt, 1 Mark Goldes in Huglaſted, Dannewirke, Hattaſtath (Hatſtedt), Hametorp (Hamdorf), Hannewith, Hother (Hoier), Klipläf, Sudtorp (Söderup), Alslöf, Brytynes (Bröns), 5 Ottinge in Gammelhadersley, 12 Ottinge in Gram, die Einnahme von der Münze und die Löſung des Aufgebots in Südjütland dem Könige von Wegen der Krone gehören. Dieſes Urtheil kränkte den Herzog Waldemar ſo

---

[1]) Dieſe Verordnung wird von Eckenberger unter dem irrigen Titel constitutio Erici prioris Erici filii citirt.

[2]) Nonäs iſt ein untergegangenes Dorf bei Olpenis, Vakerböl lag im Kirchſpiel Gelting und Huglaſted im Kirchſpiel Krop. Klinteberg iſt unbekannt.

Digitized by Google

sehr, daß er sogleich den Reichstag verließ und durch Seeland nach Schonen sich begab, um von dort nach Schweden zu gehen. In Helsingborg ward er aber auf Veranstaltung des Königlichen Drosten Peter Hösel verhaftet und nach dem festen Schlosse Söborg gebracht, wo er bis ins folgende Jahr gefangen saß. Endlich kam er durch Verwendung einiger deutschen Fürsten auf freien Fuß, mußte aber vorher auf dem Reichstage zu Nyborg den 31. März 1286 einen Revers ausstellen, in welchem sein Lehnsverhältniß genau bestimmt ward. Dieser Revers enthielt unter andern Folgendes: der Herzog darf nur Münzen im Namen und mit dem Bilde des Königs schlagen; der König kann das Heeresaufgebot im Herzogthume ergehen oder es mit Gelde lösen lassen; der Herzog verzichtet auf die Insel Als und das ganze Königsgut; er verpflichtet sich mit seinen Unterthanen dem Reiche zu Hülfe zu kommen und die Reichstage zu besuchen; er darf keinen Eid von den Bischöfen, die Besitzungen im Herzogthume haben, fordern, niemanden behindern ihn vor den König zu belangen, und keine Bündnisse zum Nachtheile des Königs und des Reiches eingehen.

Der König wähnte sich nun sicher. Allein der Marschall Stig Andersen, dessen Gemahlin der König zur Untreue verleitet hatte, bereitete insgeheim blutige Rache. Am 22. Nov. desselben Jahres ward Erik zu Finderup bei Viborg von Verschwornen überfallen und mit 56 Dolchstichen ermordet.

Erik Eriksen oder Menved. Zu Anfang des Jahres 1287 ward eine Versammlung zu Skjelskjör gehalten, wo die Verschwornen sich des jungen Königs zu bemächtigen suchten, um unter seinem Namen zu herrschen. Allein der Herzog Waldemar von Südjütland vereitelte diesen Plan und übernahm als nächster männlicher Anverwandter die vormundschaftliche Regierung. Auf dem Dannehof zu Nyborg wurden darauf der Markgraf Otto von Brandenburg, Fürst Witzlaf von Rügen, die Grafen von Holstein und 27 gute Männer zu Richtern bestellt,

Digitized by Google

um den Mord des Königs zu untersuchen. Von diesen wurden der Graf Jakob von Halland, der Marschall Stig Andersen und 7 Adelige nämlich Niels Hallandsfar, Peder Porse, Peder Jakobsön, Niels Knudsen, Aage Kacki, Rane Jonsen und Arved Bentsön des Königsmordes schuldig und daher friedlos und ihrer Güter verlustig erklärt. Die Friedlosen begaben sich zum König Erik von Norwegen, der ein Schwager des Stig Andersen, ihnen nicht nur Schutz, sondern auch Unterstützung gewährte. Sie bemächtigten sich der Insel Hjelm im Kattegat, befestigten selbige und befehdeten von dort aus ihr Vaterland. Ihnen schloß sich ein norwegischer Seeräuber Alf an, der zu Alfnoor bei Gravenstein einen Schlupfwinkel gehabt haben soll. Dieser gefürchtete Wiking war in vielen Jahren der Schrecken der dänischen Küsten, bis er **1295** zu Helsingborg gefangen und hingerichtet ward. Der Herzog eignete sich während der vormundschaftlichen Verwaltung die Inseln Alsö, Aerrö und Femern zu. Auch ließ er den kecken Drost Peter Hösel, der im Jahre **1285** seine Verhaftung in Helsingborg veranlaßt hatte, festnehmen und in Gewahrsam nach dem Schlosse Sönderborg bringen, indem er ihm ein Einverständniß mit den Königsmördern Schuld gab. Nach erreichter Mündigkeit übernahm der König selbst die Regierung und das Glück begünstigte ihn. Sein heftigster Feind der Marschall Stig starb auf Hjelm und diese Feste ward von den Königlichen erobert und zerstört. Die Töchter des einst mächtigen Mannes irrten landflüchtig durch Dännemark und Schweden, bis sie in Norwegen eine Freistätte fanden. Der Herzog Waldemar durch das Glück des Königs beunruhigt und fürchtend die Früchte seiner zu eigenem Nutzen geführten Regentschaft zu verlieren, suchte Heil in einem Bündnisse mit dem norwegischen Könige. Allein seine Flotte ward in Grönsund geschlagen, worauf er am **3. Febr. 1295** zu Vordingborg Frieden schloß und in diesem Als, Aerrö und Femern an den König zurückgab.

Digitized by Google

Während dieser Fehden schenkte der König **1292** der Stadt Ribe die Insel Manö und List, welches seit der Zeit von Sylt getrennt gewesen ist. Im Jahre **1304** erlangte König Erik von dem Römischen Könige Albrecht eine urkundliche Bestätigung der im Jahre **1214** geschehenen Abtretung aller deutschen Länder im Norden der Elbe. Dieses war einer abermaligen Abtretung gleich und daher suchten die deutschen Reichsstände im Norden der Elbe ihr Verhältniß zum Könige durch Verträge festzustellen. Die Stadt Lübeck erkannte seine Schutzherrlichkeit an und verpflichtete sich zu einer jährlichen Abgabe; die Dithmarscher versprachen ihm Hülfe wider alle seine Feinde und der Graf Gerhard von Holstein leistete ihm die Huldigung. Dabei blieb es jedoch und der König gelangte nicht zu einer wahren Oberherrschaft.

In einem neuen Zwiste zwischen dem Könige und dem Herzog Waldemar über die im Herzogthume belegenen Güter der verurtheilten Königsmörder, that der zum Schiedsrichter erwählte Graf Gerhard von Holstein am **14.** Aug. **1306** den nach der dänischen Verfassung richtigen Ausspruch, daß der Königliche Rath dieses zu entscheiden habe. Der Königliche Rath erkannte hierauf die Güter dem Könige zu. Durch einen zu Middelfart geschlossenen Vertrag zwischen dem Könige und dem Herzoge ward dieser Spruch anerkannt und zugleich bestimmt, daß der Herzog die Bauern des Königs im Herzogthume nicht beschweren dürfe, sondern daß diesen auf dem Landsthinge zu Urne Recht widerfahren solle; daß die Burg, welche der Herzog zu Seem bei Ribe zu bauen begonnen habe, niedergerissen werden solle; daß die Bischöfe, Kapitel, Geistlichen und Laien im Herzogthume ihre alten Freiheiten behalten; endlich daß der Herzog mit seinen Festungen und seiner ganzen Macht dem Könige verpflichtet sein solle. Ein anderer Streit entstand über Langeland. Herzog Waldemar hatte diese Insel seinem jüngern Bruder Erik Langbein überlassen, der Herzog von Langeland hieß. Nach dessen Tode blieb seine Wittwe im Besitz der

Digitized by Google

Insel. Als sie aber starb, nahm der König Langeland in Besitz und versprach dem Herzoge dafür Friesland. Der Tod des Herzogs 1312 hinderte die Vollziehung dieses Tausches.

Waldemars Sohn Erik ward gleich darauf zu Warnemünde in Wenden von dem Könige mit Südjütland belehnt; doch ward das Gut der Krone, der Bischöfe und des Königlichen Adels von der Belehnung ausgenommen. Durch einen am 9. Aug. 1313 zu Horsens geschlossenen Vertrag entsagte der neue Herzog seinen Ansprüchen auf Langeland und Friesland, behielt aber dafür auf seine Lebzeit alles Königsgut im Herzogthume, welches er der Zeit in Besitz hatte. 1317 ward ein neuer Vertrag zu Nyborg geschlossen. Hierin ward bestimmt, daß der König den Herzog als seinen Vasallen getreulich schützen und dieser ihm dafür dienen und beistehen solle, imgleichen, daß der König seine Hirdmänner im Herzogthume behalten solle, aber keine neue annehmen dürfe. Hiedurch verzichtete der König auf das ihm nach König Waldemars Gesetze zustehende Recht sich Hirdmänner im ganzen Reiche mithin auch aus dem Herzogthume zu wählen. König Erik starb im Jahre 1319 ohne Hinterlassung von Söhnen.

Christoffer der 2te. Erik hatte vor seinem Tode die Reichsstände ermahnt seinen Bruder Christoffer als unfähig zum Regieren, nicht zum Könige zu wählen. Außer ihm war nur der Herzog Erik von Südjütland vom alten Königsstamme übrig. Allein Christoffers Versprechungen und die alte Abneigung der Dänen gegen den Stamm Abels gewannen die Oberhand und Christoffer ward 1320 zu Viborg zum Könige gewählt, nachdem er vorher eine Handfeste (Haandfæstning) ausgestellt hatte. Mit seinen Versprechungen war es ihm aber nicht Ernst. Er hatte seinem Halbbruder von mütterlicher Seite, dem Grafen Johann von Wagrien die Insel Femern versprochen, weigerte sich aber nun ihn mit der Insel zu belehnen. Die Femeraner stellten dagegen unterm 6. Dec. 1320 eine Urkunde aus, worin sie sich als dänische Unterthanen an-

Digitized by Google

erkannten. In dieser Veranlassung ist vielleicht das alte Femersche Landrecht aufgezeichnet worden, welches in lateinischer Sprache noch vorhanden ist. Jedoch fehlt die Königliche Bestätigung, um welche die Femeraner gebeten hatten. In einer deutschen Uebersetzung ward es im Jahre 1558 von dem Herzog Hans bestätigt.

Herzog Erik von Südjütland starb 1325 mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes Waldemar. Der König wollte sich nun der Vormundschaft, die ihm als Lehnsherr zukam, annehmen und erschien daher mit Kriegsvölkern vor Gottorp, um sich in den Besitz des Lehnes zu setzen. Diesem Vorhaben widersetzten sich aber die Grafen Johann und Gerhard von Holstein unter dem Vorwande das Lehn für den jungen Herzog zu bewahren. Gerhard schlug den König bei Gottorp und maßte sich die Vormundschaft an. Der Herzog Waldemar mußte den Grafen Johann und Gerhard zur Schadloshaltung Eckernförde mit dem dänischen Walde und dem Lande zwischen der Schlei und Eider für 4000 Mark verpfänden. Das Unglück des Königs bei Gottorp regte seine Feinde in Dänemark auf. Die mißvergnügten Großen riefen im folgenden Jahre den Grafen Gerhard ins Land, der Christoffer vertrieb und dessen Sohn Erik, der bereits zum Nachfolger und König gewählt worden war, gefangen nahm. Hierauf ward auf Gerhards Betrieb der junge Herzog Waldemar Erikſen in Viborg zum König der Dänen und Slawen gewählt. Der neue noch unmündige König belehnte dagegen am 15. Aug. 1526 zu Nyborg seinen Vormund den Grafen Geert oder Gerhard von Holstein mit dem Herzogthume Südjütland als einem Erblehn. In dem Lehnbriefe, welcher nach deutschen Mustern abgefaßt und daher mit vielen dem dänischen Rechte fremden Ausdrücken und Clauseln angefüllt ist, werden dem Herzoge auch die Hirdmänner (Vasallen), welche der König nach dem Nyborger Vertrage von 1317 noch im Herzogthume innerhalb des Stifts Sleswik hatte, überwiesen. Auch ist bei dieser Gelegenheit wahrscheinlich die Insel Als an das

Digitized by Google

Herzogthum gekommen. Da indeſſen die erbliche Belehnung dem neuen Herzoge nicht hinlängliche Sicherheit für den dauernden Beſitz des Herzogthums zu gewähren ſchien, indem die Könige nach dem Lehnrechte theils zur Führung der Lehnsvormundſchaft befugt waren, theils auch wegen etwaniger Lehnsuntreue das Lehn ganz einziehen konnten, ſo veranlaßte Gerhard den Königlichen Rath von Dännemark noch eine Urkunde auszuſtellen, in welcher beſtimmt ward, daß das Herzogthum Südjütland nicht mit der Krone Dännemark unter einem Herrn vereinigt werden ſolle. Dieſe Anordnung war nur ein Privilegium für Gerhard, um ſeinem Hauſe dadurch den dauernden Beſitz des Herzogthumes zu ſichern. Die jetzt nicht mehr vorhandene Urkunde fand ſich daher weder im Däniſchen Reichs- noch im Gottorpiſchen Archive, ſondern nur in dem Hausarchive der holſteiniſchen Grafen in Segeberg.

Während dieſes Herrſcherwechſels bemächtigte der Graf Johann von Wagrien ſich der Inſel Femern und gab um die Zuneigung der Einwohner zu gewinnen eine Verordnung aus, in welcher er die landesherrlichen Brüchen herabſetzte, die Femerſchen Gerichte für inappellabel erklärte und zugleich verſprach keine neue Schlöſſer im Lande zu bauen. Die Inſeln Aerröe und Langeland erhielt der Droſt Lauriz Johnſen.

Gerhard herrſchte nun im Namen des jungen Waldemars über Dännemark. Doch dieſe Fremdherrſchaft mißfiel den Dänen; denn man ſah, wie Gerhard nur den Vortheil ſeines Hauſes im Auge hatte und empfand es übel, daß Gottorp, die wichtigſte Grenzfeſtung Dännemarks, in den Händen eines Fremdlings ſei. Das Mißvergnügen mit der fremden Herrſchaft weckte das Verlangen nach dem vertriebenen rechtmäßigen wenn gleich untüchtigen Könige. Chriſtoffer ſchloß im Herbſte 1328 zu Lübeck ein Bündniß mit ſeinem Halbbruder dem Grafen Johann von Wagrien und kam zurück in ſein Reich. Seine Anhänger die Biſchöfe Jakob Split von Ribe und Svend von Aarhuus überfielen Hadersley und

Digitized by Google

befreiten den jüngern König Erik, der auf dem dortigen Schlosse in drei Jahren von Gerhard war gefangen gehalten worden. Christoffer sah sich durch den Eifer der Dänen so stark, daß er um Ostern 1329 mit einem Heere vor Gottorp erscheinen konnte, um Gerhard anzugreifen. Mit ihm waren die Bischöfe von Ribe und Aarhuus und sein Vetter Abel. Doch konnten seine zusammengerafften Truppen den kriegsgewohnten Schaaren Gerhards nicht widerstehen. Sie ergriffen bei dem ersten Zusammentreffen die Flucht. Nur der alte Krieger Abel widerstand Gerharden und rettete die Ehre der dänischen Waffen. Um sich eines wirksameren Beistandes von Seiten seines Halbbruders Johann von Wagrien zu versichern, übertrug Christoffer ihm zu Tingstedt auf Falster die Insel Femern als ein erbliches Lehn. Gerhard hielt es nun für gerathen nachzugeben, und im Februar 1330 kam zu Ribe ein Friedensvertrag zu Stande. Waldemar Eriksen verzichtete auf die dänische Krone und erhielt dagegen das Herzogthum Südjütland wieder, welches Gerhard aufgeben mußte und dafür die Insel Fyen bekam. Doch ward ihm auf den Fall, daß der Herzog Waldemar unbeerbt sterben sollte, die Belehnung mit Südjütland zugesichert. Mit dem Bischofe Jakob Split von Ribe schloßen Herzog Waldemar und Graf Gerhard einen besondern Ausföhnungsvertrag zu Aabenraa, worin sie zugleich versprachen den Bischof und sein Kapitel zu schützen.

So endete nach kaum vierjähriger Dauer ein Zustand, der einen neuen Zeitabschnitt in der Geschichte Südjütlands zu beginnen schien und Gerhards künstlicher Plan, durch welchen er seinem Hause den dauernden Besitz des Herzogthums gesichert zu haben wähnte, ward zu nichte. Doch gab er darum seinen Plan nicht auf. Seine ehrgeizigen Absichten veranlaßten den König Christoffer im folgenden Jahre abermals mit dem Grafen Johann von Wagrien ein Bündniß wider Gerhard zu machen; allein der König ward ehe der Graf zu ihm stoßen konnte, am 30. Nov. 1331 auf der Loheide bei Rendsburg von Gerhard

Digitized by Google

beſiegt. [1]) Er ſah ſich daher genöthigt im Januar 1332 zu Kiel mit Gerhard einen nachtheiligen Frieden zu ſchließen, durch welchen er ihm alles Land zwiſchen dem großen Belt und der Weſtſee, namentlich die Frieſiſchen Außenlande verpfänden mußte. Chriſtoffer ſtarb im Auguſt deſſelben Jahres auf Lolland von Unglück und Schmach gedrückt.

Zwiſchenreich. Chriſtoffers älteſter und zu ſeinem Nachfolger erwählter Sohn Erik war ſchon vor ihm an den in dem Treffen auf der Loheide empfangenen Wunden geſtorben. Der zweite Otto ſuchte ſich die Krone zu erkämpfen. Er begab ſich zu den Frieſen, die von jeher durch ihre Anhänglichkeit an die däniſchen Könige ſich ausgezeichnet hatten und dieſe gelobten ihm Treue. Die Einwohner der Horſeby, Böking und Pelwormharden ſtellten ihm hierüber am 25ſten April 1333 eine Verſicherungsacte aus. Von ihnen unterſtützt machte er einen Einfall in Jütland. Allein das Glück entſprach nicht ſeinem Muthe. Auf der Tapheide ward er von dem Grafen Gerhard, der den größten Theil von Dännemark inne hatte, geſchlagen und ſelbſt gefangen nach dem Schloſſe Segeberg in Holſtein gebracht. Jetzt war nur noch der dritte Sohn Chriſtoffers zurück, Waldemar, der am Hofe Kaiſer Ludwig des Baiern den günſtigen Augenblick erwartete, um nach Dännemark zurückzukehren.

Während dieſes Zwiſchenreiches gab der Graf Gerhard von Holſtein der Stadt Rendsburg, die ſeit 1264 im Pfandbeſitze ſeines Hauſes war, das lübſche Recht und ſchenkte ihr ein Stadtfeld im Süden der Eider, wodurch er eine nähere Verbindung und Rechtsgleichheit dieſer ſüdjütiſchen Stadt mit Holſtein begründete. Ohne Zweifel erhielt auch die Stadt Burg auf Femern um dieſe Zeit das lübſche Recht, welches ſpäter ſtets dort gegolten hat. Offenbar war es die Politik der holſteiniſchen Grafen

[1]) Die Gebeine der hier gefallenen Dänen wurden geſammelt und in einer Capelle vor Rendsburg beigeſetzt. Dieſe Capelle ward im Jahre 1539 niedergebrochen.

Digitized by Google

dieſe Städte auf ſolche Weiſe dem däniſchen Reiche zu entfremden und dadurch ihrer Herrſchaft über ſelbige Dauer zu geben.

Nachdem Dännemark in ſieben Jahren fremder Botmäßigkeit gehorcht hatte und das Volk widerſtandslos ſich dieſer zu fügen ſchien, glaubte Gerhard den Zeitpunkt gekommen, um ſeinen alten Plan auf das Herzogthum Südjütland mit Sicherheit ausführen zu können. Er ſchloß daher einen Vertrag mit dem Herzog Waldemar, in Folge deſſen dieſer ihm faſt ganz Südjütland überließ und dafür Nordjütland haben ſollte. Auf die Nachricht hievon erhob ſich aber der Nordjütiſche Adel, welcher mit Unwillen den bisherigen Zuſtand der Dinge ertragen hatte, erklärend, daß der Graf als Pfandinhaber auf ſolche Weiſe nicht ſchalten könne. Gerhard, der auf ſeinen Lieblingsplan nicht verzichten wollte, ſammelte ſchnell ein Heer Soldtruppen aus Niederſachſen und Weſtfalen und fiel mit 10,000 Mann in Jütland ein, entſchloſſen ſeinen Plan mit Gewalt durchzuſetzen. Er theilte ſein Heer in verſchiedene Haufen und kam ſelbſt mit 4000 Mann nach Randers.

Nacht umhüllte Dännemark. Da erhellte plötzlich die That eines kühnen Mannes das nächtliche Dunkel und bahnte dem Könige des kommenden Tages den Weg. Der kühne Mann war Niels Ebbeſen und der König war Waldemar Atterdag d. i. Wieder-Tag.

Niels Ebbeſen von Nörreriis, ein jütiſcher Edelmann, war nach einigen Nachrichten früher durch einen ungerechten Richterſpruch von dem Grafen gekränkt worden und hatte ihm deswegen nach Ritterweiſe Fehde und Feindſchaft angekündigt. Nach dem altdäniſchen Heldenliede über den folgenden Vorgang ließ dagegen der Graf nach ſeiner Ankunft in Randers Niels Ebbeſen unter Zuſage ſichern Geleites zu einer Unterredung entbieten und ſtellte demſelben dort die Wahl, ob er ihm Treue ſchwören, das Land räumen oder gehängt werden wolle. Niels Ebbeſen verweigerte die beiden erſten Forderungen und

entging der letztern durch das versprochene sichere Geleite, rief aber dem Grafen bei der Trennung die warnenden Worte zu: er möge von nun an sich hüten. Niels Ebbesen sah ein, daß nur der Tod Gerhards ihn und das unterdrückte Vaterland retten könne und mit ebenso viel Muth als Kühnheit entschloß er sich das Aeußerste zu thun. [1]) Mit nicht mehr als sechszig Mann überfiel er den Grafen, der in der Stadt Randers, inmitten seiner Kriegsleute und durch den Schreck seines Namens sich sicher wähnte, drang bei Nachtzeit in das Haus und tödtete den Grafen in seinem Schlafgemache. Darauf eilte er weg, erschlug in den Straßen von Randers seinen eigenen Schwager Ove Hals, der ein Anhänger des Grafen ihm den Rückweg verlegen wollte, und entkam glücklich über die Brücke der Stadt, welche seine Getreuen hinter ihm abbrachen. Dieses geschah in der Nacht zum 1. April 1340. [2])

Waldemar Christoffersen oder Atterdag. Die That Niels Ebbesens hatte einen entscheidenden Erfolg. Ueberall stand das Volk auf den Feind zu bekämpfen und das Heer fremder Söldner, des Führers beraubt, löste sich schnell auf. Die Blicke der Dänen wandten sich nun nach Christoffers jüngstem Sohne Waldemar, welcher bisher am kaiserlichen Hofe gelebt hatte, und dieser säumte nicht

[1]) Der kühne unabhängige und nur auf sich selbst bauende Geist, der sich in Niels Ebbesens That kundgiebt und überhaupt die damaligen Großen Dännemarks bezeichnet, ist treffend ausgesprochen im folgenden Verse eines altdänischen Heldenliedes.

Forst troer jeg paa mit gode Sværd,
Og saa paa min gode Hest,
Dernæst troer jeg paa mine Dannesvende,
Jeg troer paa mig selv allermeest.

[2]) Dieser Graf Gerhard oder Geert von Holstein-Rendsburg wird von den Dänen der Kahle (den kullede) genannt. Spätere holsteinische Geschichtschreiber haben ihm, weil er ein tüchtiger Krieger war und sich ein für einen kleinen Fürsten bedeutendes Ansehen erwarb, den Beinamen des Großen gegeben. Indessen hat er sich keineswegs als großen Regenten gezeigt, sondern nur sein persönliches Interesse verfolgt.

Digitized by Google

das Reich zu gewinnen. Mit Empfehlungen vom Kaiser versehen begab er sich über Spandau nach Lübeck und verglich sich dort mit Gerhards Söhnen. Er gewährte ihnen den Besitz von Fyen und Aerrö und versprach Niels Ebbesen nicht zu schützen. Die Grafen erkannten ihn dagegen als König von Dännemark an und entließen den gefangenen Prinzen Otto seiner Haft, der zu Waldemars Gunsten auf den Thron verzichtete. Waldemar eilte hierauf nach Sönderborg, vermählte sich daselbst mit der südjütischen Prinzessinn Hedewig oder Helwig, Schwester des Herzogs Waldemar, und ward dann in der alten Wahlstadt der dänischen Könige zu Viborg zum König ausgerufen. Um Anlaß zu Streitigkeiten zwischen dem Könige und den holsteinischen Grafen zu beseitigen, schloß der Herzog Waldemar mit letztern am 23. Juni 1340 zu Sönderborg einen Vertrag, in welchem er ihnen Gottorp mit dem dänischen Walde, Flensburg, Tonder, Törning und Hadersley als Pfand anstatt der ihnen versetzten Theile von Nordjütland überließ. So kamen die holsteinischen Grafen in den Pfandbesitz eines großen Theils von Südjütland und strebten von nun an diesen zu behaupten, zu welchem Zweck der Graf Claus an der Heerstraße nördlich von Flensburg ein neues Schloß Nyhus baute. Törning mit den dazu gehörigen Harden überließen die Grafen in Afterpfand an den Jütischen Ritter Niels Limbek, dessen Familie lange in dem Pfandbesitze dieses Lehnes verblieb. Herzog Waldemar behielt nach diesem Vertrage von seinem Herzogthume nur Als, Langeland, Sundewit und Apenrade, und Sönderborg war seit der Zeit die gewöhnliche Residenz der Jütischen Herzoge.

Inzwischen dauerte die Fehde zwischen den Holsteinern und den Nordjüten unter der Anführung des Niels Ebbesen fort, bis letzterer im Jahre 1342 in einem Treffen auf dem Nonnenberge bei Skanderborg fiel. Seine Erben zahlten nachgehends für die Tödtung des Grafen Gerhard eine Mannbuße von 500 Mark lübsch an die Söhne des Grafen. Falsch ist es daher, wenn die hol-

Digitized by Google

steiniſche Chronik berichtet, daß Niels Ebbeſen von Gerhards Söhnen gefangen und hingerichtet worden ſei; denn wenn Blutrache genommen war, ward keine Mannbuße gegeben.

Im Jahre 1343 löſte König Waldemar, von den holſt. Grafen die Frieſiſchen Harden ein. Die Frieſen in der Horsby, Böking und Pelwormharde verbrieften ſich ihm als däniſche Unterthanen und die Edomsharde verſprach ihm 2 Pfund Sterling von jedem Hauſe. Da aber die Bökinghарde diejenigen Steuern, auf welche der König Anſpruch machte, nicht entrichten wollte, ſo unternahm Waldemar im Sommer 1344 einen Heereszug dahin, um ſeine Forderungen mit Macht durchzuſetzen. Der Herzog Waldemar von Jütland und deſſen Unterthanen, die wehrpflichtige Mannſchaft der Kjärharde, leiſteten die ſchuldige Heerfolge. Der König ging über den Dannewerksgraben und ſchlug die Frieſen bei Langeſundtoft. In dem hierauf geſchloſſenen Vertrage machte die Harde ſich anheiſchig die ſtreitige Salzabgabe und Silberſteuer zu entrichten, die Heerfolge mit 500 Mann zu leiſten und 6 Schilling Sterling von jedem Hauſe als Sühnegeld zu geben. Im folgenden Jahre ſchloß der König zu Veile einen Vertrag mit dem Herzog Waldemar, wonach dieſer dem Könige und der Königin treu ſein, und der König Vormund ſeiner nachlebenden Wittwe und Kinder ſein ſolle. Dieſer Vertrag verdroß die Grafen von Holſtein ſo ſehr, daß ſie den Herzog nachgehends auf einer Jagd, zu welcher ſie ihn unter dem Scheine der Freundſchaft eingeladen hatten, treuloſerweiſe gefangen nahmen und nach dem Schloſſe Nyborg brachten. Hier ward er über ein Jahr gefangen gehalten und kam nicht los, ehe er den Vertrag mit dem Könige ganz aufgerufen hatte. Der König war damals abweſend und hielt ſich auch nicht ſtark genug um das treuloſe Verfahren der Grafen zu ahnden. Durch einen am 22. Juli 1348 zu Nebbe auf Seeland geſchloſſenen Vertrag löſte er dagegen den größten Theil von Fyen von den Grafen ein und überließ ihnen dafür das noch übrige

Digitized by Google

Königsgut in Südjütland, welches von da an mit dem Herzogthume vereinigt ward. Der Herzog löste seinerseits Hadersleb und Tönder von den Grafen ein.

Trauervoll für das Land waren die Jahre **1349** und **1350**, während welcher der schwarze Tod wüthete. Diese Seuche kam aus dem östlichen Asien und durchzog ganz Europa. Ein halbjähriger anhaltender Regen und häufige Erdbeben waren vorhergegangen. Die Kranken bekamen ein heftiges Fieber mit Betäubung und Schlaflosigkeit verbunden. Die Zunge und der Gaumen wurden verbrannt und schwarz, und aus dem Munde drang ein abscheulicher Gestank. Viele wurden auch von einer heftigen Lungenentzündung mit tödtlichen Blutflüssen ergriffen, und der Brand pflegte gleich darauf mit schwarzen Flecken über den ganzen Körper zu erfolgen. Ein großer und in manchen Gegenden der größere Theil der Bevölkerung ward von der Seuche hingerafft. Ueberall gab es Trauer und Thränen. Häuser standen unbewohnt nur von Hunden bewacht; Heerden gingen ohne Hirten auf dem Felde umher; Söhne flohen vor den Leichnamen ihrer Eltern, die unbeerdigt liegen blieben, und wer eine Leiche begrub, ward selbst zur Leiche. Nicht nur Häuser, sondern ganze Dörfer starben aus und die dazu gehörenden Ländereien verwandelten sich in Haide und Wald.

Kaum war diese Landplage gewichen, als die Großen ihren Streit um kleinliche Interessen wieder begannen. Der Ritter Niels Limbek zu Törning, welchen Waldemar zu seinem Marschall und später zum Drost gemacht hatte, weigerte ihm die Schloßtreue von dem Schlosse Törning, welches er von den holsteinischen Grafen in Afterpfand hatte. Waldemar belagerte ihn deßhalb in Törning, ward aber durch die Grafen genöthigt die Belagerung aufzuheben. Der Sage nach soll er den Ritter Limbek auch in der Limwigsburg bei Borgsum auf dem Westerlande Föhr belagert haben. Ernstlicher waren andre Streitigkeiten. Der König zürnte seiner Gemahlin Helwig wegen des Todes seiner Geliebten Tove, die im

Digitized by Google

Bade erſtickt worden war, ſowie auch wegen der Gunſt, die ſie für den Ritter Folkvard Laugmandſen hegte. Er ließ ſie daher nach dem feſten Schloſſe Söborg auf Seeland bringen, wo ſie in 20 Jahren bis zu ihrem Tode gefangen ſaß. Dieſer Vorfall trübte auch das bisherige gute Vernehmen zwiſchen dem Könige und ſeinem Schwager dem Herzog Waldemar. Doch erſchien der Herzog auf dem Reichstage zu Nyborg 1354. In demſelben Jahre machte der König einen Zug nach Friesland um rückſtändige Steuern beizutreiben. Die Pelwormharde mußte zwei Pfund Sterling von jedem Hauſe geben.

Waldemars unermüdetes Streben das zerſtückelte däniſche Reich wieder zu einem Ganzen zu ſammeln erweckte ihm viele Feinde. Die holſteiniſchen Grafen, welche bisher gewiſſermaßen die Herren in Dännemark geſpielt hatten, ſahen mit Verdruß, wie ihre Macht und ihr Einfluß durch Waldemars kluge Politik ſich täglich minderte. Die Dänen dagegen waren mißvergnügt über die häufigen und drückenden Schatzungen, welche der König forderte, um die verpfändeten Schlöſſer und Provinzen wieder einzulöſen. So kam 1357 ein Bündniß zu Stande zwiſchen dem Herzog Waldemar, den holſteiniſchen Grafen und dem mißvergnügten Jütiſchen Adel, welches bezweckte Waldemars Streben Einhalt zu thun. [1]) Die holſteiniſchen Grafen gingen ſogleich nach Fyen und belagerten das Schloß Gamborg am kleinen Belt. Allein König Waldemar eilte zum Entſatz herbei und ſchlug die Grafen in einem entſcheidenden Treffen. Der Graf Johann von Holſtein fiel, der Graf Claus verlor ein Auge und entkam

[1]) Die Chroniken berichten, daß dieſe Fehde über Henneke Limbek zu Törning entſtanden ſei, daß die verwitwete Herzogin Kunigunde von Schleswig und die Königin von Dännemark ſeine Partei genommen, daß die Grafen Hadersleb und Tönder eingenommen hätten u. a. m. Dieſe ſinnloſe Zuſammenſtellung und Einſchaltung von Perſonen und Begebenheiten, die erſt nach 1375 hervortreten, iſt von allen Geſchichtſchreibern gutgläubig nachgeſchrieben worden.

Digitized by Google

nur mit Hinterlassung seiner Rüstung. Dieser Sieg lenkte das Uebergewicht, welches bisher die holsteinischen Grafen in Dännemark gehabt hatten, auf die Seite des Königs und krönte sein Bemühen für die Wiederherstellung des bei seinem Regierungsantritte zerstückelten dänischen Reiches. Im folgenden Jahre ging der König nach Langeland, eroberte das herzogliche Schloß Tranekjær und bemächtigte sich der ganzen Insel, die seit der Zeit vom Herzogthume Jütland getrennt blieb. Von da segelte der König nach Als, nahm das Schloß Nordborg ein und rückte vor Sönderborg. Allein die Herzogin Richissa, Gemahlin Herzog Waldemars, ging ihm mit ihren Frauen aus dem Schlosse entgegen und bat um Frieden. Der König gewährte diesen gegen das Versprechen, daß Herzog Waldemar während der Fehde keine Aufnahme und Unterstützung im Schlosse finde. Auch mußte die Einwohnerschaft von Als und Sundewit gänzliche Neutralität während des Krieges geloben. Hierauf brandschatzte der König Flensburg und Angeln, und erschien sodann vor der Insel Femern. Er erzwang den Landgang, nahm die ganze Insel mit dem Schlosse Glambek ein und legte den Einwohnern eine Brandschatzung von 4000 Mark auf. Die Grafen Heinrich und Adolf von Holstein hatten inzwischen einen Einfall in Friesland gemacht und der Edomsharde das Versprechen der Neutralität abgenöthigt. Das Glück des Königs machte sie aber zum Frieden geneigt und es kam im Herbste 1358 ein Vergleich zu Stande, durch welchen der König seine Eroberungen behielt. Als aber die Häupter des Jütischen Adels, die Ritter Niels Bugge, Offe Stissön und Peder Andersen auf ihrem Rückwege von Seeland, wo sie mit dem Könige fruchtlose Unterhandlungen gehabt hatten, bei Snoghöi meuchlerisch ermordet wurden, fiel der Verdacht dieser That auf den König und das Kriegsfeuer loderte wieder auf. Der Lehnsmann auf Riberhuus Erland Kalf ging mit dem ihm anvertrauten Schlosse zu den holsteinischen Grafen über und erhielt zur Belohnung von diesen noch die

Digitized by Google

Schlösser Mögeltönder und Gram. Auch nahmen die Grafen von Holstein die Insel Femern zurück. Dagegen unterwarf der Ritter Waldemar Zappy dem Könige die Horsebyharde und baute sich darnach als Staller von Friesland bei Tinnum auf Sylt eine Burg. Der König zeigte sich mittlerweile nachgiebig gegen seine Unterthanen. Er reinigte sich eidlich von dem ihm angeschuldigten Morde und versprach Abhülfe der Beschwerden. Dieß beschwichtigte die Gemüther und als der König kurz darauf nach Kolding kam, ging Erland Kalf mit seinen drei Schlössern wieder zu ihm über. Der König sagte daher scherzhaft: „Kalf (d. i. Kalb) ist eine gute Kuh; als Kalb (dän. Kalv) ging er weg und als eine Kuh mit zwei Kälbern kommt er wieder.“ Am Trinitatis Sonntage 1360 ward ein Reichstag zu Kallundborg gehalten, auf welchem auch Herzog Waldemar von Südjütland und sein Sohn Heinrich erschienen. Hier ward Friede zwischen dem Könige und seinen Unterthanen geschlossen. In dem Reichstagsrecesse wurden dem Herzog Waldemar seine Rechte und Gerechtigkeiten bestätigt, wogegen dieser seine Unterthanen bei ihren Freiheiten zu schützen versprach.

Im Jahre 1362 ereignete sich eine große Wasserfluth. In Friesland wurden die Deiche durchbrochen und viel Land überschwemmt. Dreizig Kirchspiele sollen in dieser Fluth untergegangen sein und eine große Menge Menschen kam um. Daher blieb diese Fluth unter dem Namen, das große Menschenertrinken, lange Zeit im Angedenken. Zwei Jahre darauf starb der Herzog Waldemar nach einer 39jährigen Regierung. Ihm folgte sein Sohn Heinrich als Herzog von Jütland. In demselben Jahre empfing der Graf Adolf von Wagrien, ein Sohn des bereits 1359 verstorbenen Grafen Johann, die Belehnung mit Femern gegen die Verpflichtung in Kriegszeiten mit 50 Mann dem Könige Kriegsfolge zu leisten.

König Waldemar hatte, nachdem er sich mit seinen Unterthanen verglichen, fast fortwährend mit seinen Nachbaren gefehdet. Er hatte nicht nur die früher von Dän-

Digitized by Google

nemark abgerissenen Provinzen Schonen, Halland und Blekingen wiedergewonnen, sondern auch Gulland mit der reichen Handelsstadt Wisby erobert und davon den Titel König der Gothen angenommen. Dieses Umsichgreifen hatte schon mehrfache Bündnisse gegen ihn veranlaßt, die aber ohne Erfolg geblieben waren. Endlich kam 1368 zwischen dem König Albrecht von Schweden, den Hanseſtädten, den Herzogen von Meklenburg, den Grafen Heinrich und Claus von Holstein, dem Herzog Heinrich von Südjütland und dem Nordjütischen Adel ein Bündniß zu Stande, dessen Zweck abseiten der verbündeten Fürsten war den König Waldemar zu verjagen und das dänische Reich unter sich zu theilen. Der König von Schweden sollte Schonen, Halland und Bleking, die Meklenburger Seeland und die kleinern Inseln, die Grafen von Holstein Jütland und Fyen und der Herzog Heinrich non Südjütland die Insel Langeland haben. Diesem Bündnisse sah Waldemar sich nicht gewachsen und verzagte. Erzogen an einem fremden Hofe hatte er sich dort eine Welt- und Staatsklugheit angeeignet, die ihn befähigte die Regierung Dännemarks zu einer Zeit zu übernehmen, als er kaum auf mehr als den Namen eines Königs Anspruch machen konnte. Allein diese Erziehung hatte ihn auch seinem Volke entfremdet. Er schien den Volkscharakter und die Vaterlandsliebe der Dänen, welche ihm doch den ersten Weg zum Throne gebahnt hatten, zu verkennen. Geld war ihm das Hauptmittel zur Macht und unabläſſig forderte er Abgaben und Geldopfer. Wegen dieser hatte er fast seine ganze Regierung hindurch Streitigkeiten mit seinen Unterthanen, insbesondere den Jüten und Friesen. Als nun ein so mächtiges Bündniß sich wider ihn bildete, gegen welches seine Klugheit nicht, sondern nur die Einigkeit und Treue der Dänen ihn schützen konnte, da hatte er auch kein Vertrauen zu seinen Unterthanen, sondern verließ muthlos das Reich Hülfe bei Fremden suchend. Allein der königliche Rath sorgte für das Beste des Landes. Schlau unterhandelte er mit

Digitized by Google

den Hanseſtädten, welche nach der unter den verbündeten Fürſten verabredeten Theilung nichts haben ſollten, und verſprach ihnen den Beſitz von Schonen in funfzehn Jahren. Die Hanseſtädte nahmen dieſes Anerbieten an und ſchloßen darauf im Mai 1370 zu Stralſund einſeitig Frieden mit dem däniſchen Reiche. Dieſer kluge Vertrag, der zugleich Schonen gegen eine ſchwediſche Eroberung ſicherte, ſtreute Zwietracht unter die Verbündeten und ſie trennten ſich ohne etwas erlangt zu haben. Waldemar kehrte, nachdem er dieſen Frieden beſtätigt hatte, in ſein Reich zurück.

Im Februar 1374, als der Froſt die Marſchen und Inſeln zugänglich machte, unternahm der König einen Heereszug gegen die Frieſen, um die, wie erzählt wird, für 14 Jahre in Rückſtand gelaſſenen Abgaben beizutreiben. Die Frieſen mußten zur Strafe für ihre Säumigkeit ein Pfund engliſch von jedem Hauſe zahlen und verloren alle ihre Privilegien. In demſelben Jahre ſchloß der König einen Vertrag mit dem Herzog Heinrich von Südjütland, worin dieſer ihm und ſeinen Nachkommen das Recht einräumte das verpfändete Schloß Gottorp mit deſſen Zubehörungen einzulöſen. Waldemar bot darauf den Grafen Heinrich und Claus die Pfandſumme, für welche ſie das Schloß inne hatten. Allein dieſe weigerten ſich das Pfand herauszugeben. Am 25. Sept. 1375 ſtarb Herzog Heinrich von Südjütland und mit ihm erloſch Abels Stamm. Waldemar eilte gleich nach Südjütland, nahm Hadersleb, Aabenraa und Tönder ſowie die Inſel Als mit Sundewit in Beſitz und ſetzte überall königliche Lehnsmänner ein, ließ aber der verwitweten Herzogin Kunigunde die Nutznießung des Herzogthums. Gottorp und Nyhuus waren im Pfandbeſitz der holſteiniſchen Grafen und der Ritter Henneke Limbek hatte Törning. Kurz nachher ſtarb Waldemar den 25. Oct. 1375 auf dem Schloße Gurre in Seeland.

Digitized by Google

II. Zustände.

1. Lehnsverhältniß.

Das Verhältniß des Herzogs zum däniſchen Reiche war beſtimmt durch die Bedingungen der Lehnsertheilung, durch Verträge zwiſchen dem Könige und Herzoge, durch Urtheile über ſtreitige Punkte und zuletzt durch das gemeine däniſche Recht.

Das Herzogthum war urſprünglich ein Amt und wird daher von Saxo gewöhnlich das Lehn oder Amt des Schleswigſchen Jarlthums (Slesvicensis præfecturæ beneficium, munus, militia) genannt. Die Beſtandtheile der Herzoglichen Gewalt waren der Heerbefehl und die Gerichtsherrlichkeit. Eine Landeshoheit im neuern Sinne lag nicht darin; namentlich konnte der Herzog weder allgemeine Geſetze erlaſſen noch Steuern ausſchreiben. Nur Privilegien und Statute konnte er ertheilen. Doch beſtand ſein Recht in letzterer Beziehung, wie die ſüdjütiſchen Stadtrechte zeigen, blos in der aus der richterlichen Gewalt fließenden Befugniß Willküren und Statute (Skraa) der Communen zu beſtätigen. Eine ſolche Befugniß übten auch die übrigen däniſchen Lehnsherzoge ſowie die Biſchöfe. Der Herzog genoß alle geſetzlichen und herkömmlichen Einkünfte des Landes, ſoweit der König ſich ſelbige nicht vorbehalten hatte; namentlich hatte er das Sachfallsrecht d. h. das Recht auf alle Gefälle der Gerichtsbarkeit als Geldbußen u. ſ. w. Nur bei dem Verbrechen des Hochverraths gegen den König und das däniſche Reich fielen die Güter der Verurtheilten dem Könige zu. Kraft einer beſondern Begnadigung übte der Herzog das Münzrecht; doch durfte er nach dem Revers von 1286 Münzen nur im Namen und mit dem Bildniſſe des Königs ſchlagen. Der Herzog hatte wie jeder Adelige das Waffen- und Befeſtigungsrecht. Er konnte ſich Heermänner aus dem Herzogthume wählen. Der Herzog gehörte zu den Großen des Reiches (regni me-

Digitized by Google

liores) und hatte als ſolcher das Recht und die Pflicht auf den Reichstagen zu erſcheinen und Sitz im königlichen Rathe. Er war dagegen dem Könige und dem Reiche zur Lehnstreue und zu Lehndienſten verpflichtet. Aus ſeiner Pflicht zur Lehnstreue folgte, daß er keine Bündniſſe wider den König und das däniſche Reich eingehen durfte.

Der König übte das Belehnungsrecht; keiner war ohne Belehnung rechtmäßiger Beſitzer des Landes. Er hatte das Recht auf Lehnstreue und Lehndienſte von Seiten des Herzogs. Er übte die Lehngerichtsbarkeit; vor ihm mußte der Herzog zu Recht ſtehen. Endlich führte er im Fall der Unmündigkeit des Herzogs die Lehnsvormundſchaft.

Das Land war übrigens der Reichshoheit unterworfen. Daher gelten alle däniſchen Reichsgeſetze ebenſo gut im Herzogthume als in den übrigen Provinzen Dännemarks. Von den Gerichten des Landes und namentlich von dem Landsthing zu Urnehoved konnte an den König und den königlichen Rath appellirt werden. Bei einem allgemeinen Landesaufgebot mußten die Bewohner des Herzogthums ebenſo wie die übrigen Dänen dem Könige Heerfolge leiſten. Durch das Reichsgerichtsurtheil vom 28. Mai 1285 und den Revers Herzog Waldemars von 1286 war es entſchieden, daß der König das Aufgebot entweder ergehen oder es mit Gelde löſen laſſen konnte. Da die Verpflichtung zum Heeresaufgebot unbedingt war, ſo übte der König durch das Recht es mit Gelde löſen zu laſſen, ein wirkliches Beſteurungsrecht aus. Der Biſchof und das Domkapitel zu Sleswik, waren nicht dem Herzoge unterworfen, ſondern unmittelbare däniſche Reichsſtände. Sie ſtanden nur inſoweit mit dem Herzogthume in Verbindung, als ihre Beſitzungen ebenſo wie die Güter des Biſchofs und Kapitels in Ribe dingpflichtig waren unter dem ſüdjütiſchen Landsthing.

Ob das Herzogthum ein Erblehn ſei oder nicht, war Gegenſtand vieler Streitigkeiten. Der Herzog Abel, wel-

Digitized by Google

cher das Herzogthum als Erbgut (patrimonium) beſitzen wollte, mußte dieſen Anſpruch aufgeben und es zu Lehn nehmen. Bei keiner Belehnung ſeiner Nachkommen iſt der Erblichkeit gedacht. Nur die Belehnung Herzog Gerhards 1326 war erblich; allein dieſe Lehnsertheilung ward nach der kurzen Dauer von vier Jahren wieder rückgängig. Nach gemeinem däniſchen Rechte waren Lehne nicht erblich. In den verſchiedenen Streitigkeiten hierüber wird die Erblichkeit die deutſche Weiſe des Lehnes genannt im Gegenſatz der däniſchen Lehnsweiſe d. h. der Nichterblichkeit. Die Inſel Femern war dagegen nach dem Vertrage zu Tingſtedt 1329 ein erbliches Lehn und zwar ſowohl auf männlicher als weiblicher Seite.

Der Titel des Herzogs war Herzog von Jütland, das aus dem däniſchen Reichswappen entlehnte Wappen zeigte zwei himmelblaue Löwen im goldenen Felde. Femerns Wappen war eine goldene Krone auf meeres-blauem Grunde.

2. Schickſale des Königsguts.

Das Königsgut in Südjütland kam durch die Verträge zu Horſens 1313 und zu Nebbe 1348 großentheils an das Herzogthum. Ein Theil davon ward unter herzogliche Schlöſſer gelegt, als Krop, Hamdorf oder Kamp, der weſtliche Theil von Jernwith (Bergharde), Hatſted, Hannewit, Hoier, Söderup, Alslev, Gammelhadersley (Ladegaard). Der andre Theil kam aber in die Hände mächtiger Familien und von daher haben die adligen Güter ihren Urſprung. So entſtanden in dem öſtlichen Theil von Jernwith, für welchen nun der Name Däniſchwald gebräuchlich ward, die Güter Bylk, Knoop, Seheſted, Lindau u. ſ. w. An die Stelle des Königsgutes Booknis trat das adelige Gut Kohoved (Ludwigsburg). Die Königsgüter Ulpenäs (Olpenis), Torp (Dörp), Gelting, Runtoft und Gram wurden adelige Güter. Aus dem Königsgute Kliplef, welches die ganze Kliplefharde begrif, wurde das adelige Gut Sögaard, ehemals das größte

Digitized by Google

in Südjütland, von welchem ſpäter die Güter Gravenſtein, Aarup, Stoltelund, Ladegaard, Gröngröft, Skovbölgaard und die jetzige Lundtoftharde abgelegt ſind. Ebenſo entſtanden aus den Königsgütern Ketting und Klinting auf Als die adeligen Güter Söbygaard (Rumohrsgaard) und Ladegaard (Langenvorwerk.)

3. Neue Landeseintheilung.

In dieſem Zeitraume entſtand die Eintheilung des Landes in Lehne oder Aemter. Ein Lehn beſtand aus einem Schloſſe, Haus (Huus) genannt, zu welchem eine oder mehre Harden gelegt waren. Die Eingeſeſſenen der Harden mußten auf dem Schloſſe ihre Abgaben (Landgilde, Pflicht, Skyld) urſprünglich in Naturallieferungen beſtehend, entrichten und auf Anfordern des Lehnsmannes die geſetzlichen und herkömmlichen Fuhren und Dienſte leiſten. Der Lehnsmann war verpflichtet zur Schloßtreue (Slotsloven, fides castrensis). Dieſe beſtand in der doppelten Verpflichtung das Schloß ſtets der Herrſchaft zu bewahren, mithin es gegen Jedermann zu vertheidigen, und dann es der Herrſchaft auf Anfordern wieder zu überliefern.

Es gab in Südjütland folgende Lehne: Hadersleyhuus-Lehn, wozu die Hadersley, Tyrſtrup und Norder-Rangſtrupharde gehörten; Törning-Lehn, welches die Gram, Frös und Kalslund und Hviddingharde begrif; Abenraahuus oder Bröndlund-Lehn mit der Riis und Süder-Rangſtrupharde, dem Birk Warnäs und den ehemaligen Königsgütern Söderup und Alsley; Tönderhuus-Lehn mit der Tonder, Hoier, Slur und Kjärharde und dem Königsgute und Birk Hoier; Nordborg mit der Norderharde; Sönderborg mit der Süderharde; Kekeborg mit dem Birk Kekenæs; Brodeborg oder Bratborg mit Sundewit; Troiborg mit der Löyharde; Nyhuus ſpäter Flensburg, wozu anfangs nur die Wies und Husbyharde ſpäterhin aber auch die Uggel, Ny und Nordergoosharde gehörten; Gottorp, welches außer

Digitized by Google

dem jetzigen Amte auch die Südergoosharde nebst den Königsgütern und Birken Hatsted, Krop und Kampen (Hohnerharde) begriff; Ekernburg vor Eckernförde mit der Berg (Hüttener) und Riesebyharde; Tiele oder Tielenburg mit Stapelholm, welches seit 1260 in holsteinischem Pfandbesitze war; Glambek auf Femern. Zu Rendsburg, welches seit 1264 in holsteinischem Pfandbesitze war, gehörte nur der Zoll daselbst und das Rendsburger Vorwerk im Norden der Eider.

Friesland ward von königlichen Stallern [1]) d. h. Richtern regiert, welche die Befugnisse der Lehnsmänner und Hardesvögte vereinigten. Auf dem Westerland-Föhr war ein Schloß zu Borgsum, die Limvigsburg genannt, welches eine Zeitlang mit der Westerharde (Westerlandföhr und Amrom) der Familie Limbek gehörte.

Der Bischof von Hedeby oder Sleswik hatte feste Schlösser zu Svavsted und Stubbe. Der Bischof von Ribe besaß das Schloß Mögeltönder.

Der oberste Beamte im Herzogthume war nach dem Vorbilde des Königreiches der Droſt, welcher die Stelle des Herzogs vertrat und in seinem Namen Recht sprach.

4. Fortbildung des Rechts.

Die Fortbildung des Rechts geschah auf dreifache Weise, 1. durch Gesetze, 2. durch Rechtssprüche, und 3. in den Städten durch Willküren (Skraa) der Bürger.

1. Gesetze gab nur der König und zwar auf Reichstagen (Dannehof), auf welchem auch die Herzoge von Südjütland erschienen und als Fürsten des Reichs an den Berathungen Theil nahmen. Selbst übten die Herzoge aber kein Gesetzgebungsrecht. Von den Gesetzen

[1]) Staller von dem Friesischen Stal d. i. Gericht, woher auch das ostfriesische Upstall d. i. Obergericht und Upstellingen d. h. Beisitzer des Obergerichts.

Digitized by Google

dieſer Periode ſind im Laufe der Geſchichte erwähnt die Verordnung Erik Glippings von 1276 über Majeſtätsverbrechen und die Verordnungen deſſelben von 1282, 1283 und 1284. Ferner ſind zu erwähnen die Handfeſte Chriſtoffer des 2ten von 1320 und die Receſſe Waldemar des 4ten von 1354 und 1360. Doch betrafen dieſe Geſetze meiſtens nur das öffentliche Recht und das Verfahren in Straffachen. Sie galten auch für Südjütland und werden noch im 16ten und 17ten Jahrhundert in Gerichtsacten und von den Rechtsgelehrten in Schleswig angeführt, weßhalb ſie auch meiſtens ins plattdeutſche überſetzt wurden.

2. Das Privatrecht wurde faſt nur durch Richterſprüche fortgebildet. Die Gerichte ſollten nämlich jeden Rechtsfall entſcheiden und wo keine geſetzliche Beſtimmung vorhanden war, mußten ſie ſelbſt das Recht finden. Ein Urtheil bildete dann eine neue Rechtsregel, die für künftige Fälle verbindlich ward. Doch hatten nicht die Urtheile eines jeden Gerichts eine ſolche verbindende Kraft, ſondern nur die Urtheile des Landsthings zu Viborg, welches ein Obergericht für ganz Jütland war. An daſſelbe appellirte man, wie die Zeugniſſe in dem ſpätern Schleswigſchen Lehnsprozeſſe ergeben, in zweifelhaften Rechtsfällen auch aus Südjütland und Friesland. Das Andenken an dieſe höhere Autorität des Landsthings zu Viborg erhielt ſich noch in viel ſpätern Zeiten; denn noch im Jahre 1586 begehrte das Domkapitel in Schleswig in einer Rechtsſache ein Gutachten von dem Landgerichte in Viborg. Solche Urtheile des Landsthings zu Viborg ſind großentheils die Quelle von Thord Degns Lov oder Thord Degens Artikel, welche etwa um das Jahr 1354 von dem Landrichter Thord Degen in Nordjütland verfaßt und von dem Könige Waldemar auf einem Reichstage zu Nyborg beſtätigt worden ſind. Dieſe Rechtsſammlung wurde indeſſen beſtändig fortgeſetzt und daher weichen die Handſchriften in der Zahl der Artikel ſehr ab. Einige, welche vermuthlich die urſprüngliche Sammlung enthalten, haben 29 Artikel; andre 55 bis 74; die

Digitized by Google

neuſten endlich über 90. Dieſe Artikel enthalten Erklärungen und Zuſätze zum Jütiſchen Lov und galten im Bezirke deſſelben nämlich Nord und Südjütland nebſt Fyen und zugehörigen Landen. [1])

3. In den Städten bildete ſich ein eigenthümliches Recht durch Autonomie der Bürger, indem dieſe ſelbſt Stadtrechte (Logh, Skraa) verfaßten und ihrem Herrn zur Beſtätigung vorlegten. So beſtätigte Herzog Waldemar der 4te im Jahre 1284 zu Tönder ein Stadtrecht von Flensburg, jedoch nahm er drei Artikel aus. In demſelben Jahre ertheilte derſelbe den Bürgern von Aabenraa (Openroa) die Beſtätigung eines neuen Stadtrechts. Die Bürger (Bymen) von Hadersley erlangten im Jahre 1292 von demſelben die Beſtätigung des von ihnen verfaßten Stadtrechts. Herzog Waldemar der 5te beſtätigte im Jahre 1335 eine alte Willkür der Bürger zu Aabenraa, Skraa genannt. Die Stadtrechte von Flensburg und Hadersley ſind in däniſcher Sprache und zwar in ſüdjütiſcher Mundart geſchrieben. Das Stadtrecht und die Skraa von Aabenraa ſind dagegen in lateiniſcher Sprache verfaßt, welche damals Kirchen- und diplomatiſche Sprache war. Von dem Flensburger Stadtrechte gibt es auch einen lateiniſchen Text, der vermuthlich das Statut in ſeiner erſten Geſtalt enthält. Erik Glipping gab im Jahre 1269 ein allgemeines Birkrecht, welches für alle Städte gelten ſollte, die keine beſondern Stadtrechte hatten, und daher wohl in Sönderborg und Aerröeskjöbing gegolten haben wird. [2]) Daß die Städte

---

[1]) Die vermeintlich älteſte Handſchrift von Thord Degns Lov hat die Ueberſchrift: Hær æffter begynnæs lille tord dyegens logh som lantzdommer war i nörre jutlandh. Die 3 verſchiedenen Sammlungen von Thord Degens Artikeln ſind abgedruckt in der neuen Ausgabe des Jütiſchen Lovs von Kolderup Roſenvinge.

[2]) Die beſte Ausgabe dieſer Stadtrechte findet ſich in Kolderup Roſenvinges Danſke Stads og Gaardsretter.

Digitized by Google

Tönder, Rendsburg und Burg auf Femern in diesem Zeitraume ein fremdes, das lübische Recht, erhielten, ist im Laufe der Geschichte erzählt worden. Diese drei Städte hielten sich in zweifelhaften Rechtsfällen an den Rath in Lübeck als Oberhof. Für die andern südjütischen Städte war das Landsthing in Viborg das in zweifelhaften Rechtsfällen Belehrung ertheilende Obergericht.

Digitized by Google

Fünfte Periode.

Südjütland unter den Schauenburgern 1375 bis 1459.

I. Geschichte.

Kein Zeitraum der südjütischen Landesgeschichte ist mit weniger historischer Treue dargestellt worden, als der nachfolgende und dieses hauptsächlich aus dem Grunde, weil man den nicht nur übertriebenen und parteilichen, sondern auch größtentheils falschen Nachrichten der holsteinischen Chronik des s. g. Bremischen Priesters gefolgt ist. Es giebt aber gerade über diesen Zeitraum einen Reichthum von Urkunden, aus welchen eine zuverlässige Geschichte sich herstellen läßt. Dahin gehören außer den vielen Vertrags und Friedensurkunden namentlich die Acten des zwiefachen Schleswigschen Lehnsprocesses, welche auch über frühere Begebenheiten und Verhältnisse Aufklärung geben. Die nachfolgende urkundliche Geschichte weicht daher in manchen Beziehungen von der Erzählung früherer Geschichtschreiber ab.

Olus Hakonsen. Mit Waldemar Atterdag erlosch der alte Knytlingische oder Estridische Königsstamm in Dännemark. Waldemar hinterließ aber zwei Töchter: Ingeborg, vermählt mit dem Herzoge Heinrich von Mecklenburg, von welcher ein Sohn Albrecht, und Margrethe Gemahlin des Königs Hakon von Norwegen, von welcher ein Sohn Oluf am Leben war.

Digitized by Google

Der alte Herzog Albrecht von Mecklenburg nahm sogleich für seinen Enkel Albrecht den Titel eines Königs von Dännemark an, verband sich mit den Grafen von Holstein und Henneke Limbek zu Törning und rüstete eine Flotte gegen Dännemark aus, um die Ansprüche seines Enkels mit Macht durchzusetzen. Allein die Flotte zerstreute ein Sturm und die Kronansprüche seines Enkels mußte er den Gesetzen des dänischen Reiches unterordnen. Er schloß daher einen Vergleich mit der Königin Margrethe, in welchem er das Wahlrecht der dänischen Stände anerkannte. Hiernach ward auf einem Reichstage zu Slagelse am 3. Mai 1376 Olaf unter Vormundschaft seiner Mutter Margrethe zum König der Dänen gewählt.

Margrethe wollte die Schlösser Gottorp und Nyhuus, welche die holsteinischen Grafen in Pfand hatten, einlösen, um ganz Südjütland wieder mit dem Reiche zu vereinigen. Allein die Grafen verweigerten nicht nur die Zurückgabe dieser Schlösser, sondern machten sogar Anspruch auf das ganze Herzogthum, indem sie sich auf die ihrem Vater Gerhard im Jahre 1330 zu Ribe ertheilte Eventualbelehnung beriefen. Sie hatten schon einen Versuch gemacht Schleswig unter das deutsche Reich zu ziehen, indem sie sich vom Kaiser Karl dem 4ten am 1. Nov. 1375 zu Wismar ein Privilegium auf den Gottorper Zoll hatten geben lassen, worin gesagt wird, daß das Stift Schleswig mit Gottorp zum deutschen Reiche gehöre. Doch hatte dieser Schritt keine weitere Folgen. Desto mehr bauten sie aber auf einen am 20. Jan. 1376 mit dem Herzog Albrecht von Mecklenburg geschlossenen Vertrag, in welchem dieser Namens seines unmündigen Enkels Albrecht als vermeintlichen Thronerben von Dännemark ihnen ganz Südjütland mit Friesland, Als, Langeland und Aerrö überlassen hatte. Auf diesen nichtigen Vertrag gestützt richteten sie zuerst ihr Augenmerk auf den Besitz von Friesland. Zu Anfang des Jahres 1377 unterwarf sich ihnen die Bökingharde, welchem Beispiele

Digitized by Google

die übrigen Friesischen Harden folgten mit alleiniger Ausnahme der Westerharde (Westerland Föhr und Amrom), welche ihr Verbündeter Henneke Limbek im Besitz hatte. Durch diesen zufälligen Umstand ist diese Harde in ihrer alten Verbindung mit Nordjütland verblieben. Der nördliche Theil von Südjütland blieb indessen bei Dännemark und die verwitwete Herzogin Kunigunde bestätigte noch im Jahre 1378 alle Verträge mit der Krone. [1]) Einige Jahre nachher kam es aber zu Feindseligkeiten. Die Stadt Kiel hatte einige Leute des Henneke Limbek zu Törning als Wegelagerer aufgreifen und enthaupten lassen. [2]) Henneke Limbek hierüber erzürnt überfiel auf dem Landwege zwischen Eckernförde und Kiel einige Kieler Kaufleute, erschlug etliche und nahm andre gefangen. Der Graf Adolf von Kiel nahm sich der Kieler an und verband sich mit dem Grafen Claus von Holstein wider Henneke Limbek, der dagegen bei der Königin Margrethe und der Herzogin Kunigunde Schutz fand. Die Grafen rückten in das dänische Südjütland ein und erlangten nicht durch die Waffen sondern durch Geld von den dänischen Lehnsmännern Pesse zu Tönder, Heinrich Witkop zu Hadersley und Spiker zu Aabenraa die Uebergabe der ihnen anvertrauten Schlösser mit Stadt und Land. Gleichfalls übergab der Ritter Henning Meinstorp für Geld und gegen die geleistete Schloßtreue den Grafen die Insel Alsö mit den Schlössern Sönderborg, Nordborg und Kekeborg und das Land Sundewit mit dem Schlosse Brodeborg. So kamen die Grafen in den Besitz von ganz Südjütland und bemächtigten sich

[1]) In dieser Urkunde nennt die Herzogin Kunigunde sich Herzogin von Sleswik und Jütland, vermuthlich um ihre Ansprüche auf den von den Grafen besessenen südlichen Theil des Landes, dessen Hauptort Sleswik war, anzudeuten.

[2]) Hvitfeld setzt diese Begebenheit irrig in das Jahr 1357. Ebenso setzt Dankwerth Apenrades Einnahme durch die Holsteiner irthümlich ins Jahr 1363.

Digitized by Google

außerdem der schutzlosen Insel Aerrö, welche durch diese Besitznahme zuerst dem Herzogthume zugewandt wurde.

Belehnung Gerhards. Die Königin Margrethe hatte den großen Plan gefaßt die drei nordischen Reiche unter einem Könige zu vereinigen. Um sich die holsteinischen Grafen zu verbinden, zeigte sie sich bereit ihnen die Belehnung mit Südjütland, in dessen Besitze sie waren, zu ertheilen; doch sollte nur einer der Grafen regierender Herr sein und den Herzogstitel führen. Margrethe trug das Herzogthum zuerst dem Grafen Claus an, welcher der Aelteste des gräflichen Hauses war. Da dieser aber alt und kinderlos war, so empfahl er seinen Neffen Geert oder Gerhard, den die Königin als Vasallen annahm. Die Belehnung geschah auf dem Reichstage zu Nyborg am 2. Juli 1386 in Gegenwart der Erzbischöfe von Lund und Drontheim, des Bischofs Johann von Sleswik und vieler Prälaten und Herren. Gerhard kniete an den Stufen des Thrones nieder, leistete den Lehnseid und empfing vom König Oluf durch Ueberreichung einer Fahne die Belehnung. Der alte Graf Claus und die Brüder des Herzogs leisteten zugleich den Eid der Treue ohne jedoch an der Lehnsempfängniß Theil zu nehmen. Bei dieser Belehnung ward bestimmt, daß der Herzog dem dänischen Reiche Mannschaft und Dienste leisten solle; daß der König die ursprünglich zum Herzogthume gehörige Insel Langeland, und der Herzog dafür Friesland bis weiter behalten solle; endlich daß alle Streitigkeiten durch Schiedsrichter abgethan werden sollten.

Ob diese Belehnung erblich oder blos persönlich ertheilt worden, war später bestritten. Von dänischer Seite ward dieses, von holsteinischer jenes behauptet. Ein schriftlicher Lehnbrief war nicht vorhanden. Ohne Zweifel geschah die Belehnung in herkömmlicher Form und da bei den frühern Belehnungen der Herzoge aus Abels Stamm die Erblichkeit nicht ausgesprochen war, so konnte man von dänischer Seite allerdings mit Grund behaupten, daß auch diese Belehnung, wie die frühern,

Digitized by Google

nur persönlich gewesen sei. Gewiß würde König Erik von Pommern, welcher von der Königin Margrethe in die politischen Verhältnisse eingeweiht war, später nicht behauptet haben, daß die Belehnung nur persönlich gewesen sei, wenn die Erblichkeit festgesetzt worden wäre. Die holsteinischen Grafen machten aber Erbansprüche auf das Herzogthum und sahen in der Belehnung eine Anerkennung ihres vermeintlichen Erbrechts. Daher behaupteten sie, daß die Belehnung erblich gewesen sei und diese Behauptung ging daher in holsteinische und lübische Chroniken über. Aus dieser verschiedenen Ansicht von der Belehnung erklärt sich der Widerspruch der dänischen und holsteinischen Zeugenaussagen in dem spätern Schleswigschen Lehnsprozesse.

Die Gelangung des Schauenburgischen Hauses zur Herzoglichen Würde in Südjütland war ein wichtiges Ereigniß sowohl für dieses Land als für Holstein. Für letzteres deswegen, weil die Beherrscher Holsteins dadurch in das Verhältniß der Lehnspflicht zum dänischen Reiche kamen und darin der erste Grund zur nachherigen Vereinigung Holsteins mit Dännemark liegt; denn hätte das Schauenburgische Haus bei seinem Aussterben nicht zugleich Schleswig besessen, so würde Christian I. von Dännemark schwerlich zum Besitze von Holstein gelangt sein. Für Südjütland war aber diese Begebenheit wichtig, weil dadurch deutsche Sprache und Sitten Eingang erhielten. Selbst der Name des Landes wechselte. Die frühern Herzoge hatten sich stets Herzoge von Jütland genannt. Gerhard schrieb sich aber Herzog von Slesswik. Diese Veränderung bezeichnet das Streben der Schauenburgischen Herzoge. Es war nämlich ihre Absicht Südjütland ganz von Dännemark zu trennen. Der Landesname Südjütland und der Titel Herzog von Jütland mahnten aber zu sehr an die alte Verbindung mit Dännemark. Daher nahmen sie den Titel Herzog von Sleswik an und behuten den Namen der damals schon theilweise germanisirten Residenzstadt auf das Land aus.

Digitized by Google

Margrethe Regentin. Ein Jahr nach dieser Belehnung starb König Oluf. Hierauf ward die Königin Margrethe auf dänischen Provinziallandtagen zu Lund in Schonen, Ringsted auf Seeland, Odense in Fyen und Viborg in Jütland zur Frau, Herrin und vollmächtigen Vormünderin von Dännemark gewählt. Im Jahre 1388 ward sie in Norwegen als Königin anerkannt und 1389 fiel ihr nach der Gefangennehmung König Albrechts und seines Sohnes auch Schweden zu. Im Jahre 1390 starb Graf Adolf von Wagrien und mit ihm erlosch die Wagrische oder Kielische Linie, welche die Insel Femern als ein erbliches Lehn besaß. Diese Insel hätte nun als ein eröfnetes Lehn an Dännemark zurückfallen müssen. Allein der Graf Claus von Holstein bemächtigte sich der Insel ohne auf die dänische Lehnshoheit Rücksicht zu nehmen. Nichts desto weniger bestätigte die Königin Margrethe in einem Vertrage zu Vordingborg 1392 den Grafen den Besitz aller Länder, welche sie in ihrem Besitze hatten.

Erik von Pommern. Im Jahre 1396 ward Erik von Pommern, ein Schwestertochtersohn der Königin Margrethe, von den Dänen zu Viborg zum Könige gewählt. Herzog Gerhard von Schleswig erschien gleich darnach auf einem Tage zu Assens, um von dem neuen Könige die Belehnung zu empfangen. Die Forderungen des Grafenhauses waren aber jetzt höher gestiegen. Nicht zufrieden mit dem Lehnsbesitze des Herzogthums verlangten sie es jetzt frei von Lehndiensten, obgleich diese bei der Lehnsempfängniß zu Nyborg 1386 zugesagt und auch früher unbestritten geleistet worden waren. Der Herzog und die Grafen erboten sich Dienste gegen Vergütung zu thun, welches Anerbieten die Königin Margrethe annahm. Da der Herzog aber wegen des Herzogthums zu keinen Lehndiensten sich verpflichten wollte, so ward ihm die Belehnung nicht ertheilt.

Margrethe vollführte hierauf ihren Plan zur Vereinigung der drei nordischen Reiche. Am Trinitatis Sonntage des Jahres 1397 ward Erik zu Kalmar als König

der vereinigten Reiche Dännemark, Schweden und Norwegen gekrönt und am St. Margrethentage deſſelbigen Jahres ward die Kalmarſche Union unterſchrieben und beſchworen. Um dieſe Zeit ſtarb Graf Claus von Holſtein. Sein Land ward auf der Landesverſammlung zu Bornhöved unter ſeinen Bruderſöhnen, dem Herzog Gerhard und den Grafen Albrecht und Heinrich getheilt. Gerhard erhielt die Inſel Femern, welche dadurch in Verbindung mit dem Herzogthume kam. Die alten holſteiniſchen Pfandſtücke in Südjütland nämlich Rendsburg und Tielenburg mit Stapelholm blieben aber in dem Beſitz ſeiner Brüder. Graf Albrecht machte im Winter 1399 zu 1400, ungewiß aus welchem Grunde, einen Einfall in Friesland, erlitt aber von den Nordſtrandingern und Eiderſtedtern eine ſchwere Niederlage. Er fiel einige Jahre darauf in Dithmarſchen. Um ſeinen Tod zu rächen und Dithmarſchen zu unterjochen machte Herzog Gerhard einen Einfall in Dithmarſchen, verlor aber am 4. Aug. 1304 mit dem größten Theile ſeines Heeres in der Süderhamme das Leben. Hier fiel auch Henneke Limbek, Pfandbeſitzer von Törning und Erbherr zu Gram.

Vormundſchaftliche Regierung. Herzog Gerhard hinterließ eine Wittwe Eliſabeth und drei Söhne Heinrich, Adolf und Gerhard, von welchen der älteſte Heinrich erſt ſieben Jahre alt war. Zu Vormündern hatte er die Ritter Erik Krumendiek, Lorenz Heſten, Otto Seheſted, Otto Knoop, Tönne Rönnov und Eiler Rönnov beſtellt. Allein ſein Bruder Heinrich, Fürſtbiſchof von Osnabrück, verließ ſogleich ſein Bisthum und eilte nach Holſtein, um die vormundſchaftliche Regierung zu übernehmen. Die Holſteiner, wie es ſcheint mißvergnügt damit Schleswigſchen Vormündern zu gehorchen, fielen ihm zu und durch einen Vertrag mit der Herzogin Eliſabeth ward ihm die vormundſchaftliche Regierung für Holſtein und Femern zugeſtanden. Für das Herzogthum Schleswig wurden dagegen nach däniſchem Rechte die Königin Margrethe und der Köuig Erik als Oberlehnsherrn zu Vormündern

Digitized by Google

angenommen und ihnen dafür die beiden wichtigsten Orte des Landes nämlich das Schloß Gottorp und die Stadt Flensburg vorbehalten, so daß der Lehnsmann von Gottorp und Bürgermeister und Rath von Flensburg ihnen den Eid der Treue leisteten. [1]) Die Königin schickte den jungen Prinzen Heinrich, welchem das Herzogthum Schleswig bestimmt war, nach Dännemark, um eine seiner künftigen Bestimmung als dänischer Reichsfürst angemessene Erziehung zu erhalten. Adolf aber der zweite Sohn des verstorbenen Herzogs, welchem Holstein zugedacht war, wurde an den Hof eines deutschen Fürsten geschickt. Die Königin lieh der Herzogin 10,000 Mark, wofür diese ihr das Schloß und Lehn Tönder mit zehn Friesischen Harden auf zehn Jahre oder bis zum Tode der Königin verpfändete. Die Herzogin behielt hiernach von Nordfriesland nur die Edoms und Lundenbergharde. Durch Kauf erwarb die Königin von der Familie Pogwisch das Schloß Grödersby in Angeln, ließ es niederreißen und schenkte den Grund mit Zubehörungen dem Domkapitel in Schleswig. Auf gleiche Weise erwarb sie das Schloß Skinkelborg im nördlichen Schleswig. Früher schon, nämlich im Jahre 1400, hatte sie von Claus Limbeck das Schloß Troiborg mit der Lövharde gekauft und an den Bischof zu Ribe für 8000 Mark verpfändet. Bei der Gelegenheit verlegte sie Troiborg und sämmtliche Besitzungen des Bischofs von Ribe in Südjütland, nämlich die Birke Mögeltönder, Ballum, Süderland-Romöe und Lustrup unter das nordjütische Landsthing, und trennte diese Theile auf die Weise von Südjütland.

Im Jahre 1409 entzog die Herzogin Elisabeth sich der Lehnsvormundschaft des Königs und der Königin, nahm ihren Schwager den Fürsten Heinrich zum Vormund an

[1]) Von der Besitznahme des Schlosses Gottorp giebt die holsteinische Chronik eine Darstellung, die durch ihre Verworrenheit und ihren Mangel an innerm Zusammenhang sich als eine offenbar entstellte Nachricht ausweist. Aus den Nyborger Prozeßacten ersieht man den wahren Zusammenhang.

Digitized by Google

und rief den jungen Prinzen Heinrich aus Dännemark zurück. Zugleich ward das Schloß Gottorp wider Lehnspflicht und geleistete Schloßtreue der Königin entzogen. Ferner wurden Bürgermeister und Rath von Flensburg nach Gottorp gelockt, dort ins Gefängniß geworfen und nicht eher freigelassen, als bis sie mit Hintenansetzung des der Königin geleisteten Treueides ihre Stadt wieder der Herzogin überantworteten. Der König Erik erzürnt über diese Verletzung der Verträge forderte Genugthuung. Die Herzogin und der Fürst Heinrich sahen sich genöthigt dem Könige einen Schadenersatz von 11,000 Mark zu versprechen und ihm dafür am 9. Octbr. 1409 die Stadt Flensburg und das Schloß Nyhuus mit der Wiess- und Husbyeharde zu verpfänden. Anstatt aber diesen Vertrag redlich zu erfüllen, hinderten sie die Uebergabe der Stadt Flensburg. Im folgenden Jahre überfielen die Herzoglichen Räthe Tönne Rönnov, Wulf Pogwisch und Lorenz Hesten den Bischof Johann von Sleswik, der Königlicher Rath war, nöthigten ihn durch Mißhandlung sein Schloß Stubbe der Herzogin zu übergeben, führten ihn dann zum Spott im Lande herum und zwangen ihn zuletzt seine Freiheit mit 700 Mark zu erkaufen. [1]) Auch wurde das bischöfliche Schloß Svavsted, welches der Königin Margrethe verpfändet war, von Herzoglichen Leuten eingenommen. Um diesen Friedensbrüchen zu wehren, sandte der König die Hauptleute Mogens Munk und Johann Scharpenberg mit einer Heerschaar nach Südjütland, welche die Nordergoosharde unterwarfen und in der Südergoosharde brandschatzten. Als sie aber mit Beute beladen zurückzogen, wurden sie auf der Haide bei Jesbeck im Kirchspiel Jörl von dem Grafen Adolf von Schauenburg

[1]) In der holsteinischen Chronik wird als Grund der Gefangennehmung des Bischofs angegeben, daß er das Königliche Heer unter M. Munk und J. Scharpenberg gesegnet habe. Dieses ist aber irrig, weil jenes Heer erst nach der Gefangennahme des Bischofs nach Schleswig kam.

Digitized by Google

überfallen und ihrer Beute beraubt. [1]) Hierauf kam Erik selbst nach Südjütland, nahm Als und Aerrö ein und belagerte Sönderborg. Deutsche Fürsten vermittelten aber im Herbste zu Flensburg einen Waffenstillstand, nach welchem jeder Theil behielt, was er inne hatte. Im folgenden Jahre **1411** kam die Königin Margrethe nach Flensburg, wo der Herzog Erik von Lauenburg und dessen Gemahlin Elisabeth ihr Schloß und Stadt Apenrade mit der Riis und Süder-Rangstrupharde, dem Birk Warnäs, den Dörfern Söderup und Alslev und den Kirchspielen Steinberg und Quern, welches Elisabeth als Leibgedinge von ihrem Vater dem Grafen Claus von Holstein erhalten hatte, für **3000** Mark verpfändeten. Am **24.** März **1411** kam darauf zu Kolding ein Vergleich auf folgende Bedingungen zu Stande: König Erik sollte Flensburg und Nyhuus noch in fünf Jahren, und die Königin Margrethe Tonder mit den Frieslanden nach Inhalt der frühern Pfandverschreibung behalten; die Herzogin von Sleswik solle Als, Aerrö und Sundewit, und der Bischof von Sleswik, Svavsted und Stubbe zurückerhalten; nach 5 Jahren solle ein Tag zu Ryborg gehalten werden, wo 6 Männer aus dem dänischen Reiche und 6 Männer aus Südjütland über das Herzogthum nach dänischem Rechte erkennen sollen; könnten diese sich nicht einigen, so sollten sie drei Herren zu Obmännern wählen, bei deren Ausspruche es verbleiben solle; könnten aber auch die Obmänner nicht einig werden, so sollten die Acten an den römischen Kaiser geschickt und der Streit von diesem nach dänischem Rechte

[1]) In allen Geschichten wird der Anfang des Krieges zwischen dem Könige und dem Herzoge in das Jahr **1409** gesetzt. Allein der Ausbruch des Krieges fällt erst in das Jahr **1415**.

Der Ueberfall bei Jesbeck wird in Chroniken auf den **12.** Aug. gesetzt. Derselbe muß aber früher geschehen sein; denn nach dem Nyborger Prozeßact kam der König erst nach diesem Unfall nach Schleswig. Er hatte aber schon zu Anfang August Als eingenommen, wo Cl. v. Thienen am **14.** Aug. das Schloß Nordborg erhielt.

Digitized by Google

entschieden werden. Dieser Vergleich ward von Königlicher Seite erfüllt, aber nicht von Herzoglicher; denn dem Könige ward fortwährend die Stadt Flensburg, und dem Bischofe von Schleswig die Schlösser Svavsted und Stubbe vorenthalten. Die Königin Margrethe ließ inzwischen das alte Schloß Aabenraahuus niederreißen, und begann westlich von der Stadt ein neues, Bröndlund genannt, zu bauen, welches aber niemals vollendet ward. Der König legte dagegen, um sich den Besitz von Flensburg zu sichern, auf dem Berge Duborg westlich von der Stadt ein Schloß an. Der Fürst Heinrich, welcher dieses hindern wollte, drang in die Stadt und belagerte das Schloß auf dem Berge von der Stadtseite. Der König erzürnt über die erneuerten Feindseligkeiten kündigte dem Fürsten den Frieden auf. Dieser sah ein, daß er ohne der Sache seiner Mündel zu schaden die Vormundschaft nicht länger fortsetzen könne. Seine unkluge Verwaltung hatte ihnen bereits den Besitz von Flensburg und Nyhuus gekostet und sie in einen nachtheiligen Streit mit dem Könige verwickelt. Er trat ab von der Vormundschaft und seine Stelle übernahm der Herzog Heinrich von Lüneburg, ein Bruder der verwittweten Herzogin. Dieser zeigte sich friedsamer. Der Streit über den Schloßbau zu Flensburg ward an Schiedsrichter verwiesen, welche dem Könige das Recht zur Anlegung des begonnenen Schlosses zusprachen. Am 4. Octbr. 1412 kam hierauf ein Vertrag zu Flensburg zu Stande, durch welchen die rechtliche Entscheidung über das Herzogthum Schleswig auf Johannistag des nächsten Jahres zu Nyborg festgesetzt ward. Zugleich ward dem Könige die Stadt Flensburg, deren Besitz ihm in drei Jahren widerrechtlich vorenthalten war, übergeben. Der König ließ ein strenges Strafgericht über Bürgermeister und Rath ergehen, weil diese den früher dem Könige und der Königin geleisteten Eid der Treue gebrochen und späterhin im Einverständnisse mit dem Fürsten Heinrich ihm den Besitz der Stadt vorenthalten hatten. Sie wurden des Eidbruches und Verraths schuldig erkannt und hingerichtet. Ein neuer

Digitized by Google

Rath ward eingesetzt und hierauf leisteten Rath und Bürgerschaft am 26. Octbr. 1412 dem König Erik und der Königin Margrethe den Eid der Treue. Der in dänischer Sprache abgefaßte Eid zeigt, daß dänisch damals noch die Volkssprache in Flensburg war. Zwei Tage darnach starb die Königin Margrethe auf einem Schiffe im Flensburger Hafen.

Lehnsproceß zu Nyborg. Auf dem Reichstage zu Nyborg 1413 forderte der König den Herzog Heinrich von Lüneburg auf, in Gemäßheit des Vertrages zu Kolding vom 24. März 1411 sechs Schiedsrichter aus Südjütland zu erwählen, die in Verbindung mit sechs vom Könige zu ernennenden Schiedsrichtern über das Herzogthum erkennen sollten. Der Herzog gab aber vor von dem angezogenen Vertrage nichts zu wissen und wollte nur sechs Unterhändler ernennen, um den Streit in Güte beizulegen. Der König erbot sich nun dem Urtheile von vier anwesenden deutscher Fürsten es anheimzustellen, ob der Herzog als gegenwärtiger Vormund der Herzogin Elisabeth und derer Söhne pflichtig sei, den von derselben und dem Fürsten Heinrich als frühern Vormund eingegangenen Vertrag zu erfüllen. Aber auch dieses verweigerte der Herzog. Hierauf erklärte der König, daß er den Weg Rechtens einschlagen wolle und ließ am 26. Juli den Herzog Heinrich und die Herzogin Elisabeth vor den Bischof Peter von Roeskilde als Reichskanzler und verordneten höchsten Reichsrichter laden, um wegen des Herzogthums Schleswig nach dänischen Gesetzen Recht über sich ergehen zu lassen. Am angesetzten Tage den 29. Juli erschienen die Angeklagten nicht und wurden daher als ungehorsam behandelt. Die Klage des Königs wider die Herzogin Elisabeth, den Herzog Heinrich von Lüneburg als aufgedrungenen Vormund der Herzogin und ihrer Söhne, den Fürsten Heinrich von Holstein und die Schleswigschen Ritter Erik Krumendiek, Lorenz Hesten, Otto Sehested, Otto Knoop, Tönne Rönnov und Eiler Rönnov enthielt folgende Beschuldigungen: 1) daß sie das Herzogthum ohne Recht besäßen, indem weder

Digitized by Google

ihr Vater Gerhard seit dem Regierungsantritte des Königs 1396, noch sie selbst nachgehends eine Belehnung erhalten hätten; 2) daß sie dem Könige die schuldigen Lehndienste vom Herzogthume vorenthalten haben, welche Herzog Gerhard 1396 verweigert habe; 3) daß sie die dem Könige schuldige Lehnstreue gebrochen, indem sie den König von der Lehnsvormundschaft ausgeschlossen, ihm wider Lehnspflicht und Schloßtreue den Besitz von Gottorp und Flensburg entzogen, den Bischof von Schleswig, Königlichen Rath, und andre Königliche Unterthanen eingekerkert und beraubt, endlich den König Erik ihren Oberlehnsherrn wider alle Lehnsordnung befehdet haben; 4) daß sie die geschlossenen Verträge gebrochen. In Erwägung, daß die angeführten Thatsachen offenkundig waren, und es in den dänischen Rechten verordnet war, daß wer außer Landes gehe und mit Fremden verbündet das Reich befehde (förer Avindskjold imod Riget), als Majestätsverbrecher alle seine Güter verbrochen habe, erkannte der Bischof Peter von Roeskilde als höchster Reichsrichter mit Zustimmung der geistlichen und weltlichen Mitglieder des Reichstages für Recht, daß die Herzogin Elisabeth, ihre Söhne, deren Vormünder und die genannten Schleswigschen Ritter aller Rechte auf das Herzogthum verlustig und schuldig seien, es mit allen Einkünften und Nutzungen dem Könige zurückzustellen.

Nach diesem Urtheile trat Herzog Heinrich von Lüneburg von der Vormundschaft ab, die er ebenso wenig wie sein Vorgänger, der Fürst Heinrich, zum Besten seiner Mündel geführt hatte. Der junge Herzog Heinrich, jetzt 16 Jahre alt, suchte nun selbst für seine Angelegenheiten zu sorgen. Er bat den König fußfällig um die Belehnung mit dem Herzogthume und erklärte sich bereit die bisher verweigerten Lehndienste zu leisten. Allein Erik forderte, daß der Herzog ihm, bevor er über diese Bitte beschließe, das Herzogthum zustellen solle. Die Erfüllung dieses Verlangens wäre von Seiten des jungen Herzogs

Digitized by Google

ohne Zweifel das rechte Mittel gewesen, das während seiner Unmündigkeit von seiner Mutter und seinen Vormündern begangene Unrecht wieder gut zu machen und sich das Vertrauen des Königs und damit den ruhigen Besitz des Herzogthums zu erwerben. Allein die alte Politik seines Hauses verhinderte ihn dieses Mittel zu wählen. Die Grafen von Holstein hatten ursprünglich durch List und Gewalt den Besitz des Herzogthums erlangt, und die dänische Lehnshoheit nur dann anerkannt, wenn sie ihnen den auf unrechtmäßige Weise erworbenen Besitz bestätigt hatte. Es fehlte das Band des gegenseitigen Vertrauens, welches die Seele des alten Lehnsverhältnisses war und sein sollte. Der Herzog eingedenk der Weise, auf welche das Herzogthum erworben war, glaubte auch durch List und Gewalt in dem fernern Besitze sich behaupten zu müssen und diese blieben die Mittel, durch welche er nun wider Recht und Urtheil das Herzogthum zu bewahren strebte. Anders dachte die Mehrzahl der Schleswigschen Adeligen. Sie urtheilten, daß der Herzog, nachdem ihm durch Urtheil des höchsten Reichsgerichtes das Herzogthum Schleswig abgesprochen worden, nicht mehr ihr rechtmäßiger Herr sei, und daß sie ohne die dem Könige Erik als dem Oberlehnsherrn des Landes schuldige Unterthanentreue zu verletzen, nicht mehr dem Herzoge anhangen dürften. Sie traten daher, namentlich Erik Krumendiek, Otto Knoop, Tönne Rönnov, Eiler Rönnov, Marquard und Claus von der Wisch und R. Sehested zum Könige über. Auch der Lehnsmann Otto Schinkel zu Tiele in Stapelholm stand wider den Herzog auf und fiel plündernd in Holstein ein, ward aber von dem Fürsten Heinrich verjagt. Der Herzog erlangte dagegen im Jahre **1414**, daß die Einwohner der drei Lande Eidersted, Everschop und Utholm ihm als ihren Herrn huldigten.

Ausbruch des Krieges. Da der Herzog Heinrich dem wider ihn ergangenen Urtheile sich nicht fügen wollte, so kam der König im Jahre **1415** mit einem Heere nach Südjütland und besetzte das ganze Land bis auf Sleswik

Digitized by Google

und Gottorp. Auch Femern mit dem Schlosse Glambek fiel in seine Gewalt. Um die Belagerung von Sleswik zu decken, legte er drei Festen an, nämlich Lindau in Angeln, Koningsborg am Süduser der Schlei bei Bohnert und Fresenborg an der Treen. Im folgenden Jahre berennte er Schleswig abermals. Der Herzog Heinrich eroberte dagegen durch einen Ueberfall Schloß und Stadt Tonder. Auch machten die Holsteiner Landgang auf Femern. Die Einwohner eingedenk der dem Könige geleisteten Treue wollten anfangs Widerstand leisten; allein von ihren Priestern überredet unterwarfen sie sich dem Herzoge und zahlten eine Brandschatzung von 6000 Mark. Das Schloß Glambek vertheidigte der Königliche Hauptmann Ivar Bryske in acht Wochen. Als aber der Winter die Aussicht auf Entsatz vereitelte, entwich er nach Dännemark und das Schloß fiel in die Gewalt des Herzogs. Im Sommer 1417 lief der König mit einer ansehnlichen Flotte aus und hielt in vier Wochen die See um den Herzog durch den Aufwand, welchen die Unterhaltung der gesammelten Truppen ihm kostete, zu entkräften. Darauf lief er die Schlei hinauf und erschien unerwartet vor Sleswik, welches sich schon nach drei Tagen ergab. Der Herzog Albrecht von Meklenburg und viele holsteinische Ritter wurden gefangen, welche der König jedoch, gegen das Versprechen nicht mehr gegen ihn zu fechten, freiließ. Der Herzog Heinrich und sein Oheim der Fürst Heinrich sammelten zwar eine Truppenmacht, mit welcher sie bis zur Schlei vorrückten; allein der König zwang sie bald über die Eider zurück zu weichen. Hierauf that Erik einen Einfall in Eiderstedt, nöthigte die Einwohner ihm wieder zu huldigen und führte 30 der Angesehensten als Geißeln mit sich.

Während dieser Ereignisse hatten die Eiderfriesen eine Privatfehde mit den Dithmarschern gehabt. Im Jahre 1414 waren vier Dithmarscher wegen eines ihnen angeschuldigten Pferdediebstahls in Eiderstedt zum Tode verurtheilt und, ungeachtet die Angehörigen derselben reichliches

Digitized by Google

Lösegeld boten, gehängt worden. Aus Rache machten die Dithmarscher einen Einfall in Eiderstedt, verloren aber am 18. Juli ein Treffen bei Tönning, wo 300 Dithmarscher erschlagen wurden, und mußten über die Eider zurückweichen. Nach acht Tagen kamen sie wieder, überwanden dieses Mal die Eiderstedter und forderten für jeden ihrer in dem frühern Treffen erschlagenen Landsleute eine Buße von 100 Mark. Als diese ihnen verweigert ward, brannten sie alle Häuser in den nächstbelegenen Kirchspielen nieder; von den entfernteren ließen sie sich mit Brandschatzungen abkaufen. In den beiden folgenden Jahren wiederholten sie ihre Einfälle auf dieselbe Weise und erhoben von den Hausleuten, die ihre eingeäscherten Häuser wieder aufgebaut hatten, eine Grundhäuer. Im Jahre 1417 kam es endlich zu einem Friedensvertrage, nach welchem alle Streitigkeiten zwischen Eiderstedtern und Dithmarschern künftig von zwanzig Dithmarschern nach Dithmarsischem Rechte entschieden werden sollten. Dieser Friede wurde aber von den Dithmarschern selbst gebrochen. Denn als die Eiderstedter kurz darnach dem König Erik huldigten, thaten die Dithmarscher, von den holsteinischen Grafen aufgereizt, einen neuen Einfall in Eiderstedt und drangen, alles auf ihrem Wege niederbrennend, bis nach Garding. Hier kamen ihnen aber die Priester mit der Monstranz und den Heiligenbildern entgegen, richteten Worte des Friedens an sie und bewirkten einen Vergleich. Die Eiderstedter verpflichteten sich für die bei Tönning erschlagenen 300 Dithmarscher eine Mannbuße von 30,000 Mark zu geben und stellten dafür dreizig Geißel. Damit war diese Fehde beendigt.

Da der Herzog Heinrich und sein Oheim der Fürst Heinrich sahen, daß sie mit ihrer Macht gegen den König nichts ausrichten konnten, und auch der von ihnen angestiftete Einfall der Dithmarscher in Eiderstedt die Macht des Königs nicht geschwächt hatte, suchten sie ihn durch Vergleichsunterhandlungen aufzuhalten. Der König ging darauf ein. Es ward ein Waffenstillstand geschlossen und

Digitized by Google

verabredet, daß zu Johanni des nächsten Jahres 1418 Schiedsrichter von beiden Theilen zwischen Schleswig und Gottorp zusammentreten sollten, um den Streit über das Herzogthum zu entscheiden. Zugleich ward von dem Könige die Stadt Sleswik und von Herzoglicher Seite Tönder den Hanseſtädten bis zur endlichen Entscheidung überliefert. Als aber der bestimmte Tag kam und die Königlichen Gesandten durch widrigen Wind aufgehalten einen Tag zu spät kamen, lehnte der Herzog die schiedsrichterliche Entscheidung ab und gab damit zu erkennen, wie wenig es ihm damit Ernſt gewesen sei. Die Hanseſtädte überlieferten darauf dem Herzoge nicht nur Tönder, sondern auch die ihnen von dem Könige zur treuen Hand übergebene Stadt Sleswik, worüber sie noch späterhin bei den Friedensunterhandlungen zu Vordingborg bittere Vorwürfe von dem Könige hören mußten. Durch diese doppelte Treuloſigkeit verlor der König alle Früchte des Feldzuges von 1417.

Im nächsten Jahre 1417 lief der König mit einer Flotte aus, um die Inſel Femern wieder zu unterwerfen, deren Bewohner trotz des ihm geleisteten Huldigungseides, den Herzog zu ihrem Herrn angenommen hatten. Auch zürnte der König den Inſelbewohnern, weil sie das ihnen von den frühern däniſchen Königen verliehene Wappen, eine goldene Krone, verlaſſen und dagegen das Schauenburgiſche Neſſelblatt angenommen hatten. [1]) Die Femeraner von der

[1]) Die Schauenburger drangen denjenigen Schleswigſchen Städten, welche sie mit Waffengewalt ſich unterwarfen, ihr Hauswappen auf. Daher findet ſich das Neſſelblatt noch in den Stadtwappen von Burg und Flensburg angebracht.

Das Neſſelblatt von dem Neſſelberge, auf welchem die Stammburg Schauenburg an der Weſer lag, führten die Schauenburger auch als Grafen von Holſtein im Wappen. Das alte holſteiniſche oder ſächſiſche Wahrzeichen aus heidniſcher Zeit war ſonſt ein Roß (jetzt das Hannöverſche Wappen) oder ein Pferdekopf, deſſen Doppelbild gewöhnlich die Giebel der holſteiniſchen Bauerhäuſer ziert, und daher ſeit 1816 als Wappen für das Herzogthum Lauenburg angenommen worden iſt.

Digitized by Google

Rache des Königs bedroht leisteten Widerstand, allein sie wurden überwältigt und die Königlichen Kriegsvölker ergossen sich mordend und plündernd über das Land. Am schlimmsten wurden die Priester behandelt, welche die Einwohner früher zum Abfall vom Könige beredet hatten. Das Schloß Glambek übergab sich. Der König legte der Insel eine Schatzung von 20,000 Mark auf und nahm für selbige zwanzig Geißeln mit. [1]) Im Jahre 1420 fiel ein kleines Treffen bei Emmerwad südwestwärts von Hadersley vor, wo die Königlichen Hauptleute Tönne Rönnov und Peter Hochschild geschlagen wurden. Darauf ward im Herbste zu Flensburg ein Waffenstillstand und eine schiedsrichterliche Zusammenkunft auf Pfingsten 1421 am Femersunde verabredet. Hier kamen am bestimmten Tage die von beiden Seiten erkohrenen Schiedsrichter zusammen, nämlich Herzog Johann von Mecklenburg, Wartislav von Stettin und Graf Albert von Eberstein von Königlicher, und Herzog Bernhard von Braunschweig, Erich von Sachsen und Graf Adolf von Schauenburg von Herzoglicher Seite. Allein die Schiedsrichter konnten sich nicht einigen. Die Herzoglichen Schiedsmänner wollten, daß der Streit über das vom dänischen Reiche abhängige Herzogthum Schleswig nach Sächsischem Rechte beurtheilt werden solle und ihr Spruch lautete dahin, daß wenn der Herzog seine Lehnsgewehre beweisen könnte, er näher dazu sein solle, das Herzogthum zu behalten, als der König es ihnen zu entziehen. Hiermit waren die Königlichen Schiedsmänner aber nicht einverstanden und erklärten daher, daß

[1]) Einige Chroniken erzählen, daß der größte Theil der Einwohner getödtet worden und nur drei Menschen am Leben geblieben seien. Dieser Bericht widerlegt sich dadurch, daß der König der Insel eine Schatzung von 20,000 Mark auferlegte und zwanzig der angesehensten Männer als Geißeln mitnahm. Dieses letztere erzählen die Chroniken irrig auch bei der frühern Besetzung der Insel durch den König. Die Schatzung ward aber den Bewohnern zur Strafe für ihren Abfall auferlegt und dieser Grund fehlte bei der frühern Besitznahme der Insel.

Digitized by Google

der römische Kaiser Sigismund als Obmann entscheiden müsse. Hierauf ward diese Tagefahrt aufgehoben und sowohl der König als der Herzog strebten nun Beweise für die Rechtmäßigkeit ihrer Ansprüche beizubringen.

In demselben Jahre starb der Bischof Johann Schondelef von Schleswig. Er war der letzte Schleswigsche Bischof, der im dänischen Reichsrathe saß und hatte wegen dieser seiner Stellung viel Ungemach von der Herzoglichen Partei zu erdulden gehabt. Der Fürst Heinrich von Holstein, welcher früher Bischof von Osnabrück gewesen war, eilte sogleich nach Schleswig, um das erledigte Bisthum in Besitz zu nehmen und selbiges auf die Weise vom dänischen Reiche abwendig zu machen. Allein er starb, ehe er seinen Vorsatz ausführte. Das Domkapitel wählte nun den Domprobsten Heinrich von See. Da dieser aber ein Widersacher des verstorbenen Bischofs gewesen war und der Herzoglichen Partei anhing, so verweigerte der Erzbischof von Lund ihm die Bestätigung und sequestrirte das Bisthum. Erst nach drei Jahren ward er als Bischof eingesetzt.

Während der Herzog Heinrich und seine Brüder aus allen Kräften um den Besitz Südjütlands kämpften, theilten die Holsteiner keineswegs die ehrgeizigen Absichten ihrer Fürsten; vielmehr erwirkten sie um Johanni **1422** ein Privilegium, daß sie ihnen keine Dienste und Heerfolge weiter als bis zur Landesgrenze für die Bedürfnisse des Landes Holstein, insonderheit aber nach der Seite von Dännemark nicht weiter als bis zur Levensau zu leisten verpflichtet sein sollten. Damit trennten sie das Interesse des Landes von dem Privatinteresse ihrer Fürsten.

Lehnsproceß vor dem Kaiser. Der Römische Kaiser Sigismund, welcher in frühern Verträgen als letzter Schiedsrichter und Obmann in dem Schleswigschen Lehnsstreite bezeichnet war, beauftragte im Jahre **1423** den Bischof Johann Scheel von Lübeck und den Herzog Heinrich Rumpold von Großglogau in Schlesien eine Vermittelung zwischen dem Könige und dem Herzoge ein-

Digitized by Google

zuleiten. Der Herzog Rumpold begab sich nach Flensburg und unterhandelte dort mit einer solchen Geschicklichkeit, daß sowohl der König Erik als der Herzog Heinrich und seine Brüder Vollmachten ausstellten, mittelst welcher sie dem Kaiser Sigismund ohne Bedingung und Vorbehalt die schiedsrichterliche Entscheidung des obwaltenden Lehnsstreites auftrugen. Diese Vollmachten wurden am letzten Tage des Jahres 1423 ausgestellt und übergeben. Der Herzog Rumpold starb kurz darauf an einer ansteckenden Krankheit. Der Kaiser Sigismund ernannte nun unterm 8. Febr. 1424 seinen Rath den Doctor der Rechte Ludwig von Catanea und den kaiserlichen Notar Antonius von Pisa zu Commissarien, um die nöthige Kundschaft von dem Rechtsstreite aufzunehmen. Diese begaben sich nach Flensburg und luden sowohl den König als den Herzog und seine Brüder ein, durch Bevollmächtigte ihre Sache vor ihnen auszuführen. Dieser Auflage kamen beide Theile nach. Die Commissarien verhörten darauf die von beiden gestellten Zeugen, deren Aussagen, insoweit sie in dänischer und plattdeutscher Sprache geschahen, durch einen beeidigten Dolmetscher lateinisch übertragen und zu Protocoll genommen wurden. Nachdem die Acten geschlossen waren, begaben die Commissarien sich zurück zum Kaiser.

Da das Streben der holsteinischen Grafen, wie die bisherige Geschichte gezeigt hat, beständig darauf ausging, das Herzogthum Südjütland völlig frei und unabhängig zu besitzen, so drehte sich der Streit zwischen dem Könige und den Grafen um zwei Hauptfragen:

1. Ob das Herzogthum Südjütland ein Theil des dänischen Reiches oder ein von demselben getrenntes Land sei.

2. Welche Rechte die holsteinischen Grafen auf den Besitz des Herzogthums hatten.

Der König stützte seine Behauptung, daß Südjütland ein Theil des dänischen Reiches sei, auf folgende vier Thatsachen:

1. Daß in Südjütland mit der Insel Als und dem

däniſchen Walde dieſelbe Sprache als im übrigen Dänne-
mark geredet werde; nur Friesland habe eine abweichende
Mundart.

2. Daß in Südjütland dieſelben Geſetze und Rechte
gelten, welche für Nordjütland und ganz Dännemark ver-
ordnet wären, und daß die Städte, Kapitel und Klöſter
des Landes von den däniſchen Königen ihre Privilegien
erhalten hätten.

3. Daß von den ſüdjütiſchen Gerichten an das
Nordjütiſche Landsthing oder an das Gericht des Königs
appellirt werde.

4. Daß Niemand das Herzogthum Südjütland ohne
Genehmigung des Königs von Dännemark beſitzen dürfe.

Sowie die Gemeinſchaft der Sprache die Einheit des Volks-
ſtammes bewies und durch dieſe wiederum auf die Staats-
einheit hinwies, weil die Volkseinheit die urſprüngliche
Grundlage der Germaniſchen Reiche war, ſo ließen die
drei andern Thatſachen zuſammengenommen ſich gar nicht
denken, wenn nicht das Herzogthum ein Beſtandtheil des
däniſchen Reiches und der Hoheit deſſelben unterworfen war.

Ein Recht des holſteiniſchen Grafenhauſes auf den
Lehnsbeſitz des Herzogthums ſtellte der König in Abrede
und zwar aus folgenden Gründen:

1. Weil die Grafen von Holſtein nach dem Ableben
des letzten Herzogs Heinrich aus dem Abelſchen Stamme
mit Gewalt und wider Recht in den Beſitz des Herzog-
thumes ſich geſetzt haben.

2. Weil dem Herzoge Gerhard durch die Belehnung
1386 das Herzogthum nicht erblich, ſondern nach däniſchem
Rechte nur perſönlich verliehen worden ſei, und das Säch-
ſiſche und Kaiſerliche Recht, nach welchen Lehne erblich
ſeien, in Dännemark nicht gälten.

3. Weil den Grafen bereits durch das Urtheil des
däniſchen Reichsgerichts vom 29. Juli 1413 das Herzog-
thum wegen Verweigerung der Lehndienſte und vielfachen
Bruches der Lehnstreue aberkannt worden.

Alle dieſe zum Theil offenkundige Thatſachen wurden

Digitized by Google

sowohl durch glaubwürdige Zeugen als durch gerichtliche Zeugnisse der drei dänischen Landsthinge, nämlich des Schonischen, Seeländischen und Jütischen Landsthings bewiesen. Wichtig war insonderheit das Zeugniß des vereinigten Nord- und Südjütischen Landsthings, ausgestellt zu Ribe den 10. Aug. 1421 von 5 Bischöfen, unter welchen der Bischof Johann von Hedeby, 8 Aebten, worunter die Aebte Oluf zu Rykloster und Lauriz zu Lygumkloster, 15 Rittern, unter denen die Schleswigschen Ritter Erik Krumendiek, Tönne Rönnov, Eiler Rönnov und Otto Knoop, 22 Wappnern, unter welchen H. Ranzau und Claus von der Wisch Schleswiger waren, und den Bürgermeistern und Rathmännern von 11 Städten, worunter Hadersley, Aabenraa und Flensburg. Es hatten folglich die Schleswiger selbst gegen die Herzoglichen Ansprüche sich erklärt.

Von Herzoglicher Seite ward dagegen die Behauptung aufgestellt, daß das Herzogthum Schleswig ein von Dännemark getrenntes Land sei und als Beweis dafür angeführt, daß es lange eigene Herzoge gehabt und ein eigenes Wappen nämlich zwei himmelblaue Löwen im goldenen Felde habe. Allein die Herzoge hatten das Land nur kraft Verleihung der dänischen Könige besessen und die beiden Löwen waren aus dem dänischen Reichswappen entlehnt. Beide Thatsachen bewiesen daher nicht für die aufgestellte Behauptung, sondern eher für das Gegentheil. Zwar hatte man herzoglicherseits Zeugen geführt und Zeugnisse von Bürgermeister und Rath aller holsteinischern und einiger Städte im Süden der Elbe darüber beigebracht, daß Schleswig ein von Dännemark getrenntes Land und die Grenze des dänischen Reiches bei Kolding sei. Allein diese Zeugnisse auswärtiger mit den dänischen Staatsverhältnissen nicht gehörig bekannter Behörden konnten theils nicht für einen hinreichenden Beweis gelten, theils gegen den von Königlicher Seite geführten Beweis nicht in Betracht kommen. Von den unter Herzoglicher Botmäßigkeit befindlichen Städten Schleswig, Eckernförde, Tönder und Sönderborg, deren Ausspruch von Gewicht sein konnte,

Digitized by Google

fehlten aber solche Zeugnisse, ohne Zweifel aus dem Grunde, weil Bürgermeister und Rath dieser Städte das Verhältniß des Herzogthums zu Dännemark zu gut kannten, als daß sie ein den Ansprüchen des Herzogs günstiges Zeugniß hätten ablegen können.

In Hinsicht der zweiten Hauptfrage nahmen die Grafen das Herzogthum als ein erbliches Besitzthum in Anspruch und stützten diesen Anspruch auf folgende Thatsachen:

1. Auf die ihrem Ahnherrn Gerhard im Jahre 1330 zu Ribe ertheilte Eventualbelehnung. Diese war ihm aber nur für den Fall ertheilt, daß der damalige Herzog Waldemar von Südjütland unbeerbt versterben sollte. Allein Waldemar hatte einen Sohn hinterlassen, der nach ihm regierte. Mithin war der Fall, auf welchen die Belehnung ertheilt war, nicht eingetreten.

2. Auf die ihrem Vater Gerhard 1386 ertheilte Belehnung mit dem Herzogthume, die erblich gewesen sei. Allein die Erblichkeit war von Königlicher Seite geläugnet und der dafür geführte Zeugenbeweis durch Gegenbeweis entkräftet. Da man von Herzoglicher Seite keine Urkunde für die erbliche Belehnung aufweisen konnte, so mußte nach der allgemeinen Regel des dänischen Rechts angenommen werden, daß die Belehnung nur persönlich gewesen sei.

3. Auf den Ausspruch der ihrerseits zur Tagefahrt am Femersunde 1421 erwählten Schiedsmänner, nach welchem sie ihre Lehnsgewehre am Herzogthume nach deutschem Rechte beweisen durften. Allein dies war ein einseitiger und daher kein rechtsgültiger Schiedsspruch.

Das Recht war nach diesen Ausführungen auf Seite des Königs und daher sprach der Kaiser Sigismund am 28. Juni 1424 zu Ofen in Ungarn, wohin er sowohl den König Erik als den Herzog Heinrich und dessen Brüder beschieden hatte, das Urtheil, daß ganz Südjütland mit dem dänischen Walde, der Insel Als und den Friesischen Harden zum Reiche Dännemark gehöre, und daß die Grafen von Hol-

Digitized by Google

stein keine Lehnsgerechtsame auf dieses Herzogthum haben.

Obgleich der Herzog Heinrich und seine Brüder unbedingt und eidlich versprochen hatten, nach dem Urtheile des Kaisers sich zu richten, so ward dieses Versprechen doch jetzt von ihnen gebrochen. Sie protestirten gegen das Urtheil und appellirten an den Pabst. Sie gaben damit zu erkennen, daß sie nur ein solches Urtheil anerkennen wollten, welches ihre vermeintlichen Rechte anerkenne, nicht aber eines, welches sie verwerfe. Der Pabst nahm anfänglich die Appellation an; allein nachher ließ er die Sache fallen und ermahnte zur friedlichen Ausgleichung. Eine solche war aber vergeblich und die Waffen mußten daher entscheiden.

Neuer Krieg. Im Jahre **1426** kam der König mit einem Heere nach Südjütland, schloß Gottorp und Schleswig ein und legte auf dem Hesterberge ein Schanzwerk an. Auch baute er eine Meile nordwärts bei Wedelspang eine Feste. Der Herzog suchte Hülfe bei den Friesen. Allein diese wollten, bevor sie Beistand leisteten, ihre innere Verhältnisse geregelt und gesichert sehen. Daher traten die drei Lande Eiderstedt, Everschop und Utholm zusammen und entwarfen ein Landrecht, nach den Anfangsworten die Krone der rechten Wahrheit genannt, welches der Herzog bestätigte. Gleichfalls hielten die sieben nördlichen Harden, welche mit jenen drei seit **1405** der Königin Margrethe verpfändet gewesen waren, nämlich Pelworm, Beltring, Wiriks, Böking, Horsby, Osterharde und Sylt am Montage nach Vitus (15. Juni) in der St. Nikolaikirche auf Föhr eine Versammlung um ein neues Recht abzufassen. Die Edoms und Lundenbergharde, welche ohne Unterbrechung herzoglich gewesen waren, konnten an dieser Gesetzgebung, insofern darin ein Unterwerfungsvertrag lag, keinen Antheil nehmen. Als alte Stammesgenossen sandten sie aber einige gute Männer zu jener Landesversammlung und das dort verfaßte und vom Herzoge anerkannte Statut, die Beliebung

Digitized by Google

der sieben Harden genannt, erlangte daher auch für sie Geltung. Auf die Weise unterwarfen sich die Friesen denjenigen, welche damals die Herrschaft über Südjütland sich anmaßten und die Friesischen Harden werden seit der Zeit zu den incorporirten Landen des Herzogthums gezählt. In demselben Jahre eroberten die Holsteiner das Schloß Glambek auf Femern, und diese Insel, deren Bewohner dem Herzoge huldigten, blieb seit der Zeit ebenfalls ein incorporirter Bestandtheil des Herzogthums, wenn sie gleich in Lehnbriefen noch immer besonders genannt wird. Wichtiger als diese Erwerbungen war dem Herzoge der Beistand der Hansestädte. Die Stadt Lübeck mit sechs andern wendischen Städten hatte im Jahre 1423 ein Bündniß mit dem König Erik geschlossen. Durch holsteinische Einflüsterungen ließen sie sich aber bewegen nicht nur das Bündniß aufzukündigen, sondern auch den König zu bekriegen. Am 18. Oct. 1426 sandten die sechs wendischen Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Hamburg und Lüneburg dem Könige Fehdebriefe. Erik hob hierauf die Belagerung von Schleswig und Gottorp auf und ging zurück nach Dännemark. Im folgenden Jahre schloß Herzog Heinrich mit Beistand der Hansestädte Flensburg ein, fiel aber bei einem zu frühe unternommenen Sturm auf das Schloß. Er hatte durch widerrechtliche Gewalt und mehrfachen Treubruch den Besitz des Herzogthums zu erlangen gesucht und jetzt büßte er im Kampfe um dasselbe sein Leben ein. Ihm folgte in der Herrschaft sein Bruder Adolf. Die Belagerung von Flensburg ward nach dem Tode des Herzogs aufgehoben. Zwei Jahre darnach kam der Herzog Wilhelm von Braunschweig mit einer Kriegsschaar zum Beistande der Grafen und half ihnen Apenrade mit dem Schlosse Bröndlund einnehmen. Hierauf griff Herzog Adolf von einer Hanseatischen Macht unterstützt Flensburg abermals an. Die Stadt ward am Palmsonntage 1431 während des Gottesdienstes überrumpelt und eingenommen, das Schloß aber von dem Ritter Martin

Digitized by Google

Johannsen tapfer vertheidigt. Eine dänische Flotte unter Erik Krumendiek brachte den Belagerten Verstärkung und Lebensmittel. Nach dem Weggange derselben, sandten die Hansestädte eine Flotte, welche den Hafen verrammelte, um fernere Zufuhr von der Seeseite abzuschneiden. Während dessen schloßen die Friesen das Schloß mit Gräben ein, um die Zufuhr auch von der Landseite zu hemmen. So sah sich die tapfere Besatzung nach einer fünfmonatlichen Belagerung genöthigt das Schloß am 2. Sept. 1431 gegen freien Abzug zu übergeben. Darnach ward das Schloß Nyhuus nördlich von Flensburg eingenommen und geschleift. Auch nahm der Herzog den Hof Runtoft, welcher Erik Krumendiek gehörte, in Besitz. Damit endigte der Krieg. Im folgenden Jahre schlossen die Hansestädte zu Horsens einen Waffenstillstand auf 5 Jahre mit dem Könige, worin auch ihr Verbündeter der Herzog Adolf von Schleswig einbegriffen wurde.

Um Maitag 1433 wurden zu Svendborg, wo Herzog Adolf persönlich erschien, Friedensunterhandlungen eröfnet, die aber nicht zum Ziele führten. Erst am 14. Juli 1435 kam der Friede zu Vordingborg zu Stande. Herzog Adolf behielt darnach das Herzogthum Schleswig, soweit er es inne hatte, mit Friesland, Als und Femern auf seine Lebzeit. Nach seinem Tode sollten seine Erben es noch in zwei Jahre behalten und dann die Streitfrage wieder vorgenommen werden. Der König behielt dagegen Hadersley, Aerrö, Westerlandföhr und List. So endete diese langjährige Fehde mit einem Frieden, der die eigentliche Streitfrage unentschieden ließ. Der für die Herzoge theilweise glückliche Ausgang des Krieges ist während der ersten Hälfte von 1415 bis 1423 allein darin zu suchen, daß sie den König jedesmal, wenn er ihnen zu mächtig war, durch Erbietungen zu Vergleichsunterhandlungen und schiedsrichterlicher Entscheidung des Streites hinhielten. Während der zweiten Hälfte des Krieges von 1426 bis 1432 konnte aber nur der Beistand der damals mächtigen

Digitized by Google

Hanseſtädte und einiger deutſchen Fürſten den Herzog in den Stand ſetzen dem Könige zu widerſtehen.

Ausgang des Schauenburgiſchen Hauſes. Dem Herzoglichen Hauſe bereitete der Krieg den Untergang. Der älteſte der drei Brüder, Heinrich, war in dem Kriege gefallen; der jüngſte, Gerhard, war noch vor dem Frieden geſtorben. Keiner hatte Erben am Leben. Der einzige übrige Adolf war, obgleich zweimal verheirathet, kinderlos und ſah dem Ausſterben ſeines Stammes entgegen. Daher weiſſagte man ſchon beim Abſchluſſe des Friedens, daß der Tag kommen werde, da das Herzogthum Südjütland ohne Schwert wieder an die Krone Dännemark kommen werde. Richtig war ſomit das ganze Streben der Herzoge geweſen.

Der Krieg hatte dem Herzoge viel gekoſtet und er ſah ſich daher genöthigt noch in demſelben Jahre, als der Friede geſchloſſen ward, die Inſel Femern für 18,000 Mark an die Stadt Lübeck zu verpfänden, von welcher ſie erſt 1490 wieder eingelöſt ward. Zehn Jahre ſpäter verpfändete er das früher im Pfandbeſitze der Limbekſchen Familie geweſene Schloß Törning mit der Gram, Frös, Kalslund und Hviddingharde für 6000 Mark an die Knappen Heinrich und Hans Ahlefeld, deren Erben es bis zum Jahre 1494 beſaßen.

Die untüchtige Regierung Eriks veranlaßte 1438 einen Aufſtand in Jütland. Da die Herzoge von Südjütland früher ſtets an allen Bewegungen in Nordjütland Theil genommen hatten, ſo blieb Herzog Adolf der Politik der alten Herzoge folgend hiebei nicht müßiger Zuſchauer. Er verband ſich mit dem Jütiſchen Adel und nahm mit deſſen Zuſtimmung Hadersley und Aerrö in Beſitz. Beides erhielt er 1439 von dem zu Lübeck verſammelten däniſchen Reichsrathe abgetreten. In Lübeck kündigte auch der Reichsrath dem Könige Erik den Gehorſam auf und wählte deſſen Schweſterſohn Chriſtoffer von Baiern zum König. Herzog Adolf trat auf die Seite des neuen Königs und empfing von demſelben auf einem Reichstage

Digitized by Google

zu Kolding am 30. Apr. 1440 die erbliche Belehnung mit dem ganzen Herzogthume Schleswig. Der Herzog leiſtete knieend den Eid der Treue und empfing darauf die Belehnung mittelſt Ueberreichung einer Fahne. Dieſe iſt nach der nur vorübergehenden Belehnung von 1326 die erſte erbliche Lehnsertheilung des Herzogthums.

König Chriſtoffer ſtarb 1448. Die däniſchen Stände trugen hierauf dem Herzog Adolf, welcher auf weiblicher Seite von dem König Erik Glipping abſtammte, die Krone an. So wurde ihm angeboten, wozu ſein Ahnherr der mächtige Gerhard ſeine Wünſche zu erheben ſich nicht erdreiſtet hatte. Allein Adolf hatte in dem Schickſale ſeines Hauſes und einem langen Kriege die Nichtigkeit des ehrgeizigen Strebens kennen gelernt. Sein Ahnherr Gerhard hatte im Streben nach einem geringeren Beſitzthume den Tod von rächender Hand gefunden, ſein älterer Bruder Heinrich hatte im Kampfe um das Herzogthum Schleswig das Leben eingebüßt, und er ſelbſt ſtand als der letzte ſeines Stammes da. Für ihn hatte eine Krone keinen Reiz mehr. Er lehnte den Antrag ab und empfahl dagegen ſeinen Schweſterſohn den Grafen Kerſten oder Chriſtian von Oldenburg, welcher nach ihm zunächſt mit dem alten Königshauſe verwandt war. Als däniſcher Reichsfürſt beſchloß er ſelbſt die Wahl deſſelben zu befördern. Vorher ließ er aber den Grafen Chriſtian eine Urkunde ausſtellen, worin derſelbe das im Jahre 1326 dem damaligen Herzoge Gerhard von dem Zwiſchenkönige Waldemar ertheilte Privilegium, daß das Herzogthum Südjütland nicht mit der Krone Dännemark unter einem Herrn vereinigt werden ſolle, beſtätigte. Dieſe Verſicherung konnte zwar, da ſie von dem Grafen Chriſtian vor ſeiner Wahl zum däniſchen Könige ausgeſtellt und niemals verfaſſungsmäßig von dem Reichsrathe beſtätigt wurde, nicht rechtsgültig ſein. Für den Herzog, der nur für ſeine Lebzeit den ruhigen Beſitz des Herzogthums wünſchte, genügte indeſſen die perſönliche Zuſicherung des künftigen Königs. Hiernach begab der Herzog ſich nach Dänne-

Digitized by Google

mark, nahm als dänischer Reichsfürst seinen Sitz im Reichsrathe ein und betrieb die Wahl seines Schwestersohnes. Dieser empfing zu Hadersley die Botschaft seiner Erwählung und stellte daselbst eine Handfeste aus, worin er die Freiheiten der dänischen Nation bestätigte und gelobte ohne Zustimmung der Mehrzahl der Reichsräthe nichts Wichtiges zu unternehmen. Darauf begab er sich nach Viborg, der alten Wahlstadt der dänischen Könige, und ward hier am 28. Sept. 1448 zum Könige ausgerufen. Im Jahre 1455 ertheilte König Christiern seinem Oheim Adolf die feierliche Belehnung mit dem Herzogthume Schleswig. Vier Jahre darauf im December 1459 starb Herzog Adolf und ward in dem Erbbegräbnisse seines Hauses zu Itzehoe beigesetzt. Er hatte in den letzten 24 Jahren seiner Regierung in Frieden geherrscht. Wegen dieser Friedensruhe nach so vielen stürmischen Kriegsjahren segneten ihn seine Unterthanen und noch lange nachher, wenn unruhige Zeiten kamen, erinnerte man sich seiner mit den Worten: „es ist nicht mehr wie zu Herzog Adolfs Zeiten.“ [1])

II. Zustände.

Folgen der Schauenburgischen Herrschaft.

Obgleich Herzog Adolf nach dem Vordingborger Frieden zweimal feierlich mit dem Herzogthume Schleswig belehnt worden war, so hatte er, wie seine Vorfahren, doch ursprünglich durch Waffengewalt den Besitz des Landes theils bewahrt, theils erlangt, und seine Herrschaft trug daher das Gepräge einer Eroberung, welche sich auch

[1]) Dieses Wort ist nicht zu beziehen auf den spätern Herzog Adolf von Gottorf, der nur über ein Drittheil des Landes herrschte und an Herrschertugenden vor seinen Brüdern sich nicht auszeichnete. Auch fehlte bei ihm der geschichtliche Anlaß.

Digitized by Google

ſpäter nicht verläugnete. Dieß zeigte ſich namentlich darin, daß die deutſche d. h. die plattdeutſche Sprache von nun an die Hof- und Regierungsſprache ward. Alle Herzogliche Urkunden wurden allein in plattdeutſcher Sprache ausgefertigt. Damit wurde der erſte Grund zur Unterdrückung der däniſchen Landesſprache im Herzogthume gelegt. Der alte Landesname Südjütland ſowie der altdäniſche Name der Hauptſtadt Hedeby wurden aus der öffentlichen und Schriftſprache verdrängt und für die Stadt wie das ganze Land ward der deutſche Name der erſtern, Sleswik, allein üblich. Der Name Hedeby für die Stadt Schleswig blieb nur in der Sprache des Volks, wo er bis ins 17te Jahrhundert ſich erhielt.

Auch der alte ſüdjütiſche Adel konnte ſich unter dem neuen Herrſcherhauſe nicht behaupten. Viele aus demſelben waren, nachdem das Herzogthum durch Urtheil des däniſchen Reichsgerichts der Herzoglichen Familie abgeſprochen worden, ihrer Unterthanenpflicht gegen den König als Oberlehnsherrn und das däniſche Reich eingedenk, auf die Seite des Königs getreten und ſetzten ſich dadurch der Rache des Herzogs aus. So wurde namentlich Erik Krumendiek aus dem Grunde ſeines Gutes Runtoft beraubt. Auf der andern Seite war es Politik der Herzoge viele holſteiniſche Adelige nach Schleswig zu ziehen, um durch ſelbige, auf deren Treue ſie mehr bauen zu können glaubten, das Land ſich zu bewahren. Der alte ſüdjütiſche Adel war nicht wenig zahlreich und begütert. Es werden genannt die Familien Limbek zu Sögaard, Troiborg und Gräm, Rönnov, Seheſted auf Seheſted, Kohoved, Himmelmark und Bukhave, Ahlefeld, welche eine Burg bei Borgſtedt an der Eider, mehre Dörfer um Rendsburg und die Güter Lindau im däniſchen Walde und Sartorp in Svansö beſaßen, Split zu Röſt, Holk zu Rönhave, Iverſen zu Kurböl, Johannſen, Peterſen, Knoop, Schinkel, Emigſen zu Tyrſtrupgaard und Reſſöe, Hermanſen, Paiſen. Beſonders war der Adel begütert in der alten Waldgegend Jernwith zwiſchen

der Schlei und Eider, wo die Güter Knoop, Schinkel und Seheſted, und die Dörfer Ahlefeld und Lehmbek ohne Zweifel die Stammbeſitzungen der gleichnamigen adeligen Familien waren. Von dieſen alten adeligen Geſchlechtern ſtarben einige aus; andre zurückgeſetzt oder verdrängt durch den holſteiniſchen Adel zogen ſich nach Dännemark zurück; andre endlich verloren allmälig ganz das Andenken an ihren Adel und traten in den Bürger und Bauernſtand zurück. Nur das Ahlefeldſche Geſchlecht mächtig durch Güterbeſitz und verſchwägert mit dem holſteiniſchen Adel behauptete Anſehen und Einfluß im Lande. Von dem holſteiniſchen Adel, der in Südjütland anſäßig ward, ſind zu nennen die Familien Ranzau auf Seekamp und Bülk, Brokdorf zu Windeby, von der Wiſch zu Nienhof, Freſenhauge und Egesböl (Eisböl), Rumohr zu Söbygaard (Rumohrsgaard.)

Digitized by Google

Sechste Periode.

Schleswig unter Wahlherzogen aus dem Oldenburgischen Hause 1460 bis 1616.

I. Geschichte.

Wahl Christierns. Nach dem Ableben Herzog Adolfs war das Herzogthum Schleswig als eröfnetes Reichslehn dem Rechte nach der Krone Dännemark anheimgefallen. König Christiern hegte auch anfangs die Absicht es einzuziehen und hatte dabei um so weniger Widerspruch zu befürchten, als die Stände des Landes bereits während der Lebzeit Herzog Adolfs ihm als Nachfolger gehuldigt hatten. Allein er trachtete als Schwestersohn und nächster Blutsverwandter des verstorbenen Herzogs auch nach dem Besitze von Holstein. Auf dieses machten die Grafen von Schauenburg-Pinneberg aus einem doppelten Grunde Anspruch, einmal als nächste Stammsvettern, indem sie von dem Grafen Adolf dem 4ten von Holstein und Schauenburg abstammten, und dann nach einem Vertrage von 1397, der ihnen die Erbfolge zusicherte. Indessen war dawider Folgendes einzuwenden. Nach älterm deutschen Lehnrechte vererbten Lehne allein auf Descendenten und nur dann auf Seitenverwandte, wenn diese eine Gesammtbelehnung erlangt hatten. Dieses war aber bei den Grafen von Schauenburg nicht der Fall. Ferner waren Verträge über Lehne ohne Genehmigung des Lehnsherrn nicht gültig und dem Vertrage von

Digitized by Google

1397 fehlte die lehnsherrliche Bestätigung. Daher waren die Erbansprüche der Grafen von Schauenburg auf Holstein dem Rechte nach nicht auslangend begründet. Das deutsche Reich machte übrigens bei diesem Lehnsfalle kein oberlehnherrliches Recht geltend und konnte es auch nicht, da es durch die 1304 vom Kaiser Albrecht bestätigte Abtretung Holsteins an Dännemark aller Oberherrlichkeit sich begeben hatte. Wäre Christiern der alten Politik der Waldemare und Erike gefolgt, so hätte er jetzt gestützt auf jene Urkunde Holstein ganz dem dänischen Reiche zuwenden können. Allein er hatte durch seine Erziehung als deutscher Fürst zu hohe Begriffe von der Macht und Hoheit eines römischen Kaisers und des heiligen Reiches eingesogen, als daß er darnach hätte trachten sollen, ein Land, welches ungeachtet der urkundlichen Abtretung factisch noch zu Deutschland gerechnet ward, davon zu trennen. Er suchte dagegen durch den guten Willen der Landeseinwohner die Herrschaft zu erlangen und hatte dazu gegründete Aussicht, da ein Theil der Holsteiner, an deren Spitze die Ranzauische Familie stand, eine Vereinigung mit Dännemark wünschte, um dadurch künftigen Fehden, welche so häufig das Wohl beider Länder zerrüttet hatten, vorzubeugen. Als ein geeignetes Mittel hiezu stellte sich dem Könige die Vereinigung der Schleswigschen und Holsteinischen Stände zu einer gemeinschaftlich vorzunehmenden Wahl dar; denn in diesem Falle mußte er durch die Schleswiger, welche ihm bereits gehuldigt und überdieß als Oberlehnsherrn Gehorsam schuldig waren, und die ihm günstige Partei unter den Holsteinern das Stimmenübergewicht erhalten. Er veranlaßte daher eine gemeinschaftliche Berathung der Schleswigschen und Holsteinischen Stände in Rendsburg. Hier erschienen auch Abgeordnete der Städte Hamburg und Lübeck sowie des Grafen Otto von Schauenburg, welchen die versammelten Stände erklärten, daß sie ohne Vorwissen des Königs von Dännemark keinen Herrn wählen wollten. Diese Erklärung war ganz dem Rechte gemäß, weil Schleswig ein

Digitized by Google

däniſches Lehn war und die Stände ohne Einwilligung des Königs folglich keinen neuen Regenten wählen durften. Als Oberlehnsherr Schleswigs berief König Chriſtiern darauf die Schleswigſchen Stände, mit welchen die Holſteiniſchen ſich vereinigten, in den Faſten 1460 nach Ribe und ward hier in einer gemeinſchaftlichen Verſammlung zum Landesherrn von Schleswig und Holſtein gewählt.

Privilegien. Nach ſeiner Wahl ſtellte Chriſtiern eine Urkunde aus, welche unter dem Namen Privilegien der Lande Schleswig und Holſtein, die künftige Verfaſſung derſelben beſtimmte. Er erklärte darin, daß Prälaten, Ritterſchaft, Städte und Einwohner Schleswigs und Holſteins ihn zu ihrem Herrn angenommen und gehuldigt haben nicht als einen König von Dännemark, ſondern als einen Herrn dieſer Lande. Dieſe Beſchränkung ſcheint urſprünglich mit Rückſicht auf Holſtein hinzugefügt zu ſein, um das Selbſtſtändigkeitsgefühl der Holſteiner zu ſchonen, denn in Hinſicht Schleswigs, welches ein däniſches Reichslehn und dem Rechte nach der Krone anheimgefallen war, war kein Grund dazu. Ferner verordnete der König, daß die Lande Schleswig und Holſtein ungetheilt zuſammenbleiben und nach ſeinem Ableben die Freiheit haben ſollten nach Belieben einen Herrn zu wählen. Holſtein ward durch dieſe ſpäter ſ. g. Union mit Schleswig verbunden, und damit, da letzteres ein däniſches Reichslehn war, mittelbar von Dännemark abhängig. [1]) Dieſe noch unvollkommene Einigung iſt die erſte Grundlage der ſpätern Staatseinheit Holſteins mit Dännemark. Auch wurden Schleswig und Holſtein durch das ihnen eingeräumte Wahlrecht des Landesherrn dem Reiche Dännemark, welches damals ein Wahlreich war, gleichgeſtellt

[1]) Seit dieſer Union entſtand die Benennung Schleswig-Holſtein, welche wie ähnliche Zuſammenſetzungen als Pfalz-Baiern, Cleve-Berg, die Vereinigung zweier Länder unter einem Regenten bezeichnet. Man kann daher wohl ſagen ſchleswig-holſteiniſch, aber nicht ein Schleswig-Holſteiner, denn der Einzelne iſt entweder ein Schleswiger oder ein Holſteiner.

Digitized by Google

und damit die Möglichkeit einer fortdauernden Vereinigung mit Dännemark offen gehalten. Der König versprach ferner keinen Krieg ohne Zustimmung der Landesräthe anzufangen und keine Schatzung und Bede ohne Einwilligung der Räthe und Mannschaft der Lande aufzulegen, ausgenommen auf seine eigenen Bonden und Lansten d. h. alle Eingesessene der Aemter und Landschaften. Auch ward bestimmt, daß im Herzogthum Schleswig stets ein Drost sein solle, der alle Sachen zu entscheiden habe, und daß das Lovbuch in allen Dingen gelten solle. Endlich ward noch der Ritterschaft und Geistlichkeit Zollfreiheit zugesichert. In einer zweiten um Ostern 1460 zu Kiel ausgestellten Urkunde bestätigte Christiern diese Privilegien und verordnete ferner, daß jährlich im Herzogthum Schleswig ein Landtag zu Urnehoved gehalten werden solle, und in Holstein zu Bornhöved. Jedes Herzogthum behielt daher seine eigene Verfassung; nur die Landtage zur Wahl eines gemeinschaftlichen Landesherrn mußten gemeinschaftlich sein.

Diese s. g. Landesprivilegien litten indessen an zwei wesentlichen Mängeln. Zuvörderst fehlte nämlich die verfassungsmäßige Bestätigung des dänischen Reichsrathes mit Rücksicht auf Schleswig. Zwar hatten 4 jütische Bischöfe und 13 weltliche Reichsräthe das zu Ribe ausgestellte Königliche Privilegium unterschrieben, jedoch nur als Zeugen; nicht aber hatte der Reichsrath als Behörde nach vorgängiger Berathung das Privilegium bestätigt. Auch machten siebzehn keineswegs die Mehrzahl der Reichsräthe, welche nach Christierns Handfeste zu wichtigen Acten erforderlich war, denn damals zählte der dänische Reichsrath ungefähr vierzig Mitglieder. Die andre Verfassungswidrigkeit lag darin, daß der Bondenstand, welcher nach dänischem Staatsrechte zu den Ständen gezählt ward, durch jenes s. g. Landesprivilegium von allen ständischen Gerechtsamen ausgeschlossen und dem willkührlichen Besteurungsrechte des Landesherrn überlassen ward. Wegen dieser doppelten Ungesetzlichkeit konnten

Digitized by Google

dieſe Privilegien aus rechtlichem Geſichtspunkte von keinem Beſtand ſein und darin liegt der Keim ihrer ſpätern allmäligen Beſeitigung. Die Zollfreiheit der adeligen Güter und der Geiſtlichen iſt die einzige Beſtimmung dieſer Privilegien, die bis auf die neueſte Zeit in Gültigkeit blieb und erſt durch die Zollverordnung vom 1. Mai 1838 aufgehoben worden iſt.

Nach ſeiner Wahl zum alleinigen Landesherrn von Schleswig und Holſtein beſeitigte Chriſtiern die Erbanſprüche der ſonſtigen Bewerber. Seine Brüder die Grafen Gerhard und Moriz von Oldenburg, welche als Schweſterſöhne Herzog Adolfs gemeinſchaftlich mit ihm Erbanſprüche gemacht hatten, ſtellten zu Ribe eine Acte aus, kraft welcher ſie zu Gunſten des Königs auf ihr Erbrecht verzichteten und die Schleswigſchen und Holſteiniſchen Stände aller Verpflichtungen gegen ſie in dieſer Hinſicht entbanden. Der König trat ihnen dafür ſeine Rechte an die Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt ab und verſprach jedem eine Entſchädigungsſumme von 40,000 Gulden. Die Grafen von Schauenburg entſagten gleichfalls zu Oldesloh gegen eine Geldentſchädigung von 43,000 Gulden feierlichſt allen ihren Erbanſprüchen. Sehr wurden durch Chriſtierns Wahl die Erwartungen der Hanſeſtädte getäuſcht. Dieſe hatten früher zur Zeit Eriks von Pommern in einem ſechsjährigen Kriege dafür gekämpft, daß Schleswig nicht an Dännemark komme, und jetzt mußten ſie ſehen, wie nicht nur Schleswig ſondern auch Holſtein den däniſchen König zum Herrn erhielten. Ihre Chronikenſchreiber können ihren Verdruß über dieſes Ereigniß nicht verhehlen.

Chriſtiern beſtätigte nach ſeinem Regierungsantritte die alten Landrechte der Eiderſtedter und Nordſtrandinger, behielt ſich aber dabei das Recht vor ſie durch Geſetze zu ändern. Im Jahre 1466 ernannte er ſeinen Bruder den Grafen Gerhard zum Statthalter von Schleswig und Holſtein. Dieſer erwarb ſich durch Freundlichkeit und Herablaſſung die Gunſt des gemeinen Mannes, inſonderheit

Digitized by Google

der Marschleute. Da er aber der Herrschaft sich zu bemächtigen suchte, ward er entlassen, und, als er mit Macht sich behaupten wollte, vertrieben. Im Jahre 1472 kam er heimlich wieder und ließ sich in Nordstrand, Husum und Stapelholm förmlich huldigen. Der König kam aber mit einem Heere, verjagte ihn und ließ ein strenges Strafgericht über seine Anhänger ergehen. Der Staller von Nordstrand, Edlef Knudsen, ward geviertheilt, viele Rathmänner und Angesehene der Landschaft wurden enthauptet oder verbannt und ihre Güter eingezogen. Die Dörfer Erfde, Tiele und Süderstapel in Stapelholm wurden niedergebrannt. Den Flecken Husum wollte der König gänzlich zerstören und ließ sich nur durch die Verwendung des Drosten Ahlefeld von diesem Vorhaben abbringen. Dafür legte er aber dem Flecken eine Geldstrafe von 30,000 Mark und eine jährliche Abgabe von 200 Mark auf, welche bis auf den heutigen Tag bezahlt wird. Das Mißlingen dieses Aufstandes befestigte Christierns Herrschaft.

Christiern schenkte im Jahre 1470 der Domkirche in Schleswig die Insel Helgoland. Auch verpfändete er die Risebyharde in Svansö mit aller Gerechtigkeit und Verbittung und allen untergehörigen Bonden und Lansten an Claus Ahlefeld für 800 Mark. Aus dieser Pfandschaft sind später adelige Güter entstanden. Das Amt Tönder verpfändete er an Henning Pogwisch für 28,000 Mark. Da dieser aber seine Gewalt mißbrauchte und arge Tyrannei übte, ward er 1479 verjagt. Im Jahre 1480 erließ der König ein Edict, wodurch er alle Fehden verbot. Er starb 1481.

Johann oder Hans. Nach dem Tode Christierns wollte die verwitwete Königin Dorothea ihrem jüngern Sohne Friedrich die Herzogthümer zuwenden, weil der ältere Johann bereits zum König von Dännemark angenommen worden war, und die Stände waren auch nicht abgeneigt ihr Wahlrecht zu diesem Zwecke auszuüben. Allein der König Johann stellte das Wahlrecht der Schles-

Digitized by Google

wigschen Stände in Abrede, weil das Privilegium Christierns nicht verfassungsmäßig vom dänischen Reichsrathe bestätigt worden. Um nun einer Erörterung über ihr Wahlprivilegium auszuweichen, wählten die Schleswig-Holsteinischen Stände im Jahre **1482** sowohl den König als den Prinzen Friedrich zu ihren Landesherren. Der König ließ sich diesen Ausweg gefallen, empfing zu Levensau auf der Grenze von Schleswig und Holstein die Huldigung der Stände und bestätigte daselbst das Privilegium seines Vaters. Nachdem der Herzog Friedrich mündig geworden, theilte der König am **10.** Aug. **1490** zu Gottorp die Herzogthümer mit ihm. Bei dieser Theilung erhielt der König die Aemter Flensburg, Apenrade, Sönderborg, Nordborg, Aerrö, Rendsburg, Nordstrand und Rykloster. Herzog Friedrich bekam dagegen Gottorp, Eckernförde, Tönder, Hadersley, Tiele (Stapelholm), Eiderstedt, Kampen (Hohn), Runtoft und Lygumkloster. [1]) Da der Herzog, obgleich er das Kührrecht gehabt hatte, sich übervortheilt glaubte, so überließ der König ihm noch Nordstrand. Diese Theilung war verfassungswidrig, denn sie stritt sowohl wider den alten noch im Jahre **1386** anerkannten Lehnsgebrauch des Herzogthums Schleswig, nach welchem nur einer das Lehn besitzen konnte, als auch wider das Privilegium von **1460**, nach welchem sowohl Schleswig als Holstein ungetheilt bleiben sollten.

Johann löste im Jahre **1490** die Insel Femern ein, welche in **55** Jahren im Pfandbesitze der Stadt Lübeck gewesen war. Die Burg Törning mit den dazu gehörigen vier Harden, welche Herzog Adolf **1445** und Christiern **1460** verpfändet hatten, tauschte der König im Jahre **1494** von dem Ritter Hans Ahlefeld ein und überließ demselben dafür das Birk Gelting in Angeln und das Amt Haseldorf in Holstein. Herzog Friedrich erwarb da-

---

[1]) In dieser Theilungsurkunde heißt Schleswig noch vorzugsweise das Herzogthum (Hertogrike) im Gegensatz von Holstein, welches nur ein Fürstenthum genannt wird.

gegen ein Fünftel des großen Guts Sögaard und vereinigte dieſen Theil unter dem Namen der Luntoftharde mit ſeinem zunächſt belegenen Amte Tondern. Im Jahre 1496 eignete der Herzog ſich die Herrſchaft über Helgoland zu und kam darüber in Streit mit den Städten Bremen, Stade und Hamburg und dem Lande Dithmarſchen, welche die Inſel als ein freies Land angeſehen wiſſen wollten. Nach einigen gegenſeitigen Feindſeligkeiten ſandte der Herzog im Jahre 1498 einige Kriegsvölker von Eiderſtedt hinüber, welche die Inſel unterwarfen und einige Städter und Dithmarſcher gefangen nahmen. Die Städte ſchloßen hierauf einen Vergleich mit dem Herzoge, worin ſie ſeine Oberherrlichkeit über die Inſel anerkannten. Die Dithmarſcher rächten ſich aber durch Einfälle in Eiderſtedt.

Um dieſe Feindſeligkeit zu rächen und Dithmarſchen ganz zu unterwerfen, unternahmen der König und der Herzog gemeinſchaftlich einen Heereszug nach Dithmarſchen. Ihr Heer erlitt aber am 17. Febr. 1500 in der Süderhamme bei Hemmingſtedt eine gänzliche Niederlage. Hierauf ward das Schloß Tielenburg, deſſen Grund ehemals eine zu Stapelholm gehörige Inſel in der Eider durch Veränderung des Flußbettes mit Dithmarſchen landfeſt geworden war, von den Dithmarſchern eingenommen und geſchleift. Durch den am 15. Mai 1500 geſchloſſenen Frieden ward die Eider zur Grenze zwiſchen Schleswig und Dithmarſchen beſtimmt und demzufolge nicht nur die Tielenburg, ſondern auch einige andre durch den veränderten Lauf der Eider mit Dithmarſchen landfeſt gewordene Theile Stapelholms, Tielenhemme genannt, an Dithmarſchen abgetreten. Nur der Kirchſpielsverband der Bewohner von Tielenhemme mit der Kirche zu Erfde in Stapelholm hat ſich ungeachtet der natürlichen und politiſchen Grenzſcheide bis auf den heutigen Tag erhalten.

Chriſtiern II. Johann ſtarb im Jahre 1513. Ihm folgte ſein Sohn Chriſtiern, welcher mit ſeinem Vaterbruder dem Herzoge Friedrich auf einem Landtage zu Flens-

Digitized by Google

burg die Huldigung der Stände empfing und darauf die Privilegien derselben bestätigte. [1]) Christierns Erziehung war vernachlässigt, aber die Natur hatte ihn mit Anlagen begabt. Er besaß einen hellen Verstand, richtige Beurtheilung der Zeitverhältnisse und Zustände und Empfänglichkeit für neue Ideen zu einer Zeit, die ein neues Leben in Europa ankündigte. Diese Eigenschaften des Geistes wurden aber verdunkelt durch eine heftige und mißtrauische Gemüthsart und Geneigtheit zu gewaltsamen und grausamen Maßregeln. Dabei gebrach es ihm gänzlich an Besonnenheit und Festigkeit des Characters. Er sah nicht ein, daß der Erfolg menschlicher Bestrebungen und der Bestand neuer Einrichtungen allein durch besonnene mit Mäßigung gepaarte Ausdauer erreicht wird. Daher ließ er sich durch Hindernisse, welche er nicht gleich nach seiner Weise beseitigen konnte, von jeder begonnenen Bahn wieder abbringen. Dieser Mangel an Besonnenheit und Beharrlichkeit machte alle seine Pläne scheitern.

Christierns Ansicht war es, daß die Macht des Adels gebrochen werden müsse, damit die unbeschränkte auf Gerechtigkeit gegründete Macht des Königs beginnen könne. Er wollte, daß ein Bauer dem Throne ebenso nahe stehen solle, als ein Adeliger; denn vor Gott wären alle gleich und also müße es auch vor dem Könige sein. Hiernach, war das ganze Betragen Christierns zugeschnitten. Abweichend von der sonst bei Höfen üblichen Ordnung wurden an Audienztagen die Geringsten zuerst vorgelassen und die Vornehmen mußten bis zuletzt warten.

Christiern hatte während der Regierung seines Vaters als Statthalter von Norwegen dieses Reich durch Unterdrückung des widerspenstigen Adels unterworfen. Von dort brachte er eine Geliebte Dyveke mit, deren Mutter

[1]) Christiani erzählt, daß die Stände dem Könige nicht hätten huldigen wollen, ehe er die Privilegien bestätigt habe. Die Bestätigungsurkunde ergiebt aber, daß die Stände vorher gehuldigt hatten, wie dieses überhaupt stets der Fall war.

Digitized by Google

Sigbrit Willumsen großen Einfluß auf die Regierung erlangte. Als Dyveke im Jahre 1517 an Gift starb, wuchs der Haß des Königs gegen den Adel, welchem er die Schuld an ihrer Vergiftung beimaß. Bald beschuldigte er den Schloßherrn Torben Ore eines gehabten geheimen Einverständnisses mit Dyveke und verklagte ihn deswegen beim Reichsrathe. Als dieser keine Schuld an ihm fand, berief der König ein Gericht von 12 Bauern, welche auf die Anklage des Königs den unbestimmten Ausspruch thaten, daß Torben Ore durch seine eigenen Thaten gerichtet würde. Diesen Ausspruch legte der König als eine Verurtheilung aus und ließ darauf hin ungeachtet aller Fürbitten den Angeschuldigten hinrichten. Diese That erregte großes Aufsehen. Es war aber nicht die Willkühr des Verfahrens, nicht die Beiseitesetzung der gerichtlichen Formen, sondern die Verletzung der Privilegien des Adels, welche den Haß der höhern Stände gegen den König entzündete. In dem unterdrückten Bürger- und Bauernstande erweckte der König aber dadurch, daß er Mitglieder ihres Standes zu Richtern über einen Edelmann berief, zuerst ein Selbstgefühl, welches diese beiden Stände später durch eine warme Anhänglichkeit für ihn bethätigten.

Christiern erfaßte mit Eifer die gereinigte Glaubenslehre, welche Luther damals mit Beifall der deutschen Nation predigte. Im Jahre 1521 gab er sein s. g. geistliches Gesetz, durch welches er die katholische Kirchenverfassung antastete. Er verbot darin die Appellationen nach Rom, beschränkte die Gerichtsbarkeit der geistlichen Gerichte auf rein geistliche Sachen und stellte die Geistlichen in allen übrigen Beziehungen unter die weltlichen Gerichte. Auch begannen einzelne Geistliche als Thomas Knutsen zu Hygum im dänischen und Herrmann Tast zu Husum im deutschen Theile Schleswigs die gereinigte Lehre zu predigen. Diese Hinneigung zur Reformation entfremdete dem Könige die höhere Geistlichkeit.

Im Jahre 1521 erlangte der König von dem Kaiser Karl V. das Belehnungsrecht über Holstein. Dieses Recht

Digitized by Google

war wichtig, weil es den Beherrscher Holsteins von Dännemark abhängig machte, und so das Mittel einer engern Verbindung werden konnte. Allein Christiern wußte dieses Recht nicht zu behaupten. Der Herzog Friedrich weigerte sich, selbst kaiserlichen Befehlen trotzend, die Belehnung über Holstein vom Könige zu empfangen. Eine Zusammenkunft in Kolding, wohin der König den Herzog zur Empfangung der Belehnung mit Schleswig und Holstein beschieden hatte, blieb daher fruchtlos. Im Jahre 1522 kam der König mit Kriegsmacht nach Flensburg und entbot den Herzog nebst dem Adel nach Stenderupau zwischen Flensburg und Schleswig. Der Herzog erschien zwar, weigerte sich aber an diesem ungewöhnlichen Orte, wo nur ein Theil des Adels erschienen war, in Unterhandlungen sich einzulassen. Daher ward ein Landtag nach Levensau berufen. Hier erschien statt des Herzogs sein ältester Sohn Prinz Christian. Der König machte den Ständen den Antrag, daß sie ihm in seiner Fehde mit der Stadt Lübeck Beistand leisten sollten, wozu diese aber nicht geneigt waren. Der Landtag ging daher wieder auseinander. Da die Lage des Königs durch den Abfall der Schweden, die Fehde mit Lübeck und das lautwerdende Mißvergnügen des dänischen Adels immer bedenklicher ward, schloß er am 13. Aug. 1522 in Bordesholm einen Vergleich mit dem Herzoge, in welchem er zu Gunsten desselben auf das Belehnungsrecht über Holstein verzichtete. Ferner ward in diesem Vergleiche bestimmt, daß im Herzogthume Schleswig das Lovbuch gelten, und daß es mit der Appellation (an den dänischen Reichsrath) nach alter Gewohnheit verhalten werden solle; daß jeder Landesherr die Gerichtsbarkeit über Bürger, Bauern und niedere Geistlichkeit in seinem Landestheile haben, die Gerichtsbarkeit über Prälaten und Ritterschaft aber von beiden Herrn gemeinschaftlich geübt werden solle. Doch war dieser Vergleich von keiner Dauer.

Drohende Gerüchte von den böslichen Absichten des Königs, welche durch die frühere Unterdrückung des nor-

Digitized by Google

wegischen Adels und durch das über die schwedischen Großen ergangene Blutbad zu Stockholm beglaubigt erschienen, trieben den von Furcht und Haß bewegten dänischen Adel zu dem Aeußersten. Ein von Christiern nach Kallundborg ausgeschriebener Reichstag blieb unbesucht und als derselbe darauf einen neuen Reichstag nach Aarhuus in Jütland berief, versammelte sich der Jütische Adel am 20 Jan. 1523 zu Viborg, kündigte dem Könige den Gehorsam auf und beschloß dem Herzog Friedrich die Krone anzubieten. Der Landrichter von Nordjütland Mogens Munk übernahm die Sendung. In Eile, wo Christiern damals war, hinterließ er in seinem Handschuhe den Absagebrief des Adels wider den König und reiste eilends zum Herzoge nach Husum. Der Herzog, die schuldige Lehnstreue vergessend, nahm die dargebotene Krone an und sandte dem Könige seinem Herrn, mit welchem er sich noch vor kurzem verglichen hatte, einen Fehdebrief. Darauf begab er sich nach Jütland, welches der König verlassen hatte, und ward am 26. März auf dem Landsthinge zu Viborg als König ausgerufen und gehuldigt. Christierns neues Gesetz ward hier für ungültig erklärt und öffentlich verbrannt. Christiern durch den schnell folgenden Abfall des Adels, der hohen Geistlichkeit und des mächtigen Lehnsherzogs entmuthigt, verließ am 20. Apr. 1523 das Reich und gab damit selbst seine Sache verloren, für welche noch viele zu kämpfen bereit waren.

Friedrich I. Herzog Friedrich suchte nach seiner Wahl zum König sogleich den König Christiern aus dem Besitze von Schleswig und Holstein zu verdrängen. Er berief die Prälaten und Ritterschaft nach Gottorp und forderte sie auf, dem König Christiern zu entsagen und ihm als alleinigen Landesherrn zu huldigen. Der größte Theil verstand sich dazu; einige schwuren mit Thränen; 29 von der Ritterschaft verweigerten aber gänzlich die Huldigung. Der Bürger- und Bauernstand war entschieden für Christiern. Als auf dem Landsthinge zu Urnehoved der Hardesvogt der Slurharde Nis Henriksen

Digitized by Google

von Haiſtrup die Bauern überreden wollte, dem Könige Chriſtiern zu entſagen und Friedrich zu huldigen, mußte er die Flucht ergreifen und entging mit genauer Noth den verfolgenden Pfeilgeſchoſſen der aufgebrachten Bauern. Doch vermochte dieſe Abneigung des Bauernſtandes König Friedrichs Herrſchaft nicht umzuſtoßen. Friedrich bekam alle Schlöſſer in ſeine Gewalt und ſeine ins Land gezogenen Kriegsvölker ſchüchterten den Bauernſtand ein. Die Stadt Apenrade, welche am längſten dem vertriebenen Könige anhing, ward von dieſen Kriegsvölkern eingenommen und geplündert, und die Bürger theils getödtet, theils grauſam gemißhandelt. So büßte dieſe Stadt ihre Anhänglichkeit für ihren rechtmäßigen König. [1])

Im folgenden Jahre 1524 beſtätigte König Friedrich zu Kiel die Privilegien der Schleswigſchen und Holſteiniſchen Stände. Darin ward verordnet, daß Bonden und Lanſten im Herzogthume keine Gerichtsbarkeit und Gewalt über Prälaten und Ritterſchaft haben und ſie überhaupt nicht mit däniſchem Landrecht verfolgen ſollten. Dem Adel ward der ausſchließliche Zutritt zu allen Aemtern und Bedienungen vorbehalten. Ferner ward die Appellation von den Schleswigſchen Gerichten an den däniſchen Reichsrath als höchſtes Gericht abgeſchafft. Dadurch ward die Verbindung, in welcher Schleswig bisher in gerichtlicher Beziehung zu Dännemark geſtanden hatte, aufgehoben. Endlich ward beſtimmt, daß die Schleswigſchen Landtage künftig nicht zu Urnehoved, ſondern zu Flensburg und zwar acht Tage nach Oſtern jeden Jahres gehalten werden ſollen. Damit verlor der ſüdjütiſche Bauernſtand das ihm nach däniſchem Staatsrechte gebührende Landſtandſchaftsrecht, welches er bisher durch ſein Erſcheinen

[1]) Alle Geſchichtſchreiber geben von dieſem Widerſtande des Bauernſtandes und der Stadt Apenrade gegen die Wahl Friedrichs einen verworrenen und offenbar entſtellten Bericht. Der ſiegenden Partei war es natürlich darum zu thun dieſe Ereigniſſe in dem Lichte bloßer Unordnungen darzuſtellen. Allein der wahre Zuſammenhang läßt ſich nicht verkennen.

Digitized by Google

auf den Landtagen zu Urnehoved ausgeübt und noch im Jahre vorher durch seine Weigerung Friedrich anzuerkennen, bethätigt hatte; denn in Flensburg, wo die Landtage auf dem Rathhause und bei verschlossenen Thüren gehalten wurden, konnte schon des Platzes wegen der Bauernstand nicht zugelassen werden. So beraubte Christierns Sturz den Stand, welchen zu heben sein Bemühen gewesen war, der letzten politischen Rechte. Der Hardesvogt Nis Henriksen erhielt zur Belohnung seines Eifers von König Friedrich für seinen Hof zu Haistrup die Befreiung von allen öffentlichen Lasten. Seine Kleider und einen Pfeil, der von den Bauern nach ihm abgeschossen in seinen Kleidern sitzen geblieben, hing er zum Andenken seines glücklichen Entkommens in der Kirche zu Bylderup auf, wo diese Gegenstände noch im vorigen Jahrhundert zu sehen waren.

Unter den Gründen für die Absetzung Christierns war auch seine Hinneigung zur Reformation angegeben, für welche derselbe noch in seiner Verbannung wirkte; denn auf seine Veranstaltung ward gleich nachher zu Antwerpen in Belgien die erste dänische Bibelübersetzung gedruckt und nach Dännemark gebracht. König Friedrich entsprach in dieser Beziehung nicht den Erwartungen der rückstrebenden Partei, die ihm zur Krone verholfen hatte, sondern ließ der Reformation freien Lauf. Sein ältester Sohn Christian war 1521 auf dem Reichstage zu Worms gewesen, wo Luthers Sache verhandelt worden war, und hatte dort Neigung für die Reformation gefaßt. Zum Statthalter der Herzogthümer ernannt, in welcher Eigenschaft er seinen Hof in Hadersley hielt, berief er deutsche Gottesgelehrte nach Schleswig als Gerhard Slevard und Eberhard Weidensee. Ersterer predigte und reformirte in Flensburg, letzterer in Hadersley, beide in fremder hochdeutscher Sprache. Sie waren die ersten, welche diese Sprache im Herzogthum Schleswig einzuführen strebten. Den allmäligen Fortgang der Reformation sicherte der Reichstagsschluß zu Odense 1527, welcher den Anhängern

Digitized by Google

sowohl der alten als der neuen Lehre die Freiheit des Lehrens gab.

Im Jahre **1531** machte der vertriebene König Christiern einen Versuch seine Reiche wieder zu gewinnen und landete in Norwegen. Er fand hier nicht geringen Anhang, allein das Schloß Aggershuus widerstand ihm. Als eine dänische Flotte unter Knud Gyldenstjern zum Entsatz des Schlosses erschien, ergab Christiern sich diesem am **1.** Juli **1532** gegen sicheres Geleit und folgte ihm nach Helsingör. Allein König Friedrich und die dänischen Reichsräthe wollten den geschlossenen Vertrag nicht halten, sondern beschlossen den König Christiern, der jetzt in ihrer Gewalt war, unschädlich zu machen. Er ward daher nach dem festen Schlosse Sönderborg gebracht und dort in dem südöstlichen Thurm in einem vermauerten Gewölbe eingesperrt, in welchem nur ein lichtes Fenster und eine Oeffnung in der Thür zur Verabreichung der Speisen waren. Vier dänische Reichsräthe und vier schleswig-holsteinische Landräthe erhielten die Aufsicht über das Schloß und verpflichteten sich gegen den König Friedrich und seine Erben, gleichwie dieser sich gegen jene, den gefangenen König nicht aus der Haft zu entlassen. Der Lehnsmann des Schlosses Detlef Brokdorf ward mit Zustimmung der acht Räthe bestellt und mußte ihnen auch den Eid leisten. So büßte Christiern die Fehler und die Schuld seiner Regierung. Er hinterließ ein sehr getheiltes Andenken. Sowie der Adel der drei nordischen Reiche ihn für seinen größten Feind hielt und halten mußte, so sah der gedrückte Bürger und Bauernstand in ihm seinen natürlichen Freund. Das Stockholmer Blutbad wird seinen Namen in der Geschichte stets beflecken; doch ist dieses Blutbad, weil es eine herrschende, bevorrechtete und am Ende obsiegende Klasse traf, vielleicht mit schwärzern Farben in der Geschichte gezeichnet, als manche andre Gräulthaten, die einen andern Erfolg hatten. Mit seinem Abtreten erlosch die Kalmarsche Union, zu deren Wiederherstellung das Schicksal ihn berufen zu haben

Digitized by Google

schien und darin liegt der Keim der spätern Kriege zwischen den drei Reichen.

Christian III. König Friedrich starb 1533 zu Gottorp und ward in der Domkirche in Schleswig beigesetzt. Sein ältester Sohn Christian übernahm die Regierung der Herzogthümer und erließ auf einem eilig einberufenen Landtage zu Kiel eine Landesverordnung, worin er für sich und im Namen seiner unmündigen Brüder die Privilegien der Stände bestätigte und die Bestimmung des Odenseischen Reichstagsschlusses erneuerte, daß es den Predigern freistehen solle, sowohl das Alte als das Neue zu lehren. Zugleich ward verordnet, daß das Bisthum Schleswig, welches von der dänischen Krone abhänge, bis zur Reformation im dänischen Reiche im Besitz seiner alten Freiheit und Gerechtsame verbleiben solle; nur der Bischofszehnte d. h. das dem Bischofe zukommende Drittel des ganzen Zehnten solle wegfallen. Damit gewannen die Zehntpflichtigen eine Erleichterung.

Inzwischen schrieb der dänische Reichsrath einen Reichstag nach Kopenhagen auf Johanni aus, um eine neue Königswahl vorzunehmen, und lud dazu auch den Bischof Gotschalk Ahlefeld von Schleswig und sonstige Beikommende aus dem Herzogthume ein. Der Herzog Christian aber obgleich dänischer Reichsfürst und erster Stand des Reiches ward nicht eingeladen. Dieß bewirkte der Einfluß der katholischen Bischöfe, welche den Herzog wegen seines bewiesenen Reformationseifers haßten. Nichts desto weniger schickte Christian Gesandte zum Reichstage und erklärte durch selbige, daß er nichts Feindliches gegen Dännemark vornehmen wolle, selbst wenn man ihm einen seiner jüngern Brüder bei der Wahl vorziehe. Zugleich trug er dem Reichsrathe ein Vereinigungsbündniß zwischen Dännemark und den Herzogthümern an. Dieser Antrag ward von dem dänischen Reichsrathe unterm 1. Juli 1533 angenommen und von den schleswig-holsteinischen Landständen auf dem Landtage zu Rendsburg am 5. Dec. selb. Jahres genehmigt. Diese s. g. Union bestimmte,

daß zwischen Dännemark und den Herzogthümern beständig ein freundschaftliches Verhältniß Statt finden solle; daß beide Theile sich in Kriegsfällen gegenseitig Hülfe und Beistand leisten, und daß alle Streitigkeiten durch Schiedsrichter erledigt werden sollen.

Die auf dem Reichstage zu Kopenhagen vorzunehmende Königswahl ward wegen der sich schroff entgegenstehenden Interessen der verschiedenen Stände ausgesetzt. Der Adel wollte den Herzog Christian wählen. Die Geistlichkeit dagegen haßte diesen als Anhänger der neuen Lehre und wollte seinen jüngern Bruder Johann oder Hans zum Könige haben. Der Bürger und Bauernstand wünschte den gefangenen Christiern wieder auf den Thron zu heben. Unterstützt von einer Lübeckischen Flotte erklärten sich die Städte Kopenhagen und Malmöe für Christiern II. Diesem Beispiele folgten größtentheils die Städte und der Bauernstand in den übrigen Provinzen. Erschreckt hiedurch trat der Nordjütische Adel in Rye zusammen und wählte am 8. Juli 1534 den Herzog Christian zum Könige. Dieselbe Wahl traf der Adel der Insel Fyen in der Kirche zu Helleſöe bei Odense. Abgeordnete der Adelschaften beider Provinzen begaben sich nach Holstein zum Herzoge, der im Kloster Preetz die angebotene Krone annahm. Ein zweijähriger Thronfolgekrieg, nach den feindlichen Führern die Grafenfehde genannt, brach aus, in welchem Christian durch seinen Feldherrn Johann Ranzau die Oberhand behielt und die andern Stände des Reichs nöthigte seine blos vom Adel ausgegangene Wahl anzuerkennen.

Das Loos der Geistlichkeit ward sogleich entschieden. An einem Tage wurden alle dänischen Bischöfe verhaftet — nur der Bischof von Schleswig, welcher sich dem Könige stets treu bezeigt hatte, entging diesem Schicksale — und auf einer Reichsversammlung zu Kopenhagen am 30. October 1536 ward das katholische Bischofthum in Dännemark für immer einmüthig abgeschafft, und alle bischöflichen Güter der Krone zu-

Digitized by Google

gesprochen. Da in der Landesverordnung von 1533 bei Reformation in Schleswig von der Reformation in Dännemark abhängig erkannt worden, so war durch diesen Reichstagsbeschluß die Einführung der Reformation in Schleswig entschieden. [1]) Auf einer geistlichen Versammlung zu Hadersley, welcher auch der Reformator Hermann Tast und die Prediger zu Schleswig, Flensburg und Hadersley beiwohnten, ward eine Kirchenordnung für ganz Dännemark mit Inbegrif von Schleswig verfaßt und vom Könige am 2. Sept. 1537 als Gesetz publicirt. Eine auf dem Landtage zu Rendsburg 1542 genehmigte plattdeutsche Uebersetzung dieser Kirchenordnung ward auch auf Holstein ausgedehnt. Da indessen hierin die deutsche statt der lateinischen Sprache beim Gottesdienst angeordnet wird und diese Bestimmung auf den nördlichen dänischen Theil Schleswigs nicht anwendbar ist, so muß angenommen werden, daß diese Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung nur im südlichen deutschen Theile Schleswigs gelten sollte und daß für den nördlichen Theil die dänische auch für Schleswig erlassene Kirchenordnung gültig geblieben ist. Für die zu den Stiftern Ribe und Fyen gehörigen Theile Südjütlands ist dieß stets anerkannt gewesen. [2]) Nach dem Ableben des letzten katholischen Bischofs von Schleswig Gotsche Ahlefeld 1541 ward Tilemann von Hussen aus Cleve zum evangelischen Bischof von Schleswig bestellt.

Inzwischen machte der Kurfürst Friedrich von der Pfalz, der sich mit Dorothea der ältesten Tochter Christierns vermählt hatte, Erbansprüche auf Dännemark und die Herzogthümer, und ward darin von dem Kaiser Karl V. unterstützt. Um sich gegen einen Angrif zu sichern ließ der

---

[1]) Die dreihundertjährige Jubelfeier der Einführung der Reformation in Dännemark am 30 Oct. 1836 ward indessen nicht in Schleswig begangen.

[2]) Ebenso galt in Holstein die Kirchenordnung nur für die ehemalige Hamburger, nicht aber für die Lübecker Diöcese.

Digitized by Google

König 1539 die Stadt Rendsburg mit einem Walle befestigen, zu welchem Behuf eine ganze Straße bei der Eiderbrücke am Holstenthore und eine Häuserreihe beim Mühlenthore abgebrochen ward. Den Bewohnern wies der König neue Bauplätze in der Nähe der Kampener Kirche an und daraus entstand der Flecken Vinzier. Bei dieser Befestigung Rendsburgs ward ohne Zweifel um den Ansprüchen des deutschen Reiches auf das Stift Schleswig zu begegnen, über das Süder- oder Holstenthor der Stadt die Inschrift gesetzt: „Eydora romani terminus imperii," welche bis zur Auflösung des deutschen Reiches 1806 dort blieb. Endlich ward am 23. Mai 1544 zu Speier der Friede mit dem Kaiser geschlossen, in welchem letzterer dem gefangenen Könige Christiern eine mildere Gefangenschaft ausbedang. Durch einen am 14. Juli 1546 zu Sönderborg geschlossenen Vergleich entsagte hierauf König Christiern für sich und seine Erben allen Rechten auf die drei nordischen Reiche und die Herzogthümer Schleswig und Holstein, wogegen ihm auf seine Lebzeit das Schloß und Lehn Kallundborg versprochen ward. Doch vergingen noch mehre Jahre, ehe dieser Vergleich vollzogen ward. Erst im Jahre 1550 ward Christiern von Sönderborg, wo er 18 Jahre gefangen gehalten worden, nach Kallundborg gebracht. [1])

Landestheilung. Nach dem Frieden zu Speier schritt Christian III. zur Theilung der Herzogthümer mit seinen Brüdern Hans und Adolf. Nach dem Lehnsgebrauche des Herzogthums Schleswig und dem Landesprivilegium von 1460 war eine Landestheilung verfassungswidrig. Der bisherige vielvermögende und bewährte Rathgeber des Königs Johann Ranzau, getreu dem schon bei der Wahl Christian des 1sten 1460 von seiner Familie befolgten politischen Grundsatze, daß eine Vereinigung der

[1]) Behrmann hat aus eigenhändigen Briefen Christierns nachgewiesen, daß derselbe Anfangs 1550 noch in Sönderborg war, und daß folglich die gewöhnliche Zeitangabe seiner Abführung nach Kallundborg 1549 unrichtig ist.

Digitized by Google

Herzogthümer mit Dännemark unter einem Herrn für das Wohl beider wünschenswerth sei, rieth ernstlich von einer Theilung ab. Allein Christian konnte sich nicht losſagen von der damals in Deutschland gangbaren Ansicht, daß Länder, wie Privateigenthum, theilbare Gegenstände seien. Als der alte treue Diener seinen weisen Rath unbeachtet sah, legte er alle seine Aemter und Würden nieder und zog sich auf seine Güter zurück. Die Landestheilung, die Quelle so vielen Mißgeschickes für Dännemark und die Herzogthümer, ward auf dem Landtage zu Rendsburg 1544 vollzogen. Der König als ältester bestimmte die Theile und die Herzoge wählten. Da Schleswig den Rang vor Holstein hatte, so wurden die Hauptschlösser der drei Landestheile in Schleswig gewählt. Der Herzog Adolf wählte das Hauptschloß Gottorp mit Husum, Hütten, Eckernförde, Eiderstedt, Apenrade und Mohrkjär. Das Hauptschloß Sönderborg mit Nordborg, Aerrö, Flensburg, Bredstedt, Rykloster und dem Dorfe Fockebek vor Rendsburg erhielt der König, und Hadersley mit Törning, Lygumkloster, Tönder, Nordstrand, Femern, Rendsburg und den Dörfern Kampen, Borgstedt und Lembeck fiel dem Herzog Hans zu. Den jüngsten noch unmündigen Bruder Friedrich beschloß man mit einem geistlichen Stifte zu versorgen. Im Jahre 1549 belehnte der König ihn zu Assens mit dem Bisthume Schleswig, in dessen Besitz er nach dem zwei Jahre darauf erfolgten Tode des Bischofs Tilemann von Hussen kam.

Bemerkenswerth bei dieser übrigens beide Herzogthümer umfassenden Landestheilung erscheint es, daß in Schleswig die Herzoglichen Antheile jeder für sich größer als der Königliche, in Holstein dagegen der Königliche größer als die Herzoglichen Theile war. Nicht ohne Absicht scheint dieß bereitet worden zu sein; denn dadurch hatte der König ein Uebergewicht über die Herzoge, in Schleswig vermöge seiner Lehnsherrlichkeit, in Holstein durch seinen größern Landestheil, und wieder lag darin der Grund zur nachherigen Vereinigung der getheilten Districte

Digitized by Google

mit Dännemark; denn nachdem einmal der beträchtliche Fürstliche Antheil von Schleswig eingezogen war, machte sich leicht der Austausch des kleinen Fürstlichen Antheils von Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst.

Prozeß über das Stift Schleswig. Christian III. führte während seiner Regierung einen langwierigen Streit mit dem deutschen Reiche über das Bisthum Schleswig. Schon im Jahre 1526 hatte das deutsche Kammergericht zu Speier die Behauptung aufgestellt, daß dieses Bisthum zu Deutschland gehöre und daher zu den Reichssteuern beitragen müsse. Der damalige Bischof Godsche Ahlefeld verhehlte zwar nicht, wie gern er der Schutzherrlichkeit des deutschen Reiches theilhaftig sei, erklärte aber zugleich, daß dieses mit den staatsrechtlichen Verhältnissen seines Stiftes nicht vereinbar sei. Die Eider sei nämlich von Altersher stets die Grenze des deutschen Reiches gewesen, und das Stift Schleswig habe sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen stets unter dänischer Hoheit gestanden, welches auch daraus hervorgehe, daß in allen Gerichten des Landes dänisches Recht gelte. Das deutsche Kammergericht veranlaßte nichts desto weniger eine gerichtliche Untersuchung hierüber und im Jahre 1557 fand durch Römisch Kaiserliche und Königlich Dänische Commissarien eine Beziehung der dänisch-deutschen Grenze statt, worüber zu Kiel eine Acte aufgenommen und an das Kammergericht eingesandt ward. [1]) Im folgenden Jahre erschien ein Kaiserlicher Commissarius zu Rendsburg und verhörte mehre Zeugen über das Verhältniß des Bisthums Schleswig. Doch verzog sich die Entscheidung des Streites noch länger und erst am 22. März 1587 erkannte das deutsche Kammergericht, daß das Bis-

[1]) Durch diese Grenzbeziehung muß es anerkannt worden sein, daß Rendsburg, wie die Inschrift über dem Süderthore besagte, zu Dännemark und nicht zu Deutschland gehöre.

Digitized by Google

thum Schleswig ein Theil des däniſchen Reiches ſei und nicht zu Deutſchland gehöre.

Chriſtian ſtarb am 1. Jan. 1559 zu Koldinghuus. Kurz nachher beſchloß auch der alte König Chriſtiern zu Kallundborg in chriſtlicher Gottergebenheit ſein wechſelvolles Leben.

Friedrich II. Dem König Chriſtian folgte ſein älteſter Sohn Friedrich, der noch in demſelben Jahre mit ſeinen Oheimen den Herzogen Hans und Adolf eine Fehde wider Dithmarſchen begann. Nach Unterwerfung dieſes Landes wollte Herzog Adolf die im Jahre 1500 an Dithmarſchen abgetretenen Tielenhemmer Ländereien als ehemalige Zubehörungen Stapelholms vorab ſich zueignen, mußte aber hierauf verzichten, weil durch den vorher zu Nortorf abgeſchloſſenen Vergleich eine beſondere Theilung dieſer Ländereien verabredet war. Daher wurden dieſe Theile nicht wieder mit Schleswig vereinigt.

Im Jahre 1564 theilte der König ſeinen Antheil des Herzogthums mit ſeinem Bruder Herzog Johann oder Hans dem Jüngern und überließ ihm die Aemter Sönderborg, Nordborg und Aerrö jedoch mit Ausnahme der Krongüter auf Alſ und Aerrö. Es war der Plan, daß der Herzog auch mitregierender Landesherr ſein ſollte; allein die Stände widerſetzten ſich auf dem Landtage zu Flensburg aufs kräftigſte und erklärten, daß ſie an drei Landesherren ſchon genug hätten; der Herzog Johann der Jüngere mußte ſich daher mit der untergeordneten Regierung über den ihm vom Könige überlaſſenen Landestheil begnügen. Auf dieſem Landtage ward die gemeinſchaftliche Regierung der drei regierenden Landesherren geordnet. Jeder ſollte ein Jahr lang die gemeinſchaftlichen Regierungsgeſchäfte leiten und um Michaelis ſollte gewechſelt werden.

Herzog Hans. Der Herzog Hans hielt ſich meiſtens zu Hadersleb auf. Er ließ die beiden alten Schlöſſer Hadersleyhuus weſtlich von der Stadt und Törning abbrechen und baute dagegen auf der öſtlichen Landſpitze

Digitized by Google

(Rab oder Raf) der Insel, auf welcher die Stadt liegt, ein neues Schloß, welches nach ihm Hansburg genannt wurde. In Gemäßheit der Vorschrift der Kirchenordnung stiftete er aus den Gütern des aufgehobenen Kapitels in Hadersleb eine gelehrte Schule. Die Einkünfte und Güter des grauen Klosters daselbst verwendete er zur Gründung eines Hospitals. Von Henneke von der Wisch kaufte er das große Gut Egesböl (Eisböl) bei Hadersleb, zu welchem über 70 Hufen gehörten und vereinigte es mit dem Amte. Aus dem Haupthofe entstanden drei Hufen, welche noch jetzt als ehemaliges adeliges Hoffeld zehntfrei sind. Mit dem Könige hatte Herzog Hans einige Streitigkeiten. Der König hatte für die zum Amte, Kapitel und Hospital in Ribe gehörigen Streugüter in den Aemtern Hadersleb und Törning, die bisher dort dingpflichtig gewesen waren, ein eigenes Birkthing errichtet, wodurch der Herzog als Gerichtsherr sich beeinträchtigt erachtete. Auf einem Tage zu Kolding 1576 ward verabschiedet, daß das Birk Riberhuus wieder aufgehoben werden solle, und in Hinsicht der Ausübung des Strandrechts festgesetzt, daß jeder Herr dieses vor seinem Grunde haben solle. Nachdem aber das Amt Hadersleb einige Jahre nachher wieder an den König kam, war die Unterscheidung, ob ein Strandfall vor einem zum Amte Ribe oder Hadersleb gehörigen Grunde sich ereignet habe, von keinem Belang, und es ward Regel, daß der Strand in der ganzen Hvidding und Kalslundharde unter die Obrigkeit des Amtes Hadersleb gehöre, welches auch nach Wiedererrichtung des Birks Riberhuus im Jahre 1735 bis auf den heutigen Tag so geblieben ist.

Ein andrer Streit betraf die Kirchenhoheit über die zum Stifte Ribe gehörigen Kirchen in den Herzoglichen Aemtern Hadersleb, Törning, Lygumkloster und Tönder. Zur Entscheidung dieses Streits traten nach Vorschrift der Union sechzehn von beiden Seiten erwählte Räthe in Colding zusammen, deren in einem Abschiede vom 13. Jan. 1576 zusammengefaßten Aussprüche aber von

Digitized by Google

einander abwichen. Die endliche Entscheidung fiel daher dem zum Obmanne erwählten Kurfürsten August von Sachsen zu, der am 4. März 1578 für den Ausspruch der Fürstlichen Räthe entschied. Dieser lautete dahin, daß die Hoheit und das Patronatrecht an den streitigen 41 Kirchen in Südjütland mit alleiniger Ausnahme der Kirchen zu Bröns, Emmerlef, Westerwedsted, Daler und Romö dem Herzoge gebühre, die Visitation und Aufnahme der Kirchenrechnungen an allen Kirchen mit Ausnahme von Lygumkloster und Nordlygum dem Kapitel in Ribe zustehe. Diese Entscheidung war auf den seit der Reformation eingetretenen Zustand begründet und dem deutschen Rechte gemäß. In Deutschland war nämlich der durch die Reformation herbeigeführte provisorische Zustand durch den Religionsfrieden als rechtlich anerkannt worden. In Dännemark hatte eine solche Anerkennung des zufällig entstandenen factischen Zustands nicht stattgefunden, sondern die Reformation war ganz durchgeführt worden und es war daher kein Grund vorhanden das alte Diöcesanrecht zu verändern.

Odenseischer Vergleich. Bald darnach wurden die schon unter Christian III. in den Jahren 1546 und 1547 zu Kolding begonnenen und 1567 und 1569 zu Odense fortgesetzten Unterhandlungen über die Belehnung der Herzoge mit Schleswig durch einen am 25. März 1579 zu Odense geschlossenen Vergleich beendigt. Hierin ward bestimmt, daß jeder Herzog innerhalb eines Jahres nach dem Antritt der Regierung die Belehnung bei dem Könige von Dännemark nachsuchen und empfangen solle, und daß in vorfallenden Kriegen die Herzoge der Krone mit Mannschaft oder Geld Hülfe leisten sollten. In Folge dieses Vergleiches ging am 3. Mai 1580 zu Odense die feierliche Belehnung der Herzoge vor sich. Auf dem Markte in Odense war ein Königlicher Thron errichtet, auf welchem der König seinen Sitz einnahm. Die Herzoge Johann der ältere, Adolf und Johann der jüngere erschienen mit einem zahlreichen Gefolge. Drei Fahnen wurden ihnen

Digitized by Google

vorgetragen, nämlich die rothe Blut oder Dannebrogsfahne, die Schleswigsche Fahne (zwei himmelblaue Löwen in gelb) und die Femersche Fahne (eine goldene Krone in blau). Die Herzoge stellten sich unter die rothe Hauptfahne, während ihre ernannten Stellvertreter vor dem Throne knieend in ihrem Namen den Lehnseid schworen. Hierauf erhob sich der König, ergriff die Dannebrogsfahne, auf welche die Herzoge ihre Hände legten und belehnte sie mit dem Herzogthume Schleswig, Süder-Jütland genannt, und der Insel Femern.

So wurde Friedrich II. der Wiederhersteller der dänischen Lehnsherrlichkeit über Schleswig, welche lange geruht hatte. Auch die früher oft bestrittene Pflicht zu Lehndiensten gegen die Krone war anerkannt. Die 1524 abgeschaffte Appellation von den Schleswigschen Gerichten an den dänischen Reichsrath ward zwar nicht wiederhergestellt; aber das Gesetzgebungsrecht des dänischen Reiches über Schleswig dauerte unbestritten fort; denn noch lange nachher galten die dänischen Reichsgesetze ebenso gut in Schleswig, als im eigentlichen Dännemark.

Fernere Landestheilung. Noch in demselben Jahre 1580 starb Herzog Hans zu Hadersley unbeerbt. Herzog Adolf als einziger überlebender Bruder machte nach dänischem Rechte mit Ausschließung der Bruderkinder Anspruch auf den ganzen Nachlaß. [1]) Diesen Anspruch wollte der König nicht gelten lassen, der als Oberlehnsherr berechtigt erscheinen konnte, den ganzen Landestheil des unbeerbt verstorbenen einzuziehen. Man vertrug sich daher um das Erbe. Der Herzog Adolf erhielt als nächster Erbe nach Vorschrift des dänischen Rechtes den ganzen Nachlaß an beweglichen Gütern; das Lehn ward aber zwischen ihm und dem Könige getheilt. Der Herzog er-

[1]) Dieß ist vielleicht das einzige Mal, daß ein Schleswigscher Herzog sich auf das dänische Recht berufen hat, weil es ihm in diesem Falle günstig war. Sonst wollten die Herzoge das Lehnsverhältniß immer nach deutschem Rechte beurtheilt wissen.

Digitized by Google

hielt die Aemter Tönder, Lygumkloster, Femern und Nordstrand. Hadersley mit Törning, Rendsburg und die Dörfer Kampen, Lembeck und Borgstedt fielen dem Könige zu. Das Dorf Fockebeck, welches der König früher besessen hatte, sowie das von der Ahlefeldschen Familie gekaufte Dorf Nybbel wurden nun zum Amte Rendsburg geschlagen. Seinem Bruder Johann dem jüngern gab der König Rykloster (jetzt die Munkbrarupharde) Sundewit und einige Streugüter in den Aemtern Hadersley und Apenrade. Der Herzog ließ das Kloster zu Ryde niederreißen und erbaute an dessen Stelle inmitten eines künstlich eingedämmten Teiches das Schloß Lyksborg. Die Güter in den Aemtern Hadersley und Apenrade tauschte der König im Jahre 1584 wieder von dem Herzoge für seine Krongüter auf Als und Aerrö ein und legte sie zum Amte Hadersley. Diese Streugüter bilden jetzt die Vogteien Gjenner, Bollersley und Strandelhjörn.

Herzog Adolf. Adolf baute die Schlösser zu Husum und Tönning. Er war ein Kriegsliebhaber und diente einige Mal unter Karl V. und Philipp II. gegen die Niederländer, worin die eifrigen Protestanten einen Verrath an der protestantischen Sache sahen. Nach Erweiterung seiner Macht und Besitzungen zeigte er sich sehr begierig. Als sein jüngerer Bruder Friedrich, Bischof von Schleswig, im Jahre 1556 auf dem Todtenbette lag, vermochte Adolf denselben dazu, ihn dem Domkapitel zu seinem Nachfolger vorzuschlagen. Das Kapitel genehmigte auch diese Wahl; jedoch mußte Adolf vorher eine Versicherungsacte ausstellen, in welcher er sich verpflichtete, dem Kapitel die freie Wahl des Bischofs, der Domherren und eines Superintendenten zu lassen; Kirchen, Schulen und Consistorium nach Vorschrift der Kirchenordnung zu vertheidigen; in Kirchensachen nichts ohne Einwilligung des Kapitels zu beschließen; das Stift nicht mit neuen Auflagen zu beschweren und die Gerichtsbarkeit dem Kapitel allein zu überlassen. Nach dem Tode seines Bruders nahm er darauf Besitz vom Bisthume ohne sich um die

Digitized by Google

Genehmigung des Königs zu kümmern, die er erst im Jahre 1563 erlangte. Im Jahre 1565 gerieth er in Streit mit dem Domkapitel, weil dieses den von ihm angestellten Superintendenten Paul von Eitzen nicht anerkennen und die Stiftung eines Pädagogiums in Schleswig nicht genehmigen wollte. Der Herzog ließ die drei ältesten Domherren einkerkern und darauf die ausgestellte Versicherungsacte aus dem Gewahrsam des Kapitels wegnehmen und vernichten. Dafür setzte er eine neue Urkunde auf, in welcher er die Domherren verpflichtete ihm als ihrem Bischofe und Herrn Gehorsam und Ehrerbietung zu leisten, seine Gerichtsbarkeit anzuerkennen, den von ihm bestellten Superintendenten und das neue Pädagogium anzuerkennen, im Consistorium den von ihm vorgeschriebenen Prozeß zu befolgen und keine neue Domherren ohne seine Einwilligung aufzunehmen. Später zwang er das Kapitel auch seinen ältesten Sohn Friedrich zu seinem Nachfolger zu wählen. Alles dieses geschah ohne Genehmigung des Königs. Uebrigens wird dem Herzog Adolf nachgerühmt, daß er alle drei Landessprachen, nämlich dänisch, holsteinisch d. i. plattdeutsch und friesisch geredet habe und daher mit jedem seiner Unterthanen in dessen Sprache sich habe unterhalten können. Er starb im Jahre 1586.

Nach Adolfs Tode zog der König das Bisthum Schleswig ein, gab dem Kapitel seine Gerechtsame wieder und verordnete zur Verwaltung der weltlichen Güter des Bischofs einen Stiftsamtmann zu Svavstedt. In dem einseitigen Landestheile des Verstorbenen folgte ihm sein ältester Sohn Friedrich. Dieser starb aber schon im folgenden Jahre ohne von den Ständen gewählt und anerkannt worden zu sein und wurde daher nicht regierender Landesherr. Ehe eine neue Wahl geschah, starb auch König Friedrich II. am 4. April 1588 zu Antvorskov auf Seeland.

Christian IV. Die Regierungsräthe der Herzogthümer schrieben sogleich einen Wahltag aus, der nicht an

Digitized by Google

dem herkömmlichen Versammlungsorte zu Levensau, sondern in Kiel gehalten ward. Hier wurden König Friedrichs ältester Sohn Christian IV. und Herzog Adolfs zweiter Sohn Philipp zu regierenden Landesherren gewählt. Da Christian IV. noch minderjährig war, so übernahm nach den Grundsätzen des altdänischen Staatsrechts dessen Mutter die verwittwete Königin Sophie die vormundschaftliche Regierung. Herzog Philipp starb schon nach zwei Jahren 1590 und hierauf ward auf einem Landtage zu Flensburg 1592 dessen jüngerer Bruder Johann Adolf zum mitregierenden Landesherrn gewählt. In demselben Jahre ward König Christian mit seinem funfzehnten Jahre nach der Bestimmung des Jütischen Lovs mündig und trat darauf 1593 die Selbstregierung an. Auf einem in dieser Veranlassung berufenen Landtage zu Rendsburg verlangte die Königin Mutter, daß Christian seinen Landestheil mit seinen beiden jüngern Brüdern Ulrich und Johann theilen und die Stände letzteren auch huldigen sollten. Allein der Statthalter Heinrich Ranzau widerrieth, wie einst sein Vater Johann Ranzau, eine neue Theilung, und Christian weiser als sein Großvater folgte diesem Rathe. So ward eine abermalige Theilung verhütet. Indessen belehnte der König im Jahre 1602 mit Genehmigung des Reichsraths seinen Bruder Ulrich mit dem Bisthume Schleswig, welches derselbe bis zu seinem Tode 1624 besaß, worauf der König es wieder einzog und einen Stiftsamtmann zu Svavstedt bestellte. Christian handhabte die Gerechtigkeit mit Ernst. Dem Uebermuth der Adeligen, die im Genuß vieler Freiheiten noch mehre sich anmaßten, begegnete er mit Strenge. So bestrafte er zwei Adelige mit dem Tode, von denen der eine vor Gericht in Gegenwart des Königs seinen Gegner thätlich angegriffen und gemißhandelt, der andre aber zu seinem Vergnügen einen seiner Bauern erschossen hatte. Er erklärte dabei, daß er durch solche angemaßte Privilegien mit dem Schwerte einen Strich machen wolle.

Digitized by Google

Der Herzog Johann Adolf erhob im Jahre 1590 die Flecken Tönning und Garding und 1603 den Flecken Husum zu Städten. Er starb 1616.

II. Zustände.

1. Landesverfassung und Regierung.

Durch das Privilegium Christian des 1sten von 1460 war Südjütland oder Schleswig für ein Wahlreich erklärt worden. Der Regent theilte die Regierungsgewalt mit den Landständen und Landräthen. Die Landstände bestanden aus: 1) den Prälaten, nämlich dem Bischof zu Schleswig, dem Domkapitel daselbst, den Aebten zu Rykloster und Lygumkloster und dem Probste des St. Johanniskloſters zu Schleswig; 2) der Ritter- und Mannschaft des Landes d. h. allen Adeligen, welche mit adeligen Gütern im Lande ansäßig waren; 3) den Magistratsdeputirten der alten Städte als Schleswig, Flensburg, Hadersley, Tönder, Apenrade, Eckernförde, Rendsburg und Burg. Der Bauernstand nahm keinen Theil an den ständischen Gerechtsamen. Er war sogar durch das Privilegium von 1460 dem willkührlichen Besteurungsrechte des Landesherrn unterworfen worden. Zwar pflegte er noch die Landesthinge zu Urnehoved zu besuchen und dort über Landesangelegenheiten sich auszusprechen. Allein dieses hörte auf, seitdem im Jahre 1524 nach der erfolglosen Erklärung des Bauernstandes zu Gunsten Christierns II. die Landtage zu Urnehoved aufgehoben und nach Flensburg verlegt wurden. Prälaten, Ritterschaft und Stadtmagistrate bildeten nur eine Versammlung, in welcher der Bischof von Schleswig als erster Landstand den Vorsitz führte. Der Adel hatte mithin das Uebergewicht. Er machte in den Zeiten die Nation aus. Dieses hatten die Schauenburger erkannt, indem sie Südjütland durch Einführung des holsteinischen Adels zu germanisiren suchten. Dieses lehrte das Beispiel Norwegens, welches

Digitized by Google

mit seinem von Christiern II. unterdrückten Adel seine politische Selbstständigkeit verlor, und vielleicht hätte wenig gefehlt, daß nach dem Stockholmer Blutbade Schweden ein ähnliches Schicksal gehabt hätte. Dieses zeigte endlich die Wahl Christian des 3ten zum König von Dännemark, die allein vom Adel ausging.

Die Stände hatten das Wahlrecht des Landesherrn und das Steuerbewilligungsrecht. In andern Sachen stand ihnen nur eine berathende Stimme zu. Das Steuerbewilligungsrecht bestand indessen blos darin, daß willkürliche Steuern nicht ohne ihre Einwilligung auferlegt werden konnten. Nothwendige Steuern durften sie aber nicht verweigern; ja sie brauchten nicht einmal befragt zu werden. Fälle in denen ohne Einwilligung der Stände Steuern ausgeschrieben werden konnten, waren namentlich bei Verheirathung einer Prinzessin aus dem landesherrlichen Hause (s. g. Prinzessinsteuer) und in Kriegesnoth. Indessen mußte dieser Satz überhaupt Anwendung leiden, wo die gesteigerten Bedürfnisse des Staats außerordentliche Zuschüsse erforderlich machten, die nur durch Auflagen gedeckt werden konnten. Das Wahlrecht des Landesherrn übten die Schleswigschen Stände in Verbindung mit den holsteinischen und zu dem Zwecke wurden gemeinschaftliche Landtage gehalten, die in sonstigen Angelegenheiten nicht nothwendig waren. Die gemeinschaftlichen Landtage sollten herkömmlich an der Landesgrenze beider Herzogthümer zu Levensau gehalten werden. Da indessen dieser Ort bei längerer Dauer der Versammlung nicht bequem war, so wurde der Landtag nach einer Stadt verlegt. Rendsburg, Kiel und Flensburg waren gewöhnlich die Städte, wo die gemeinschaftlichen Landtage gehalten wurden. Die besondern Landtage des Herzogthums Schleswig wurden bis zum Jahre 1524 zu Urnehoved gehalten, nachgehends zu Flensburg.

Nach der Landestheilung 1544, welche nur eine Theilung der Einkünfte und Nutzungsrechte sein sollte, blieb

Digitized by Google

die Landesregierung den drei Landesherren gemeinschaftlich. Zu den gemeinschaftlichen Regierungsrechten gehörte: 1) die Huldigung der Stände, als der Prälaten, der Ritterschaft und der landtagsberechtigten Städte, welche allen drei Landesherren geleistet werden mußte, sowie die Konfirmation der ständischen Privilegien, welche jeder Landesherr nach empfangener Huldigung ertheilte. 2) Die Ausschreibung der Landtage und die Bestimmung der den Ständen vorzulegenden Propositionen. 3) Die Ausschreibung allgemeiner Landessteuern oder Contributionen, welche in eine gemeinschaftliche Landeskasse flossen und von den Landesherrn entweder zu gemeinschaftlichen Zwecken verwandt oder getheilt wurden. 4) Die Landfolge oder das Aufgebot zur Landesvertheidigung, zu welcher die Ritter- und Mannschaft den Roßdienst leisten mußte, sowie überhaupt die ganze Landesvertheidigung. 5) Die Erlassung allgemeiner Landesgesetze (z. g. gemeinschaftlicher Verordnungen), welche für das ganze Land galten. 6) Die Gerichtsbarkeit über Prälaten und Ritterschaft. Ferner gebührte jedem regierenden Landesherrn das Trauergeläute auch in dem Gebiete des andern, und die Prinzessinsteuer ward jedem vom ganzen Lande entrichtet. Das Kirchengebet geschah aber nur in den unter gemeinschaftlicher Regierung stehenden klösterlichen und adeligen Districten und landtagsberechtigten Städten für die drei Landesherren. In den letztern ward auch der Bürgereid allen dreien geschworen. Zur bessern Ordnung der gemeinschaftlichen Regierung ward in dem Flensburger Abschied vom 26. Oct. 1564 bestimmt, daß jeder Landesherr der Reihe nach ein Jahr von Michaeli zu Michaeli als regierender Herr fungiren und während der Zeit das Directorium in allen gemeinschaftlichen Regierungssachen führen solle. Im übrigen verblieb die Regierung und Gerichtsbarkeit über die Aemter, Landschaften und Städte einem jeden Herrn in seinem Landestheile. Die Herzoge von Sönderborg übten in ihrem Landestheile nur solche Regierungsrechte, welche

Digitized by Google

nicht zu den erwähnten allgemeinen Landesregierungsrechten gehörten; denn in dieser Beziehung erstreckten die Anordnungen der regierenden Herren sich auch auf ihren Landestheil. Sie hießen daher abgetheilte Herren.

Die höchsten Behörden des Landes waren der Drost und die Landräthe. Sie bildeten den Rath des Landesherrn und ohne ihre Zustimmung durfte er keinen Krieg anfangen. In Abwesenheit des Landesherrn und im Fall einer Thronerledigung besorgten sie die Regierung. Sie bildeten auch das Landgericht. Nach der Landestheilung ging die Würde eines Drosten ein und an dessen Stelle trat im Königlichen Landestheil ein Statthalter. Außerdem hatte der Landesherr einen Kanzler, der alle Ausfertigungen besorgte. Aus diesem Kanzler wurde späterhin eine Behörde die Kanzlei.

Das Landsthing jetzt Landgericht genannt, war ursprünglich ein Gericht für das ganze Land. Nach der Landestheilung errichteten aber die Herzoge in ihren Residenzen ein Hofgericht, welches höchstes Gericht für ihren Landestheil wurde. Im Königl. Antheile geschah dieses nicht; sondern wenn dort von dem Urtheile eines Untergerichts appellirt ward, verordnete der König einige Räthe, welche anstatt des in Folge der Reformation eingegangenen Sysselthinges als Oberamtsgericht in letzter Instanz urtheilten. Stand aber eine Besichtigung zur Frage, so wurden Räthe unter dem Namen Reitemänner (Ridemænd) committirt, welche nach dem Befunde ihr Erkenntniß sprachen. Das Landgericht blieb darnach nur Gericht für Prälaten und Ritterschaft und die Haltung desselben gehörte zu den gemeinschaftlichen Regierungsrechten. Es wurde anfangs, wie der Landtag, mit dem es ursprünglich eins war, zu Urnehoved gehalten. Nach dem Privilegium von 1524 sollte es aber einmal im Jahre und zwar acht Tage nach Ostern in Flensburg gehalten werden. In den Landschaften bildete sich nach dem Muster der alten Sysselthinge ein Obergericht, welches in Femern die Macht der Geschwornen, in Eider-

Digitized by Google

stedt das Vitithing und in Nordstrand sowie in den Friesischen Harden des Amts Tondern der Rath hieß.

2. Reformation.

Die von Luther begonnene Kirchenverbesserung war von tief eingreifenden Folgen nicht blos auf Glauben, Denkart und Sittlichkeit des Volks, sondern auch auf öffentliche Einrichtungen und bürgerliche Verhältnisse. Da die Reformatoren die heilige Schrift für die einzige Erkenntnißquelle des wahren Christenthums erklärten, so wurden alle blos auf Tradition, Concilienschlüsse und päbstliche Anordnung sich gründenden Kirchensatzungen verworfen. Nur die Beschlüsse der vier ersten allgemeinen Kirchenversammlungen in Glaubenssachen, welche durch das in Deutschland geltende Römische Recht zugleich weltliche Sanction hatten, blieben noch als bindend anerkannt. Die Hauptlehren des gereinigten Glaubens wurden im Jahre 1530 in der Augsburgischen Confession zusammengefaßt, und diese, welche man für den wahren Inbegriff der christlichen Religionswahrheiten hielt, wurde Glaubensregel in der neuen Kirche. Verworfen wurde der Ablaß (Sündenvergebung) sofern dieser durch gute Werke oder gar durch Geld erkauft werden konnte, und dagegen die Lehre, daß der Mensch nur durch den Glauben an die durch Christus geoffenbarte Gnade Gottes gerecht werden könne, als der Kern der geläuterten Religion hiergestellt. Verworfen ward auch die Lehre von sieben Mysterien oder Sacramenten; jedoch wurde für Taufe und Abendmahl die katholische Benennung Sacramente beibehalten. Die göttliche Verehrung der Jungfrau Maria und der Heiligen wurde abgeschafft. Beim Gottesdienste ward die Messe oder die fortdauernde Opferung des Leibes Christi in Folge der Lehre von der Brotverwandelung abgestellt, und dagegen die Predigt zum Haupttheile der Gottesverehrung gemacht. Beim Abendmahle ward der Kelch, welchen bisher nur die Geistlichen genossen hatten, auch den

Digitized by Google

Laien gereicht. An die Stelle der lateinischen Kirchensprache trat die Landessprache.

Von den beiden Hauptbestandtheilen der Kirchengewalt, nämlich Seelsorge und Kirchenregiment, wurde nur die erstere ausschließlich den evangelischen Geistlichen zugestanden, welche in den Glaubensbüchern nur Diener des göttlichen Worts (ministri verbi divini) genannt werden. Anfangs bestand noch eine dreifache Ordnung der Geistlichen, nämlich Bischöfe oder Superintendenten, Kirchherren oder Pastoren und Diakonen oder Capellane. Die Pastoren als Kirchherren hatten alle geistliche Amtsverrichtungen in ihrer Gemeinde zu besorgen, den Diakonen war aber nur das Predigen gestattet; geistliche Amtshandlungen konnten sie nur in Auftrag oder als Verweser des Pastors vornehmen. Späterhin wurden aber die Diakonen fast überall den Pastoren gleichgestellt und es blieb nur ein Rangunterschied.

Das Kirchenregiment oder die ganze Kirchengewalt, welche bisher der Pabst und die Bischöfe ausgeübt hatten, kam in Folge der Reformation an die Landesherren. Die Begründung dieser Kirchengewalt der protestantischen Landesherren fanden die Kirchenrechtslehrer theils in der Aufhebung des Diöcesanrechts der katholischen Bischöfe über die Protestanten durch den Religionsfrieden in Deutschland, woraus man folgerte, daß jenes Recht auf die Landesherren übergegangen sei (Episkopalsystem), theils in einer Uebertragung von Seiten der Kirchengemeine (Collegialsystem). Allein diese letztere Annahme läßt sich ebenso wenig als jene erstere, übrigens nur auf Deutschland anwendbare, Folgerung rechtlich begründen. Da aber Luther in seiner Schrift an den christlichen Adel (d. h. Fürsten) deutscher Nation, die Landesherren selbst aufforderte die Reformation der Kirche vorzunehmen und man demgemäß den Landesherren ein Reformationsrecht und zwar in einem sehr ausgedehnten Sinne zuschrieb, so gelangten die Landesherren, welche die Reformation durchführten, kraft ihrer landesherrlichen Gewalt

Digitized by Google

in den Besitz der obersten Kirchengewalt und die landesherrliche Gewalt ist daher der alleinige Rechtsgrund der Kirchengewalt protestantischer Landesherren (Territorialsystem).

Die Aufsicht über das Kirchenwesen wurde in Dännemark nach der Reformation evangelischen Bischöfen anvertraut, und für diese dauerte die alte Eintheilung in Diöcesen oder Stifter fort.[1]) So blieben Als und Aerrö unter dem Bischofe zu Odense in Fyen; nur an den Kirchen zu Sönderborg und Kekenæs eigneten sich die Herzoge von Sönderborg die Kirchenhoheit zu. Ebenso verblieben die Kirchen im Törninglehn, im Amte Lygumkloster und in der Tonder und Hoierharde unter dem Bischofe zu Ribe. Zwar ward das alte Diöcesanrecht durch den Koldingschen Abschied 1578 zu Gunsten des Herzogs in einiger Hinsicht beschränkt; indessen stellte Friedrich II. 1581 die alten Diöcesanverhältnisse im Törninglehn wieder her. Die Kirchen zu Heldevad, Egvad, Bedsted, Nordlygum und Lygumkloster blieben jedoch ganz vom Stifte Ribe getrennt und an den Kirchen in der Tonder und Hoierharde, sowie zu Brede behielten Bischof und Kapitel zu Ribe nur das Visitationsrecht und die Aufnahme der Kirchenrechnungen. Die bischöfliche Würde im Stift Schleswig ging bald nach der Landestheilung ein, weil jeder Landesherr die bischöfliche Gewalt in seinem Landestheile in Anspruch nahm und zu deren Ausübung Superintendenten oder Pröbste bestellte. Aus der Bestimmung der dänischen auch für Schleswig erlassenen Kirchenordnung, daß die Geistlichen vor dem Superintendenten in Gegenwart des Lehnsmannes besprochen werden sollen, bildete sich nach dem

[1]) In der reformirten Kirche, die in einem Freistaate entstand, ward die Kirchengewalt den Gemeinen übertragen und durch Presbyterien und Synoden ausgeübt (Presbyterial- und Synodalverfassung). In Deutschland ward die Leitung der geistlichen Sachen Consistorien anvertraut (Consistorialverfassung). In den nordischen Reichen behielt man die Bischöfe bei (Episkopalverfassung).

Digitized by Google

Aufhören der bischöflichen Würde in Schleswig die Einrichtung, daß die Superintendenten oder Pröbste mit den Amtmännern die ordentliche kirchliche Aufsichtsbehörde wurden und daher den Namen Kirchenvisitatoren erhielten.

Die geistliche Gerichtsbarkeit ward durch die Reformation beschränkt. Christian II. verordnete in seinem geistlichen Rechte, daß die geistlichen Gerichte nur in rein geistlichen Sachen, wohin auch Ehesachen gehörten, richten sollten, und daß die Geistlichen in allen bürgerlichen Rechtssachen vor den weltlichen Gerichten zu Recht stehen sollten. In Folge dieser reichsgesetzlichen Bestimmung ward durch den Bordesholmer Vergleich für Schleswig festgesetzt, daß jeder der beiden Landesherren die Gerichtsbarkeit über die niedern Geistlichen in seinem Landestheile haben, die Gerichtsbarkeit über die Prälaten aber beiden Landesherren gemeinschaftlich zustehen solle. Durch die Kirchenordnung ward bestimmt, daß die Domkapitel als Consistorien fortdauern und die geistliche Gerichtsbarkeit namentlich in Ehesachen ausüben sollten. Das Domkapitel in Schleswig verlor indessen in Folge der Landestheilung die Gerichtsbarkeit über die getheilten Districte und behielt selbige nur über die bischöflichen und Domkapitelsdistricte. An die Stelle des Domkapitels traten in den einzelnen Probsteien Consistorien, die aus den Kirchenvisitatoren und einigen Predigern bestanden.

Nach der Ansicht der Reformatoren sollte das Kanonische Recht bei den Protestanten keine Gültigkeit haben. Daß diese Ansicht in Deutschland nicht durchdrang hatte seinen Grund darin, daß das Kanonische Recht dort gemeines Recht war und als solches auch in weltlichen Gerichten galt. Daher konnte die subsidiarische Gültigkeit desselben in den protestantischen deutschen Ländern nicht bestritten werden; jedoch gingen in den geistlichen wie in den weltlichen Gerichten die einheimischen Landesrechte demselben vor, welches für Holstein später durch ein Rescript vom 24. April 1752 ausgesprochen wurde. In

Digitized by Google

Dännemark und folglich auch in Schleswig hatte das Canonische Recht aber nur in geistlichen Sachen und Gerichten Gültigkeit gehabt und verlor daher mit der Reformation alle Geltung. In der wichtigsten Rechtsmaterie, nämlich im Eherecht, verweist die Kirchenordnung auf die Schriften der Reformatoren. [1])

Das Verhältniß der Kirchen veränderte sich. Die meisten Kirchen wurden den Gemeinen überwiesen, welche gegen den Wegfall der zur Unterhaltung der Kirchen bestimmten Kirchenzehnten die Verpflichtung erhielten die Kirchen künftig zu unterhalten. Manche Kirchen, zu welchen nur eine kleine Gemeine gehörte, gingen daher ganz ein, weil die Gemeinen nicht vermögend waren selbige zu unterhalten. Nur im Amte Hadersleb und auf Als und Aerrö blieb die alte Kirchenverfassung bestehen, vermöge welcher alle Kircheneinkünfte mit Inbegriff der Kirchenzehnten in eine gemeinschaftliche Kirchenkasse flossen, aus welcher ohne Zuthun der Gemeinen die Kirchen unterhalten wurden. Die Domkirche in Schleswig ward wie in katholischen Zeiten aus dem Domkapitelsgute unterhalten, und als dieses später eingezogen ward, fiel die Unterhaltungslast der Landesherrschaft anheim. Die Stiftskirche in Hadersleb behielt aber das alte Kapitelsgut, und aus diesem wurde ferner ohne Zuthun der Gemeine die Kirche unterhalten. Ebenso ward die Klosterkirche in Lygumkloster anfänglich aus dem Klostergute unterhalten, bis sie späterhin eine Gemeindekirche ward. Die Herrenklöster Lygumkloster, Rykloster und Morkjær wurden ganz aufgehoben. Die andern Klöster und Gotteshäuser erhielten eine veränderte Bestimmung. Das Nonnenkloster zu St. Johannis in Schleswig ward eine Versorgungsanstalt für adelige Jungfrauen. Das graue Kloster mit dem heilig Geist

[1]) Die gewöhnlich aufgestellte Ansicht, daß das Römische und Kanonische Recht in den geistlichen Gerichten in Schleswig zur Anwendung komme, hat weder historischen noch gesetzlichen Grund. Die Consistorien sind wahre landesherrliche Gerichte und als solche nur an die Landesgesetze gebunden.

Digitized by Google

und St. Jörgenshause zu Schleswig, das heilig Geisthaus mit dem grauen Kloster in Flensburg und dem St. Jörgenshause vor der Stadt, das St. Jörgenshaus vor Sönderborg, die grauen Klöster in Hadersley, Tönder und Husum, das heilig Geisthaus mit dem grauen Kloster und dem St. Jörgenshause vor Rendsburg wurden zu Hospitälern oder Versorgungsanstalten für alte und gebrechliche Leute eingerichtet.

Wichtig war der Einfluß der Reformation auf das kirchlich bürgerliche Institut der Ehe. Die Trauung wurde nothwendige Bedingung einer gültigen Ehe. Alle geheimen d. h. ohne Zustimmung der Eltern oder Vormünder eingegangenen Eheberedungen, welche bisher zu vielfachen Beschwerden Veranlassung gegeben hatten, wurden für ungültig erklärt. Die Eheverbote, welche nach katholischem Kirchenrechte bis zur vierten Generation sich erstreckten, wurden beschränkt. Die Ehescheidung wurde nach den in der heiligen Schrift ausgesprochenen Ansichten über die Ehe nur in zwei Fällen gestattet, nämlich wegen körperlicher Unfähigkeit, wenn selbige bei Eingehung der Ehe vorhanden war, und wegen fortgesetzter Verletzung der ehelichen Pflichten. Außer diesen schriftmäßigen Ursachen gestand man indessen in Erwägung der Herzenshärtigkeit der Menschen dem Landesherrn die Befugniß zu in besondern Fällen aus allerhöchster Machtvollkommenheit eine Ehescheidung auszusprechen. [1])

3. Zustand der Aemter.

Durch die Zerstörung des Schlosses Tiele in Stapelholm ging dieses Amt ein und ward mit Gottorp vereinigt. Dagegen entstanden nach der Reformation die

[1]) Das protestantische Eherecht ist nur dürftig behandelt, weil die Juristen zu wenig in den Geist des Evangeliums eindringen und den Theologen die juristische Auffassung abgeht. Die Hauptstellen der Schrift sind: Matth. 19, 3—9. Mark. 10, 2—12. 1 Korinth. 7. Das Hauptgesetz ist die Eheverordnung Friedrich des 2ten vom 19. Juli 1582.

Digitized by Google

Klosterämter Lygumkloster und Morkjær und das Amt Husum nach Erbauung des Schlosses daselbst. Die Aemter wurden gewissermaaßen als Domainen angesehen und willkürlich getheilt, vertauscht und verpfändet. Diese Ansicht hatte einen nachtheiligen Einfluß auf das Verhältniß des freien Bondenstandes. Dieser, welcher durch das Landesprivilegium von 1460 dem willkürlichen Besteurungsrechte des Landesherrn preisgegeben worden war und durch die Aufhebung der Landtage zu Urnehoved sein Landstandschaftsrecht eingebüßt hatte, ward nun vielfachen Beschränkungen unterworfen. Die Jagd, nach altdänischem Rechte eine Befugniß jedes freien Landeigenthümers, ward für ein Regale erklärt. Ein Regale ward auch die Benutzung der Seen und Flüsse, nämlich die Fischerei und die Anlegung von Mühlen. Zu den landesherrlichen Mühlen wurden ganze Districte zwangspflichtig gemacht. Daneben mußten die Bauern behuf der Ausübung dieser Regalien verschiedene Dienste leisten. So mußten sie Jagdfolge bei Klapjagden thun, beim Fischen die Wade ziehen und während Frostes das Wecken des Eises besorgen, die Mühlenteiche und Mühlenauen aufräumen und bei Mühlenbauten Hand- und Spanndienste verrichten. Ueberhaupt waren die Bauern verpflichtet bei den landesherrlichen Schlössern und Vorwerken (Ladegaarde) Hofarbeiten und Dienste zu leisten. Die Gewerbfreiheit des Bauernstandes ward dadurch beschränkt, daß die Brau- und späterhin auch die Brennereigerechtigkeit zu einem Regale gemacht und bald Hardes, bald Kirchspiels, bald Dorfsweise verpachtet ward. Dieses System der Generalpachten ist erst in neuern Zeiten wieder abgeschafft worden. Wegen des dienstpflichtigen Verhältnisses, in welchem die Bauern zu den landesherrlichen Schlössern und Aemtern standen, wurden sie gewöhnlich Diener genannt z. B. Haderslevhuus Tjener, Tönderhuus Tjener, Lygumkloster Tjener, Domkapitels Tjener.

Die Befugnisse der Lehnsmänner oder Amtmänner wurden zuerst durch die Lehnsordnung Christian des

Digitized by Google

3ten von 1557 bestimmt. Sie hatten darnach die Aufsicht über die Bauerhöfe und die Holzausweisungen. In Hinsicht der Festegüter übten sie das Verfestungsrecht und bestimmten das Festegeld des neuen Besitzers. Die Lehnsmänner bestellten ferner die Hardesvögte und führten die Aufsicht über die Verwaltung der Rechtspflege, woraus sich in einigen Aemtern mißbräuchlich ein Vorsitz der Amtmänner in den Hardesthingen entwickelte. Auf die Strafrechtspflege erhielten sie einen unmittelbaren Einfluß, weil die Gefängnisse ursprünglich in den landesherrlichen Schlössern waren, auf welchen sie ihren Amtssitz hatten.

4. Adelstand.

Die Hirdmänner oder Heermänner der frühern Zeit bildeten jetzt einen erblichen Stand. Wegen ihrer Befreiungen und Vorzüge hießen sie vorzugsweise Freie (Frelsemæn, Frie Folk) oder Adelsmänner, welche letztere Benennung früher jedem freien Grundeigner (Adelbonde) zukam. Bürger und Bauern hießen dagegen unfreie Leute. Die höchste Standesehre der Adeligen war die Ritterwürde und, je nachdem sie diese erhalten hatten oder nicht, hießen sie Ritter oder Mannen. Daher wird die Gesammtheit des Landesadels gewöhnlich unter der Benennung Ritterschaft und Mannschaft begriffen. Der Adel hatte vollständiges Waffnungs- und Befestigungsrecht. Dafür mußte er aber bei einem Landesaufgebot den Roßdienst leisten d. h. vollständig gerüstet und bewaffnet zu Pferde mit seinen Knechten zur Landesvertheidigung sich stellen. Er bildete als schwere Reiterei den Kern des Landesheeres. Daher stammt auch das äußere Zeichen der Adelswürde, der adelige Schild und Helm, auch Wappen (Skjoldmærke) genannt. Durch den Wegfall der Kirchenprälaten in Folge der Reformation wurde der Adel der erste Stand des Landes.

Befreiung von öffentlichen Lasten und Abgaben blieb das wichtigste Recht des Adels, weswegen ihnen die Benennung von freien Leuten ausschließlich zukam. Hiezu

Digitized by Google

kam jetzt ein befreiter Gerichtsstand, durch welchen der Adel sich als Stand von den übrigen Landeseinwohnern sonderte. Die Verurtheilung des dänischen Adelsmannes Torben Oxe durch ein von Christiern II. niedergesetztes Gericht von Bauern veranlaßte die Bestimmung in dem Privilegium von 1524, daß Bonden und Lansten nicht über Prälaten und Ritterschaft richten sollten. Die Landesverordnung von 1533 bestimmte in dieser Hinsicht, daß der Bischof mit den besten Bygdemännern d. i. das Syssselthing, nach Vorschrift des Lovbuches über Prälaten und Ritterschaft richten solle. Da aber das Syssselthing in Folge der Reformation wegfiel, so wurde das Landsthing oder Landgericht das ordentliche Gericht für Prälaten und Ritterschaft.

Dem Landesadel angehörig waren auch die Freimänner oder Freibonden. Die Könige ertheilten häufig einzelnen Männern wegen bewiesener Verdienste das Recht zu adeligen Schild und Helm und Befreiung von öffentlichen Lasten für ihre Sitzhöfe. Erik von Pommern machte einige Freimänner im Amte Hadersley, und die Könige und Herzoge aus dem Oldenburgischen Hause bis zur Souverainetät haben gleichfalls solche Adel- und Freibriefe ertheilt. Da diese Freibonden sich nicht der Ritter- und Mannschaft des Landes anschlossen, aber doch die wesentlichen Rechte derselben genossen, so bildeten sie einen Mittelstand zwischen dem eigentlichen Adel und den s. g. unfreien Ständen. Der Adel der noch jetzt vorhandenen Freimänner, welche ihre Abstammung von den ersten Begnadigten haben nachweisen können, ist auch in den neuesten Zeiten anerkannt worden, indem ihnen aus dem Grunde die Befreiung vom Landmilitairdienst zu gute gekommen ist.

5. Adelige- und Freigüter.

Adelige Güter waren ursprünglich alle Güter, die von Adeligen besessen wurden und mit Rücksicht darauf adelige Gerechtsame hatten. Sobald ein solches Gut aus

Digitized by Google

dem Besitze eines Adeligen und in die Hände bürgerlicher Personen kam, verlor es die adeligen Gerechtsame. Daher giebt es viele Güter im Lande, von denen es gewiß ist, daß sie früher adelige waren, die aber späterhin diesen Charakter verloren haben, weil sie in den Besitz Bürgerlicher kamen. Dagegen gab es wieder viele Güter, die mehre Generationen nach einander von Adeligen besessen wurden, und mit deren Besitz man daher adelige Gerechtsame unzertrennbar sich verbunden dachte. Solche Güter durften nach gesetzlicher Bestimmung nur von Adeligen besessen werden, weil diese nur adelige Gerechtsame ausüben konnten. Indessen erlangte diese Anordnung nicht Gültigkeit und daher entstanden adelige Güter, mit welchen ohne Rücksicht auf den Stand des Besitzers die Ausübung adeliger Gerechtsame verbunden war.

Die unterscheidenden Vorrechte der adeligen Güter (Sædegaarde) waren: 1. Die Befreiung des Hofes und Hoffeldes von allen öffentlichen Abgaben und Lansten, wozu nach der Reformation noch die Zehntfreiheit kam. 2. Die ursprünglichen Rechte des vollen und freien Eigenthums, als die Forst und Jagdgerechtigkeit, das Recht zur Fischerei und zur Anlage von Mühlen, welche Gerechtsame in den Aemtern und Landschaften den freien Eigenthümern entzogen und für Regalien erklärt wurden. Für jene Befreiung von öffentlichen Abgaben mußte aber von den adeligen Gütern der Roßdienst geleistet werden. Daher enthält der Huldigungseid der Ritterschaft die besondere Verpflichtung, ihre Erbgüter nach altem Gebrauch zu verdienen.

Jene beiden Klassen von Gerechtsamen sind die ursprünglichen und wesentlichen Vorrechte adeliger Güter. Alle andre ihnen beigelegte, als der befreite Gerichtsstand, die Gerichtsherrlichkeit, das Patronatrecht u. s. w. sind nur zufällige Rechte. Jene können ihnen ohne Eingriff in das Eigenthumsrecht nicht genommen werden, während der Aufhebung dieser kein rechtliches Hinderniß im Wege steht. Jedoch ist unter der Steuerfreiheit nur die Be-

Digitized by Google

freiung von den alten Grundsteuern und Lasten zu verstehen; zu neuen Steuern müssen die adeligen gleich allen andern Gütern zugezogen werden.

Der befreite Gerichtsstand der adeligen Güter gründete sich auf das Privilegium Friedrich des 1sten von 1524 und Christian des 3ten von 1533, welche verordnen, daß die Sandmänner und Grundeigner nicht über der Prälaten und Edelleute Güter entscheiden sollen, sondern daß der Bischof mit den besten Bygdemännern d. h. das Sysselthing, allein über Klagen selbige betreffend urtheilen solle. An die Stelle des Sysselthings trat nach der Reformation das Landsthing oder Landgericht.

Die Gerichtsherrlichkeit der Besitzer adeliger Güter hat einen zweifachen Entstehungsgrund. Diejenigen Güter, welche aus dem alten Königsgute oder angekauften geistlichen Besitzungen entstanden waren, wohin namentlich alle Güter in Däniſchwald und Svansö, sowie Gelting, Runtoft und andre gehörten, hatten die Birkgerechtigkeit d. h. sie bildeten eigene von den Harden eximirte Gerichtsbezirke (Birke) und die Besitzer derselben hatten daher die Gerichtsherrlichkeit, welche bei Theilungen auf die neuen Güter überging und so eine dem Grundbesitz anklebende oder s. g. Patrimonialgerichtsbarkeit wurde. Die Besitzer solcher adeliger Güter, welche keine Birkgerechtigkeit hatten, übten nur die Hofgerichtsbarkeit (Gaardsret) über das Hofgesinde nach den Hofrechten. Die Lansten oder Bauern dieser Güter waren aber dingpflichtig zu den Harden, in welchen ihre Stellen lagen, und den Gutsherrn stand über sie nur das Sachfallsrecht und die Aufsicht in ökonomischen Angelegenheiten zu, wie solches späterhin in der Verordnung vom 21. Dec. 1744 und dem Reskripte vom 19. Sept. 1774 ausgesprochen ist. [1]) Auf

[1]) Heut zu Tage werden die Bestimmungen der Gerichtsordnung für die adeligen Güter von 1805 über die gerichtlichen Geschäfte auch auf die dingpflichtigen Güter angewandt und ist hienach in einzelnen Fällen vom Obergerichte entschieden worden.

Digitized by Google

manchen Gütern ist indessen aus Unkunde der rechtlichen Verhältnisse die bloße Hofgerichtsbarkeit zu einer wahren Gerichtsherrlichkeit auch über das Bauerngut geworden. In Hinsicht der Güter Nörgaard und Östergaard in Angeln walten noch heute Zweifel ob, indem der Hardesvogt der Nyharde die Dingpflichtigkeit, die Gutsherrschaft dagegen die Patrimonialgerichtsbarkeit in Anspruch nimmt und beide den Besitz behaupten. Nach den ursprünglichen Verhältnissen muß das Bauerngut dingpflichtig sein und der Gutsherr kann nur die Hofgerichtsbarkeit über die Bewohner des Hoffeldes ansprechen. In dem Privilegium von 1524 ward zwar den Adeligen Hals und Hand und das höchste Gericht über ihre Unterfassen und Diener zugesichert. Indessen lag hierin keine allgemeine Verleihung der Strafgerichtsbarkeit, sondern nur eine Bestätigung der früher besessenen Gerichtsherrlichkeit. Zudem war die Ausübung dieses Rechts davon bedingt, daß der Gutsherr ein vollständig besetztes Gericht zu Stande bringen konnte; denn selbst durfte er nicht richten. Das Hofrecht (Gaardsret) Friedrichs II. von 1562 bestimmte die Hofgerichtsbarkeit. Darnach sollten solche adelige Güter, auf welchen kein ordentliches Hofgericht (Gaardsret) gehalten werden konnte, unmittelbar unter dem Landsthing (Landgericht) stehen. Hierauf gründet es sich, daß auf vielen adeligen Gütern die Hoffeldsbewohner unter dem Landgerichte stehen. Eine aus offenbarer Unkunde herrührende Anwendung dieses Gesetzes ist es aber, daß bei einigen adeligen Gütern dieser Gerichtsstand vor dem Landgerichte auch auf das Bauernfeld ausgedehnt worden ist; denn dieses sollte immer dingpflichtig sein.

Die Bestimmung der Handfeste Friedrichs I. von 1523, daß Prälaten und Ritterschaft in Dännemark alle Sachfälle von ihren Dienern ebenso wie der Adel im Herzogthume Schleswig haben solle, scheint vorauszusetzen, daß der Schleswigsche Adel größere Gerechtsame als der dänische gehabt habe; allein dem ist nicht so. Die Bestim-

Digitized by Google

mung enthält nur eine Verwahrung, daß der däniſche ſtets gleiche Rechte mit dem Schleswigſchen Adel haben ſolle.

Von dem holſteiniſchen Adel iſt ohne Zweifel die Leibeigenſchaft nach Schleswig gebracht und vermittelſt der Gerichtsherrlichkeit in ein Recht verwandelt worden. Doch wurzelte dieſe Unfreiheit nur in dem ſüdlichen Theile des Landes als Däniſchwald, Svansö und dem ſüdlichen Angeln, ungefähr ſoweit als die deutſche Sprache ſich verbreitete. In dem nördlichen däniſchen Theile kam ſie nicht auf.

Alle adeligen Güter waren freies Eigenthum. Lehngüter kannte das alte däniſche Recht nicht. Zwar ward ſpäter das Gut Gereby von der Landesherrſchaft als ein Lehngut in Anſpruch genommen. Indeſſen beruhte dieß auf einem Irrthum. Gereby gehörte nämlich dem Stift Schleswig und ward von dem letzten katholiſchen Biſchofe mit Genehmigung des Königs an Kai Ranzau, der drei holſteiniſche Lehngüter beſaß, als Eigenthum verkauft. Als deſſen Söhne die Lehne ihres Vaters muthe-ten, ward in dem ausgefertigten Muthſcheine irrthümlich auch das ihnen angefallene Gut Gereby aufgeführt, woher die Behauptung der Lehnseigenſchaft entſtand, die indeſſen nie anerkannt worden iſt.

In Hinſicht der Vererbung adeliger Güter beſtimmte der Koldingſche Receß von 1558 Art. 39, daß die Brüder den Vorzug vor den Schweſtern haben und letztere abfinden ſollten. Dieſes noch geltende Recht muß nach der allgemeinen Faſſung des Geſetzes nicht nur für adelige ſondern auch für bürgerliche Gutsbeſitzer gültig ſein. Ein beſonderes Recht des Adels iſt aber die Fräuliche oder Haubenbandsgerechtigkeit, vermöge welcher eine adelige Witwe ein Jahr lang nach dem Tode ihres Mannes den Genuß ſeiner Güter und ſeines Vermögens behält. Dieſe Gerechtigkeit war ohne Zweifel eine holſteiniſche Lehnsgewohnheit und mit dem holſteiniſchen Adel nach Schleswig gekommen.

Digitized by Google

Aehnlichen Ursprungs wie die adeligen Güter sind die Freihöfe. Diese sind solche Güter, die im Besitze von Freimännern oder Freibonden waren und für welche die Besitzer daher adelige Gerechtsame genossen, als Befreiung von Fuhren, Diensten und Naturallieferungen, Jagdgerechtigkeit und Befreiung von der Uebernahme umgehender Gemeindeämter. Diese Güter sind auch nach dem Aussterben der mit adeligen Schild und Helm begnadigten Familien meistentheils in dem Besitze jener Freiheiten geblieben. Verschieden von diesen Freigütern sind solche Güter, welche mit ähnlichen Freiheiten wie jene in frühern Zeiten von der Landesherrschaft verkauft oder überlassen worden sind, und daher auch Freigüter genannt werden. Es fehlt ihnen aber stets die Jagdgerechtigkeit, welche den adeligen Freihöfen zukommt.

6. Gesetzgebung.

In Schleswig gab sich während dieses Zeitraumes eine dreifache Gesetzgebung kund, nämlich: die dänische Reichsgesetzgebung, deren Gültigkeit sich auch auf Schleswig als dänisches Reichsland und Lehn erstreckte, die gemeinschaftliche Landesgesetzgebung für das ganze Land, und die statutarische Gesetzgebung für einzelne Landestheile.

Die dänischen Reichsgesetze galten unbestritten im Herzogthume Schleswig und werden sowohl in gerichtlichen Acten, als in Statuten und Localverfügungen, die wie die allgemeinen Landesgesetze häufig nur Anwendungen reichsgesetzlicher Bestimmungen enthalten, als geltend angeführt. [1]) Diese dänischen Reichsgesetze waren die Quelle vieler rechtlichen Verhältnisse im Herzogthume und viele Bestimmungen derselben sind, auch nachdem die gesetzlichen Urkunden verschollen waren, als Gewohnheitsrecht bis auf die neueste Zeit in Gültigkeit geblieben. Zum Gebrauch für den holsteinischen Adel und

[1]) Die dänischen Reichsgesetze galten aus demselben Grunde in Schleswig, aus welchem die deutschen Reichsgesetze in Holstein galten.

Digitized by Google

die deutschen Beamten im Lande wurden diese dänischen Gesetze ins plattdeutsche übersetzt. Die wichtigsten dieser dänischen Gesetze sind: Christierns II. geistliches Recht von 1521, dessen Bestimmungen in Ansehung der Gerichtsbarkeit über die Geistlichen in dem Bordesholmer Vergleich von 1522 auf Schleswig näher angewandt wurden; der Odenseische Receß von 1527 betr. die Religionsfreiheit und das Kirchenwesen, dessen Bestimmungen zum Theil in der Landesverordnung vom Jahre 1533 wiederholt werden; der Kopenhagener Receß vom 30. Oct. 1536 wegen Abschaffung des katholischen Bischofthums; die Kirchenordnung vom 2. September 1537, welche auch nach Erlassung der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung im nördlichen Schleswig gültig blieb; die Lehnsordnung von 1557, welche die Befugnisse der Lehns oder Amtmänner feststellte; der Koldingsche Receß vom 13. Dec. 1558, durch welchen die Untheilbarkeit der Bauergüter, das Vorzugsrecht der Söhne vor den Töchtern bei Vererbung adeliger Güter, und die Lebenslänglichkeit der Festen verordnet ward; die Handfeste Friedrichs II. von 1559, welche die Freiheiten des Adels vermehrte; das Seerecht von 1561; das Hofrecht (Gaardsret) von 1562, welches die gerichtlichen Verhältnisse der adeligen Güter bestimmte; die Verordnung Friedrichs II. vom 23. Oct. 1565, daß die Witwen verstorbener Festebesitzer, so lange sie sich nicht wieder verheirathen, im Besitze der Feste bleiben dürfen; der Kallundborger Receß vom 21. Nov. 1576 betr. das gerichtliche Verfahren, welches in den Statuten des Amts Flensburg von 1650 als geltend angeführt wird; die Eheordnung Friedrichs II. vom 19. Juli 1582, welche fast unverändert in Christians V. Gesetzbuch übergegangen und in Schleswig bis auf den heutigen Tag gültig geblieben ist. [1]) Ein Act der Reichsgesetzgebung war auch

[1]) Sie wird als noch geltend angeführt im Repertorio der Verordnungen I. S. 145 Nr. 1, und in Callisens Anleitung für

die Revision des Jütischen Lovs, welche nur in einer Herstellung des Textes und zwar in neudänischer Schriftsprache anstatt der altjütischen Mundart bestand. Von diesem revidirten Jütischen Lov verfaßte Blasius Eckenberger Amtsschreiber zu Flensburg zum Gebrauch des deutschen Adels eine plattdeutsche Uebersetzung, welche Christian IV. durch eine Verordnung vom 20. Nov. 1592 für Jütland, Fyen, Langeland und Schleswig autorisirte. Obgleich die Herzogliche Regierung gegen einen solchen Act der Reichsgesetzgebung rechtlich nichts einwenden konnte, so ließ sie es doch an Chikanen gegen den Herausgeber nicht fehlen und erlaubte den Verkauf seiner Uebersetzung in dem Fürstlichen Antheile nur unter der Bedingung, daß die Königliche Verordnung sowie die Dedication an den König, welche der Uebersetzung vorangedruckt waren, weggelassen würden. Um dieser Forderung zu genügen mußte Eckenberger eine neue Ausgabe veranstalten, die nur in dieser Hinsicht von der ersten abwich.

Von gemeinschaftlichen Landesverordnungen sind nur zu bemerken: das Privilegium von 1524; die Confirmation der Privilegien oder Landesverordnung von 1533; die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542, welche fast nur eine Uebersetzung der dänischen Kirchenordnung ist; der Flensburger Abschied von 1564; die alte Landgerichtsordnung von 1573 und die Verordnung wegen der Fräulichen Gerechtigkeit von 1604.

Besondere statutarische Rechte erhielten Femern 1558, die 4 Friesischen Harden des Amts Tönder 1559, Nordstrand 1572, Eiderstedt 1572 und 1591, Husum 1608 und Stapelholm 1608. Das Femersche Landrecht ist nur eine deutsche Uebersetzung des unter König Christoffer 1320 verfaßten Rechtsbuches. Das Landrecht der 4 Frie-

---

Prediger S. 151 und 172, 2te Auflage S. 162, 165 u. m. Diese dänischen Recesse und Verordnungen finden sich gesammelt in Kolderup Rosenvinge's Samling af gamle danske Love Tom. IV.

Digitized by Google

sischen Harden enthält Abänderungen und Zusätze zum ältern Recht der Siebenhardenbeliebung von 1426. An die Stelle desselben ist späterhin in den 4 Friesischen Harden das Nordstrandische Landrecht angenommen worden und nur in Wyk auf Föhr gilt noch das alte Friesische Recht. Das Eiderstedtsche Landrecht von 1572 ist dem Dithmarscher Landrechte entlehnt und weicht von selbigem nur ab im Erbrechte, welches altdänische und friesische Rechtsbestimmungen enthält, sowie darin, daß es nicht auf das sächsische und deutsche Recht verweist. Das revidirte Eiderstedtsche Recht von 1591 sowie das Husumer Stadtrecht verordnen aber, daß das kaiserliche Recht d. h. das römisch-deutsche Recht als Hülfsrecht gelten solle. Durch diese Bestimmung erhielt zuerst das fremde deutsche Recht Eingang in Schleswig. Für die Stadt Husum ward in Seesachen das Wisbyer Seerecht vorgeschrieben, welches auch in Tönning geltend ward. Daß die Herzogliche Regierung diesen Städten ein fremdes statt des sonst in den Schleswigschen Städten geltenden dänischen Seerechts gab, hat seinen Grund in ihrer sich schon kundgebenden antidänischen Politik.

Der Kreis der landesherrlichen Gesetzgebung ward durch die Reformation erweitert, theils dadurch, daß der Landesherr die Kirchengewalt erwarb, theils dadurch, daß viele Sachen, die früher zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörten, jetzt an die weltlichen Gerichte kamen. So wurden Verwandtenmord, Kindesaussetzung, Bigamie, Ehebruch, Blutschande, Sodomie, Meineid und Zauberei jetzt von den bürgerlichen Gerichten beurtheilt und an die Stelle der frühern zum Theil milden Kirchenstrafen traten harte Lebens und Leibesstrafen. Man befolgte dabei größtentheils das mosaische Recht, welches für ein göttliches Recht galt. In den Gesetzen findet sich die Ansicht ausgesprochen, daß die Obrigkeit strafen müsse, um den gerechten Zorn und Fluch des eifrigen Gottes von dem Lande abzuwenden, und daß sie hingegen durch den eifrigen Gebrauch des ihr von Gott verliehenen Schwertes das

Digitized by Google

Wohlgefallen des Himmels sich erwerbe. Eine solche Ansicht mußte das Menschlichkeitsgefühl gegen einen angeschuldigten oder schuldig befundenen Verbrecher abstumpfen und die Tortur sowie die barbarischen Strafen des Zeitalters rechtfertigen.

7. Nationalität.

Die Regenten aus dem Oldenburgischen Hause sowohl die Königliche Linie als die Herzoge von Gottorp und Sonderburg traten ganz in die Fußstapfen der Schauenburger hinsichtlich der innern Landesregierung Schleswigs und daher blieb die dänische Nationalität in dem Zustande der Unterdrückung, in welchen sie durch die Unterwerfung unter die Schauenburger gekommen war. Dänisch war noch allgemein Volkssprache bis nach Eckernförde und Schleswig, welches das dänische Landvolk noch immer Hedeby nannte. Nur in den Friesischen Districten an der Westseite ward friesisch geredet, und in dem Landstriche längs der Eider sowie auf Femern hatte die holsteinische oder plattdeutsche Sprache sich ausgebreitet. Sie gewann insonderheit dadurch, daß sie Sprache des Hofes, des Adels und der Behörden war. In derselben wurden alle Gesetze und Verordnungen abgefaßt. Selbst das Jütische Lov und die übrigen dänischen Gesetze wurden in diese Sprache übersetzt. Mit der Reformation fand die hochdeutsche Sprache Eingang und ward unter Friedrich II. Sprache der Regierung, der höhern Landesgerichte und der Gesetze. Sie ward befördert durch das Studieren der jungen Adeligen und angehenden Geistlichen auf deutschen Universitäten, durch viele aus Deutschland hereinberufene evangelische Prediger und durch die Gründung gelehrter Schulen, aus welchen die dänische Sprache verbannt blieb. So stiftete Herzog Hans die gelehrte Schule zu Hadersley, einer ganz dänischen Stadt, um die hochdeutsche Sprache zu befördern.

In Verbindung mit diesem Streben nach Verbreitung der deutschen Sprache stand die Germanisirung vieler

Digitized by Google

Ortsnamen. So wurde Slie zu Schlei, doch blieb die Benennung Sliesharde; Als oder Alsö wurde zu Alsen, Svansö zu Schwansen, Hadersley zu Hadersleben, Aabenraa zu Apenrade, Tonder zu Tondern, Kappel zu Kappeln, Tonderherred zu Tonderharde, Torning zu Dorning, Strurtorp oder Strukstrup zu Strurdorf, Torp zu Dörp oder Dörphof, Sartorp zu Sardorf, Gottorp zu Gottorf, Sönderborg zu Sonderburg, Söndergaard zu Südergaard, Sönderhav zu Süderhaf, Fynshav zu Fühnshaf, Sönderſöe zu Südenſee, Sögaard zu Seegaard, Overſöe zu Oewerſee, Ekernfjord zu Eckernförde, Fjolde zu Viöl, Fullerwiek zu Vollerwiek, Urmark zu Ohrfeld, Ulpenæs zu Olpenis oder Olpenitz, Varnæs zu Warnitz, Holnæs zu Holniß, Graaſteen zu Gravenſtein [1]) Lyksborg zu Glücksburg, [2]) Dannevirke zu Dännewerk, Hjortkjær oder Jordkjær zu Jordkirch, Morkjær zu Mohrkirchen, Ravnkjær zu Rabenkirchen, Ravnholt zu Rabenholz, Runtoft zu Rundhof, Gruntoft zu Grundhof, Ø oder Øgaard zu Oehe, Nyböl zu Rübel, Nyherred zu Nieharde, Nyhuus zu Niehuus, Nygaard auf Als zu Neuhof, Nykirke zu Neukirchen, Storvie zu Großwiehe, Lillevie zu Kleinwiehe, Lillehorn zu Lütjenhorn, Lilleholm zu Lütjenholm, Hjortholm zu Hirſchholm, Gudsgave zu Gottesgabe, Ug zu Uk, Igen zu Eken, Egeſund zu Ekenſund, Gröngröft zu Grüngrift, Grönholt zu Grünholz, Rönhave zu Rönhof, Bukhave zu Bukhagen, Freſenhave zu Freſenhagen, Snogbæk zu Schnabeck, Risvraa zu Riesgrau, Eſkildsmark zu Eſchelsmark, Ladegaard zu Laigaard und zu Langenvorwerk, Thorskilde zu Tordſchel, Hvidkilde zu Wittkiel, Hvidaa zu Widau, Lindaa zu Lindau, Kirkby in Svans zu Karbye, Ulvekrat

---

[1]) Graaſteen hat ſeinen Namen von den grauen Steinen, die da häufig gefunden werden, und müßte daher auf deutſch Grauenſtein heißen.

[2]) Dankwerth in ſeiner Landesbeſchreibung nennt ſowohl den Ort als das Herzogthum ſtets Lyksborg, oder nach ſeiner Schriebart Lücksburg.

Digitized by Google

zu Ulegraf, Bregning zu Brekling, Smaaböl zu Schmöl, Skovby zu Schaubye und Schubye, Skoböl zu Schobüll, Skousbölgaard zu Schotsbüllgaard, Bögskov zu Beuschau, Skulderup zu Scholderup, Skjöl zu Schiöl, Skjel zu Schelde, Bilskov zu Bilschau, Jumlskov zu Juelschau, Kjærherred zu Karrharde, die Endung -böl zu -büll. Das adelige Gut Kjærherredsgaard erhielt die ganz verkehrte Benennung Karrharde statt Karrharderhof. [1])

Viele däniſche Worte wurden entweder wörtlich übertragen oder mit wenigen Veränderungen in die deutſche Sprache wie ſie im Herzogthume geredet und geſchrieben ward, aufgenommen, als: Harde (Herred), Lage (Lægd), Bauerlag (Bondelaug), Schifferlag (Skipperlaug), Abnahme (Aftægt), Abkald (Afkald), Förde (Fjord), Wik (Vig), Breite (in der Schlei Breedning), Ding (Thing), Dingswinde (Thingsvidne), Schoßmal (Skodsmaal), Schöte (Skjöde), Mageſchiftung (Mageſkifte), lagbieten (lovbyde), Wardierung (Vurdering), Erdbuch (Jordebog), Erdgut (Jordegods), Lanſte (Landbo), Kirchſpielvogt (Sognefoged), Echtſchein oder Echtebrief (Ægtebrev), Pfennigſchuld (Pengeſkyld), Einſchulden und Ausſchulden (Indgjæld og Udgjæld), Uebertriften (Overdrev), Steſning (Stevning), Stevenbrief (Stevnebrev), Looszettel (Lodſeddel), Ausflütter (Udflytter), Bauhabe (Bohave), Fußknecht (Fodſvend), Traben (Trave), Krubſchütze (Krybeſkytte), Sandmann (Sandemand).

Manche däniſche Ausdrücke gingen ganz unverändert in die deutſche Sprache über, als: Bonde, Synsman, Näfning, Toftväring, Bool, Boolsmann, Otting, Staven, Toft, Lyk (Koppel), Mai (Wieſe), Forte, Noor, Dam,

[1]) Germaniſirt iſt auch die Schreibart Schliesharde ſtatt Sliesharde, Schlurharde ſtatt Slurharde, Schwensbye für Svensby, Schwanſen für Svanſöe, Schmedebye für Smedeby u. ſ. w. Gänzlich falſch iſt die Schreibart -buy ſtatt by, als Borbuy ſtatt Borby, u. a. m.

Digitized by Google

Ornum, Stuf, Feſte, Landgilde, Lov, Lovhäfd, Birk, Grande, Grandelaug, Redſel oder Redſkyld (Fuhren), Ægt (Fuhre), Oertig, Ran, Landbol, Ladegaard, Boſæ, redeſte, Sval (an der Domkirche). Ein unrichtiges Wort iſt Dinggericht, denn Ding (Thing) bedeutet Gericht und der Zuſatz Gericht in Dinggericht iſt folglich überflüſſig.

Digitized by Google

Siebente Periode.

Schleswig unter erblichen Herzogen aus dem Oldenburgiſchen Hauſe 1616 bis 1720.

I. Geſchichte.

Der Herzog Johann Adolf hatte unterm 9. Jan. 1608 eine letztwillige Verfügung wegen des Erſtgeburtsrechtes in ſeiner Linie errichtet, die am 13. Juli 1609 von Chriſtian IV. als Oberlehnsherrn beſtätigt worden war und damit geſetzliche Gültigkeit erlangte. Nach dem Tode Johann Adolfs berief der König einen Herrentag nach Kolding und ertheilte dort am 2. Dec. 1616 mit Genehmigung des däniſchen Reichsrathes dem Herzog Friedrich die erbliche Belehnung mit Schleswig und Femern. So ward das Wahlrecht der Schleswigſchen Stände, welches von der Krone Dännemark nie verfaſſungsmäßig anerkannt worden war, aufgehoben. Die Stände leiſteten nach einiger Widerrede die Erbhuldigung.

Herzog Friedrich ertheilte einer Anzahl holländiſcher Reformirten, welche ſich den Glaubensſatzungen der Dortrechter Synode nicht fügen wollten, die Erlaubniß ſich in ſeinem Lande niederzulaſſen. Hier gründeten ſie 1621 in Stapelholm am Zuſammenfluße der Treen und Eider die Stadt Friedrichsſtadt. Die Religionsfreiheit, welche der neuen Stadt gewährt ward, zog Katholiken, Mennoniten und Juden dahin und dieß beförderte das Aufblühen

Digitized by Google

der Stadt. Im Jahre 1633 erhielt sie vom Herzöge ein eigenes Stadtrecht in holländischer Sprache, welches aus mehren fremden Rechten zusammengestoppelt ist, und das kaiserliche oder römisch deutsche Recht als Hülfsrecht anerkennt.

Im Jahre 1622 starb Herzog Johann der Jüngere von Schleswig-Sönderborg, der Stammherr der Sönderborgischen Nebenlinien des Oldenburgischen Hauses. Sein Landestheil in Schleswig ward unter vier seiner Söhne getheilt, welche die Linien zu Sönderborg, Nordborg, Lyksborg und Aerrö stifteten. Der Herzog Christian von Aerrö starb indessen schon 1633 unbeerbt und mit ihm erlosch das eine dieser Sönderborgischen Vierfürstenthümer. Sein Ländchen ward nach dänischem Rechte mit Ausschließung des Brudersohnes zu Sönderborg unter seine drei Brüder die Herzoge zu Nordborg, Lyksborg und Plön getheilt. Der Herzog von Nordborg erhielt den nördlichen Theil oder das Lehn Söbygaard, der Herzog von Lyksborg den mitleren Theil oder Graasteen mit Aerröeskjöbing und Plön den südlichen Theil oder das Lehn Gudsgave.

Kaiserlicher Krieg. Christians IV. Theilnahme am dreißigjährigen Kriege brachte die Kriegeslast auch über Schleswig. Nachdem der König 1626 die Schlacht bei Lutter am Barenberge verloren hatte, brachen die kaiserlichen Heere 1627 ins Land und besetzten das ganze Herzogthum. Der Herzog Friedrich setzte sich mit dem kaiserlichen Feldherrn Wallenstein, räumte ihm seine Festungen ein und nahm selbst in seiner Residenz eine kaiserliche Besatzung auf. Die Nordstrandinger weigerten sich aber die kaiserlichen Truppen aufzunehmen und mußten erst durch Waffengewalt dazu gezwungen werden. Der König behauptete mitlerweile die Herrschaft zur See und vertrieb die Kaiserlichen von der Insel Femern. Im Jahre 1629 vollführte er die Wiedereroberung Schleswigs. Sein Feldherr Morgan ging von Föhr mit einer Heerschaar nach Nordstrand, erstürmte die Lither Schanze und ver-

Digitized by Google

trieb die Kaiserlichen gänzlich aus den Marschen. Zu gleicher Zeit landete der König auf der Halbinsel Ø bei Slieminde und rückte durch Angeln vor Gottorp. Bei der Ausführung dieses Kriegsplanes leisteten die Nordstrandinger und Angelboer, obgleich Herzogliche Unterthanen, dem Könige als ihrem Oberlehnsherrn thätige Beihülfe. Der inzwischen zu Lübeck geschlossene Friede hemmte weitere Feindseligkeiten und versöhnte den Herzog wieder mit dem Könige. Letzterer suchte nun bessere Anstalten für die Landesvertheidigung zu treffen, fand aber weder bei dem Herzoge noch bei den Ständen Gehör damit. Williger war der dänische Reichsrath, der zum Bau einer neuen Festung in Schleswig eine eigene Steuer ausschrieb. Hierauf erbaute der König 1631 am Auslauf des Kieler Hafens auf der Feldmark des Dorfes Pries in Dänischwald eine Hafenfestung und nannte sie Christianspries. Der Herzog ließ einige Jahre nachher für eigene Rechnung Tönning befestigen.

Untergang des alten Nordstrands. Im Jahre 1634 ward die Westseite des Landes von einer gewaltigen Wassersfluth heimgesucht. Am 11. October Nachmittags 3 Uhr erhob sich ein furchtbarer Südweststurm, der mit dem Eintritt der Fluth um 6 Uhr noch heftiger ward. Um 7 Uhr drehte sich der Wind nach Nordosten und tobte von einem schrecklichen Ungewitter begleitet so stark, daß Niemand weder stehen noch gehen konnte. Mitlerweile stieg die Fluth so hoch, daß das Wasser um 9 Uhr die höchsten Deiche überschritt. Die ganze Marsch ward unter Wasser gesetzt und selbst bis auf die Geest hinauf stieg die Fluth. Während dieser vermuthlich mit einem Erdbeben in Verbindung stehenden Sturmfluth sank das Meer an der Ostküste des Landes so tief, als es bei Menschengedenken nicht geschehen war und erreichte erst um Martini die frühere Höhe wieder. Der Schade, welchen diese Fluth anrichtete, war unermeßlich. An der Westküste des festen Landes von Ribe bis zur Eider ertranken über 4000 Menschen. Auf der reichen und fruchtbaren Insel Nordstrand

Digitized by Google

ertrank der größte Theil der Bewohner nämlich 6400 Menschen und nur 2600 blieben am Leben. Der Verlust und Schade an Vieh, Gebäuden u. s. w. war nicht zu berechnen. Ein Theil des alten Nordstrands wurde ganz von den Fluthen weggespühlt. Dieses Schicksal hatte namentlich die ganze Beltringsharde mit Ausnahme von Nordstrandischmoor. Die zur Insel gewordene Pelwormharde wurde von den Bewohnern wieder bedeicht; aber den Bewohnern der Edomsharde wollte eine dauernde Bedeichung ihres Landes nicht gelingen. Da ertheilte der Herzog Friedrich im Jahre 1652 einer Gesellschaft Brabanter ein ausschließliches Privilegium alles noch unbedeichte des alten Nordstrands einzudeichen und gebot den alten Bewohnern ihr ererbtes Land den Brabantern ohne Entgelt zu überlassen. So handelte damals ein Landesherr gegen seine Unterthanen. Der damalige Prediger Heimreich auf Nordstrand erzählt in seiner nordfriesischen Chronik, daß bei der Verlesung des Herzoglichen Machtgebotes die ganze Gemeine in Weinen und Schluchzen ausgebrochen sei. Die Brabanter deichten nach und nach 4 Kööge in der alten Edomsharde ein, welchen der Name Nordstrand verblieb. Die alten Bewohner wanderten theils aus, theils mußten sie als Pächter und Lohnarbeiter das Land bebauen, welches einst ihr Eigenthum war.

Zwist mit den Ständen. Die im Laufe der Zeit veränderten Verhältnisse und vermehrten Bedürfnisse fingen um diese Zeit an eine größere Regierungsthätigkeit der Landesherren in Anspruch zu nehmen, welcher diese mit den bisherigen Mitteln nicht Genüge leisten konnten. Die Stände, zu Beisteuern aufgefordert, verweigerten solche, indem sie das ihnen zustehende Steuerbewilligungsrecht so auslegten, als wenn sie auch berechtigt seien, nothwendige Steuern zu verweigern. Dieses gaben der König und der Herzog nicht zu und verordneten im Jahre 1636 einen Licent und Zoll von ausgehenden und eingehenden Waaren. Als die Stände hierüber sich beschwerten, erklärten die Landesherren ihnen, daß sie kein Recht

Digitized by Google

hätten nothwendige Steuern zu verweigern, daß sie über die ausgeschriebene Steuer befragt worden seien, und, da sie ohne Grund ihre Zustimmung verweigert hätten, sich gefallen lassen müßten, daß die Steuer ohne ihre Einwilligung ausgeschrieben worden sei.

Schwedenkrieg. Wegen des damals in Deutschland noch dauernden 30jährigen Krieges trieb der König auf ernstliche Maßregeln zur Sicherheit und Vertheidigung des Landes. Allein weder die Stände noch der Herzog zeigten sich hiezu geneigt. Daher befand sich das Land in ganz vertheidigungslosem Zustande, als der schwedische Feldherr Torstenson im Decbr. 1643 plötzlich einen feindlichen Einfall that. Rendsburg ergab sich, Christianspries ward erstürmt und das ganze Herzogthum von den Schweden besetzt. Im Frühjahre 1644 lief eine holländische Flotte aus, um sich mit der schwedischen zu vereinigen. Christian IV. eilte jener entgegen, lieferte ihr am 16. Mai in dem Listertief zwischen Sylt und Romö ein Treffen und zwang sie in den Listervig auf der Ostseite der Insel Sylt sich zurückzuziehen. Der König ankerte hiernach auf der nördlichen Rhede von List, nach ihm Königshafen genannt, um das Auslaufen der holländischen Flotte zu hindern. Am 24. und 25. Mai suchte diese sich durchzuschlagen, ward aber nach einer heftigen Kanonade, in welcher sie ein Schiff verlor, genöthigt nach Listervig zurückzugehen, wohin der König ihr mit seinen tiefstechenden Schiffen nicht folgen konnte. Als aber ein Sturm den König nöthigte die Lister Rhede zu verlassen, entkam die feindliche Flotte nach Holland. Kurz darnach lief eine schwedische Flotte aus und griff die Insel Femern an. Die Femeraner unter Anführung des Bürgermeisters Uckermann von Burg und des Landvogts Jürgen Buntzen aus Avendorf suchten die Insel zu vertheidigen. Nach einer Kanonade von den Schiffen landeten die Schweden am 29. Juni bei Putgarden, überwanden die Femeraner und besetzten die Insel. Der König kam mit seiner Flotte zur Rettung der Insel zu spät, lieferte aber

Digitized by Google

der schwedischen Flotte am 1. Juli eine Seeschlacht und nöthigte sie in dem Kieler Hafen hinter den Kanonen von Christianspries Schutz zu suchen. Der König ward in diesem Treffen, in welchem er selbst verwundet ward und ein Auge verlor, nicht gehörig von seinen Unterbefehlshabern unterstützt, denn er beschwert sich in einem Briefe darüber, daß die übrigen dänischen Schiffe während der Schlacht hinter dem seinigen sich gehalten hätten. Auf der Rhede von Christianspries hielt der König seinen versammelten Schiffsbefehlshabern in dieser Beziehung eine ernstliche Ermahnungsrede und drohte ihnen mit Rad und Galgen, wenn sie nicht besser, als in dem letzten Treffen fechten würden. Darauf übertrug er dem Admiral Peder Galt den Oberbefehl mit der Weisung das Auslaufen der schwedischen Flotte zu verhindern. Galt ließ aber die feindliche Flotte entschlüpfen, weßhalb er vor ein Kriegsgericht gestellt, verurtheilt und enthauptet ward. Die schwedische Flotte vereinigte sich darnach mit der holländischen und lieferte nun 58 Schiffe stark dem dänischen Admiral Pros Munt, der nur 17 Schiffe befehligte, eine Seeschlacht unter Lolland. Die dänische Flotte unterlag der Uebermacht. Der Admiral Pros Munt, welcher den Verlust seiner Flotte nicht überleben wollte, kämpfte bis aufs Aeußerste. Selbst als sein Schiff geentert und der rechte Arm ihm im Kampfe abgehauen worden, nahm er den Degen in die linke Hand und fiel fechtend. Die sieghafte schwedische Flotte war indessen in diesem Kampfe so beschädigt worden, daß sie einen schwedischen Hafen suchen mußte und in dem Jahre nichts weiter gegen Dännemark unternehmen konnte.

Torstenson war mitlerweile durch die Ankunft eines kaiserlichen Heeres genöthigt worden, die Herzogthümer zu verlassen. Nach seinem Weggange wurden die Festungen von den Königlichen Truppen wiedererobert. Doch erschien bald darauf der General Wrangel mit einem kleinen Heere, der bis nach Hadersleb drang. Das dortige Schloß ward nach einer viertägigen Belagerung einge-

Digitized by Google

nommen und brannte durch Unvorsichtigkeit ab. Im Jahre 1645 griff Wrangel Rendsburg an, fand aber muthvollen Widerstand. Der Oberst Walter vertheidigte diese Festung so tapfer, daß Wrangel nach mehren vergeblichen Stürmen sich genöthigt sah die Belagerung in eine bloße Einschließung zu verwandeln. Der Friede zu Brömsebro befreite Rendsburg, vor welcher Stadt Wrangel vier Monate gelegen hatte. In diesem Frieden war dem Herzoge, mit dessen Benehmen während des Krieges der König nicht ganz zufrieden war, Vergessenheit alles Geschehenen versichert. Drei Jahre nachher starb König Christian IV. am 28. Febr. 1648.

Friedrich III. Christians einziger überlebender Sohn Friedrich empfing auf einem Landtage zu Flensburg die Erbhuldigung von den Ständen. Er errichtete gleich eine Regierungskanzlei für den Königl. Antheil beider Herzogthümer in Flensburg, verlegte sie aber schon im Jahre 1649 nach Glückstadt, weil der Statthalter Christian Ranzau, der Präsident der Regierungskanzlei war, seinen Sitz in Holstein hatte. Friedrich gab am 24. Juli 1650 ein Erbstatut wegen der Primogenitur und Majorennität, in welchem er die Erbfolge für seine Nachkommenschaft bestimmte. Auch verlieh er dem Domkapitel zu Schleswig, über welches der Krone die Hoheit und das Patronatrecht zustand, unterm 18. April 1653 eigene Statuten.

Auf einem Landtage zu Flensburg 1652 ward den Schleswigschen Ständen zugemuthet an den von Holstein aufzubringenden Reichs und Kreissteuern theilzunehmen, welches sie verweigerten. Auf Landtagen zu Kiel 1653 und 1655 ward diese Zumuthung wiederholt, von den Schleswigschen Ständen aber beharrlich zurückgewiesen. Sie erklärten dabei, daß sie es vor ihren Nachkommen nicht verantworten könnten, eine Last zu übernehmen, zu welcher sie nicht pflichtig seien. Man mußte endlich von dem Antrage abstehen.

Im Jahre 1657 erklärten König und Reichsrath den Krieg an Schweden, um die durch den Frieden zu Brömsebro

Digitized by Google

sebro erlittenen Verluste wieder einzuholen. Der schwedische König Karl Gustav, welcher damals in Polen kriegte, rückte auf diese Nachricht mit seinem Heere gegen Holstein. König Friedrich und der Herzog erließen gemeinschaftlich ein Aufgebot zur Landesvertheidigung; allein nur wenige Adelige fanden sich ein den schuldigen Roßdienst zu leisten. Der Reichsmarschall Anders Bilde zog sich bis nach Friedrichsodde (Fridericia) zurück, vertheidigte sich aber in dieser neugegründeten Festung so ungeschickt, daß es dem schwedischen General Wrangel gelang dieses Bollwerk Dännemarks mit Sturm einzunehmen. Ein sehr strenger Winter, welcher die Belte zulegte, machte es dem schwedischen Könige möglich nach dieser Eroberung die dänischen Inseln anzugreifen. Am 30. Jan. 1658 ging das schwedische Heer an zwei Punkten über den kleinen Belt nach Fyen. Der König selbst mit der Reiterei ging von Heils im Amte Hadersley über Brandsö nach Ivernæs, während das schwedische Fußvolk etwas nördlicher von Stenderupstrand nach Fönskov in Fyen den Uebergang bewerkstelligte. Das Glück begleitete den schwedischen König und am 26. Febr. 1658 sah König Friedrich sich genöthigt einen nachtheiligen Frieden zu Roeskilde zu schließen. In diesem bedang Karl Gustav, daß der Herzog von Gottorp eine billige Genugthuung haben solle. In Erfüllung dieser Bestimmung ward durch den am 2. Mai zu Kopenhagen geschlossenen Vergleich dem Herzoge für sich und seine männlichen Descendenten die Freiheit von der Lehnsempfängniß und die Souverainetät über seinen Antheil von Schleswig oder Südjütland eingeräumt und ihm zugleich das Stiftsamt Schwabstedt mit der Domkirche in Schleswig und der Hälfte der Domkapitelsbesitzungen abgetreten. Das ausgefertigte Souverainetätsdiplom sowie die Abtretung des Schleswigschen Stiftamts, welches bis dahin ein vom Herzogthume geschiedenes dänisches Reichslehn gewesen war, ward vom dänischen Reichsrathe bestätigt. Ungeachtet des geschlossenen Friedens blieben indessen die schwedi-

Digitized by Google

schen Truppen im Lande. Am 4. Aug. schiffte Karl Gustav sich mit dem größten Theile seines Heeres in Kiel ein und landete unvermuthet in Seeland, friedbrüchig den Krieg erneuernd. Seine in Schleswig und Holstein zurückgebliebenen Truppen belagerten Rendsburg, welches sich indessen tapfer vertheidigte. Ein vereinigtes Heer Kaiserlicher, Brandenburgischer und Polnischer Truppen, welche Dännemark zu Hülfe kamen, entsetzte im Herbste Rendsburg. Allein diese Verbündeten drückten selbst durch ihre Gegenwart das Land. Namentlich hausten die Polen ärger als Feinde und dieser Feldzug blieb daher unter dem Namen des Polakkenkrieges lange im Angedenken. Den alten Herzog Friedrich, der ungeachtet mancher stattgehabter Mißhelligkeiten eine angestammte Anhänglichkeit an Dännemark bewahrte, schmerzte der Wiederausbruch der Feindseligkeiten. Er starb das Jahr darauf **1659** zu Tönning, wohin er sich beim Anrücken der verbündeten Truppen zurückgezogen hatte. Ihm folgte sein Sohn Christian Albrecht, der damals den schwedischen König begleitete, auf die Nachricht von seines Vaters Tode aber nach Helgoland schiffte und von dort nach Tönning kam. Das Kriegsglück hatte sich inzwischen gegen die Schweden gewandt. Sie griffen im Frühjahre **1659** das Schloß Sönderborg an, mußten aber nach dreimaligen vergeblichen Stürmen die Belagerung wieder aufheben. Nach ihrer völligen Vertreibung aus dem Lande rückte der dänische General Eberstein vor Tönning und verlangte, daß der Herzog auf die durch den Roeskilder Frieden erlangten Vortheile verzichten solle. Als der Herzog dieß verweigerte, schloß Eberstein Tönning ein. In dem am **27.** Mai **1660** geschlossenen Frieden zu Kopenhagen ward indessen der frühere Vergleich mit dem Herzoge bestätigt und Vergessenheit alles seit dem Roeskilder Frieden Vorgefallenen versprochen. Im folgenden Jahre kam ein Receß zu Stande, durch welchen das Domkapitel in Schleswig aufgehoben und die Güter desselben zwischen dem Könige und dem Herzoge getheilt wurden.

Digitized by Google

Herzogliche Souverainetät. Die Souverainetät, welche Karl Gustav dem Herzoge von Gottorp auswirkte, war lediglich im Interesse der Krone Schweden. Denn nicht allein ward Dännemark durch den Verlust der Lehnshoheit über Schleswig geschwächt, sondern der souveraine Herzog konnte nun auch ungehindert Bündnisse mit fremden Mächten, selbst mit Dännemarks Feinden schließen, welches das frühere Lehnsverhältniß nicht gestattete. Die schwedische Politik ging von nun an dahin den Herzog an Schweden zu knüpfen und dadurch Dännemark einen Feind in seinem Innern zu bereiten. Die Folge hievon war wieder, daß Dännemark stets den Herzog mit mißtrauischen Augen bewachen und bei einem bevorstehenden Kriege mit Schweden vor allen Dingen zu entwaffnen suchen mußte, um nicht durch ihn in seinem Innern bedroht zu werden. Diese politischen Verhältnisse sind die Quelle der nachherigen feindseligen Zustände. Der Herzogliche Hof durchschaute weder die schwedische Politik, noch seine eigene nachtheilige Lage. Er suchte die erlangte Souverainetät durch engeres Anschließen an Schweden zu erhalten und verlor dadurch als Feind Dännemarks zuletzt sein Land.

Der neue Herzog Christian Albrecht sah in der erlangten Souverainetät nicht nur Unabhängigkeit von dänischer Hoheit, sondern auch eine unbeschränkte Regierungsgewalt im Innern und stellte sie gewissermaßen der ihm durch den westfälischen Frieden zugesicherten Landeshoheit in Holstein gleich. Er bestand daher auf die Aufhebung der gemeinschaftlichen Regierung, mit welcher die alte landständische Verfassung genau zusammenhing. Allein hiemit konnte nicht durchdringen, weil sowohl die Landstände als der König dagegen waren. Nur die gemeinschaftliche Steuerkasse, aus welcher bisher die Kosten der Landesvertheidigung bestritten waren, ward aufgehoben und die Landescontributionen zwischen beiden Landesherren gleich getheilt. Dahingegen hob der Herzog die Diöcesanrechte des Bischofs von Ribe über die zum Stifte Ribe bisher gehöri-

Digitized by Google

gen Kirchen in den Aemtern Tönder und Lygumkloster auf, obgleich in dem Souverainetätsdiplom ausdrücklich bestimmt worden war, daß das Reich Dännemark bei seiner geistlichen und weltlichen Jurisdiction ungekränkt bleiben solle. Ferner gestattete er seinen einseitigen Unterthanen Testamente nach kaiserlichen Rechten zu machen, was Christian IV. früher als dem dänischen Rechte entgegen auch im Herzoglichen Antheile nicht hatte erlauben wollen. Endlich schloß er ein Schutzbündniß mit Schweden zur Sicherung der erlangten Souverainetät. Doch blieb ein gutes Vernehmen zwischen dem Könige und dem Herzoge und ward durch eine Heirath des letztern mit der Tochter des Königs Friederike Amalie bestätigt.

Souverainetät in Dännemark. Nach dem unglücklichen Kriege mit Schweden, welcher die schlechte Verfassung des Reiches offenbar machte, ward dem Könige Friedrich III. auf dem Reichstage zu Kopenhagen am 13. Octbr. 1660 die erbliche Regierung übertragen. Ferner ward die von dem Könige bei seiner Wahl ausgestellte Handfeste cassirt, der Reichsrath, welcher bisher gemeinschaftlich mit dem Könige die Regierung besorgt hatte, aufgehoben und dagegen für die einzelnen Fächer der Verwaltung besondere Collegien angeordnet. Zuletzt ward durch eine vom 10. Jan. 1661 datirte und in drei Originalen von dem adeligen, geistlichen und Bürgerstande unterzeichnete Acte dem Könige die unbeschränkte Alleinherrschaft (Enevoldsregjering) oder Souverainetät übertragen. Die von der Geistlichkeit ausgestellte Acte ist auch von den zu dänischen Diöcesen gehörenden Predigern im Herzogthume Schleswig unterschrieben. In Folge dieser Machtübertragung ward das Königsgesetz (Kongelov), ein neues Haus und Grundgesetz, abgefaßt und am 14. Novbr. 1665 vom Könige unterschrieben.

Diese Staatsveränderung in Dännemark hatte auch für Schleswig wichtige Folgen und zwar sowohl in politischer als in rechtlicher Beziehung. Früher hatte der König größere Regierungsrechte in Schleswig als in

Dännemark gehabt und es war daher sein Interesse gewesen Schleswig von Dännemark getrennt zu halten, um nicht von dem dänischen Reichsrathe beschränkt zu werden. Jetzt war das Verhältniß umgekehrt und der König suchte natürlich die größere Gewalt, die er in Dännemark besaß, auch über Schleswig auszudehnen. In rechtlicher Beziehung war Schleswig ein dänisches Reichslehn und blieb es auch nach Einräumung der Souverainetät, weil diese nicht dem Lande, sondern nur dem Herzoglich Gottorpischen Hause zugestanden worden war. Sowie die dänischen Reichsgesetze bisher immer Gültigkeit im Herzogthume Schleswig behauptet hatten, so mußte auch das neue Grundgesetz für Schleswig gültig sein, insofern die dortigen Verhältnisse nicht im Wege standen. In den Verhandlungen mit dem Gottorpischen Hofe ist es von Königlicher Seite mehrfach ausgesprochen worden, daß das Königsgesetz auch für Schleswig verbindlich sei. Doch konnte diese Gültigkeit sich nur auf den Königlichen Antheil erstrecken und namentlich die Erbfolge modificiren. Daher ward das von Friedrich III. 1650 gegebene Erbstatut durch das Königsgesetz, welches die Erbfolge auch auf die weiblichen Nachkommen Friedrichs III. ausdehnt, als aufgehoben betrachtet, welches bei der spätern Erbhuldigung 1721 für das ganze Land anerkannt worden ist. Auch mußten alle Königliche Beamten in Schleswig seit der Einführung der Souverainetät in Dännemark den neuen Homagialeid leisten, worin sie sich verpflichteten dem Könige von Dännemark hold und treu zu sein und die Königliche Erbregierung und Souverainetät aufrecht zu erhalten, statt daß der Beamteneid wie jeder Treueid früher dem Könige als Herzog zu Schleswig und Holstein geleistet worden war. [1]) Endlich beabsichtigte Friedrich III. überhaupt eine nähere Vereinigung des Königlichen Antheils von Schleswig mit Dännemark, indem er durch ein Rescript vom 29. Decbr. 1669 verfügte, daß

[1]) Der Homagialeid ist abgedruckt unter den Urkunden Nr. 6.

Digitized by Google

alle Schleswigschen Sachen unter die dänische Kanzlei gehören sollten.

König Friedrich hatte kurz nach seinem Regierungsantritte die Festung Christianspries oder Priesort schleifen lassen. Da indessen Karl Gustav während des letzten Krieges sein Hauptquartier in Kiel gehabt und von dort seinen zweiten Angriff wider Seeland unternommen hatte, so hielt Friedrich eine Festung, welche den Zugang zum Kieler Hafen vertheidigte, in militairischer Hinsicht für wichtig. Er ließ daher kurz nach dem Frieden die geschleifte Festung wiederherstellen und nannte sie Friedrichsort.

Sönderborgische Linien. Im Jahre 1667 mußte der Herzog Christian Adolf von Sönderborg und im Jahre 1669 der Herzog Johann Bogislaus von Nordborg wegen Schulden ihre Lehne und Güter zur Concursbehandlung übergeben. Der König vermöge der ihm als Oberlehnsherrn zustehenden Gerichtsbarkeit ließ den Concurs über die Lehngüter durch Commissarien reguliren und nahm nach abgesprochenem Prioritätsurtheile sämmtliche Lehnsbesitzungen für die darauf haftenden Schulden an. So wurden diese beiden Herzogthümer wieder mit der Krone vereinigt. Dagegen war kurz zuvor eine neue Nebenlinie des Sönderborgischen Hauses entstanden. Der Herzog Ernst Günther, ein Vaterbruder des letzten Herzogs von Sönderburg, kaufte nämlich 1651 von dem Könige die Vogtei Stavenböl auf Alls und erbaute daselbst ein Schloß, welches er seiner Gemahlin zu Ehren Augustenburg nannte. Von ihm stammt die Augustenburgische Linie.

Christian V. Friedrich III. starb 1670. Sein Sohn und Nachfolger Christian V. schuf gleich nach seinem Regierungsantritte einen neuen Adel, nämlich Grafen und Freiherren und ertheilte diesen unterm 25. Mai 1670 besondere Privilegien. In Folge hievon ward 1681 die Lehnsgrafschaft Reventlau-Sandberg in Sundewit errichtet, welche die einzige in Schleswig geblieben ist. Christian ertheilte ferner unterm 11. Febr. 1679 allen König-

Digitized by Google

lichen Beamten, denen ein Rang beigelegt war, Privilegien, vermöge welcher ſie für ſich, ihre Frauen und Kinder erſten Gliedes gleiche Rechte mit dem Adel erhielten; jedoch ward die Erſtreckung des Adels auf die Kinder ſpäter auf die drei erſten Rangklaſſen beſchränkt. Dadurch entſtand ein eigener Beamtenſtand und Rangadel. Früher wurden alle Beamte zu einem der vier alten Stände gerechnet. Die Bürgermeiſter und Stadtbeamten waren Bürger, die Hardesbeamten großentheils Bauern, woraus es ſich erklärt, daß die Bürgermeiſter und Hardesvögte oft als Stellvertreter des Bürger- und Bauernſtandes auf den Reichstagen erſchienen. Die Lehnsmänner oder Amtmänner waren Adelige, und ſonſtige Bedienungen, wozu Kenntniſſe erforderlich waren, wurden aus dem geiſtlichen oder gelehrten Stande beſetzt. Jetzt aber wurden alle Rangsperſonen dadurch, daß ſie adelige Vorrechte erhielten, zu einem eigenen Stande erhoben. Da Offiziere bürgerlicher Abkunft in Gemäßheit des ihnen ſolchergeſtalt verliehenen perſönlichen Adels ſich in allen Dingen ihren adeligen Genoſſen, die damals größtentheils Deutſche waren, gleichſtellen wollten, ſo nahmen ſie auch das Adelsprädicat „von“, welches jene führten, vor ihren Namen an, und daher iſt der Gebrauch entſtanden, daß alle Landoffiziere im däniſchen Heere das deutſche Adelsprädicat „von“ erhalten.

In Hinſicht der von Friedrich III. beabſichtigten nähern Vereinigung Schleswigs mit Dännemark befolgte Chriſtian nicht ganz die Politik ſeines Vaters. Zwar verordnete er durch einen offenen Brief vom 8. Jan. 1671, daß die Schleswiger in Dännemark nicht als Fremde angeſehen werden ſollten; als er aber 1688 für die holſteiniſchen und Oldenburgiſchen Sachen ſowie überhaupt für die auswärtigen Angelegenheiten eine deutſche Kanzlei in Kopenhagen errichtete, legte er auch die Schleswigſchen Sachen, welche bisher unter die däniſche Kanzlei gehört hatten, unter dieſe Behörde. Daher entſtand der irrige

Digitized by Google

Sprachgebrauch Schleswig zu den deutschen Provinzen des Königs zu rechnen.

Rendsburger Vergleich. Zwischen dem Könige und dem Herzoge entstanden bald Irrungen. Den König verdroß es, daß der Herzog einen im Mai 1675 nach Kiel berufenen Landtag eigenmächtig aufgelöst hatte. Dazu kam, daß ein Krieg mit Schweden bevorstand. Der König wollte daher mit dem Herzoge auf einen reinen Fuß kommen. Er begab sich nach Rendsburg, wo mit dem Herzoge, der sich daselbst einfand, Unterhandlungen eingeleitet wurden. Der König verlangte, daß der Herzog ihm während des bevorstehenden Krieges mit Schweden seine Festungen einräumen solle. Als der Herzog sich dessen weigerte, wurden die Thore von Rendsburg geschlossen und Niemand ohne Erlaubniß des Königs herausgelassen. Der Herzog verstand sich hierauf dazu seine Festungen Tönning, Gottorp und die Stapelholmer Schanze [1]) dem Könige einzuräumen und verließ darnach Rendsburg. Mit den Herzoglichen Räthen wurden indessen die Unterhandlungen fortgesetzt und am 12. Juli 1675 durch einen Vergleich beendigt. Durch diesen Vergleich, der zugleich eine Union sein sollte, ward die gemeinschaftliche Regierung zweckmäßiger als bisher geordnet. Die gemeinschaftliche Landeskasse ward wiederhergestellt und lediglich dazu bestimmt die Kosten der Landesvertheidigung abzuhalten. Die Oberleitung der letztern ward dem Könige aus einem doppelten Grunde übertragen, theils weil er Haupt des Oldenburgischen Hauses war, theils weil eine zweckmäßige Landesvertheidigung nur in Verbindung mit Dännemark möglich war. Der Herzog versprach keine Bündnisse mit Fremden ohne Vorwissen und Zustimmung des Königs einzugehen und den bereits eingegangenen zu entsagen. Endlich verzichtete er zur völligen Wiederherstellung eines guten Vernehmens auf die durch fremde Einmischung er-

[1]) Die Stapelholmer Schanze lag nördlich vom Dorfe Wohlde in Stapelholm am Landwege von Schleswig nach Friedrichstadt.

Digitized by Google

langte Souverainetät und versprach die Belehnung mit Schleswig innerhalb Jahresfrist nachzusuchen. Dieser Vergleich ward von dem Herzoge ratificirt. Doch ward das gute Vernehmen bald gestört. Es erschienen einige Flugschriften, welche den Vorgang zu Rendsburg in einem gehässigen Lichte darstellten. Der König hielt den Herzoglichen Präsidenten Kielmannsegge für den Urheber und ließ ihn daher nebst seinen Söhnen verhaften und nach Kopenhagen bringen. Zugleich ließ er die Festung Tönning und die Stapelholmer Schanze schleifen, weil diese weder an der Grenze noch an einem Passe, sondern in einem abgelegenen Winkel des Landes belegenen Festungen für die Landesvertheidigung von keinem Nutzen waren, dagegen durch die Unterhaltung der dortigen unnützen Besatzungen große Kosten verursachten. Der Herzog, welcher sich inzwischen nach Hamburg begeben hatte, schickte zwar Gesandte nach Kopenhagen, um die Belehnung über Schleswig zu empfangen. Da aber diese Gesandten sich nur zur Lehnsempfängniß verstehen wollten, wenn zuvörderst die Beschwerden des Herzogs abgestellt worden, so ließ der König, nachdem die einjährige Frist zur Lehnsempfängniß verstrichen war, im Decbr. 1676 das Herzogliche Schleswig sequestriren. In demselben Jahre wurden die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, auf deren eine Hälfte der Herzog von Gottorp Erbansprüche machte, dem Herzoge von Plön zugesprochen, welcher beide Grafschaften dem Könige abtrat. Dafür überließ der König dem Herzoge von Plön das neulich erworbene Herzogthum Nordborg, nämlich Nordborg mit dem Lehn Söbygaard auf Aerrö. Der Herzog von Gottorp erhielt dagegen durch den am 2. Septbr. 1679 zu Fontainebleau zwischen Dännemark und Frankreich geschlossenen Frieden den sequestrirten Antheil von Schleswig mit der Souverainetät zurück.

Einziehung und Restituirung des Herzoglichen Antheils von Schleswig. Der König sah den Rendsburger Vergleich, soweit er nicht durch den Fon-

Digitized by Google

ainebleauer Frieden abgeändert worden, immer für gültig
m. Er forderte demgemäß die Contributionen auch aus
dem Herzoglichen Landestheile und wehrte dem Herzoge
Truppen zu halten und Festungen anzulegen. Im Laufe
des hierüber angeregten Streites legte der König dem
Herzoge, der fortwährend seinen Aufenthalt in Hamburg
behalten hatte, folgende Bedingungen zur Annahme vor:
er solle allen Bündnissen mit fremden Mächten entsagen;
dem Könige in Kriegsfällen Beistand leisten; die Belehnung
über Schleswig empfangen; keine Festungen bauen; keine
Truppen außer einer Leibwache halten, sondern sich mit
der gemeinschaftlichen Landesvertheidigung begnügen; in
seinen Verordnungen mit den Königlichen möglichst über-
einstimmen; die bisher jährlich abwechselnde Regierung
aufheben und dagegen eine gemeinschaftliche mit einer
gleichen Anzahl Königlicher und Fürstlicher Räthe besetzte
Regierungskanzlei errichten, in welcher der König als
Haupt der Familie das Directorium zu führen habe. Diese
Forderungen waren nicht nur den ursprünglichen recht-
lichen Verhältnissen entsprechend, sondern auch dazu ge-
eignet mehr Kraft, Einheit und Gleichförmigkeit in die
innere Landesverwaltung zu bringen. Der Herzog sah
indessen darin nur eine Verkleinerung seiner Machtvoll-
kommenheit und weigerte daher die Annahme. Hierauf
erklärte der König durch ein Patent vom 30. Mai 1684,
daß er wegen des fortgesetzten feindseligen und den be-
stehenden Unionen zuwiderlaufenden Benehmens des Her-
zoges sich genöthigt gesehen habe, die in den Völkerrechten
zulässigen Gegenmittel zur Hand zu nehmen und zur
Sicherung seines Staats den Herzoglichen Antheil von
Schleswig einzuziehen und mit dem Königlichen zu ver-
einigen. Er ließ demnach Gottorp und das ganze Land
besetzen. Zur Besitznahme der durch ihre Lage festen Insel
Helgoland ward der Contreadmiral Paulsen mit einigen
Kriegsschiffen abgesandt. Er überfiel die Helgolander
Männer während des Fischens auf der See, nahm sie
gefangen und ließ darauf den auf der Insel zurückgeblie-

Digitized by Google

benen Weibern melden, daß er ihre Männer an den Mastbäumen aufknüpfen lassen wolle, wenn die Insel nicht innerhalb 6 Stunden übergeben werde. Die erschrockenen Weiber überfielen den Commandanten Buchwald und zwangen ihn die Insel zu übergeben. Am 14. Juli bestätigte der König die Privilegien des Prälaten und der Ritterschaft in Schleswig soweit selbige seiner souverainen Erbregierung und dem geleisteten Homagialeide nicht entgegen seien, und verbot dem Schleswigschen Adel künftig gemeinschaftliche Sache mit dem holsteinischen zu machen. Er legte zugleich sieben Kirchen in den Aemtern Lygumkloster und Tönder, welche der Herzog nach erlangter Souverainetät der dänischen Kirchenhoheit entzogen hatte, wieder unter den Bischofsstuhl zu Ribe und errichtete für das ganze Herzogthum ein Obergericht zu Gottorp. Auch hatte der König die Absicht ein neues Gesetzbuch für das Herzogthum Schleswig ausarbeiten zu lassen. Der Herzog protestirte während dessen gegen die Besitznahme seines Landes und suchte Hülfe bei fremden Mächten. Der Kaiser, Brandenburg, Holland und England verwandten sich kräftig für ihn und durch deren Vermittelung ward am 30. Juni 1689 ein Vergleich zu Altona geschlossen, in Folge dessen der Herzog in sein Land und seine Souverainetät wieder eingesetzt wurde. Zugleich wurden ihm als Souverainetätsrechte eingeräumt das Recht Bündnisse mit fremden Mächten zu schließen, Festungen zu bauen, Truppen zu halten und Steuern zu erheben. Der Herzog kehrte nun nach Gottorp zurück und ließ, von seiner Souverainetät Gebrauch machend, Tönning aufs Neue befestigen.

Neue Befestigung Rendsburgs. Der König ließ die Festungswerke von Rendsburg bedeutend erweitern. Bereits im Jahre 1669 war der Schloßgrund von Rendsburg, welcher bisher außerhalb der Festungswerke gelegen, in die Festungslinie eingezogen worden, in welcher Veranlassung der König durch ein Reskript vom 29. April 1671 dem Magistrate der Stadt die Gerichts-

Digitized by Google

barkeit über diesen neuen Stadttheil, jedoch mit Vorbehalt der ihm als Herzoge zu Schleswig darüber zustehenden Landeshoheit, übertrug. Im Jahre **1693** ließ der König die Vorstadt Vinzier und die Kirche zu Kampen an der Nordseite der Eider abbrechen und legte an deren Stelle zur bessern Vertheidigung Rendsburgs das Kronwerk an. Für die Bewohner von Vinzier ward auf der Südseite der Eider auf holsteinischem Grunde eine neue Vorstadt, Neuwerk genannt, angelegt und gleichfalls befestigt. Zu der in dieser Vorstadt erbauten Christkirche wurden nicht blos die Bewohner von Neuwerk, sondern auch das Kronwerk und die bisher zur Kampener Kirche eingepfarrt gewesenen Königlichen Dörfer in Schleswig kirchenpflichtig gemacht. [1]) Für den übrigen unter Fürstlicher Hoheit stehenden Theil des eingegangenen Kirchspiels Kampen ward eine Kirche zu Hohn erbaut.

Der Herzog Christian Albrecht starb **1694**. Sein Sohn Friedrich zeigte gleich eine feindselige Gesinnung gegen Dännemark. Er zog schwedische Truppen ins Land und ließ in Husum und Stapelholm **6** Schanzen anlegen, nämlich die Husumer, Schwabstedter, Stapelholmer, Friedrichstädter, Steinschleuser und Sorker Schanze. Zugleich verband er sich mit Hannover. Der König ließ die Schanzen im Jahre **1697** einnehmen und niederreißen. Der Herzog heirathete im folgenden Jahre die Prinzessin Hedewig Sofie, eine Schwester des schwedischen Königs Karl **XII.** Er zog darauf abermals **1200** Schweden ins Land und ließ die Schanzen unnützerweise wiederherstellen. Er äußerte dabei selbst gegen den Generalmajor Wolf seinen Befehlshaber in Tönning, daß er die Schanzen blos baue, um den dänischen Hof zu ärgern und damit dieser sie

[1]) Dagegen sind mehre holsteinische Dörfer zu der unter Schleswigscher Hoheit stehenden Kirche in der Altstadt Rendsburg eingepfarrt. Den Verhältnissen angemessener würde es sein, wenn das Kronwerk und die Schleswigschen Dörfer zur Marienkirche in der Altstadt, und die holsteinischen Dörfer zur Christkirche in Neuwerk eingepfarrt wären.

Digitized by Google

wieder niederreißen könne. Unter diesen Ereignissen starb Christian V. den 25. August 1699.

Friedrich IV., Christians V. Sohn und Nachfolger, wollte das feindselige Benehmen des Herzogs nicht ungeahndet lassen. Er ließ nicht nur die Schanzen wieder einnehmen und schleifen, sondern auch Gottorp besetzen und Tönning belagern. [1]) Doch der Herzog hatte dieses Mal mächtige Verbündete. Das Erscheinen einer englisch holländischen Flotte vor Kopenhagen und die Landung Karls XII. auf Seeland nöthigten den König am 18. Aug. 1700 zu Travendal mit dem Herzoge Frieden zu schließen. Der Herzog ward durch diesen Frieden nicht nur in seine vollen Souverainetätsrechte wieder eingesetzt, sondern er erlangte auch, was schon lange der Wunsch seiner Linie gewesen war, die Aufhebung der gemeinschaftlichen Regierung. Nur über Prälaten und Ritterschaft dauerte diese fort; die Städte wurden aber der einseitigen souverainen Gewalt der Landesherren unterworfen. In demselben Jahre ward der verbesserte Gregorianische Kalender in Schleswig eingeführt und es wurden zu dem Behuf im Monat Februar 11 Tage, um welche der alte Julianische Kalender zurück war, übersprungen.

Herzog Friedrich folgte nachgehends seinem Schwager dem schwedischen Könige nach Polen und fiel in der Schlacht bei Klissov am 19. Juli 1702. Er hinterließ einen unmündigen Sohn Karl Friedrich, während dessen Minderjährigkeit die verwitwete Herzogin Hedewig Sofie und der Vaterbruder Christian August mit

---

[1]) Nach einer Nachricht soll das dänische Heer über 30,000 Wurfgeschosse in Tönning geworfen haben, welche aber so wenig Schaden angerichtet hätten, daß nur ein Haus abgebrannt sei. Dieß ist eine offenbar von Herzoglicher Seite zur Verkleinerung des Gegners ausgestreute Nachricht. Die beiden festesten Gebäude Tönnings, das Schloß und die Kirche litten beträchtlich und zwar ersteres dermaßen, daß es später ganz abgebrochen ward. Der an Privathäusern angerichtete Schade kann daher nicht unbedeutend gewesen sein.

Digitized by Google

dem Geheimen Rathe die Regierung verwalteten. In dem Geheimen Rathe waren zwei Parteien. Der Präsident Wedderkop, ein rechtlicher Mann, war für freundschaftliche Verhältnisse mit Dännemark, während der gewissenlose Baron Görz schwedische Partei nahm. Nach dem Tode der Herzogin 1708 verlor Wedderkop seinen Einfluß. Er wurde verhaftet und auf die Festung Tönning gebracht und würde auf dem Blutgerüste geendet haben, wenn nicht König Friedrichs Drohungen eine solche blutige Maßregel abgewandt hätten. Inzwischen wurden mehrfache Irrungen zwischen den Landesherren durch einen Vergleich zu Hamburg vom 5. Jan. 1711 beseitigt, der dem Herzoge mehre bisher streitige Gerechtsame einräumte und daher bei den Königlich Gesinnten keinen Beifall fand. Die von dem Bischofe in Ribe beantragte Wiederherstellung der dänischen Kirchenhoheit über sieben Kirchen in der Tonder und Hoierharde und zu Brede blieb dagegen unberücksichtigt. In demselben Jahre wurden Prälaten und Ritterschaft zu einem Landtage nach Rendsburg berufen, der im folgenden Jahre geschlossen ward und der letzte blieb; denn in der Landtagsresolution erklärten die Landesherren, daß Prälaten und Ritterschaft künftig nicht mehr zu einem Landtage berufen werden sollten.

Letzte Einziehung des Herzoglichen Schleswigs. Im Jahre 1710 war ein neuer Krieg zwischen Dännemark und Schweden ausgebrochen. Der schwedische General Steenbuk schlug am 20. Dec. 1712 die Dänen bei Gadebusch, fiel darnach in Holstein ein und verbrannte am 9. Jan. 1713 die offene Stadt Altona. [1]) Derselbe hatte unterm 23 Juli 1712 vor seinem Weggange aus Schweden sowohl von dem unmündigen Herzoge Karl Friedrich als dessen dortigen Vormündern eine geheime

[1]) Nach dem Volksglauben in Altona soll Steenbuk jährlich am 9. Jan. nach Mitternacht aus seinem Grabe steigen und vom Rathhause in Hamburg durch Altona einen Geisterritt zu Pferde machen und sich sodann wieder in sein Grab legen.

Digitized by Google

Ordre an den Befehlshaber von Tönning erhalten, worin dieser angewiesen ward dem schwedischen General im Nothfalle die Festung Tönning zu öffnen. Jetzt schloß auch die vormundschaftliche Regierung zu Gottorp am 21. Jan. 1713 eine geheime Convention mit dem schwedischen Feldherrn, worin letzterm dieselbe Zusicherung ertheilt ward. Offen erklärte dagegen die Gottorpische Regierung dem Könige Friedrich, daß sie die strengste Neutralität beobachten und namentlich dem schwedischen Feldherrn keine Zuflucht in der Festung Tönning gewähren wolle. Die Doppelzüngigkeit dieser Regierung ging soweit, daß dieselben Herzoglichen Räthe, welche dem Generalmajor Wolf in Tönning den Befehl überbrachten die Festung den Schweden zu öffnen, auf dem Heimwege dem König Friedrich in Flensburg die Versicherung der gewissenhaftesten Neutralität ihres Hofes ertheilten. Inzwischen war Steenbuk über die Eider gegangen und setzte sich in der Marsch zwischen Husum und Friedrichstadt. Allein von einem vereinigt dänisch russischen Heere aus allen Stellungen gedrängt, begehrte und erhielt er am 14. Febr. 1713 Einlaß in die Festung Tönning. Dieser Vorfall offenbarte die Falschheit des Gottorpischen Hofes. Der König nahm nun durch ein Patent vom 13. März 1713 die Herzoglichen Lande in Besitz. Der Baron Görz suchte indessen den Herzog noch zu retten und bewog daher den General Steenbuk, der wohl einsah, daß er mit seinem großen Heere in dem kleinen Tönning nicht lange sich würde halten können, eine Capitulation zu schließen. Es kam demnach am 16. Mai 1713 eine Convention zu Oldenswort zu Stande, in Folge welcher Steenbuk aus Tönning zog und mit seinem ganzen Heere, 11,000 Mann stark, kriegsgefangen ward. Der König durch Steenbuks Aeußerungen in seinem Verdachte wider den Gottorpischen Hof bestärkt, setzte indessen die Einschließung Tönnings fort. Görz, fortwährend bemüht die Treulosigkeit seiner Regierung zu verhehlen, suchte von dem Commandanten Generalmajor Wolf in Tönning alle die Ordres zu er-

Digitized by Google

halten, durch welche er ermächtigt worden war, die Festung den Schweden zu öffnen. Wolf verweigerte aber die Herausgabe dieser Beweise, auf welchen die ganze Rechtfertigung seines Verhaltens beruhte. Nichts desto weniger fuhr Görz fort allen Thatsachen zum Troz dem Könige die heiligsten Versicherungen von den neutralen Gesinnungen der Gottorpischen Regierung zu geben und brachte es damit so weit, daß der König zulezt geneigt war den Herzog wieder zu restituiren. Allein diese Nachgiebigkeit, welche der Krone Dännemark alle durch den Verrath der Herzoglichen Regierung und das Kriegsglück dargebotenen rechtmäßigen Vortheile zu rauben drohte, entrüstete die Königlichen Räthe. Der General Dewitz und der Geheimrath Holstein ersannen eine List um Görzes Ränke zu nichte zu machen. Heimlich erkauften sie einen Menschen, der Görz Furcht einflößen mußte, daß seine Verhaftung beschlossen sei. Görz, der Andern alles zutraute, wessen er selbst jeden Augenblick fähig war, maß diesen Einflüsterungen Glauben bei und entfloh heimlich aus Schleswig. Damit brach er selbst die zum Vortheile des Herzogs begonnenen Unterhandlungen ab. Am 7. Febr. 1714 kapitulirte der Generalmajor Wolf in Tönning und übergab mit der Festung alle Papiere, welche indem sie die Rechtfertigung seines eigenen Verhaltens enthielten, zugleich den Verrath des Gottorpischen Hofes unwiderleglich bewiesen. Der König war von nun an nicht mehr willig den Herzoglichen Antheil von Schleswig zurückzugeben. Durch Tönnings Uebergabe ward auch der Geheimrath Wedderkop, dessen Hinrichtung während der Einschließung der Festung Görz dem Commandanten wiederholt befohlen, der König aber durch Drohungen abgewandt hatte, aus seiner mehr als vierjährigen Gefangenschaft befreit. Die Festungswerke von Tönning wurden, weil diese Festung für die Landesvertheidigung keinen Nutzen gewährte, geschleift.

Seetreffen bei Femern und Bylk-Huk. Zur See behaupteten die Dänen die Oberhand, nachdem der

Admiral Rabe im Jahre 1714 die schwedische Flotte im Prorer Wiek bei Rügen besiegt hatte. Der Mangel an allem Nothwendigen in Schweden veranlaßte die schwedische Regierung im Jahre 1715 ein Geschwader unter dem Admiral Wachtmeister auszusenden um auf den kleinern dänischen Inseln zu fouragiren. Der Admiral Gabel ward sogleich mit einer gleichen Anzahl dänischer Schiffe von Kopenhagen ausgesandt, um diesem Vorhaben zu wehren. Unter ihm befehligte Wessel oder Tordenskjold. Gabel ereilte das schwedische Geschwader in der Enge zwischen Lolland und Femern und kämpfte mit demselben bis zum Anbruch der Nacht. Unter dem Schutze der letztern entflohen die schwedischen Schiffe und liefen auf den Grund bei Bylk-Huk, wo sie am folgenden Morgen von den nacheilenden dänischen Schiffen genommen wurden. Der Admiral Wachtmeister, welcher mit seinem Schiffe durch den kleinen Belt entrinnen wollte, ward von Tordenskjold eingeholt und sich zu ergeben gezwungen. Dieses war die letzte Begebenheit des großen nordischen Krieges, welche Schleswig unmittelbar berührte. In den übrigen Kriegsjahren bis zum Frieden 1720 fühlten die Schleswiger die Fortdauer des Krieges nur durch die auferlegten außerordentlichen Kriegssteuern und Lieferungen an Korn und Fourage, welche in Gemäßheit der Landtagsresolution von 1712 ohne vorherige Berathung mit der Ritterschaft auf einem Landtage ausgeschrieben wurden.

II. Veränderte Zustände.

1. Landesverfassung.

Durch den Kopenhagener Vergleich vom 2. Mai 1658 und das gleichzeitig ausgefertigte Souverainetätsdiplom war dem Herzoge von Gottorp die Freiheit von der Lehnsempfängniß und die Souverainetät über seinen Landestheil eingeräumt worden. Damit verlor die Krone

Digitized by Google

Dännemark das Belehnungsrecht sowie das Recht auf Lehnstreue und Lehndienst von Seiten des Herzogs. Letzterer konnte selbst vermöge seiner Souverainetät Bündnisse gegen den König und das Reich eingehen. Auch die lehnsherrliche Gerichtsbarkeit des Königs über den Herzog fiel weg. Doch ward diese Souverainetät dem Herzoge nur für sich und seine männlichen Descendenten ertheilt und zwar mit der Beschränkung, daß er seinen Landestheil zum Nachtheil der Krone Dännemark nicht veräußern dürfe. Daher verblieb dem dänischen Reiche das Heimfallsrecht. Behuf der rechtlichen Gleichheit zwischen dem Königlichen und Herzoglichen Hause erhielt der König für sich ein gleiches Privilegium. Indessen hat der König nie davon Gebrauch gemacht, sondern nach Einführung der Erbregierung und Souverainetät in Dännemark seinen Landestheil als mit Dännemark verbunden und dem Königsgesetze unterworfen angesehen. Die Herzoge von Sönderborg blieben dagegen mit ihrem Landestheil Als, Aerrö, Sundewit und Lyksborg der dänischen Lehnshoheit unterworfen. So zerfiel das Herzogthum Schleswig in vier in staatsrechtlicher Hinsicht verschiedene Theile, nämlich den Königlichen eng mit Dännemark verbundenen Landestheil, den Herzoglich Gottorpischen souverainen Antheil, die Sönderborgischen Lehnsfürstenthümer und die unter gemeinschaftlicher Regierung stehenden klösterlichen und adeligen Districte und landtagsberechtigten Städte.

Der Herzog betrachtete die erlangte Souverainetät zugleich als eine unbeschränkte Regierungsgewalt im Innern und wollte aus dem Grunde sowohl die gemeinschaftliche Regierung als die landständischen Rechte beseitigt wissen. In dem Frieden zu Fontainebleau und dem Altonaischen Vergleiche wird dieser Ansicht gemäß die Souverainetät, welche der Herzog durch die nordischen (Roeskilder und Kopenhagener) Friedensschlüsse über Schleswig erlangt hatte, der Landeshoheit, die ihm durch den westfälischen Frieden über Holstein zu Theil geworden, gleichgestellt. Als Souverainetätsrechte werden namentlich an-

Digitized by Google

gegeben das Bewaffnungs, Bündniß, Befestigungs und Steuererhebungsrecht. In dem Travendaler Frieden vom 18. Aug. 1700 Art. 3 ward bestimmt, daß Prälaten und Ritterschaft unter gemeinschaftlicher Regierung und im Genuß ihrer Rechte und Privilegien verbleiben, daß aber die getheilten Aemter und Städte gänzlich der einseitigen souverainen Landeshoheit unterworfen sein sollten. Damit hörte die alte im Jahre 1460 gegründete Landesverfassung ihrem Wesen nach auf. Denn die Städte schieden ganz aus dem landständischen Verbande, weil sie als der einseitigen Landeshoheit untergeben, nicht mehr zu den Landtagen, die von der gemeinschaftlichen Regierung abhingen, berufen werden konnten. Auf dem letzten Landtage $17^{11}/_{12}$ erschien daher nur die Ritterschaft und der Probst des St. Johanniskloſters in Schleswig als Prälat. Es wurden auch seit der Zeit nur die Privilegien der Prälaten und Ritterschaft von den Landesherren bestätigt. Daß in dieser Confirmation der Privilegien der Prälaten und Ritterschaft zugleich eine Bestätigung der alten Landesprivilegien liege, kann wohl nicht behauptet werden. Nach der wörtlichen Auslegung kann diese Confirmation nichts weiter enthalten, als was die Worte besagen, nämlich eine Bestätigung der besondern Privilegien der Prälaten und Ritterschaft, welche in den alten Landesprivilegien mit enthalten sind.

Eine fernere Folge der Aufhebung der gemeinschaftlichen Regierung durch den Travendaler Frieden war es, daß die gemeinschaftlichen Verordnungen, welche bis dahin für das ganze Land verbindlich gewesen waren, künftig nur für die gemeinschaftlichen d. h. die klösterlichen und adeligen Districte galten. Die Gerichtsbarkeit des Landgerichts, welches ursprünglich allgemeines Landesgericht war, war schon früher durch die Errichtung von Obergerichten in den einzelnen Landestheilen beschränkt worden; in Folge des Travendaler Friedens konnte sie sich rechtlich nur über Prälaten und Ritterschaft sowie über die klösterlichen und adeligen Districte erstrecken.

Digitized by Google

Das Amt der Landräthe endlich, die ursprünglich Landesregierungsräthe waren, verlor ganz seine Bedeutung und nur der Name verblieb den adeligen Beisitzern des Landgerichts. Der Travendaler Friede kann daher als der Endpunkt des durch die Zeitverhältnisse lange vorbereiteten Unterganges der 1460 begründeten Landesverfassung angesehen werden. Auf der Universität in Kiel wurden früher eigene Vorlesungen über diesen wichtigen Frieden gehalten.

Die beiden wesentlichen Vorrechte der alten Stände waren das Wahlrecht des Landesherren und das Steuerbewilligungsrecht. Das Wahlrecht ward 1616 von Christian IV. aufgehoben, weil es wider die dänische Lehnshoheit stritt und niemals verfassungsmäßig vom dänischen Reiche anerkannt worden war. Das Steuerbewilligungsrecht mißbrauchten die Stände um auch nothwendige Steuern zu verweigern. Daher erhielten sie schon 1637 von den Landesherren die Weisung, daß sie zu nothwendigen Bedürfnissen neue Steuern nicht verweigern dürften, und mußten es ansehen, wie die Landesherren ohne ihre Einwilligung eine neue Steuer ausschrieben. In der Landtagsresolution vom 27. April 1712 erklärten endlich die Landesherren, daß sie ohne Noth keine neue Steuern ausschreiben wollten, daß aber in einem solchen Falle Prälaten und Ritterschaft nicht vorher zu einem Landtage einberufen werden sollten. Obgleich die Landesherren auf eine dawider eingereichte beschwerende Vorstellung der Prälaten und Ritterschaft beschwichtigend erklärten, daß es nicht ihre Meinung sei, alle Landtagsversammlungen in Zukunft aufzuheben, so blieb jener Landtag doch der letzte, sowie die Landtagsresolution die Grundlage des seit der Zeit von der Landesherrschaft auch über Prälat und Ritterschaft ausgeübten Besteurungsrechtes, welches späterhin in der königlichen Resolution vom 17. Dec. 1802 an die fortwährende Deputation der Prälaten und Ritterschaft unumwunden ausgesprochen ist. So widerfuhr

Digitized by Google

der Ritterschaft dasselbe, was sie 1460 gegen den Bauernstand zugelassen hatte.

Dieß ist der geschichtliche Hergang des Erlöschens der alten landständischen Verfassung; allein der tiefere Grund lag in den veränderten Zeitverhältnissen. Die frühere Bedeutung der alten Landstände war ganz geschwunden. Mit der neuen Staatsbildung, welche eine unumschränkt gebietende Staatsgewalt als Bedingung eines zweckmäßigen Wirkens der Regierung forderte, waren die privilegirten Landstände, welche nur ihre einseitigen dem Staatszwecke oft widerstrebenden Interessen vertraten, nicht vereinbar, und da sie nicht im Volke wurzelten, sondern nur auf verblichenen Urkunden ihre Rechte stützten, so vermochten sie ihre Existenz nicht zu behaupten.

2. Landesrecht.

In diesem Zeitraume entwickelte sich zuerst eine Landesgesetzgebung in Schleswig, welche indessen noch immer als etwas außerordentliches angesehen ward. Daher wird z. B. in der Landgerichtsordnung von 1636 nicht nur bestimmt, daß es in Schleswig in allen Fällen bei den Anordnungen des Lovbuches sein Bewenden behalten solle, sondern es wird auch am Schlusse noch die allgemeine Clausel hinzugefügt, daß diese Gesetzgebung der Hoch und Lehnsgerechtigkeit des dänischen Reiches über Schleswig unverfänglich sein solle. Das in Schleswig geltende Recht wird sowohl in gerichtlichen Acten als in wissenschaftlichen Bearbeitungen dänisches Recht genannt. Das erste Lehrbuch des Schleswigschen Rechts, welches der Stadtsecretair Meier in Flensburg 1640 herausgab, führt den Titel: Leitfaden des dänischen Rechts (methodus juris danici). Die ältern dänischen Gesetze blieben in anerkannter Gültigkeit und werden von den Juristen, Eckenberger, Blüting, häufig angeführt. Selbst neuere dänische Gesetze, als die dänische Medicinal- und Apothekerordnung vom 4. Dec. 1682 wurden in Schleswig geltend. Christians V. Danske Lov, welches 1683

Digitized by Google

publicirt ward und in Dännemark an die Stelle der ältern dänischen Gesetze trat, hatte diese Folge auch in Schleswig. Daher gilt das 4te Buch, welches das Seerecht enthält, anstatt des ältern Seerechts von Friedrich II. Dasselbe ist der Fall mit den Anordnungen über das Zehntwesen im 2ten Buche Cap. 23, deren Gültigkeit in der Verfügung vom 22. Sept. 1779 anerkannt ist. In Kirchensachen ward dieses Gesetzbuch geltend im Törninglehn und im Stifte Als und Aerrö. Allgemein galt es für das Militair und in den Kriegsgerichten. Auch ward die dem Gesetzbuche angehängte Verwarnung vor dem Meineide in den Schleswigschen Gerichten angenommen. Indessen muß dieses Gesetzbuch consequenterweise auch in andern Materien anstatt der ältern großentheils verschollenen dänischen Gesetze zur Anwendung kommen, insoweit es den Landesgesetzen und der Verfassung nicht widerstreitet, weil der Grund der Anwendbarkeit desselben hier derselbe ist, als in jenen zuerst genannten Fällen, und es keinem Zweifel unterliegt, daß ein Studium des dänischen Rechtes für die richtige Beurtheilung Schleswigscher Rechtszustände und Rechtsverhältnisse nicht ohne Frucht sein kann. Aber der geringen Kenntniß, welche die Juristen von dem neuen Gesetzbuche nahmen, ist es zuzuschreiben, daß selbiges nicht allgemein in Schleswig als subsidiarisches Recht zur Anwendung gebracht worden ist. Auf der im Jahre 1665 gestifteten Herzoglichen Universität in Kiel ward das dänische Recht aus dem Grunde nicht gelehrt, weil die Herzogliche Politik überhaupt auf die Unterdrückung des dänischen Elements in Schleswig gerichtet war und wohl kaum Lehrvorträge, welche auf die ursprüngliche Rechtseinheit Schleswigs mit Dännemark hinwiesen, begünstigt haben wird. Vielmehr hat sich seit dem Anbeginn wissenschaftlicher Vorträge über das einheimische Recht auf der Universität Kiel der Ausdruck dänisches Recht für das in Schleswig geltende Recht ganz verloren. Von den frühern wissenschaftlichen Arbeiten über das Schleswig-Dänische Recht sind in prak-

Digitized by Google

tischer Hinsicht besonders die Schriften des Advokaten Blüting in Schleswig wichtig, namentlich seine Glossen zum Jütischen Lov und sein Tractat vom Erbgangsrechte, welcher letztere aber bisher nicht gedruckt worden ist.

Unter den gemeinschaftlichen Gesetzen dieses Zeitraumes sind zu erwähnen die revidirte Landgerichtsordnung, die Polizeiordnung, die Verordnung ecclesiastica und criminalia betr., sämmtlich vom Jahre 1636, und die Verordnung vom 1. Dec. 1649 wegen Einführung des Repräsentationsrechtes in der Seitenlinie. Die letztere Verordnung bestimmt, daß Brüder- und Schwesterkinder, deren Väter oder Mütter verstorben sind, zugleich mit Brüdern und Schwestern erben sollen; Schwesterkinder jedoch nur in dem Falle, wenn ihre Mutter nicht auf die Erbschaft verzichtet hat. Hinsichtlich der Brüderkinder blieb es aber bei der alten Regel des dänischen Rechtes, daß ein Verzicht nur persönlich sei und nicht auf Leibeserben gehe, welche vielmehr kraft eigenen Rechtes erbten.

In dieser Periode begann zuerst die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., ein deutsches Gesetz, in der Schleswigschen Praxis Geltung zu gewinnen. Wie die Gerichte dazu kommen konnten ein fremdes Recht in ihren Entscheidungen zu befolgen, ist nicht leicht zu erklären; indessen mochte das häufige Studieren der angehenden Juristen auf deutschen Universitäten sowie die Verbindung Schleswigs mit Holstein die nächste Veranlassung dazu sein. Wenn man sich für die Gültigkeit der peinlichen Gerichtsordnung in Schleswig auf die Verordnung von 1636 ecclesiastica und criminalia betr. beruft, so ist dieß ohne Grund. Diese Verordnung verweist zwar auf die peinliche Gerichtsordnung und frühere Recesse. Da indessen die Verordnung gemeinschaftlich für Schleswig und Holstein ist, so kann jene Hinweisung auf die P. G. O. nur für Holstein Gültigkeit haben, auf Schleswig bezieht sich dagegen die Hinweisung auf frühere Recesse, d. h. die dänischen Reichsrecesse, von denen namentlich der Koldingsche Receß von 1558, der in Schles-

Digitized by Google

wig unbestrittene Geltung hatte, verschiedene Bestimmungen über das Strafrecht enthält. Dieses fremde Gesetz zeichnet sich aus durch seine blutige Strenge und führt daher mit Recht den Titel peinliche Gerichtsordnung, sowie überhaupt der Ausdruck peinliches Recht für das damalige deutsche Strafrecht bezeichnend ist. Nicht nur die Strafen waren großentheils martervoll und blutig, sondern es ward auch gegen die Angeklagten, um sie zum Geständniß zu bringen, ein peinliches Verfahren, die Tortur, angewandt, welches dem alten Schleswigschen Rechte unbekannt war. Nach Blütings Glossen zum Jütischen Lovbuche galt die P. G. O. damals nur in zwei Fällen; sie ist aber späterhin von den Gerichten in einem immer größern Umfange angewandt worden.

3. Prozeß.

Die revidirte Landgerichtsordnung vom 1. Sept. 1636 war zunächst nur eine Gerichtsordnung für die beiden Landgerichte in den Herzogthümern, wurde aber auch für sonstige Ober- und Untergerichte verbindlich erklärt. [1]) Die Anwendbarkeit derselben ist nicht gleich. Die Gerichtsordnung unterscheidet nämlich genau zwischen Schleswig und Holstein. Das Verfahren vor dem Schleswigschen Landgerichte wird in dem 2ten Titel des 2ten Buches behandelt und unterscheidet sich in manchen Dingen von dem Verfahren bei dem holsteinischen Landgerichte, das in den folgenden Abschnitten behandelt wird. Das Verfahren in Schleswigschen Rechtssachen soll stets summarisch und mündlich sein und es findet von dem Landgerichte

[1]) In den Handbüchern des vaterländischen Rechts wird angeführt, daß die Landgerichtsordnung in Eiderstedt, Nordstrand und Dithmarschen nur subsidiarische Gültigkeit habe. Allein dieses ist ohne Grund; denn die Landgerichtsordnung ist für das ganze Land erlassen und daher wird die Beobachtung derselben in dem Publicationspatente auch den Stallern und Landvögten vorgeschrieben. Richtiger könnte man sagen, die Landgerichtsordnung habe für alle Untergerichte nur subsidiarische Gültigkeit.

Digitized by Google

keine Appellation statt. In holsteinischen Sachen konnte dagegen ein schriftliches Verfahren stattfinden und die Actenversendung an auswärtige Juristenfacultäten sowie die Appellation an die Reichsgerichte war zulässig. Im allgemeinen wird das Jütische Lovbuch noch als gültig angesehen und daraus ergeben sich folgende Eigenthümlichkeiten. Die Zeugen waren nach dem Lovbuche kein beiden Parteien gemeinschaftliches Beweismittel, sondern dienten nur dazu die Behauptungen des Zeugenführers zu bestätigen. Daher dürfen sie nicht vom Gegner befragt werden. Beim Zeugenverhör in Schleswigschen Sachen ist nicht vorgeschrieben, daß es in Abwesenheit der Parteien vorgenommen werden soll. Es ist vielmehr, da das ganze Verfahren öffentlich war, anzunehmen, daß auch das Zeugenverhör nicht geheim geschehen sollte, und daß der jetzige gegentheilige Gebrauch nur auf einer irrthümlichen Anwendung der im 3ten Th. Tit. 15, § 13 für Holstein vorgeschriebenen Bestimmung beruht. Der Eid war nach Jütischem Lov ein Hauptbeweismittel und konnte stets zur Hand genommen werden. Daher ist der Vorbehalt des Entscheidungseides in der Klage in Schleswig nicht, wie nach Th. 3, Tit. 22 für Holstein, vorgeschrieben, und es ist gänzlich überflüssig, wenn die Advocaten in Schleswig dennoch diesen Vorbehalt stets erwähnen. Auch mußte der Eid geleistet werden und eine Gewissensvertretung war nicht zulässig, welches noch jetzt gilt. Der alte Zwölfmanneneid war durch gerichtliche Urtheile beseitigt worden. Christian IV. hatte schon 1605 in einem zu Hadersleb gehaltenen Landgerichte erkannt, daß die Partei allein ohne Eidhelfer schwören solle, und nach diesem Urtheil richtete sich der Herzog und die Untergerichte. Nach dem Jütischen Lov sollte jeder dreimal vor Gericht geladen (gestevent) werden und zwar jedesmal mit 14tägiger Frist, bevor gegen ihn erkannt werden konnte. Erst wenn er auf die letzte Ladung nicht erschien, ward er für überführt und sachfällig erachtet. Durch den Flensburger Abschied vom 26. Oct. 1564 § 13 ward zur Vereinfachung des

Digitized by Google

Prozeßes bestimmt, daß alle drei Stefningen auf einmal 6 Wochen (d. i. 3mal 14 Tage) vor dem Gerichtstage überantwortet werden sollten. Die 3 Stefningen verschmolzen später in eine, aber die daran geknüpfte Folge blieb, und daher mußte jeder, der nicht nach vorhergegangener sechswöchiger Ladung sich vor Gericht vernehmen ließ, als überführt und sachfällig angesehen werden. Das Schoßmal oder die Appellation von den Urtheilen der Untergerichte sollte nur zulässig sein, wenn der streitige Gegenstand 50 lübsche Gulden d. s. 25 Rthlr. Cour. oder darüber werth sei. [1]) In Hinsicht der Arreste ward bestimmt, daß jeder Arrest innerhalb 6 Wochen bei Strafe der Aufhebung gerechtfertigt werden mußte. Diese Bestimmung galt jedoch blos für das Landgericht. Bei den Untergerichten blieb die strenge Verhandlungsmaxime des alten Schleswigschen Rechts geltend, nach welcher die Rechtfertigung eines Arrestes erst dann geschah, wenn der Gegner Einwendungen wider denselben machte. Dieses alte Arrestverfahren hat sich bis auf den heutigen Tag im ganzen nördlichen Schleswig, namentlich in den Aemtern Hadersley, Apenrade und Flensburg erhalten, und es wird dort bei jeder Arrestlegung dem Gegner aufgegeben seine Einwendungen dawider vorzubringen, widrigenfalls der Arrest für gerechtfertigt geachtet werde. Dieses Verfahren hat für den Arrestbelegten den Vortheil, daß er gleich einen Termin zur Rechtfertigung des Arrestes bewirken kann, während nach der Landgerichtsordnung der Arrestleger eine 6wöchige Frist hat. Außer den gerichtlichen gab es ehedem außergerichtliche oder Privatarreste. Diese sind aber außer Gebrauch gekommen mit Ausnahme der Einschüttung (Indtægt) oder Pfändung, die in

[1]) Scholz, Concursrecht S. 135, sagt, daß bei den Hardesgerichten die Provocabilität der Sache d. h. ihr Werth über 10 Rthlr. C. auch für die Appellabilität entscheide und beruft sich dabei auf die V. v. 25. Juli 1781. Diese sagt aber nur, daß in nicht appellabeln Sachen supplicirt werden könne, wenn der Werth 10 Rthlr. oder darüber sei, setzt mithin eine höhere Appellationssumme voraus.

Digitized by Google

Lehrbüchern gewöhnlich als eine erlaubte Art der Selbsthülfe abgehandelt wird, aber nichts weiter als ein außergerichtlicher Arrest ist und von den Gerichten schon früher dafür angesehen worden ist.

4. Nationalität.

Schleswig wurde während dieses Zeitraumes ganz wie eine deutsche Provinz behandelt, der Königliche Landestheil dadurch, daß selbiger, wie Holstein, unter der deutschen Kanzlei in Kopenhagen und der Regierungskanzlei in Glückstadt stand, und der Herzogliche Antheil wegen der antidänischen Politik des Herzoglichen Hauses. Deutsche Geistliche wurden noch vielfach ins Land berufen. Im Jahre **1636** ward Klotz, ein Rheinländer, Generalsuperintendent und nahm seinen Sitz in Flensburg, welches damals die Hauptstadt des Königlichen Antheils von Schleswig war. Er schaffte im Amte Flensburg die dänische Sprache ab und verordnete, daß der Gottesdienst nur in deutscher Sprache verrichtet werden solle. Damit legte er den Grund zu der noch jetzt im Amte Flensburg herrschenden Sprachverwirrung. Noch schlimmere Absichten hatte der Herzog Friedrich IV. von Gottorp, welcher geäußert haben soll, daß er die dänische Sprache ganz ausrotten wolle. Sein frühzeitiger Tod vereitelte die Ausführung. Ueber die nachtheiligen Folgen der Vernachlässigung der dänischen Sprache äußerte ein Schleswiger Raupach in einer **1704** zu Rostock herausgegebenen lateinischen Dissertation sich folgendermaßen: „In meinem Vaterlande ist dänisch die Volkssprache, aber die Predigten und Katechisationen werden meistentheils in hochdeutscher Sprache gehalten. Welche Früchte sind davon zu erwarten, welche Erbauung zu hoffen? Kann der Zweck des Unterrichts erreicht werden, wenn die Kinder den Katechismus in hochdeutscher Sprache, von welcher sie kaum einige Worte vorher gehört haben, auswendig lernen? Sehr ist dieses zu bezweifeln.“ Aber solche Stimmen verhallten unbeachtet in dem damaligen politischen Treiben.

Digitized by Google

Achte Periode.

Schleswig während seiner Wiedervereinigung mit Dännemark 1720 bis 1838.

I. Geschichte.

Vereinigung Schleswigs mit Dännemark. Durch den 1720 am 3/14 Juni zu Stockholm und am 3. Juli zu Frederiksborg zwischen Dännemark und Schweden geschlossenen Frieden versprach die Krone Schweden dem Herzoge von Holstein-Gottorp niemals zur Wiedererlangung des von Dännemark eingezogenen Herzoglichen Antheils von Schleswig behülflich zu sein. Zugleich garantirten Frankreich und Großbritanien, welche den Frieden vermittelt hatten, dem Könige und der Krone Dännemark zu ewigen Zeiten den ruhigen Besitz des ganzen Herzogthums Schleswig. In Folge dieser völkerrechtlichen Garantieen erklärte König Friedrich IV. mittelst Patents vom 22. Aug. 1721, daß er wegen der Treulosigkeit des Herzoglichen Hauses den bisherigen Herzoglichen Antheil von Schleswig, als einen in ungünstigen Zeiten von der Krone Dännemark abgerissenen Landestheil eingezogen habe und gebot demnach dem Prälaten, der Ritterschaft und den Besitzern adeliger Güter im Herzogthume sowie sämmtlichen Eingesessenen des vormals Fürstlichen Theiles ihm als ihrem alleinigen souverainen Landesherrn zu huldigen. [1])

[1]) Das Patent und das Formular des Huldigungseides ist abgedruckt unter den angehängten Urkunden No. 1 und 2.

Digitized by Google

Am 4. Septbr. s. J. leisteten demzufolge der Prälat, die Ritterschaft und alle Besitzer adeliger Güter im Herzogthume Schleswig auf dem Schlosse Gottorp die feierliche Erbhuldigung und gelobten in dem schriftlich ausgestellten Huldigungseide dem Könige und dessen Nachfolgern nach dem Königsgesetze treu und hold zu sein. In den Aemtern Gottorp, Husum, Tönder, Apenrade und Lygumkloster und Femern wurde die Huldigung durch die Amtmänner von sämmtlichen Civilbeamten, den vornehmsten Einwohnern der Städte und des Landes und der ganzen Geistlichkeit angenommen. Der Herzog von Augustenborg, welcher auch Gutsbesitzer war, leistete den Huldigungseid schriftlich.

So war das ganze Herzogthum Schleswig sowohl durch völkerrechtliche Garantieen als feierliche Huldigung mit der Krone vereinigt. Die Schleswiger, der vielfachen Erpressungen und Bedrückungen des Herzoglichen Hofes und der Herzoglichen Beamten müde, waren froh unter die milde Königliche Regierung zu kommen. Viele hatten schon längst gewünscht durch eine feierliche Handlung zu Königlichen Unterthanen angenommen zu werden, weil sie bis dahin dem Könige nur einstweiligen Gehorsam schuldig, in ihrem Gewissen aber dem Fürstlichen Hause noch immer sich verpflichtet zu sein glaubten. Nach der feierlichen Huldigung reichten Prälat und Ritterschaft ein Gesuch ein, in welchem sie um Bestätigung ihrer Privilegien baten und darauf antrugen, daß wie vor Alters so auch künftig im Herzogthum Schleswig Landtage gehalten werden möchten. Die erstere Bitte ward nicht gewährt, auf die letztere erfolgte aber die Resolution, daß wenn die Zeitumstände die Haltung eines Landtages nothwendig machen würden, der König in der Hinsicht das Nöthige verfügen wolle.

In Folge der Vereinigung Schleswigs mit Dännemark wurde das Schleswigsche Wappen, welches früher mit dem holsteinischen im Mittelschilde des dänischen Wappens seinen Platz gehabt hatte, in das Haupt- oder Reichsschild

Digitized by Google

versetzt, wo es seitdem geblieben ist. Auch wurde Schleswig von Holstein in Hinsicht der Gesetzgebung und Gerichtspflege geschieden. Es wurden nämlich die Verordnungen für Schleswig und Holstein seit der Zeit getrennt erlassen. Für ganz Schleswig war schon gleich nach der ersten Besitznahme des Fürstlichen Antheils **1713** ein Obergericht in Schleswig errichtet worden, welches Anfangs seine Sitzungen in einem Hause vor Gottorp hielt, nach der feierlichen Besitznahme und Huldigung aber, ebenso wie das Landgericht, seinen Sitz auf dem Schlosse Gottorp erhielt.

Der junge Herzog Karl Friedrich von Holstein-Kiel, zu eigensinnig um seinen Ansprüchen auf das rechtlich verwirkte und der Krone Dännemark völkerrechtlich gewährte Schleswig zu entsagen und zu ohnmächtig um selbige geltend zu machen, vermählte sich **1725** mit der russischen Großfürstin Anna einer Tochter Peter des Großen und baute nun auf Rußlands Beistand. Die Kaiserin Catharina hegte auch die Absicht ihm den Besitz von Schleswig wieder zu verschaffen. Da England dem Könige den Besitz von Schleswig garantirt hatte, so rüstete dasselbe eine Flotte aus, um Dännemark beizustehen. Eine vereinigte englisch dänische Flotte segelte nach dem Finnischen Meerbusen und kreuzte während des Sommers **1726** bei der Insel Nargen, um Rußland zu beobachten. Der Tod der Kaiserin Catharina **1727** entfernte indessen die Kriegsaussicht.

Im Jahre **1722** starb der Herzog Joachim Friedrich von Plön und Nordborg ohne Erben. Seinem Brudersohne Friedrich Karl, welcher in einer nach deutschem Rechte nicht ebenbürtigen Ehe erzeugt war, ward aus dem Grunde von einem entfernten Agnaten, dem Herzoge von Rethwisch, die Erbfolge streitig gemacht. Da aber nach dänischem Rechte nur eine rechtmäßige Ehe, nicht aber Ebenbürtigkeit zur Successionsfähigkeit erforderlich ist, so ward Friedrich Karl von dem Könige als Herzog anerkannt und mit Nordborg belehnt. Als derselbe durch

Digitized by Google

den Tod seines Nebenbuhlers 1729 zum unbestrittenen Besitze von Plön gelangte, trat er Nordborg mit den dazu gehörigen Lehnen Söbygaard und Gudsgave auf Aerrö an den König ab, wodurch dieses Lehnsfürstenthum abermals mit der Krone vereinigt wurde.

Christian VI. Friedrich IV. starb 1730. Sein Sohn und Nachfolger Christian VI. bestätigte am 12. März 1731 die Privilegien des Prälaten und der Ritterschaft im Herzogthume Schleswig soweit selbige der Königlichen Souverainetät nicht entgegen. [1]) Durch diese gesonderte und auch ihrem Inhalte nach verschiedene Privilegienbestätigung, welche nun Regierungsmaxime blieb, wurden Schleswig und Holstein staatsrechtlich als geschieden betrachtet. Doch gestattete der König durch eine Resolution vom 27. Juni 1732 die Fortdauer des Socialnexus der Schleswigschen mit der Holsteinischen Ritterschaft, welcher jedoch nur ein Privatverhältniß blieb. [2]) Mit Oestreich und Rußland schloß Christian V. 1732 einen Freundschaftsvertrag, in welchem diese beiden Mächte ihm den Besitz von Schleswig garantirten. Dem Herzoge Karl Friedrich wurden für die Entsagung seiner Ansprüche eine Million Rthlr. geboten, welches Anerbieten derselbe aber ausschlug. Christian V. errichtete durch Rescript vom 2. Septbr. 1735 das Birk Riberhuus für diejenigen Untergehörigen des Amts Ribe, welche bisher zu Schleswigschen Harden dingpflichtig gewesen waren. Zur Wahrung seiner Landeshoheit über Schleswig verordnete er ferner am 9. April 1736, daß alle Fremde, welche adelige Güter oder liegende Gründe im Herzogthume er-

[1]) Vergleicht man diese Bestätigung mit den frühern und beachtet man den Sprachgebrauch und die Politik des dänischen Hofes seit 1660, so wird man nicht daran zweifeln können, daß unter Souverainetät hier die im Königsgesetze bezeichnete unumschränkte Gewalt gemeint sei. Angehängte Urkunde No. 4.

[2]) Diese Resolution ist abgedruckt unter den angehängten Urkunden No. 5.

Digitized by Google

werden, innerhalb sechs Wochen nach dem Antritte den gewöhnlichen Eid der Treue leisten sollten.

Friedrich V. Friedrich V., welcher seinem Vater 1746 folgte, kaufte 1749 von dem Herzoge von Glücksburg den mitleren Theil von Aerrö nämlich das Lehn Graasteen mit der Stadt Aerröeskjöbing und vereinigte es mit der Krone. Auch schloß er Erbverträge mit den Herzogen von Plön und Glücksburg, welchen die Häuser Augustenborg und Beck beitraten. Dem Herzoge von Augustenborg schenkte der König unterm 13. Febr. 1756 die Güter Gammelgaard und Gunstrup auf Als, wogegen der Herzog für sich und seine Nachkommen auf sein Erbrecht an Plön und Glücksburg unter der Bedingung verzichtete, daß er alsdann Güter von gleichem Werth auf Als erhalten solle. Als nun Plön 1761 dem Könige zufiel, überließ derselbe durch einen Vergleich vom 10. Juli 1764 das Schloß Sönderborg nebst den Gütern Rönhave, Ladegaard (Langenvorwerk), Maibölgaard und Kekenæsgaard, und dem Patronatrechte an den Kirchen Ulkeböl, Hörup, Lysabbel und Notmark an den Herzog als Wertherſatz für Plön und Glücksburg, welche der König mit sämmtlichen Schulden übernahm. Das Herzogliche Haus Beck erhielt eine jährliche Abfindungssumme unter dem Namen Aequivalentgelder zugesichert.

Auch mit dem Gottorpischen Hause suchte Friedrich V. sich zu setzen. Mit einer jüngern Linie, welche die Thronfolge in Schweden erwarb, kam ein Vergleich zu Stande; allein das Haupt des Hauses, der Herzog Karl Peter Ulrich, welcher unter dem Namen Peter III. den russischen Thron bestieg, strebte unter hartnäckiger Verweigerung jeder gütlichen Vereinbarung mit der Macht Rußlands das verlorene Schleswig wieder zu gewinnen. Ein Krieg stand bevor, als der Tod Peters den 17. Juli 1762 den Ausbruch der Feindseligkeiten hemmte. Seine Nachfolgerin die Kaiserin Katharina wollte nicht die Macht Rußlands zur Wiedergewinnung Schleswigs aufwenden, sondern schloß vielmehr am 28. Febr. 1765 einen Freund-

Digitized by Google

schafts, Allianz und Garantietractat mit Dännemark. Die Kriegsrüstungen hatten indessen den König genöthigt neue Abgaben aufzulegen und Schulden zu machen. Die in dieser Veranlassung ausgeschriebene Kopfsteuer blieb dauernd.

Verzicht des Gottorpischen Hauses. Unter Christian VII., welcher seinem Vater 1766 folgte, gelang es endlich die Streitigkeiten mit dem Gottorpischen Hause völlig beizulegen. Am 21. April 1767 ward zu Kopenhagen ein provisorischer und am 1. Juni 1773 nach erfolgter Mündigkeit des Großfürsten Paul zu Zarskoë-Selo ein Definitivvertrag mit Rußland geschlossen, in Folge dessen der Großfürst für sich und seine Erben und Descendenten allen Ansprüchen auf das Herzogthum Schleswig und die Insel Femern zu Gunsten der Krone Dännemark gänzlich entsagte, und zugleich versprach alle übrigen Prinzen des Gottorpischen Hauses zu einem gleichen Verzicht zu bewegen. [1]) Für diese unbedingte und vollständige Verzichtleistung auf das Herzogthum Schleswig verpflichtete Dännemark sich:

1) Sämmtliche Schulden des Gottorpischen Hauses bis zur Restitution Holsteins 1720 zu bezahlen. Diese Schulden wurden später zu 200,000 Rthlr. abgehandelt.

2) Der jüngeren Gottorpischen Linie für die unbezahlt gebliebenen Apanage und Fideicommißgelder von der Insel Femern 250,000 Rthlr. zu vergüten.

3) Für den Königlichen Erbprinzen Friedrich auf das Bisthum Lübeck zu verzichten und der jüngeren Gottorpischen Linie den beständigen Besitz dieses Fürstenthums nach Kräften zu gewähren. [2])

---

[1]) Die Renunciationsacte des Großfürsten Paul ist abgedruckt unter den angehängten Urkunden Nr. 3.

[2]) Durch diese Bestimmung wurde das Fürstbisthum Lübeck thatsächlich von Holstein getrennt. Da indessen nur zu Gunsten der jüngern Gottorpischen Linie auf selbiges verzichtet worden ist, so folgt daraus, daß nach dem Aussterben dieser Linie Dännemarks Rechte auf selbiges wieder aufleben.

Digitized by Google

Zugleich kam der Austausch des großfürstlichen Antheils von Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst auf die Bedingungen zu Stande, daß der König den großfürstlichen Antheil von Holstein mit den darauf lastenden Schulden übernahm und dafür die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst schuldenfrei abtrat, der jüngeren Gottorpischen Linie den beständigen Besitz der ältern und neuern Fideicommißgüter in Holstein abgabenfrei zusicherte und derselben 50,000 Rth. für Kriegsverlüste auszahlte. In einem Separatartikel des provisorischen Tractats war ferner verabredet worden, daß die Verhältnisse mit Hamburg regulirt, d. h. mit andern Worten, daß die Reichsunmittelbarkeit der Stadt anerkannt werden solle. Dieß waren die Opfer, durch welche Dännemark sich den ruhigen und ungetheilten Besitz von Schleswig und Holstein sicherte.

Das kurzdauernde Ministerium des Grafen Struensee, der am 17. Jan. 1772 gestürzt ward, zeichnete sich durch verschiedene neue Anordnungen aus. Namentlich wurde die Censur aufgehoben und Preßfreiheit mit Verantwortlichkeit der Verfasser und Verleger eingeführt. Ferner wurden viele Festtage abgeschafft oder auf die nächsten Sonntage verlegt. Endlich erhielt auch die Brudergemeine, gegen deren Zulassung bisher gesetzliche Verbote bestanden hatten, die Erlaubniß sich im Lande niederzulassen. Sie kaufte darnach den Hof Tyrstrupgaard im Amte Hadersley und gründete daselbst den Gemeinort Christiansfeld.

Eine Verordnung vom 15. Jan. 1776 führte das Indigenatrecht ein, durch welches nicht allein der Zugang zu allen Aemtern und Bedienungen den Eingebornen vorbehalten wurde, sondern auch die Bewohner aller Landestheile der dänischen Monarchie in dieser Hinsicht gleiche Rechte und Ansprüche erhielten. Diese Verordnung ward für ein unveränderliches Reichsgesetz erklärt.

Im Jahre 1779 fiel das Herzogthum Glücksburg nach dem Ableben des letzten Herzogs an den König.

Der Glücksburgiſche Lehnsdiſtrict in Angeln oder die Munkbraruphарde wurde mit dem Amte Flensburg, und der Sundewitſche Lehnsdiſtrict oder die Nybelharde mit dem Amte Sönderborg vereinigt. Der Name und Titel eines Herzogs von Glücksburg ward nach dem Ableben der Witwe des letzten Herzogs durch Königliches Diplom vom 6. Juli 1825 dem Herzoge von Schleswig-Sonderburg-Bek verliehen.

Nach dem Eintauſch des großfürſtlichen Antheils von Holſtein kam die erſte bedeutende Landesunternehmung zu Stande, nämlich der Schleswig-Holſteiniſche Kanal, welcher in ſieben Jahren von 1777 bis 1784 mit einem Koſtenaufwande von 2½ Millionen Rthlr. erbaut ward. Dieſer Kanal ſtreckt ſich längs der Landesgrenze von Schleswig und Holſtein jedoch unter Schleswigſcher Hoheit von der Kieler Förde bis zur Untereider bei Rendsburg und verbindet die Oſtſee mit der Weſtſee. Der Kanal iſt 10 Fuß tief, auf dem Grunde 54 und auf der Oberfläche 100 Fuß breit und hat eine Länge von 5 Meilen. Durch drei Schleuſen zu Holtenau, Knoop und Rathmansdorf werden die Schiffe von der Oſtſee 27 Fuß bis zur mitleren Kanalhöhe gehoben und wiederum durch drei Schleuſen zu Königsförde, Kluvenſiek und Rendsburg 21 bis 23 Fuß in die Untereider geſenkt. An der nördlichen oder Schleswigſchen Seite iſt ein Ziehweg zur Fortſchaffung der Schiffe mit Pferden eingerichtet. Zwiſchenſtationen zum Wechſeln der Pferde ſind zu Landwehr und Kluvenſiek. Zu Rendsburg wird ein Kanalpaſſagezoll entrichtet, welcher im Durchſchnitt jährlich auf 50,000 Rth. Cour. ſich beläuft, mithin 2 p. Ct. des Anlagekapitals austrägt. Die Zahl der durchgehenden Schiffe hat im Durchſchnitt jährlich über 2000 betragen. Die Gerichtsbarkeit über das Bett oder den Strom des Kanals wurde durch ein Patent vom 5. Juni 1813 dem Schleswigſchen Obergerichte übertragen und der Kanal gehört daher unter Schleswigſche Hoheit.

Digitized by Google

Im Jahre 1788 ward eine neue Speciesmünze eingeführt, neben welcher indessen der unter Christian V. eingeführte Courantthaler die übliche Rechnungsmünze blieb.

1796 ward eine neue Kirchenagende verordnet. Die Weise des Gottesdienstes nach dem bisher üblichen Kirchenbuche schien nicht der fortgeschrittenen Religionserkenntniß zu entsprechen. In der neuen Agende ward die Weise des Gottesdienstes großentheils nach modernen Ansichten umgestaltet und anstatt der alterthümlichen Formulare wurden andre in moderner und gemeinverständlicher Sprache vorgeschrieben. Die Absicht dieser Veränderungen war den Gemeinen die Bedeutung der Religionshandlungen näher zu legen. Allein manches religiöse Gemüth fühlte sich verletzt an die Stelle der alten Weise, welche es mit Andacht und Erbauung vernommen hatte, eine neue Weise zu hören, welcher die Würde des Alterthums und der Zauber der Gewohnheit fehlte. Es offenbarte sich eine starke Widersetzlichkeit der Gemeinen wider die Einführung der neuen Kirchenagende und die Anhänglichkeit an das Alte ward an manchen Orten noch durch unlautere Ansichten und Persönlichkeiten genährt. Die Regierung sah sich genöthigt die aufgeregten Gemüther, die sich in ihrem religiösen Glauben gefährdet wähnten, durch eine Erklärung vom 26. Jan. 1798 zu beruhigen und darin die Einführung der neuen Kirchenagende von der Zustimmung der Gemeinen abhängig zu machen. Zugleich ward der feierliche mosaische Segen, welcher in der neuen Agende abgeschafft und in moderner Ausdrucksweise umschrieben war, wieder eingeführt.

Im Jahre 1800 ward die Militairverfassung des Landes neu geordnet. Die Ergänzung des stehenden Heeres durch Werbung ward abgeschafft und dagegen ein Nationalheer durch Aushebung der erforderlichen Mannschaft aus dem Bauernstande organisirt. Im Jahre 1808 wurden ferner zur Verstärkung des stehenden Heeres in Kriegszeiten jedem Regimente Infanterie zwei Bataillone annectirt, deren Mannschaft blos vollzählig gehalten und

außer der Erlernung der Waffenübungen in Friedenszeiten zu keinem weitern Dienste verpflichtet sein sollte.

Im Jahre 1802 sah die Regierung sich genöthigt zur Bestreitung der sich mehrenden Staatsbedürfnisse eine neue Steuer auszuschreiben. Diese Steuer ward auf sämmtliches urbares Land nach dem ermittelten Taxationswerthe desselben gelegt. Auch alle bewohnte und benutzte Häuser in Städten und Flecken sowie Fabrikgebäude, Krüge und Mühlen auf dem Lande wurden dieser Steuer unterzogen, welche daher in Land- und Haussteuer zerfiel.

Nach Auflösung des deutschen Reiches ward Holstein durch ein Königliches Patent vom 9. Septbr. 1806 dem dänischen Staate als ein davon unzertrennlicher Bestandtheil einverleibt. So ward, was die Könige Svend Estridsen, Waldemar der Sieger und Erik Menved vergeblich erstrebt, was Christiern I. durch die Union zwischen Schleswig und Holstein zuerst eingeleitet und die folgenden Könige durch die Erwerbung der abgesonderten Schauenburgischen, Plönischen und Großfürstlichen Landestheile thatsächlich bewerkstelligt hatten, nämlich die dauernde Vereinigung des ganzen Holsteinischen Landes mit Dännemark gesetzlich festgestellt und ausgesprochen. In Folge dieser Vereinigung ward die Inschrift über dem Süderthor der Altstadt Rendsburg: „Eydora romani terminus imperii," welche bisher die Schleswigsche Landeshoheit über Rendsburg gegen Holstein und das deutsche Reich bezeichnet hatte, als den Verhältnissen nicht mehr anpassend weggenommen. Zugleich ward die mit Rücksicht auf Schleswig unpassende Benennung des höchsten Regierungscollegii „deutsche Kanzlei," in „Schleswig-Holsteinische Kanzlei" verändert.

Die äußern Verhältnisse des Landes waren kurz folgende. Während des nordamerikanischen Befreiungskrieges schlossen Dännemark und Rußland 1780 zur Aufrechthaltung des Grundsatzes, „frei Schiff, frei Gut" eine bewaffnete Neutralität, welcher Schweden beitrat. England damals in einen schweren Krieg verwickelt, er-

Digitized by Google

kannte diese bewaffnete Neutralität stillschweigend an. Während des französischen Revolutionskrieges erneuerten Rußland und Schweden 1800 die bewaffnete Neutralität, und Dännemark trat nach anfänglichem Weigern bei. Allein dieses Mal wollte England sein Recht neutrale Schiffe zu visitiren mit Gewalt durchsetzen und sandte eine Flotte nach der Ostsee. Obgleich die dänische Flotte am 2. April 1801 auf der Kopenhagener Rhede mit Ruhm gegen die englische Uebermacht kämpfte, sah Dännemark doch, von Rußland verlassen, sich genöthigt Englands Ansprüche anzuerkennen. Diese mehrmalige Opposition Dännemarks gegen England hatte die Eifersucht des englischen Cabinets erregt und als nach dem Tilsiter Frieden 1807 das ganze europäische Festland gegen England verbündet schien, beschloß letzteres Dännemark, dessen Seemacht ihm Besorgnisse einflößte, mit einem Schlage zu entwaffnen. Eine englische Flotte umzingelte im Sommer 1807 plötzlich Seeland, ein englisches Heer landete und nach einem dreitägigen Bombardement der Hauptstadt ward die Auslieferung der dänischen Flotte erzwungen. Die Folge dieses Raubzuges war ein Krieg, in welchem der Handelsstand durch Wegnahme der meisten Handelsschiffe empfindliche Verlüste erlitt. Auch nahmen die Engländer die Insel Helgoland in Besitz. Während dieses Krieges starb Christian VII. am 13. März 1808 zu Rendsburg und Frederik VI. bestieg den Thron. Zu dem Seekriege gesellte sich 1813 ein Landkrieg. Nach der Schlacht bei Leipzig marschirte der Kronprinz von Schweden gegen Dännemark, um Norwegen in Holstein und Schleswig zu erobern. Das schwache dänische Heer wich über den Kanal bei Landwehr und Levensau zurück. Gleichzeitig hatte eine feindliche Heeresabtheilung den Kanal bei Kluvensiek passirt, Sehested besetzt und sich dadurch zwischen das dänische Heer und die Festung Rendsburg gestellt. Am 10. Decbr. 1813 Morgens griff aber das dänische Heer die feindlichen Vorposten bei Holtsee an und warf sie zurück, trieb darauf den Feind aus allen

seinen Stellungen bis nach Sehested, nahm um Mittag dieses Dorf, den Hauptpunkt der feindlichen Stellung, weg und nöthigte den Feind mit Hinterlassung von zwei Kanonen und etwa tausend Gefangenen und Todten über den Kanal zurückzuweichen. [1]) Das siegreiche dänische Heer übernachtete auf dem Schlachtfelde und hielt am andern Tage seinen Einzug in Rendsburg, welche Festung kurz nachher von dem schwedischen Heere eingeschlossen ward. Die Festung Friedrichsort ergab sich nach zweitägiger Belagerung am 19. Decbr. Die Kosacken drangen darauf nordwärts bis nach Hadersley, wurden aber bei Wonsyld von dänischen Dragonern zurückgeworfen. Gleich nachher ward am 14. Jan. 1814 zu Kiel mit England und Schweden Frieden geschlossen, in welchem die Insel Helgoland, die seit König Götriks Zeiten in über 1000 Jahren zum dänischen Reiche gehört hatte, an England abgetreten wurde.

Noch während des Krieges war unterm 5. Jan. 1813 um dem zerrütteten Geldwesen des Staats eine feste Grundlage zu geben, eine Reichsbank errichtet und derselben als Fond 6 pCt. von dem Werthe alles unbeweglichen Eigenthums, welches zu der im Jahre 1802 ausgeschriebenen Land- und Hausteuer pflichtig war, beigelegt worden. Diese Bankhaft erhielt die erste Priorität in dem Grundeigenthume und sollte bis zu ihrem Abtrage mit 6½ pCt. jährlich an die Bank verzinst werden. Im Jahre 1818 ward diese Reichsbank in eine Nationalbank verwandelt und die Verwaltung derselben einer Repräsentantschaft, die sich durch eigene Wahl ergänzen sollte, anvertraut. Zugleich ward den Bewohnern der Herzogthümer, welche nicht Actionaire der Bank bleiben wollten, gestattet auszutreten gegen die Verpflichtung die Bankhaftsumme entweder abzutragen oder mit 6 pCt. so lange zu verzinsen, bis der auf sie fallende Antheil der Zettelschuld

[1]) Zur Erinnerung dieses Sieges ist bei Sehested ein Denkmal errichtet, welches am Waldemarstage den 28. Juni 1822 eingeweiht wurde.

Digitized by Google

des Staats abgetragen sein würde. Ein Theil blieb Actionaire, der größere Theil schied aber aus der Nationalbank. Zur Abmachung der Schuldenlast der letztern ward ein Bankinstitut in Altona errichtet.

Am 28. Mai 1831 erschien das allgemeine Gesetz wegen Anordnung von Provinzialständen. Es ward darin bestimmt, daß im Herzogthum Schleswig eine berathende Ständeversammlung einberufen werden solle, welche theils aus gewählten theils aus ernannten Mitgliedern bestehend, das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände der Unterthanen sein solle. Der Ständeversammlung wurde die Befugniß beigelegt: 1) alle Gesetze, welche Veränderungen in den Personen oder Eigenthumsrechten sowie in den Steuern oder öffentlichen Lasten zum Gegenstande haben, vor deren Erlassung zu berathen und begutachten; 2) Bitten und Beschwerden, welche das Wohl und Interesse des Herzogthums oder einzelner Theile desselben betreffen, vor den Thron zu bringen; 3) die Communalangelegenheiten des Landes zu ordnen, sowie die Vertheilung aller nicht bereits gesetzlich regulirter Anlagen zu bestimmen, jedoch mit Vorbehalt Königlicher Genehmigung.

Unterm 15. Mai 1834 erfolgte das specielle Gesetz über die Zusammensetzung der Stände, die Wahl der Abgeordneten, die innere Ordnung der Versammlung und die Form der Verhandlungen. Die Stände bestehen darnach aus 5 Abgeordneten von den größern Gutsbesitzern, 17 Abgeordneten von den kleinern Landbesitzern, 12 Abgeordneten von elf Städten und den drei Flecken Arnis, Cappel und Christiansfeld und 2 Abgeordneten von den Inseln Femern und Aerrö, welche sämmtlich gewählt werden; ferner aus dem Besitzer der Schleswig-Sonderburg-Augustenburgischen Fideicommißgüter; endlich aus 4 Mitgliedern der Schleswigschen Ritterschaft, 2 Geistlichen und 1 Professor der Universität Kiel, welche von dem Könige ernannt werden, zusammen 44 Mitglieder. Zugleich ward ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht für die drei Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg zu Kiel

und eine gemeinschaftliche Provinzialregierung für Schleswig und Holstein in Schleswig errichtet, welche am 1. Octbr. 1834 in Wirksamkeit traten. Das Ober- und Landgericht erhielten eine neue Gerichtsordnung. Die neueste wichtige Anordnung für das Land ist die Zollverordnung vom 1. Mai 1838, durch welche alle Zollfreiheiten aufgehoben sind und eine Zoll-Linie das Land umschließt.

II. Zustände.

1. Gesetzgebung.

In diesem Zeitraume war die Gesetzgebung sehr thätig für die Verbesserung der bürgerlichen Zustände, die wissenschaftliche Bearbeitung des einheimischen Rechts gestaltete sich aber nicht günstig unter dem Einflusse fremder Rechte. Die angehenden Praktiker hatten meistens in Kiel oder auf andern deutschen Universitäten, wo das Studium des römischen Rechts vorherrschte, ihre juristische Bildung erlangt. An römische Rechtsbegriffe herangebildet, sahen sie selbige großentheils für in der Natur der Sache begründet an und standen in dieser einseitigen Ansicht befangen, nicht an, das römische Recht für eine geschriebene Vernunft zu erklären, welches aus diesem Gesichtspunkte angesehen auch in Schleswig zur Anwendung kommen müsse. Allein in der Gesetzgebung und in den Gerichten hatten die Ueberlieferungen des einheimischen Rechts sich erhalten und mit Nachdruck wurde gegen die Einführung fremder Rechte gewirkt. Es ergingen mehre Verfügungen, welche nicht nur die Anwendung, sondern auch das Anführen fremder Rechte selbst bei Strafe untersagten. So wurde Schleswig vor einer Zerrüttung seines Rechts und einer daraus entstehenden Unsicherheit seines Rechtszustandes bewahrt. Indessen wirkte auch die Theorie eines in Deutschland geltenden gemeinen Rechtes, welches überall zur Anwendung komme, wo das Landesrecht nichts be-

Digitized by Google

stimme, nachtheilig auf die ganze Anschauung und Auffassung des Schleswigschen oder Südjütischen Rechtes, indem sie dazu führte, selbiges für ein bloßes Particularrecht zu halten, welches es doch nur in Beziehung zu einem gemeinen Dänischen Rechte sein könnte. [1]) Diese Einwirkung hat sich auch auf die Lehrbücher erstreckt, in welchen das Schleswigsche mit dem Holsteinischen Rechte bisher immer zusammen abgehandelt worden ist, obgleich beide nicht nur in Hinsicht ihres Inhalts, sondern auch in dem Prinzipe und dem Umfange ihrer Geltung sich wesentlich von einander scheiden. Dem holsteinischen Particularrechte steht nämlich ein gemeines deutsches Recht zur Seite, welches überall Anwendung leidet, wo jenes nichts bestimmt. Das Südjütische ist aber ein auf sich selbst gewiesenes allgemeines und gegen fremde Rechte abgeschlossenes Recht, aus dessen Reden oder Schweigen alle Rechtsregeln für vorkommende Fälle hergeleitet werden müssen. Es gehört daher nicht in eine Klasse mit dem holsteinischen Particularrechte, sondern erfordert eine umfassende und selbstständige wissenschaftliche Bearbeitung. In den Bearbeitungen des Schleswigschen Rechts wurden übrigens blos das Jütische Lovbuch, die Stadt- und Landrechte und die landesherrlichen Verordnungen berücksichtigt. Die dänischen Reichsgesetze, welche den Uebergang zwischen dem Jütischen Lov und der spätern Landesgesetzgebung machen und wesentlichen Einfluß auf die Entwickelung der Rechtsverhältnisse gehabt haben, und Christian des 5ten Danske Lov blieben von den Gelehrten großentheils unbeachtet. Ihre Kenntniß erhielt sich indessen theilweise in

[1]) Der Ausdruck „gemeines Recht“ für das in Deutschland allgemein zur Anwendung kommende Recht, sollte in Schleswig nie gebraucht werden, da selbiger zu irrigen Folgerungen führt. In der Gerichtsordnung für das Oberappellationsgericht ist dieser Ausdruck mit Recht vermieden und dafür die richtige Bezeichnung „deutsche, kanonische und römische Rechte“ gebraucht. Sonst war „kaiserliches Recht“ in Schleswig die gesetzliche Benennung für das gemeine deutsche Recht.

Digitized by Google

den Gerichten und ihre Geltung vielfach in Rechtsgewohnheiten. Ein fernerer Zweck der Gesetzgebung muß sein eine größere Rechtseinheit im Herzogthume durch Beschränkung und Aufhebung der besondern Rechte herzustellen. Ein nächster Schritt dazu würde sein, die fremden Rechte, welche vermöge besonderer Bestimmungen in einzelnen Districten Gültigkeit haben, als das römische Recht in Eiderstedt, Husum und Friedrichstadt und das Wisbyer Seerecht in Husum und Tönning, deren Geltung allein in einer früheren Absonderungspolitik der Herzoge von Schleswig-Gottorp ihren Ursprung hat, abzuschaffen und an deren Stelle das im übrigen Schleswig geltende Jütische Lovbuch und Dänische Seerecht zu setzen.

2. Erbrecht.

Eine durchgreifende Veränderung erlitt das Erbrecht. Nach altem Rechte waren Testamente nicht anders erlaubt als zu Seelengaben oder frommen Zwecken. Jedoch durfte nur die Hälfte des Vermögens vermacht werden; die andre Hälfte gebührte als Pflichttheil den nächsten Erben. Nachdem der Herzog von Gottorp die Souverainetät über seinen Landestheil erlangt hatte, gestattete er seinen Unterthanen Testamente nach dem Kaiserrechte zu machen. Diese Erlaubniß ward nach Einziehung des Herzoglichen Antheils vom Könige wieder aufgehoben. Dagegen erlaubte der König den vormals Herzoglichen wie den altköniglichen Unterthanen Testamente über ihr Vermögen mit Vorbehalt der jedesmal zu ertheilenden Königlichen Bestätigung zu errichten. Spätere Verfügungen bestimmten die Form und Beglaubigung der Testamente. Auch ward verordnet, daß den Kindern und Eltern der Pflichttheil nicht geschmälert oder entzogen werden dürfe. Der Pflichttheil ist hier wie bei Testamenten zu frommen Zwecken stets die Hälfte des reinen Vermögens. [1])

[1]) Schrader und Paulsen in ihren Handbüchern des vaterländischen Rechts behaupten, daß bei Bestimmung des Pflichttheils das römische Recht Anwendung leide. Es ist indessen

Digitized by Google

Anfangs durfte nur über wohlgewonnene Güter durch Testament verfügt werden. Erst im Jahre 1798 ward es durch eine Verordnung erlaubt, auch über Erbgüter zu testiren. In demselben Jahre ward auch das Beispruchsrecht oder das Recht der nächsten Erben ein veräußertes Erbgut einzulösen aufgehoben. Damit verlor die Laghäfd als Verjährung des Beispruchsrechtes ihre Bedeutung und das Lagbieten, welches ein Proclam gegen das Beispruchsrecht der Erben war, fiel weg. Nur in Flensburg hat sich das Lagbieten bei Veräußerungen als ein Proclam gegen dingliche Ansprüche erhalten. Nachdem so die Eigenschaft der Erbgüter ganz aufgehoben war, hätte auch die Vorschrift des Jütischen Lovs, nach welcher das Erbland bei Theilungen nach Ehegatten besonders getheilt oder vererbt wird, consequenterweise wegfallen müssen. Jedoch ist es nur durch eine Verfügung vom 9. März 1811 im Amte Gottorp gesetzlich anerkannt, daß die Eigenschaf tdes Erblandes nicht mehr in Betracht kommt. Es wird indessen auch anderwärts so verhalten und müßte billig als eine Folge der Verordnungen von 1798 allgemein verfügt werden.

3. Landwesen.

Nächst dem Erbrechte erfuhr das Landwesensrecht eine völlige Umgestaltung. Die von den ältesten Zeiten her bestandene Feldgemeinschaft, vermöge welcher alle Dorfsländereien sowohl die getheilten als die Gemeinheiten bisher nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft der Dorfsinteressenten bewirthschaft und benutzt wurden, ward aufgehoben. Zu dem Behuf wurden sämmtliche Ländereien eines Dorfes vermessen, bonitirt und unter die Looseigner auf die Weise neu vertheilt, daß jeder seinen Besitz abgeson-

---

weder eine gesetzliche Bestimmung noch ein sonstiger Grund für eine solche Annahme vorhanden. Vielmehr muß hier die Bestimmung des Lovbuches I. c. 39 und III. c. 45, sowie Thord Degn Cap. 25 über den Pflichttheil bei Seelengaben als Regel dienen.

Digitized by Google

dert erhielt und unabhängig von seinen Nachbaren nach Gutdünken bewirthschaften konnte. Ferner wurden die Reunionsprocesse, vermöge welcher ein Boolsbesitzer ein früher von dem Bool getrenntes Landstück zu jeder Zeit zurückfordern und wiedereinlösen konnte, abgeschafft. Durch diese Verordnungen in Verbindung mit der Aufhebung des Beispruchsrechtes entstand ein freies und gesichertes Grundeigenthum, welches der Besitzer zu eigenem Vortheil bewirthschaften konnte ohne befürchten zu müssen, daß die Früchte seiner Verbesserungen Fremden anheimfallen sollten. Durch eine Verordnung von 1784 ward endlich das Verfahren bei Hufentheilungen und Veräußerung einzelner Landstücke bestimmt. Diese Verordnung begünstigte die Errichtung kleiner Familienstellen, welchen man die Benennung Kathen beilegte. Sie sind indessen nichts weiter als Parzelen von Hufen, tragen einen verhältnißmäßigen Antheil von den Hufenlasten und unterscheiden sich wesentlich von den alten Dorfskathen, die ursprüngliche Besitzungen sind, und in der Regel außer der Verpflichtung zum Botenlaufen keine andre Abgaben als ein Kathengeld oder Kathenthaler zu entrichten haben.

Beabsichtigt aber nur theilweise ausgeführt ward eine neue Setzung d. h. eine neue Vertheilung der Abgaben nach einer Schätzung des Bodens. Diese Setzung geschah aber nicht nach einer Norm für das ganze Land sondern entweder Kirchspiels oder Dorfsweise. Sämmtliche steuerpflichtige Ländereien eines Kirchspiels oder Dorfs wurden vermessen und bonitirt, sämmtliche Abgaben aller einzelnen Stellen an Landgilde, Contribution u. s. w. zusammengeschlagen und darauf unter dem Namen Canon über die einzelnen Stellen nach Verhältniß ihrer Bonität vertheilt. Zugleich ward die Festequalität aller Festestellen aufgehoben. Die Kosten dieser Setzung wurden aus Königlicher Kasse bestritten. Nach diesen Grundsätzen wurden gesetzt die Insel Aerrö, die Hüttener Harde und 21 Kirchspiele des Osteramts Hadersley. Späterhin ist die Setzung in Stocken gerathen, obgleich im Amte Hadersley, wo

noch eine Setzungscommission besteht und die kostspieligen Vorarbeiten der Vermessung und Bonitirung beendigt sind, die Vollführung derselben wenig Zeit und Kosten fordern würde. Dem neuerdings oft wiederholten Wunsche verschiedener Kirchspiele um Vollführung der Setzung ist von der Königlichen Rentekammer nicht entsprochen worden, theils weil mitlerweile eine neue Abgabe, die Landsteuer, hinzugekommen ist, theils weil eine anderweitige Vertheilung der einmal auf den Landstellen ruhenden und von den Käufern übernommenen Abgaben bedenklich gehalten worden ist. Letztere Rücksicht kann aber nicht in Betracht kommen, theils wegen der gesetzlichen Vorschrift, theils weil in Hinsicht der Contribution ursprünglich eine solidarische Haft der Kirchspiele bestand, die erst durch die Setzung rechtlich aufhört. Uebrigens würden schon die Vereinfachung des Hebungs und Rechnungswesens ein Vortheil der Setzung sein.

Die Festegüter wurden früher nicht als Eigenthum vererbt, sondern die jedem Besitzer gegen Erlegung eines Festegeldes ertheilte Feste war der alleinige Rechtstitel des Besitzes. Eine solche Feste galt nach dem Koldingschen Receß und der Verordnung vom 23. Oct. 1565 auf die Lebzeit des Festers und seiner nachlebenden Witwe, so lange selbige sich nicht wieder verheirathete. Verheirathete sie sich aber wieder, so pflegte ihrem Ehemanne die Feste ertheilt zu werden und nach dessen Ableben suchten seine Erben die Feste. So gingen die Festegüter aus einer Familie in die andre. Diese Weise ward abgeschafft und durch zwei Verordnungen von 1766 und 1772 für die Festegüter eine eigene Erbfolgeordnung vorgeschrieben. Zugleich strebte die Gesetzgebung die Verwandlung der Festegüter in Eigenthum zu befördern. Wo die Setzung zur Ausführung kam, wurden sämmtliche Festegüter gegen Entrichtung eines Kapitals, dessen Zinsen nach 4 p. Ct. berechnet dem Betrage der Festegelder und Stempelgebühren nach einer zehnjährigen Durchschnittssumme gleich kamen, in Eigenthum verwandelt. Bei der Ablösung der

Festequalität einzelner Stellen wird die Ablösungssumme von der Rentekammer bestimmt und beträgt jetzt gewöhnlich 2 p. Ct. von dem Taxationswerthe des Festelandes. Neue Festestellen dürfen nicht entstehen und daher muß bei Theilungen von Festestellen und Veräußerung einzelner Landstücke, sofern letztere nicht mit einer bestehenden Feststelle verbunden werden, stets die Festequalität abgelöst werden. Ungeachtet dieser Maaßregeln bilden die Feststellen in den meisten Aemtern noch die Mehrzahl der Landbesitzungen.

Die Königlichen Domanialgüter, theils Ladegaarde der landesherrlichen Schlösser, theils angekaufte Güter wurden niedergelegt, parzelirt und mit der Verpflichtung zur Entrichtung eines jährlichen Kanons als Eigenthum verkauft. Den Käufern ward die bisherige Befreiung dieser Güter von ordentlichen Fuhren und Magazinkorn und Fouragelieferungen auch für die einzelnen Parzelen zugesichert. Die Zahl dieser niedergelegten Güter betrug etwa dreißig und so entstand eine neue Klasse freier Grundeigenthümer.

In den Jahren 1760 bis 1762 wurden viele deutsche Kolonisten ins Land berufen und auf unbebauten Gemeinheiten, an welchen die Landesherrschaft das Eigenthumsrecht behauptete, angesiedelt. Daraus entstanden die noch vorhandenen Kolonieen in den Aemtern Gottorp und Hütten und die einzelnen Kolonistenstellen in den Aemtern Flensburg und Husum.

Im Jahre 1804 ward die Leibeigenschaft, welche auf den adeligen Gütern in Danischwald, Svansö und dem südlichen Angeln bestand, für immer aufgehoben. Alle bisherigen Leibeigenen erhielten das freie Verfügungsrecht über ihre Person und ihr Vermögen. Das Eigenthum an den von ihnen bisher bewohnten und bewirthschafteten Bauerstellen verblieb aber dem Gutsherrn, der selbige verpachten oder veräußern konnte. Die bisherige Eigenschaft dieser Bauerstellen mußte aber erhalten werden, und der Gutsherr durfte sie nicht beliebig niederlegen und zu

Digitized by Google

seinem Hoffelde schlagen. Die Dienstverhältnisse zwischen den Gutsherren und den Gutsbauern sollten künftig durch freiwillige Contracte geregelt werden; doch blieben alle unbestimmten Hofdienste verboten. Als eine Folge der aufgehobenen Leibeigenschaft wurde die Gerichtsbarkeit der adeligen Güter besser geordnet. Jeder Gerichtsherr ward verpflichtet zur Verwaltung der ganzen sowohl streitigen als freiwilligen Gerichtsbarkeit auf seinem Gute einen Gerichtshalter (Justitiarius) zu bestellen, der die zur Bekleidung eines richterlichen Amtes erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften haben und vom Könige bestätigt werden soll. Derselbe darf daher sowenig wie jeder andre Richter willkührlich verabschiedet werden.

Die Forstwirthschaft ward verbessert. Die Festehölzungen, an welchen der Landesherrschaft das Eigenthum, den Bauern aber das Nutzungsrecht zustand, wurden in mehren Aemtern den Bauern für eine Taxationssumme zum Eigenthum überlassen. Die Königlichen Hölzungen wurden eingefriedigt und das Mastungsrecht, welches die Unterthanen von Altersher zum Schaden der Forstkultur darin ausgeübt hatten, abgehandelt. Nadelholzpflanzungen wurden bei Stenderup und Stursböl im Amte Hadersley angelegt. Die Wölfe, welche noch in der Mitte des 18ten Jahrhunderts nicht selten waren, wurden ausgerottet.

4. Creditwesen.

Der Credit ward gehoben durch die Einrichtung von Schuld- und Pfandprotocollen, welche zuerst im Jahre 1734 für die Aemter, Städte und Landschaften und späterhin auch für die adeligen Güter und deren Untergehörige angeordnet wurden. Den protocollirten Forderungen ward ein Vorzugsrecht vor allen nicht protocollirten Schulden und Verbindlichkeiten, aus welchem Grunde selbige herrühren möchten, zugesichert. Ferner ward durch eine Verordnung vom 16. Mai 1827 das früher bestandene unbedingte Vorzugsrecht der Königlichen Gefälle aufgehoben und ihnen nur für das Jahr, in welchem der

Digitized by Google

Concurs ausbricht und für die beiden nächstvorhergehenden Jahre ein Vorzugsrecht vor den protocollirten Forderungen eingeräumt. Neuerdings ist aber dieser Credit wiederum dadurch gefährdet worden, daß jeder vertragsmäßige Kanon, welchen die frühere gerichtliche Praxis den protocollirten Forderungen in Concursen nachsetzte, durch gerichtliche Entscheidungen für eine Reallast erklärt und den protocollirten Forderungen vorgesetzt worden ist. Alle gesetzlich vorgeschriebene Reallasten, als landesherrliche Steuern, Communabgaben, Leistungen, die in Kircheninventarien und Erdbüchern oder sonstigen öffentlichen Büchern aufgeführt sind, haben ohne Zweifel als dem Grundbesitze anklebende Verbindlichkeiten ein Vorzugsrecht vor den protocollirten Forderungen. Aber von einer Kanonslast, die auf einer bloßen Privatübereinkunft sich gründet, kann dieses nicht gelten. Es giebt im Herzogthum Schleswig keine gesetzliche Autorität dafür, daß eine durch Privatübereinkunft festgesetzte Kanonslast als eine Reallast d. h. eine dem Grundbesitze unzertrennlich anklebende Last gelten solle, und nach der Natur der Sache kann ein Contract nur persönliche Verpflichtungen begründen, die wenn sie gleich die Contrahenten, deren Erben und anerkennende Nachfolger binden, doch gegen andre Dritte keine Rechtswirkung haben können. Ueberdieß bestimmen die Protocollationsverordnungen, daß alle Verbindlichkeiten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, wodurch Güter verpfändet oder sonst realiter afficirt werden, in das Protocoll einzuführen sind und dann den Vorzug vor allen andern Verpfändungen und allen aus dem vorbehaltenen Eigenthum oder sonst herrührenden Rechten haben sollen. Daß unter jenen ein Gut realiter afficirenden Verbindlichkeiten die Kanonslast begriffen werden kann, leidet nach dem Wortsinne keinen Zweifel; daß sie aber auch darunter begriffen werden muß, folgt aus dem Zweck der Verordnungen, nämlich der Beförderung des Credits. Letzterer bleibt gefährdet, wenn es einem Grundbesitzer freisteht, sein Gut insgeheim mit einer Kanonsver-

Digitized by Google

bindlichkeit zu belaſten, weil ſelbiges dadurch ſoviel an Werth verliert, als ein Kapital beträgt, deſſen Zinſen dem jährlichen Betrage des Kanons gleichkommen. [1]) Wenn nun gar ein vorbehaltenes Eigenthumsrecht nach geſetzlicher Vorſchrift nur ein Pfandrecht giebt, ſo kann ein vorbehaltenes Kanonsrecht ſchwerlich ein beſſeres Recht gegen protocollirte Gläubiger geben.

Eine Vergleichung mit einem ähnlichen Verhältniſſe des römiſchen Rechts wird zur Erläuterung dienen. Die römiſche Rechtsregel: „eine Servitut kann nicht in Thun beſtehen," iſt kein filoſofiſcher Satz, da das Gegentheil ſehr wohl denkbar iſt und es auch nicht zu bezweifeln iſt, daß die Römer immerwährende Grundlaſten als z. B. Grundabgaben an den Staat kannten. Sie iſt auch kein Satz des öffentlichen Rechts, ſondern nur ein Ausſpruch der Juriſten, mithin als ſolcher keine poſitive Beſtimmung, ſondern aus der Natur der Sache gezogen. Dieſe Regel ſagt weiter nichts, als daß durch Privatverträge einem Grundſtücke keine dauernde Laſten auferlegt werden können, weil ein Vertrag nur perſönliche Verbindlichkeiten begründen kann. Als nun die Emfyteuſe d. h. die Ueberlaſſung eines Grundſtücks gegen einen jährlichen Kanon, üblich ward, waren die Anſichten der römiſchen Juriſten über die Natur dieſes Verhältniſſes getheilt. Einige ſahen das Geſchäft als einen Kauf an, ſprachen mithin dem Inhaber des Grundſtücks das Eigenthum zu und dem Ueberlaſſer nur eine perſönliche Forderung. Andre betrachteten das Geſchäft umgekehrt nur als eine Pachtung. Keinem fiel es aber bei, dieſes Verhältniß als ein eigenes Rechtsverhältniß zu behandeln und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es nicht geſetzlich als ſolches anerkannt war. Dieſer Streit hörte erſt auf, als Kaiſer Zenon verordnete, daß die Emfyteuſe als ein eigenes Rechtsinſtitut

[1]) So wird auch der Werth eines belaſteten Grundſtücks nach der Stempelpapierverordnung vom 31. Octbr. 1804 § 2 beſtimmt.

zu betrachten und nach der eigenen Natur des Verhältnisses zu beurtheilen sei.

Aehnlich ist der obwaltende Streit zwischen den Schleswigschen Juristen. Die eine Partei, zu welcher das frühere Obergericht sich bekannte, sah das an einem veräußerten Grundstücke vorbehaltene Kanonsrecht nur als eine Forderung an, die wie jede andre Forderung zu beurtheilen sei. Die andre Partei, welche die neueste gerichtliche Entscheidung für sich anführen kann, betrachtet dagegen ein solches Kanonsverhältniß geradezu als ein eigenthümliches Rechtsinstitut. Dieser Ansicht fehlt aber die Begründung d. h. die gesetzliche Anerkennung des Instituts. Eine solche Anerkennung ist erforderlich, wenn ein durch Privatvertrag entstandenes Rechtsverhältniß gegen Dritte Rechtswirkung haben soll; denn dadurch, daß ein Verhältniß sich als möglich darstellt, folgt nicht, daß es auch rechtliche Anerkennung habe. Uebrigens wäre die Erlassung eines solchen zenonianischen Gesetzes wie im römischen Staate, für Schleswig nicht anzurathen; wünschenswerth zur Sicherung des Credits und Eigenthums wäre dagegen eine gesetzliche Bestimmung, daß alle durch Privatübereinkunft, als Privaterbpachtcontracte u. s. w. auf ein Grundstück gelegte Lasten, wie überhaupt alle Verpfändungen von Grundstücken, um gegen dritte Personen und Besitzer Rechtswirkung zu haben, protocollirt werden müssen. Dadurch würden die Proclama, welche jetzt gewöhnlich bei jeder Veräußerung von Grundbesitzungen vorkommen, wegfällig werden. Jetzt ist es nur hinsichtlich der Abnahmen unbestritten, daß sie protocollirt werden müssen und auch nur als protocollirte Forderungen zu beurtheilen sind.

5. Strafrecht.

Das Strafrecht und der Strafprozeß ward verbessert. Nach altem dänischen Rechte konnte Jemand nur vor ordentlichem Hardesthing wegen eines Verbrechens oder Vergehens angeklagt oder besprochen werden. Ein Fiscal

oder Sachwalter leitete die Untersuchung, schaffte die Beweise herbei und verfaßte die Anklage. Ein Defensor stand dem Angeklagten zur Seite. Nach beendigter Untersuchung ward die Sache mündlich verhandelt und dann vom Gericht abgeurtheilt. Durch eine Verfügung vom 18. Jan. 1741 ward bestimmt, daß die fiscalischen Prozesse bei geringeren Vergehungen, welche keine Lebens- oder Leibesstrafe, sondern nur eine Geldstrafe nach sich ziehen, nicht stattfinden sollten ohne nach eingeholter höchster Genehmigung. In Folge dieser Anordnung wurden nun alle Brüchfälle von den Amtmännern auf den Brüchdingungen summarisch untersucht und abgeurtheilt. Da aber diese Verfügung zugleich allgemein vorschrieb, daß ein fiscalischer Prozeß überhaupt erst nach eingeholter Genehmigung des Obergerichts angestellt werden dürfe, so ward nun über jedes Verbrechen erst eine amtliche Untersuchung angestellt und nach deren Ergebniß entweder ein Urtheil gesprochen oder in wichtigeren Fällen nach eingeholter Genehmigung des Obergerichts ein fiscalischer Prozeß angestellt. Durch allmälige Ausdehnung der Befugniß nach blos amtlichen Untersuchungen Strafurtheile abzugeben, ward der Kreis der fiscalischen Prozesse immer mehr beschränkt und sie sind jetzt nur als eine feierliche Form des Strafprozesses bei wichtigeren Verbrechen geblieben. Mit dem solchergestalt entstandenen Unterschiede zwischen amtlicher Untersuchung und fiscalischem Prozesse identificirte man in der Praxis die Unterscheidung des deutschen Strafrechts zwischen General- und Spezialinquisition. Das Eigenthümliche der letztern, nämlich das articulirte Verhör und das peinliche Verfahren ward daher beim fiscalischen Prozesse angewandt. So wie die deutsche Strafgesetzgebung hier mit dem einheimischen Rechte sich einigte, so brachte sie dagegen in einer andern Beziehung Ungewißheit, indem es zweifelhaft ward, wo einem Verbrecher der Prozeß zu machen sei. Die Gesetzgebung machte dieser Ungewißheit durch eine Verordnung vom 20. Mai 1746 ein Ende, indem sie die Bestimmung des Jütischen Lov-

buches, daß einem Verbrecher stets an dem Orte der begangenen That der Prozeß zu machen sei, gegen das fremde Recht in Kraft erhielt. Gleichfalls ward die Actenverschickung an auswärtige Juristenfacultäten zur Einholung des Urtheilsspruches, welche sich mit der Annahme der deutschen peinlichen Gerichtsordnung in Schleswig eingeschlichen hatte, verboten. Der Reinigungseid und das peinliche Verfahren oder die Tortur wurden abgeschafft, ersterer weil er häufig gemißbraucht ward und letzteres, weil es ein zugleich barbarisches und unsicheres Mittel zur Erforschung der Wahrheit war. Dagegen ist den Gerichten die Befugniß eingeräumt worden, in Fällen, wo kein vollständiger Beweis aber doch hinreichende Ueberzeugungsgründe gegen einen Angeschuldigten vorhanden sind, eine außerordentliche Strafe zu erkennen. Die Anwendung der Todesstrafe ward beschränkt. Als Todesart ist die Enthauptung mit dem Beile an die Stelle der oft unsicheren mit dem Schwerte allgemein vorgeschrieben worden. Die in dem recipirten deutschen Strafrechte vorgeschriebenen barbarischen peinlichen Strafen werden nicht mehr angewandt. Selbst die gesetzlich verordnete lebenswierige Zuchthausstrafe für den dritten Diebstahl wird stets gemildert. Eine neue Strafgesetzgebung erscheint als ein wesentliches Bedürfniß, theils um die vorhandene Unübereinstimmung zwischen dem thatsächlichen Rechte und den noch anerkannten Gesetzen zu heben, theils um die einzelnen Verbrechen nach ihrem Begriff und den Graden ihrer Strafbarkeit den jetzigen Ansichten und Erfahrungen gemäß zu bestimmen. [1]) Der Abfassung und Erlassung eines neuen Strafgesetzbuches stehen keine Schwierigkeiten im Wege.

6. Gerichtsbarkeit der Amthäuser.

Die Befugnisse der Amtmänner wurden erweitert. Nach der ursprünglichen Instruction für die Amtmänner, der

[1]) Beachtungswerth dürften die Grundsätze der neuesten englischen Strafgesetze vom Jahre 1837 sein.

Digitized by Google

Lehnsordnung Christians III. von 1557, hatten sie nur die Aufsicht über die Verwaltung der Rechtspflege. Diese Aufsicht wurde aber in vielen Aemtern soweit ausgedehnt, daß die Amtmänner sich selbst das Präsidium in den Hardesgerichten zueigneten. Namentlich entwickelte sich daraus die Befugniß in allen Sachen, bevor selbige an das ordentliche Gericht gelangten, vorläufig zu erkennen. Diese Cognition ward durch zwei Verordnungen von 1755 und 1757 näher geregelt. Darnach muß in den Aemtern und Landschaften jede Streitsache, bevor selbige an das ordentliche Gericht gelangt, bei dem Amtmann, Staller oder Landvogt zum Versuch der Güte oder zur Abgebung eines Schiedsspruches angebracht werden. In den Aemtern Flensburg, Sönderborg und Nordborg steht es jedoch in dem Belieben der Partei, ob sie ihre Sache bei dem Amtmann oder Hardesvogt vorbringen will. Das Verfahren bei diesem Amtsverhör (prima cognitio, audientia) ist folgendes. Auf die vorgebrachte Klage wird entweder ein Termin mit Vorladung beider Theile angesetzt, oder ein bedingtes Mandat abgegeben. Bringt der Beklagte gegen letzteres Einwendungen vor, so wird ebenfalls ein Termin angesetzt. In dem Termine wird zuvörderst ein Vergleich versucht. Gelingt dieser nicht, so entscheidet die Beschaffenheit der Streitsache über das fernere Verfahren. Gesteht der Beklagte, so wird die Sache als liquide behandelt und entschieden. Läugnet derselbe aber und der Kläger will die Entscheidung auf einen Eid ankommen lassen, so wird dem Beklagten auferlegt über die Annahme oder Zurückschiebung des Eides sich zu erklären und mit der Ableistung des Eides ist die Sache erledigt. Kommt es aber auf einen ordentlichen Beweis an oder eine der Parteien provocirt auf den ordentlichen Rechtsgang, so muß der Beamte die Sache an das Gericht verweisen. Steht blos eine Rechtsfrage zu entscheiden, wobei es auf keinen Beweis ankommt, so kann der Beamte einen Bescheid (laudum) abgeben, von welchem es den Parteien freisteht innerhalb 6 Wochen an das ordentliche

Digitized by Google

Gericht zu provociren, widrigenfalls selbiger rechtskräftig wird. Läßt der Kläger nach erfolgter Verweisung oder eingelegter Provocation ans ordentliche Gericht die Sache ruhen, so kann der Beklagte ihn zur Geltendmachung seiner Ansprüche provociren und dann wird demselben eine sechswöchige präclusivische Frist zur Anstellung der Klage vorgeschrieben. Tritt der Fall ein, daß der Beklagte der Ladung zum Termine oder dem Mandate keine Folge leistet, so wird er in die Kosten verurtheilt und auf Anhalten des Klägers eine zweite Ladung oder ein zweites Mandat wider ihn erlassen. Bleibt er aber auch dann ungehorsam, so wird er schuldig erkannt und die Execution gegen ihn verfügt. Von einem auf abgelegtes Geständniß, oder nach geleistetem Eide oder wegen Ungehorsams ergangenem Bescheide findet keine Provocation statt.

Diese Cognition hat viele Vorzüge vor einem bloßen Vergleichsversuche und es werden viele Streitigkeiten, die nicht in Güte verglichen werden können, auf diesem Wege ohne förmlichen Prozeß entschieden. [1]) In den Städten, auf den adeligen Gütern und in den mit Gerichtsbarkeit begnadigten Köögen findet eine solche vorläufige Cognition mit den Rechtswirkungen, wie in den Aemtern und Landschaften, nicht statt.

Eine wirkliche Gerichtsbarkeit haben die Amthäuser in allen Sachen, die summarisch und ohne die Förmlichkeiten des ordentlichen Gerichtsverfahrens verhandelt werden sollen, nämlich in Brüchsachen, liquiden und geringfügigen

[1]) Die Vorzüge einer solchen schiedsrichterlichen Cognition sind auch anderwärts anerkannt. In einer dem Kronprinzen von Preußen 1833 in Westfalen überreichten Petition wird auf die Einführung eines Compromißverfahrens an freien Gerichtstagen angetragen, weil eine solche Einrichtung in Hildburghausen den schönsten Erfolg und einen bessern als die Schiedsämter in Dännemark und Preußen aufgewiesen. Die Sachen werden compromissarisch vor dem ordentlichen Localbeamten an bestimmten Monatstagen sportelfrei behandelt. Ein solcher Schiedsrichter hat mehr Autorität als ein bloßer Vergleichscommissair.

Digitized by Google

Sachen, Gesindesachen, Injuriensachen, herrschaftlichen Pachtcontraventionssachen, Abnahmestreitigkeiten, wohin auch Fletföringssachen gerechnet werden, Spoliensachen, Brandversicherungsangelegenheiten, Zunft und Handwerksstreitigkeiten, Hebammensachen, Wegebesserungsachen und Armenverpflegungssachen. Man glaubte eine summarische Erledigung dieser Sachen am besten auf die Weise zu erreichen, daß man die Entscheidung darin den ordentlichen Richtern nahm und den Amthäusern zutheilte. Indessen haben die Amtmänner dadurch eine richterliche Gewalt erlangt, die mit ihrem sonstigen Geschäftskreise als Administrativ und Oberbeamte nicht im Einklang steht und daher bei einer bessern Einrichtung des Gerichts und Verwaltungswesens wohl den Hardesvögten als den ordentlichen Richtern wieder zugetheilt werden dürfte. Nur in Wegebesserungs und Armenverpflegungssachen, die als Regierungssachen zu betrachten sind, müßten die Amtmänner die Entscheidung in der Unterinstanz behalten.

7. Districtseintheilung.

Behuf einer bessern Districtseintheilung durch Abrundung der Aemter und Aufhebung mancher gemischter Gerichtsbarkeiten ist vielfaches geschehen. Am ersten wurde das Amt Schwabstedt aufgehoben und die Vogteien desselben mit andern Aemtern vereinigt, nämlich Schwabstedt und Rödemis mit Husum, Bordelum mit Bredstedt, Treia und Fysing mit Gottorp, Kolstrup mit Apenrade und Sundewit mit Sonderburg. Später wurde das Amt des Schleswigschen Domkapitels aufgehoben und die Streugüter desselben mit denjenigen Aemtern, in welchen sie belegen, vereinigt. Auf gleiche Weise ward das Amt Morkjær incorporirt. Auf der Insel Aerrö bestanden vier Gerichte. Diese wurden aufgehoben und statt deren für die ganze Insel ein Stadt und Landgericht zu Aerröeskjöbing errichtet. Die Landschaft Bredstedt ward vom Amte Flensburg getrennt und mit dem Amte Husum vereinigt. Das Gut Lindewit, dessen Zubehörungen in fünf Aemtern zer-

Digitized by Google

ſtreut lagen, ward angekauft und jenen Aemtern einverleibt. Die Unterthanen des grauen Kloſters in Schleswig, der Güter Weſeby und Stoltelund, einige Zubehörungen der Güter Flarup, Töſtorp und Grönnebekgaard, ſowie die niedergelegten Güter Satrupholm, Lindau in Angeln und Blansgaard wurden den beikommenden Aemtern incorporirt. Der Schloßgrund in Hadersleb wurde mit der Stadt vereinigt. Endlich beſtimmte das Patent vom 8. Febr. 1805 allgemein, daß alle privilegirte einzelne Häuſer in Städten, Flecken und Landdiſtricten ohne Rückſicht auf ihre ſonſtigen gerichtlichen Verhältniſſe, der Polizeibehörde des Diſtricts, in welchem ſie liegen, unterworfen ſein und zu neuen Communallaſten beitragen ſollen.

Viele Pläne zur Herſtellung einer beſſer abgerundeten und geſchloſſenen Amts und Hardeseintheilung blieben indeſſen unausgeführt. Das Amt Lygumkloſter, ein ehemaliges Kloſteramt, ſollte aufgehoben, und das Birk Lygumkloſter mit dem Amte Tönder, die Untergehörigen der ſechs Vogteien aber mit denjenigen Aemtern, in welchen ſie belegen und dingpflichtig ſind, vereinigt werden, wogegen die Lundtoftharde des Amts Tönder mit dem Amte Apenrade verbunden werden ſollte. Ferner ſollten die zum Amte Hadersleb gehörigen Vogteien Gjenner, Bollersleb und Strandelhjörn mit den Aemtern Apenrade und Tönder, in welchen ſie dingpflichtig ſind, vereinigt werden. Das Amt Hütten wäre aufzuheben, die Landſchaft Stapelholm dem Amte Huſum, welchem ſie durch Lage und Gleichheit der Verfaſſung ſich anſchließt, zuzulegen, und dagegen ein Amt zu Eckernförde zu errichten, welches die Hüttener und Hohner Harde befaſſen würde. Mit der Hohner Harde müßten die zum Amte Rendsburg gehörigen Schleswigſchen Dörfer vereinigt werden. Das zum Amte Flensburg gehörige Dorf Börlund müßte mit dem Amte Tönder und dagegen die Tonderſchen Untergehörigen in Schaflund und Walsböl, ſowie die Huſumer und Gottorper Untergehörigen im Umkreiſe des Amts Flensburg mit dieſem Amte vereinigt werden. Die ver-

Digitized by Google

schiedenen Gerichte auf der Insel Femern könnten aufgehoben und für diese Insel, wie früher für Aerrö, ein Stadt und Landgericht angeordnet werden. Ebenso möchten die verschiedenen Gerichtsbarkeiten im Amte Husum als die Mildstedter und Hatstedter Harde und die Vogtei Schwabstedt zu einem Gerichtsbezirke zu vereinigen sein. Dagegen könnte Eiderstedt mit den darin belegenen Kögen und dem Districte Simonsberg zweckmäßig unter zwei Beamte (Landvögte) statt eines Stallers getheilt und die kleine Stadt Garding mit dem Westertheile vereinigt werden. Die Gerichtsbarkeit sämmtlicher octroirter Kööge, adeliger Güter, des St. Johannisklosters in Schleswig, der St. Marien und St. Nikolaikirchen in Flensburg und der Hospitäler in Flensburg und Sönderborg müßte aufgehoben und selbige denjenigen Harden, Landschaften und Städten, in deren Umkreise die Untergehörigen derselben liegen, zugelegt werden. Dahingegen könnten die adeligen Güter in Däniſchwald, Svansö und dem östlichen Winkel Angelns, zwischen den Aemtern Gottorp, Flensburg, der Schlei und der Ostsee, nebst dem Flecken Kappel, welche drei geschlossene Districte bilden, zu drei Harden vereinigt werden (Däniſchwohlder Harde, Svansharde, Kappeler Harde.) Nur die Gutsbesitzer für ihre Person und die adeligen Güter als solche könnten den Gerichtsstand vor dem Landgerichte behalten. In allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten und im Militairwesen könnten sämmtliche adelige Güter ferner den Aemtern, in deren Umkreise sie liegen, füglich zugelegt werden, wodurch die Districtsdeputationen wegfallen würden. Endlich müßte der privilegirte Gerichtsstand der Kanzleigüter und verschiedener Häuser und Grundstücke unter dem Obergerichte nach dem gesetzlichen Verzeichnisse vom 2. Jan. 1785, sowie auch der Gerichtsstand der Untergehörigen und Hoffeldsparzelisten einiger adeliger Güter unter dem Landgerichte aufhören und an die Untergerichte übergehen.

Die Summe aller dieser Vorschläge ist mit einem Worte ausgedrückt, daß alle Exemtionen in gerichtlicher

Digitized by Google

Beziehung, welche im Laufe der Jahrhunderte durch Privilegien oder auf andere Weise entstanden sind, wegfallen und die alte geschlossene Hardeseintheilung des Landes, ungefähr wie sie in König Waldemars Erdbuche sich angegeben findet, wiederhergestellt wird. Eine solche Abrundung der Aemter und Harden oder Landschaften erscheint als nothwendig, weil eine zweckmäßige und geschlossene Districtseintheilung die erste Bedingung einer guten Verwaltung ist. Die vielfach gemischten Gerichts und Verwaltungsbezirke haben viele Unzuträglichkeiten sowohl für die Beamten, deren Wirksamkeit manchmal gehemmt, manchmal durch vermehrte Geschäfte in Anspruch genommen wird, als auch für die Untergehörigen, die oft weite Reisen zu ihrer entfernten Obrigkeit haben, und führen dabei häufig zu Kollisionen zwischen den verschiedenen Behörden.

Mit der veränderten Amtseintheilung müßte auch die geistliche Eintheilung in Probsteien in Einklang gebracht und alle Kirchen, welche bisher unmittelbar unter dem Generalsuperintendenten gestanden haben, denjenigen Probsteien, in derem Umkreise sie belegen, untergelegt werden.

In der Stellung und den Befugnissen der verschiedenen Behörden könnten behuf einer größern Einheit und Gleichförmigkeit in der Verwaltung Veränderungen vorgenommen werden. Das Landgericht war früher ein Gericht für das ganze Land und was jetzt das Obergericht ist. In Folge der Landestheilungen wurde die Gerichtsbarkeit desselben auf die Ritterschaft und die klösterlichen und adeligen Districte beschränkt. Dieser geschichtliche Umstand ist jetzt weggefallen und es ist mithin kein Grund mehr vorhanden, das adelige Landgericht als ein besonderes Gericht fortbestehen zu lassen. Sollte man es aber aus gewissen Rücksichten als Standesgericht fortdauern lassen, so möchte doch die Gerichtsbarkeit desselben zur Vermeidung von Kosten für das Land auf ritterschaftliche Personen und Gutsbesitzer zu beschränken, mithin die Appellationen von den klösterlichen und gutsherrlichen Untergerichten und

Digitized by Google

alle nicht ritterschaftliche Gutsbesitzer unter das Obergericht zu verweisen sein. Die Mittelinstanzen, welche in gerichtlicher Beziehung in Eiderstedt, den friesischen Harden und auf Femern bisher bestanden haben, müßten als überflüßig und nur Weiterungen verursachend aufgehoben werden. Das Präsidium in den Hardesgerichten und die Theilnahme an gewissen gerichtlichen Geschäften, welche die Amtmänner in Gottorp, Hütten und Tondern bisher gehabt haben, müßten wegfallen und an die Hardesvögte übergehen. Dagegen könnte für die Wieding und Bökingharde im Amte Tönder, welche bisher eines ordentlichen Beamten entbehrt haben, ein Hardesvogt mit den Befugnissen eines Landvogts bestellt und diesem die ganze Gerichtsbarkeit in den beiden Harden sammt den darin belegenen Kögen übertragen werden. Die Theilnahme an Errichtung der Contracte, welche das Amthaus in Apenrade bisher gehabt hat, würde eine abzustellende Anomalie sein. Die Actuariate, welche die Amtsverwalter in den Aemtern Apenrade, Flensburg, Hütten und Husum, sowie die Landschreiber in Eiderstedt, Stapelholm und den Tonderschen Marschharden bisher zugleich mit dem eigentlichen Hebungsgeschäft besorgt haben, müßte von diesen Bedienungen getrennt und eigenen Dingschreibern übertragen werden. Ebenso würde die Führung der Schuld und Pfandprotocolle, welche die Amtstube in Tönder hat, an die Dingschreiber der Harden übergehen müssen. Dagegen könnten die Branddirectorate füglich eingehen und deren Geschäfte zweckmäßig den Hausvögten in ihren Districten gegen eine angemessene Vergütung aus der Brandkasse übertragen werden. Dadurch würden die Hausvogteien zugleich besser abgefunden werden und wohl auch Ersparungen für die Brandkasse zu bewirken sein. Vielfach gewünscht ist und würde für Schleswig vortheilhaft sein, eine Trennung Schleswigs von Holstein im Brandversicherungswesen; denn bei der bisher bestandenen gemeinschaftlichen Brandversicherungskasse für beide Herzogthümer hat Schleswig stets zugesetzt.

Digitized by Google

Uebrigens ist bei Erlassung einer neuen Verwaltungs und Communalordnung zu berücksichtigen, daß jedes Amt, wie jede Stadt in Schleswig bisher ihre eigene Verfassung gehabt hat, welche die Grundlage der bestehenden Ordnung gewesen ist und auch häufig in Gesetzen als Quelle von Rechtsverhältnissen und Rechtsregeln angeführt wird. Eine überall und gleichförmig anwendbare Verwaltungs und Communalordnung scheint daher jetzt nicht thunlich. Nur die allgemeinen Grundzüge und Berechtigungen können allgemein vorgeschrieben werden, und darnach müßte für jede Stadt eine besondere Stadtordnung und für jedes Amt eine Amtsordnung verfaßt werden, in welchen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen den localen Verhältnissen und der bisherigen Verfassung angepaßt würden. Dadurch würde zugleich der Weg offen gelassen das Zweckmäßige in den bisherigen besonderen Verfassungen beizubehalten.

8. Nationalitäts und Sprachverhältniß.

In diesem Zeitraume wandte die Regierung zuerst wieder ihre Aufmerksamkeit auf die dänische Sprache, welche unter den früheren Regenten nicht nur aus dem Schauenburgischen sondern auch aus dem Oldenburgischen Hause unterdrückt worden war. Unter Christian VI. wurden die Berichte sämmtlicher Kirchenvisitatoren über das Verhältniß der dänischen Sprache eingezogen und es ward darnach durch ein Reskript vom 2. Nov. 1739 verordnet, daß künftig kein Prediger oder Schullehrer angesetzt werden solle, der nicht fähig sei sein Amt sowohl in dänischer als in deutscher Sprache zu verrichten. Speziell ward dieses für die Probstei Flensburg verfügt und zur schnellern Ausführung bestimmt, daß drei Landprediger dieser Probstei, welche der dänischen Sprache nicht mächtig wären, sofort versetzt werden sollten. Durch ein Patent vom 1. April 1743 ward ferner denjenigen, welche auf der Kopenhagener Universität studiren würden, ein Vorzugs-

Digitized by Google

recht bei Beförderungen versprochen und, um unbemittelten Schleswigern das Studiren in Kopenhagen zu erleichtern, ward 1758 bestimmt, daß die Schleswiger als rechte Dänen zum Genuß der Communität berechtigt sein sollten. Indessen wurden diese Anordnungen wieder dadurch unwirksam, daß im Jahre 1768 den Schleswigern der zweijährige Besuch der Universität Kiel zur Pflicht gemacht ward. Nach dem Sturze des Struenseeischen Ministeriums 1772 ward beim Militair dänisches Commando an die Stelle des bisher üblichen deutschen allgemein eingeführt. Hingegen ward in der Verordnung vom 20. Febr. 1772 wegen Errichtung eines geheimen Staatsraths Schleswig noch zu den deutschen Provinzen gezählt, aus welchen Gesuche, Vorstellungen und Berichte in deutscher Sprache eingereicht werden sollten.

Erst mit dem Jahre 1806 begann ein kräftigeres Wirken für die dänische Sprache. Zuvörderst ward die Benennung „deutsche Kanzlei" für das höchste Landescollegium, unter welchem Schleswig stand, abgeschafft, und damit ausgesprochen, daß Schleswig nicht länger als deutsche Provinz betrachtet werde. Ferner ward verfügt, daß alle Verordnungen ebensowohl in dänischer als in deutscher Sprache erlassen, und daß alle Königlichen Bestallungen ausschließlich in dänischer Sprache ausgefertigt werden sollten. Auch ward bestimmt, daß auf allen gelehrten Schulen die dänische Sprache gelehrt, und daß diejenigen, welche der dänischen Sprache mächtig seien, bei Besetzung der Aemter bevorzugt sein sollen. Ferner ward vorgeschrieben, daß überhaupt alle Candidaten, welche eine Bedienung suchen, Zeugnisse über ihre Kenntniß der dänischen Sprache beibringen sollen, und diese Vorschrift auch auf Gesuche um Advokatenbestallungen ausgedehnt. Endlich ward in einem unterm 19. Jan. 1811 aus dem Schleswigschen Obergerichte erlassenen Reskripte ausgesprochen, wie es der Königliche Wille sei, daß in den zum Herzogthume Schleswig gehörigen Districten, Aemtern und Inseln, wo

Digitized by Google

däniſch geredet wird, die däniſche Sprache nach und nach beim Gottesdienſte, beim Schulunterrichte, bei den Gerichten und bei allen öffentlichen Angelegenheiten allgemein eingeführt werden ſolle.

Aber hier zeigte ſich, wie wenig Geſetze vermögen, ſobald deren Ausführung nicht durch ſtrenge Aufſicht und Controlle gewährleiſtet wird. Jene Verordnungen förderten nicht allein die däniſche Sprache wenig, ſondern es ward vielmehr zu gleicher Zeit im ſüdlichen Schleswig aufs eifrigſte an die völlige Ausrottung der däniſchen Sprache gearbeitet. Die deutſchen Prediger, Küſter und Schullehrer in dieſem Theile Schleswigs ermahnten nämlich die Bauern unaufhörlich, daß ſie mit ihren Kindern von Kindheit an nur deutſch (d. h. plattdeutſch) ſprechen ſollten. Beim ſpätern Schulunterricht wurde natürlich nur die deutſche Sprache geredet und gelehrt. Der Eifer der Schullehrer ging aber manchmal ſo weit, daß ſie die Schulkinder tadelten, ja ſelbſt züchtigten, wenn ſie erfuhren, daß ſelbige außerhalb der Schule däniſch geſprochen hatten. Durch dieſen fortgeſetzten Kampf gegen die däniſche Sprache iſt es dahin gekommen, daß dieſe jetzt von den Ufern der Schlei und in dem ſüdlichen Theile Angelns faſt ganz verdrängt und ausgerottet worden iſt.

Dennoch iſt das Sprachgebiet, in welchem die däniſche Sprache als Volksſprache ſich behauptet hat, immer noch ſehr bedeutend. Däniſch iſt die Volksſprache in dem ganzen Amte Hadersleb, in den Aemtern Aabenraa, Lygumkloſter, Sönderborg, Nordborg und Aerrö ſowie auf der ganzen Inſel Alſs; ferner in der Tonder, Höier, Slux und Lundtoftharde des Amts Tönder ſowie auch in der Kjærharde jedoch mit Ausnahme der beiden Kirchſpiele Enge und Stedeſand oder Streſand. Ferner iſt däniſch Volksſprache in den Kirchſpielen Aventoft oder Oventoft und Neukirchen in der Widingharde, in den Kirchſpielen Fjolde und Jolbelund im Amte Bredſtedt, in den Kirchſpielen Olderup und Sveſing im Amte Huſum, im ganzen

Digitized by Google

Amte Flensburg und in den Kirchspielen Treia, Havetoft, Satrup, Ulsby und Farenſted im Amte Gottorp. In dieſen letztern Gegenden, nämlich in Angeln iſt aber bereits die oben erwähnte Veränderung eingetreten, daß die Eltern mit ihren Kindern von Kindheit an deutſch d. h. plattdeutſch ſprechen. Das Däniſche lernen die Kinder daher erſt ſpäter durch den Umgang mit Erwachſenen. Hier iſt es hohe Zeit, daß durch Einführung däniſchen Schulunterrichts die däniſche Sprache vor völligem Untergang geſchützt werde. Endlich iſt däniſch noch Volksſprache in allen nordſchleswigſchen Städten und Flecken als Hadersley, Aabenraa, Tönder, Sönderborg, Aerröeskjöbing, Nordborg, Auguſtenborg, Graaſteen, Lygumkloſter und Hoier. Die Zahl der deutſchen Familien in dieſen Städten und Flecken iſt zu geringe, als daß ſie gegen das Volk, welches däniſch iſt, in Betracht kommen könnte. Nur der Ort Chriſtiansfeld iſt halb däniſch und halb deutſch. In Flensburg, welches größtentheils deutſch iſt, obgleich die meiſten Einwohner däniſch verſtehen, iſt eine däniſche Kirche und Gemeine. Dieſes däniſche Sprachgebiet umfaßt 167 Kirchſpiele mit einer Bvelkerung von 173,000 Einwohnern. Jedoch wird nur in 117 Kirchſpielen der Gottesdienſt und Schulunterricht in däniſcher Sprache gehalten. In den übrigen Kirchſpielen iſt deutſch meiſtentheils Kirchen und Schulſprache.

Das deutſche Sprachgebiet umfaßt den ſüdlichen Theil des Herzogthums Schleswig nämlich das Amt Gottorp, mit Ausnahme der nördlichen Kirchſpiele, wo däniſch die Volksſprache iſt; ferner das Amt Hütten, das Amt Huſum mit Ausnahme von vier Kirchſpielen, Nordſtrand, Pelworm, Eiderſtedt, Däniſchwald, Svansö, Gelting und Femern; endlich die Städte Schleswig, Eckernförde, Huſum, Tönning, Garding, Friedrichſtadt und Flensburg. Dieſes Sprachgebiet umfaßt 79 Kirchſpiele mit 142,000 Einwohnern.

Endlich iſt noch ein drittes Sprachgebiet anzuführen, nämlich das frieſiſche. Frieſiſch iſt großentheils Volks-

Digitized by Google

ſprache in der Wiedingharde mit Ausnahme zweier Kirchſpiele, in der Bökingharde, in den Kirchſpielen Enge und Streſand in der Kjærharde, auf Föhr und Sylt, ferner in dem Amte Bredſtedt mit Ausnahme der beiden öſtlichen Kirchſpiele, in den Kirchſpielen Hatſted und Schobüll des Amts Huſum, ſowie auf den Halligen. Die Kirchen und Schulſprache iſt aber deutſch. Indeſſen muß bemerkt werden, daß in der Wieding und Bökingharde, in den Kirchſpielen Enge und Streſand ſowie auf Föhr und Sylt auch die däniſche Sprache ſehr verbreitet iſt. In dem übrigen ſüdlichen Theile prävalirt aber die deutſche Sprache. Dieſes Sprachgebiet enthält 31 Kirchſpiele mit 23,000 Einwohnern. Da indeſſen die Frieſiſche Sprache nicht aufrecht erhalten oder zur öffentlichen Sprache gemacht werden ſoll, ſo muß das Sprachgebiet derſelben einem andern Sprachgebiete zugewieſen werden. Mit Rückſicht auf das vorher Angeführte über die Verbreitung der däniſchen und deutſchen Sprache dürften daher die nördlichen Frieſen im Amte Tönder 17 Kirchſpiele mit 14,000 Einwohnern dem däniſchen Sprachgebiete, und die ſüdlichen Frieſen in den Aemtern Huſum und Bredſtedt 14 Kirchſpiele mit 9000 Einwohnern dem deutſchen Sprachgebiete zugetheilt werden.

Aus der vorſtehenden Ueberſicht geht hervor, daß die däniſche Sprache annoch in einem ſo beträchtlichen Theile des Landes geſprochen wird, daß ſie von Seiten der Regierung auf Beachtung Anſpruch machen kann. Sie kann dieſe mit um ſo größerm Rechte fordern, als ſie die urſprüngliche und einſt herrſchende Sprache des Landes iſt, und die deutſche Sprache nur eingedrungen und durch äußere Umſtände ihr jetziges Uebergewicht erlangt hat. Weder der däniſchen Nation noch der däniſchen Regierung kann es gleichgültig ſein, daß die däniſche Sprache in Schleswig in einem Zuſtande der Unterdrückung und Herabwürdigung gehalten wird, und es wäre ungerecht das Streben beider für die Emancipation derſelben und die Herſtellung einer nationalen Verbindung zwiſchen Nord-

Digitized by Google

schleswig und Dännemark zu verdächtigen, zu tadeln oder gar zu hindern; denn ein solcher nationaler Zuwachs ist eine Vermehrung der Nationalkraft und in dieser liegt die Stärke des Staats. Das Bürgerrecht, welches die deutsche Sprache in Schleswig erlangt hat, wird ihr bleiben in dem deutschen Landestheile, aber das Uebergewicht, welches sie zur Zeit im dänischen Landestheile hat, muß sie aufgeben.

Die zweite Schleswigsche Ständeversammlung beschloß im Jahre 1838 in einer Petition an den König darauf anzutragen, daß die dänische Sprache in demjenigen Theile des Landes, wo sie Kirchen und Schulsprache sei, auch als Gerichts- und Regierungssprache eingeführt werde. In diesem Beschlusse liegt eine Anerkennung der Forderungen der Zeit. Allein er nimmt gar keine Rücksicht auf den Theil des Landes, wo dänisch die Volks-, deutsch aber Kirchen- und Schulsprache ist. Gerade hier thut es aber noth, daß durch Einführung eines dänischen Schulunterrichts allmälig für die Wiederherstellung der dänischen Sprache gewirkt werde.

Aber durch bloße Vorschriften und Gesetze wird der dänischen Sprache nicht aufgeholfen werden können; das hat die bisherige Erfahrung gezeigt; sondern es müssen administrative Garantien für die Erhaltung und Wiederbelebung der dänischen Sprache vorhanden sein. Dazu ist es aber durchaus nothwendig, daß der ganze dänische Landestheil Schleswigs in geistlicher Beziehung sowie in Hinsicht des Schul- und Unterrichtswesens mit Dännemark vereinigt und unter die beikommenden dänischen Behörden gelegt würde, und zwar auf dieselbe Weise, wie dieß mit dem Stift Als und Aerrö und der zum Stifte Ribe gehörigen Probstei Törninglehn bereits der Fall ist. Es müßte daher in Hadersley, wo eine alte Stifts- oder Domkirche ist, ein dänisches Bisthum für Nordschleswig errichtet werden. Eine solche Veränderung wäre mit den sonstigen

Verhältnissen Schleswigs wohl vereinbar, wie das Stift Als und Aerrö und Törninglehn zeigt, und könnte daher leicht ausgeführt werden. Ferner müßte für Nordschleswig ein dänisches Schullehrerseminarium errichtet werden. Es giebt nämlich im dänischen Schleswig 250 Schulen, in welchen der Schulunterricht ausschließlich in dänischer Sprache ertheilt wird. Ferner giebt es daselbst etwa 100 Schulen, in welchen der Schulunterricht deutsch ist, aber dänisch sein müßte, weil die Volkssprache dänisch ist. Zwar giebt es ein Seminarium in Tönder, welches nach der ursprünglichen Fundation zur Bildung von Schullehrern für den dänischen Landestheil bestimmt, allein jetzt rein deutsch ist. Der Fortbestand dieses deutschen Seminariums mitten im dänischen Landestheile ist für die dänische Sprache geradezu nachtheilig. Es müßte daher aufgehoben, zu einem dänischen Seminarium umgegewandelt und unter die dänische Kanzlei gelegt werden. Gleichfalls müßte in Nordschleswig eine dänische gelehrte Schule errichtet werden. Die gelehrte Schule in Hadersley wurde im Jahre 1567 von dem Herzog Hans gestiftet, um die Kenntniß der deutschen Sprache zu befördern, welche damals Hof- und Regierungssprache war. Jetzt ist kein Grund mehr da, für die Verbreitung der deutschen Sprache auf diese Weise zu wirken. Daher muß die deutsche gelehrte Schule in Hadersley aufgehoben und an die Stelle derselben eine dänische gelehrte Schule errichtet werden, welche unter der Direction für die Universität und die gelehrten Schulen in Dännemark stehen müßte. Ueberhaupt muß es als Grundsatz angenommen werden, daß wo die Volksbildung dänisch sein soll, auch die Verwaltung und Aufsicht dänisch sein muß; denn deutschen Collegien und Behörden es aufzutragen für die Aufrechthaltung und Verbreitung der dänischen Sprache zu sorgen, würde zweckwidrig sein. Endlich müßte die Bestimmung der Verordnung vom 1. Febr. 1768, welche den Schleswigern, die sich den Studien widmen und eine Anstellung im Lande haben wollen, den zweijährigen Besuch

Digitized by Google

der Universität Kiel zur Pflicht macht, aufgehoben werden, und den Schleswigern die Wahl zwischen den Universitäten in Kopenhagen und Kiel gelassen werden. In Hinsicht des theologischen und medicinischen Studiums würde dieses keinen Unterschied machen; aber behuf des juristischen Studiums müßte an der Universität zu Kopenhagen ein eigener Lehrstuhl des Schleswigschen Rechts sowie auch ein eigenes juristisches Examen angeordnet werden. Den dort examinirten Candidaten müßten gleiche Rechte auf Beförderung mit den in Kiel examinirten und in Hinsicht der Ansetzung im dänischen Landestheile ein Vorzug vor den Kieler Candidaten eingeräumt werden. Durch solche Maßregeln würde eine wahrhaft nationale Verbindung zwischen Nordschleswig und Dännemark begründet werden.

9. Staatsrechtliches Verhältniß.

Die Garantieen des am 3. Juli 1720 zwischen Dännemark und Schweden geschlossenen Friedens nebst dem Königlichen Patente vom 22. Aug. 1721 und der Erbhuldigung zu Gottorp am 4. Septbr. s. J. machen zusammen ein Ganzes aus und sind die Grundlage der Staatsveränderung im Herzogthum Schleswig, durch welche:

1) das Gottorpische Haus der Mitregierung über das Herzogthum Schleswig entsetzt, dessen Antheil mit dem Königlichen vereinigt und der König als alleiniger souverainer Landesherr anerkannt worden ist, und zugleich

2) das Herzogthum Schleswig mit der Krone Dännemark auf ewig verbunden und das dänische Königsgesetz daselbst eingeführt worden ist.

An jene Staatshandlungen reiht sich als Schlußact die Renunciationsacte des Großfürsten Paul von 1773.

Es ist irrig, wenn oft behauptet wird, daß die im Jahre 1721 im Herzogthum Schleswig vorgefallene Staatsveränderung habe blos den Gottorpischen Antheil betroffen, und daß mit dem Königl. Antheil keine Veränderung vorgegangen sei. Jene Staatsveränderung betraf das ganze Herzogthum und die rechtlichen Folgerungen

Digitized by Google

derselben müssen sich daher auch auf den Königlichen Antheil erstrecken. Dieß ergiebt sich zuvörderst aus einer Betrachtung der damaligen Verhältnisse; denn obgleich der König und der Herzog jeder ihren Landestheil und über selbigen die uneingeschränkte Landeshoheit hatten, so führten sie doch zugleich eine Gesammtregierung, welche die Einheit des Landes repräsentirte. Diese Gesammtregierung, welche früher sehr ausgedehnt, aber durch den Travendaler Frieden beschränkt worden war, zeigte sich theils darin, daß beide Landesherren zusammen gewisse Regierungsrechte über das ganze Land übten, theils darin, daß gewisse Personen und Districte (Ritterschaft, adeliges Kloster und adelige Güter) unmittelbar unter der gemeinschaftlichen Regierung beider Landesherren standen. Eine Staatsveränderung, wie die Entsetzung des mitregierenden Gottorpischen Hauses und die Anerkennung des Königs von Dännemark und seiner Nachfolger nach dem Königsgesetze als alleinigen souverainen Landesherrn war daher eine Sache, welche nicht blos den Gottorpischen Theil, sondern das ganze Land, mithin auch den Königlichen Antheil berührte.

Dieß bestätigen auch die oben erwähnten Staatsurkunden. Durch die von Großbritannien und Frankreich als Vermittlern des zwischen Dännemark und Schweden 1720 geschlossenen Friedens ertheilten feierlichen Garantieen vom 26. Juli und 18. August 1720 ward dem König Friedrich IV. von Dännemark und dessen Königlichen Erbsuccessoren die ewige und ruhige Besitz- und Beherrschung des ganzen Herzogthums Schleswig, mithin auch des vormaligen Fürstlichen Antheils zugesichert. Diese Garantieen, welche die völkerrechtliche Grundlage der in Rede stehenden Staatsveränderung sind, sprechen folglich die unzertrennliche Verbindung des ganzen Herzogthums Schleswig mit der Krone Dännemark aus.

Auf den Grund dieser Garantieen erklärte der König Friedrich IV. mittelst Patents vom 22sten August 1721, daß er wegen der bewiesenen Treulosigkeit des Herzogs

Carl Friedrich von Holstein dessen Antheil an Schleswig als ein in beschwerlichen Zeiten unrechtmäßigerweise von der Krone Dännemark abgerissenes Pertinens wieder in Besitz genommen, und nach den darüber empfangenen feierlichen Garantieen beschlossen habe selbigen mit dem seinigen zu vereinigen, zu dem Behuf von allen Ständen des Herzogthums die Erbhuldigung anzunehmen und alle Einwohner des Fürstlichen Antheils unter seine Königl. souveraine und alleinige Erbregierung zu bringen. Unter den beschwerlichen Zeiten, in welchen Schleswig unrechtmäßiger Weise von der Krone abgerissen worden, können nur verstanden werden die Belehnung Gerhards 1326, auf welche auch in dem Souverainetätsdiplom von 1658 Bezug genommen wird, und die widerrechtliche Besitznahme Südjütlands durch die holsteinischen Grafen nach Waldemar Atterdags Tode 1375; denn diese sind die einzigen Begebenheiten in der Geschichte, durch welche das Herzogthum Schleswig unrechtmäßigerweise von der Krone Dännemark getrennt wurde und in fremde Hände kam. Daß dieses übrigens blos vom Fürstlichen Antheil gesagt wird, erklärt sich daraus, daß der Königliche Antheil factisch schon mit Dännemark vereinigt war. Die Erwähnung einer Erbhuldigung von den Ständen des Herzogthums weist darauf hin, daß die eingetretene Staatsveränderung das ganze Land betraf. Da indessen die landständische Corporation durch den Austritt der Städte in Folge des Travendaler Friedens aufgelöst war, so konnte kein Landtag berufen werden. Jene Worte des Patents enthalten die gesetzliche Form; die Sache war nicht mehr. [1]) Daher gebot der König in dem Patente dem Prälaten, der Ritterschaft und allen Besitzern adeliger Güter im Herzogthume sich am 4ten Septbr. auf Gottorp einzufinden, um ihm als ihrem alleinigen souverainen Landesherrn den Eid der Treue zu leisten. Prälat

[1]) Dieser Vorgang enthält zugleich ein geschichtliches Zeugniß dafür, daß die alte landständische Verfassung in Schleswig erloschen war.

Digitized by Google

und Ritterschaft waren alte Landstände und hatten ebenso wie die übrigen Gutsbesitzer bisher dem König und dem Herzog als regierenden Landesherren gehorcht. Jetzt sollten sie dem Könige als alleinigen souverainen Landesherrn und zwar des ganzen Herzogthums huldigen. Mithin war dieß eine Huldigung, die sich auf die Alleinherrschaft über das ganze Land bezog.

Am 4ten Septbr. 1721 erschienen demgemäß Prälat, Ritterschaft und übrige Besitzer adeliger Güter auf Gottorp und huldigten dem Könige als alleinigen souverainen Landesherrn. Diese Huldigung wird eine Erbhuldigung genannt, und damit bezeichnet, daß sie die alten ständischen Erbhuldigungen vertrete und für das ganze Land verbindlich sei. Dieß beweißt unter andern auch der beständig gebrauchte Ausdruck, alleiniger Landesherr, welcher auf das früher getheilte jetzt wiedervereinigte Herzogthum d. h. das ganze Land hinweist. Zwar kann gegen die Verbindlichkeit dieser Erbhuldigung für das ganze Land eingewandt werden, daß die Städte als alte Landstände nicht mithuldigten. Dieß hatte aber den Grund, daß die Städte durch den Travendaler Frieden unter einseitige Landeshoheit gekommen waren und damit aufgehört hatten Landstände zu sein. Prälat, Ritterschaft und Gutsbesitzer waren daher die einzigen, welche noch die Einheit des Herzogthums repräsentiren konnten. Zudem hat diese Erbhuldigung einen geschichtlichen Vorgang in dem Huldigungsact von 1523, durch welchen Christian II. und seine Descendenz der Landesregierung entsetzt und Friedrich I. als alleiniger Landesherr anerkannt wurde. Hier leisteten auch nur Prälaten und Ritterschaft die Erbhuldigung und diese war verbindlich für das ganze Land. Uebrigens ist die Erbhuldigung 1721 die letzte, die im Herzogthume Schleswig geleistet worden ist. Da durch selbige das ganze staatsrechtliche Verhältniß des Landes normirt ward, so bedurfte es auch keiner fernern.

Um die rechtlichen Folgen dieser Erbhuldigung für das Land zu erkennen ist der Inhalt des Huldigungseides zu

Digitized by Google

erörtern. In dem Eingang des Eides heißt es zuvörderst; daß der König den vormals Fürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem Seinigen vereinigt und der Krone als ein altes durch der Zeiten Unrecht abgerissenes Stück auf ewig wieder incorporirt habe. Hier ist folglich nicht blos eine Vereinigung des Fürstlichen Antheils mit dem Königlichen, sondern auch eine Incorporation mit der dänischen Krone ausgesprochen. Ferner heißt es im Eingange: den gewöhnlichen Erbhuldigungseid in behöriger Form abzulegen. Gewöhnlich heißt der Erbhuldigungseid mit Beziehung darauf, daß bei jeder Regierungsveränderung eine Erbhuldigung üblich war. Da nun in diesem Falle der Herzog von Gottorp der Mitregierung entsetzt worden und der König alleiniger Landesherr geworden war, so war eine Erbhuldigung nach altem Gebrauch erforderlich. Der Beisatz, in behöriger Form, bezieht sich aber darauf, daß die eingetretene Staatsveränderung eine andre Formulirung des Eides nothwendig machte. Dieß zeigt sich in der Fassung des eigentlichen Eides, die von den frühern Huldigungseiden wesentlich abweicht. In diesen wurde dem Könige stets als Herzog zu Schleswig und Holstein gehuldigt. In dem Erbhuldigungseide von 1721 geloben aber Prälat, Ritterschaft und Gutsbesitzer, den König von Dännemark für ihren alleinigen souverainen Landesherrn anzuerkennen, ihm und seinen Königlichen Erbsuccessoren secundum tenorem legis regiae treu und hold zu sein, Seiner Königlichen Majestät und des Königlichen Erbhauses Bestes wahrzunehmen und überhaupt alles zu thun, was getreue Landsassen und Erbunterthanen ihrem souverainen Könige und Landesherrn zu leisten schuldig sind. Es ist mithin klar, daß der Eid dem Könige als König von Dännemark geleistet worden ist. [1]) Diese Formulirung des Eides ent-

[1]) Hiedurch wird die Ansicht widerlegt, daß Schleswig ein für sich bestehendes souveraines Herzogthum sei, welche Hansen

ſpricht ganz den Garantieen des Friedensſchluſſes von 1720 und dem Huldigungspatente vom 22. Aug. 1721. Namentlich erſcheinen die Worte, „dem Könige und deſſen Erbſucceſſoren secundum tenorem legis regiae treu und hold zu ſein“ durchaus als nothwendig. Denn da durch den gedachten Friedensſchluß und das darauf fußende Huldigungspatent die ewige und unzertrennliche Vereinigung des Herzogthums Schleswig mit der Krone Dännemark gewährleiſtet und ausgeſprochen war, ſo mußte zu dem Behuf die Erbfolge, welche in Dännemark galt, auch in Schleswig eingeführt werden. Es war daher erforderlich ausdrücklich zu erwähnen, daß die Erbfolge nach dem Königsgeſetze nunmehr für Schleswig gelte. Uebrigens kann unter dem mehrfach vorkommenden Ausdrucke „ſouverain“ nach dem Zuſammenhange und den Zuſammenfügungen, in welchen es gebraucht wird, nur die Souverainetät des Königsgeſetzes verſtanden werden. Dieß wird zugleich dadurch beſtätigt, daß der König nach der Erbhuldigung die Privilegien nicht, wie es ſonſt üblich war, beſtätigen wollte, und daß die von ſeinem Nachfolger ertheilte Confirmation der Privilegien des Prälaten und der Ritterſchaft im Herzogthum Schleswig die Clauſel enthält: „ſoweit ſolche unſerer alleinigen und ſouverainen Erbregierung über beſagtes Herzogthum nicht entgegen ſind,“ welche Clauſel ganz verſchieden lautet von den Clauſeln in den frühern Confirmationen, die ſich auf die Souverainetät als Freiheit vom Lehnsnexus beziehen. Die Rechtmäßigkeit der Einführung der Souverainetät in Schleswig läßt ſich wohl nicht beſtreiten; denn die alte landſtändiſche Verfaſſung war durch den Austritt der Städte aus dem landſtändiſchen Verbande in Folge des Travendaler Friedens 1700 und durch die Reſultate des letzten Landtages $17^{11}/_{12}$ thatſächlich erloſchen und in der Ableiſtung des Erbhuldigungseides in der angeführten veränderten Form

in ſeiner Staatsbeſchreibung des Herzogthums Schleswig aufſtellt.

Digitized by Google

liegt die Anerkennung der Königlichen souverainen Erbregierung. Der Huldigungseid enthält mithin, daß Schleswig der Krone Dännemark incorporirt und das dänische Königsgesetz daselbst eingeführt worden ist. [1])

Den Eingesessenen des Fürstlichen Antheils, nämlich den Beamten, Geistlichen, Magistraten und sämmtlichen Einwohnern der vormaligen Städte, Aemter und Landschaften hatte der König ebenfalls durch das Patent vom 22. August 1721 befohlen ihm als ihrem alleinigen souverainen Landesherrn den Eid der Treue zu leisten. Demgemäß ward in den Aemtern Gottorp, Husum, Tondern, Apenrade und Femern die Huldigung durch die Amtmänner von allen Civilbeamten, den vornehmsten Einwohnern der Städte und des Landes und der ganzen Geistlichkeit eingenommen. Diese besondere Huldigung, welche von der Erbhuldigung zu Gottorp, die sich auf das ganze Land bezog, zu unterscheiden ist, geschah aus dem Grunde, weil die Eingesessenen des Fürstlichen Antheils jetzt Königliche Unterthanen wurden und daher eine feierliche Anerkennung dieses Unterthanenverhältnisses nothwendig war. Uebrigens ist es auch bei dieser Huldigung ausgesprochen, daß die eingetretene Regierungsveränderung das ganze Land betreffe, indem der Eid der Treue dem Könige als alleinigen souverainen Landesherrn d. i. des ganzen Herzogthums geleistet wurde.

Von den Eingesessenen des Königlichen Antheils, die Aemter Flensburg, Hadersley und Sönderborg ward keine besondere Huldigung geleistet, weil sie schon Königliche Unterthanen waren. Die durch den Friedensschluß von

[1]) Gegen diese Behauptung von der Einführung der Souverainetät des Königsgesetzes wird die ganze liberale Partei sich erheben, von der viele schon die Gültigkeit der Erbfolge des Königsgesetzes in Schleswig wegraisonniren möchten. Es soll indessen hier nicht für die Verbreitung der Souverainetät oder des Königsgesetzes geschrieben, sondern nur der Staatsact von 1721 aus historisch rechtlichem Gesichtspunkte erörtert werden.

Digitized by Google

1720, das Huldigungspatent vom 22. August 1721 und die Erbhuldigung zu Gottorp am 4. Septbr. s. J. ausgesprochene und anerkannte Vereinigung Schleswigs mit Dännemark und Einführung des Königsgesetzes daselbst hatte aber nichts desto weniger Gültigkeit für sie, weil sie sich auf das ganze Herzogthum bezog. Eine Anerkennung dieser Staatsveränderung von Seiten der Eingesessenen des Königlichen Antheils war weder an sich erforderlich, indem sie als Königliche Unterthanen anerkennen mußten, was der König für das ganze Herzogthum verordnete, noch auch durch das Herkommen geboten, indem so wenig 1616 bei Aufhebung des Wahlrechts und Anordnung der Erbregierung, als 1650 nach Erlassung des Königlichen Erbstatuts eine Huldigung oder Anerkennung im Königlichen Theile stattgefunden hatte.

Sonach ist es erwiesen, daß im Jahre 1721 eine Staatsveränderung im Herzogthum Schleswig vorgefallen ist, durch welche dieses Land mit der Krone Dännemark auf ewig vereinigt und das dänische Königsgesetz daselbst eingeführt worden ist. Daß diese Staatsveränderung mit ihren rechtlichen Folgen und Wirkungen bisher so wenig erkannt und nach ihren rechtlichen Gründen erörtert worden ist, läßt sich allein daraus erklären, daß das öffentliche Recht überhaupt bei uns noch wenig behandelt worden ist.

Sinnbildlich ward die Vereinigung Schleswigs mit Dännemark annoch dadurch ausgedrückt, daß das Schleswigsche Wappen, welches früher vereint mit dem holsteinischen das Mittelschild des dänischen Wappens ausgefüllt hatte, in das Haupt- oder Reichsschild versetzt ward, wo es jetzt nach dem Wegfall des Norwegischen Wappens das zweite Feld hat. Dagegen wurde die einmal gebräuchliche Benennung des Landes „Herzogthum Schleswig" beibehalten, sowie auch der König in seinem Titel sich fernerhin „Herzog zu Schleswig" nannte. Doch gestattet die erwiesenermaßen stattgefundene Staatsveränderung nicht aus diesen beibehaltenen herkömmlichen Benennungen rechtliche Folgerungen zu ziehen.

Digitized by Google

An die erwähnten Staatshandlungen von **1720** und **1721** reiht sich als Schlußact die Renunciationsacte des Großfürsten Paul von Rußland von **1773**. In dieser entsagt der Großfürst als Chef des Gottorpischen Hauses für sich, seine Erben und Descendenten allen Rechten und Ansprüchen an das Herzogthum Schleswig und insbesondere an den vormals Fürstlichen Theil und die Insel Femern, und erklärt zugleich, daß der König von Dännemark und dessen Königliche Kronerben das Herzogthum ganz mit allen Zubehörungen zu ewigen Zeiten besitzen möge. Zugleich werden alle Dispositionen, Verträge, Friedensschlüsse und Garantieen, insbesondere des Herzogs Johann Adolfs Disposition wegen der Erbfolge vom 9. Jan. **1608**, soweit sie dem Inhalte der Renunciation entgegen sind, für aufgehoben und kraftlos erklärt. Auch diese Acte garantirt folglich die Vereinigung Schleswigs mit Dännemark, indem sie dem Könige und dessen Kronerben den Besitz des ganzen Landes zusichert.

Werfen wir zum Schluß einen Blick auf die rechtlichen Folgen der Staatsveränderung von **1721**, so ergiebt sich zuvörderst, daß das Herzogthum Schleswig damit aufhörte ein für sich bestehendes souveraines Herzogthum zu sein, und dagegen rechtlich eine dänische Provinz ward. Damit veränderte sich zugleich das Unterthanenverhältniß. Seit **1460**, als die schleswig-holsteinischen Stände Christian I. zu ihrem Landesherrn erwählt hatten, nicht als einen König von Dännemark, sondern als einen Herrn dieser Lande, hatten die Schleswiger dem Könige immer nur als Herzog zu Schleswig und Holstein gehuldigt und gehorcht. Jetzt aber erkannten sie den König von Dännemark als solchen für ihren Landesherrn an. Dieß war ausgesprochen in dem veränderten Erbhuldigungseide und darnach ward überhaupt der Eid der Treue verändert. Es ist schon in der Geschichte erwähnt worden, daß nach Einführung der souverainen Erbregierung in Dännemark auch die Königlichen Beamten im Schleswigschen den neuen Homagialeid leisten mußten, wodurch sie sich ver-

Digitized by Google

pflichteten Sr. Majestät als ihrem rechtmäßigen Erbkönig und Herrn hold und treu zu sein, und die Königliche Erbregierung und Souverainetät aufrecht zu erhalten. Dieß ward jetzt auf ganz Schleswig ausgedehnt. Auch der Bürgereid ward nach der neuen Ordnung der Dinge verändert.

Eine andre Folge jener Staatsveränderung war, daß Schleswig staatsrechtlich von Holstein getrennt ward. Da nämlich jenes mit Dännemark vereinigt und das Königsgesetz daselbst eingeführt wurde, Holstein aber nicht auf diese Weise mit Dännemark verbunden ward, so mußte zwischen beiden eine Trennung eintreten. Die seit 1460 bestandene staatsrechtliche Verbindung zwischen Schleswig und Holstein hörte mithin auf. Diese Trennung wurde namentlich dadurch ausgesprochen, daß die Privilegien des Prälaten und der Ritterschaft im Herzogthum Schleswig seit der Zeit nicht mehr wie früher gemeinschaftlich mit denen der holsteinischen Prälaten und Ritterschaft, sondern gesondert und zwar mit der Clausel, soweit selbige der souverainen Erbregierung nicht entgegen, bestätigt worden sind. Als eine Ausnahme gestattete indessen Christian VI. mittelst Resolution vom 27. Juni 1732 die Fortdauer des bisher bestandenen nexus socialis zwischen der Schleswigschen und Holsteinischen Ritterschaft, soweit selbiger Ihm als souverainen Landesherrn an seinen hohen Gerechtsamen nicht präjudicirlich sein könne. Dieser nexus socialis hat aber keine staatsrechtliche Bedeutung, sondern ist nur ein Privatverhältniß der Ritterschaft als Corporation. Die neueste Folge jener staatsrechtlichen Trennung zwischen Schleswig und Holstein ist, daß Schleswig durch die Königliche Verordnung vom 28. Mai 1831 seine eigene Ständeversammlung erhalten hat. Die von der Schleswigschen Ständeversammlung 1838 beschlossene Petition um Vereinigung mit der Holsteinischen Ständeversammlung streitet daher wider das bestehende staatsrechtliche Verhältniß des Landes.

Digitized by Google

Sowie Schleswig staatsrechtlich mit Dännemark verbunden und dagegen von Holstein getrennt ist, so findet in der Verwaltung das umgekehrte Verhältniß statt, indem Schleswig in dieser Beziehung von Dännemark getrennt und mit Holstein verbunden ist. Da indessen das Staatsrechtliche bei uns wenig hervortritt und die Verwaltung meistens überwiegt, so wäre es wohl zur Anerkennung, Aufrechthaltung und Sicherung des staatsrechtlichen Verhältnisses politisch richtig und nothwendig, wenn Schleswig soweit thunlich mit Dännemark näher verbunden und dagegen von Holstein getrennt würde. Seit 1720 war es Politik der Regierung Schleswig von Holstein getrennt zu halten; allein von dieser Politik ist man seit 1773 (dem Erwerb des Großfürstlichen Antheils von Holstein) und insbesondere seit 1806 (Holsteins Vereinigung mit Dännemark) manchmal abgewichen.

Endlich ist es noch als eine Folge jener Staatsveränderung anzuführen, daß mit derselben alle frühern Erb- und Successionsrechte auf das Herzogthum Schleswig erloschen sind. Dieß gründet sich auf dem Völkerrechte. Der ungetheilte Besitz des ganzen Herzogthums Schleswig war nämlich der Krone Dännemark durch das Recht des Krieges erworben und durch einen Friedensschluß garantirt. Eine solche Erwerbart hebt nach den Grundsätzen des europäischen Völkerrechts alle bisherigen Erb- und Successionsrechte an das erworbene Land auf und trägt sie auf den Erwerber über. Daher können aus alten lehnrechtlichen Gründen jetzt keine Erbansprüche mehr an das Herzogthum Schleswig gemacht werden. Sowie es entschieden ist, daß durch die Abtretung Norwegens an Schweden 1814 alle Linien und Mitglieder des Oldenburgischen Hauses ihre Erbansprüche an dieses Reich, wegen welcher sie den Titel, Erben zu Norwegen, führen, verloren haben, so kann es auch keinen Zweifel leiden, daß in Folge des der Krone Dännemark durch den Friedensschluß 1720 garantirten ewigen Besitzes des ganzen Herzogthums Schleswig, alle Linien und Mit-

Digitized by Google

glieder dieſes Hauſes ihre Erbgerechtſame auf dieſes Land, wegen welcher ſie ſich Herzoge zu Schleswig nennen, [1]) eingebüßt haben. [2])

---

[1]) Selbſt die Gottorpiſchen Linien, welche unbedingt auf alle Erbrechte auf das Herzogthum Schleswig verzichtet haben, führen noch den Titel Herzog zu Schleswig.

[2]) Viele behaupten gern, daß nach dem Erlöſchen der männlichen Linie des däniſchen Königshauſes die Auguſtenburgiſche Linie ein Succeſſionsrecht in Schleswig habe. Allein dieſes kann nach der Staatsveränderung von 1721 gar nicht ſtattfinden und iſt auch in den frühern Verhältniſſen nicht begründet.

Man will ein ſolches Succeſſionsrecht herleiten theils aus der Abſtammung von Chriſtian I., welcher erſter Erwerber des erblichen Lehnsherzogthums Schleswig geweſen, theils aus dem Odenſeiſchen Vergleiche vom 25. März 1579, durch welchen der König von Dännemark verſprochen habe, alle Herzoge von Holſtein aus dem Oldenburgiſchen Hauſe mit dem Herzogthum Schleswig als einem altväterlichen Fahnenlehn zu belehnen. Allein Chriſtian I. hatte bei ſeinem Regierungsantritt den Ständen des Herzogthums das Wahlrecht des Landesherrn unter ſeinen Nachkommen und Erben eingeräumt. Alle ſeine Deſcendenten waren daher nur wählbar zur Regierung, aber nicht erbberechtigt. Den Herzog Johann den Jüngeren von Sönderborg, den Stammvater der Auguſtenburgiſchen Linie hatten die Stände ſelbſt kraft ihres Wahlrechts von der Landesregierung ausgeſchloſſen. Daher können ſeine Nachkommen wegen ihrer Abſtammung von Chriſtian I. und ihres daher führenden Titels, Herzog zu Schleswig, keine Erbanſprüche auf das Herzogthum machen. — Was den Odenſeer Vergleich anbelangt, ſo empfing zwar Herzog Johann der Jüngere in Folge deſſelben am 3. Mai 1590 die Geſammtbelehnung mit dem Herzogthum Schleswig und der Inſel Femern. Doch ward das hierin liegende Erbrecht durch die hinzugefügte Clauſel, daß die Belehnung den Privilegien der Stände nicht zuwider ſein ſolle, wieder aufgehoben; denn die Privilegien garantirten den Ständen das Wahlrecht des Landesherrn und dadurch war das Erbrecht des Herzogs ausgeſchloſſen. Die ausgeſprochene erbliche Belehnung muß ſich daher auf den dem Herzog Johann verliehenen Landestheil beſchränken. Dieß wird dadurch beſtätigt, daß in dem Lehnbriefe von 1649 den Herzogen der Sönderborgiſchen Linie ausdrücklich die Beleh-

Digitized by Google

Urkunden.

1. Königliches Patent wegen Vereinigung des Herzogthums Schleswig mit Dännemark und Leistung der Erbhuldigung d. d. Gottorp den 22. Aug. 1721.

Wir Friedrich der Vierte von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen u. s. w. Entbieten denen Wohlwürdigen, Ehrwürdigen, Wohledlen, Edlen und Ehrsamen, Prälaten, sämmtlichen von der Ritterschaft und andern, so einige adelige Güter im Herzogthume Schleswig besitzen, Unsre Gnade, und ist Ihnen aus denen in Druck emanirten Schriften zur Genüge bekannt, welchergestalt der Herzog von Holstein allen sowohl schrift- als mündlichen auch durch dessen Ministros wiederholten Versicherungen und Sincerations schnurstraks

---

nung mit ihrem Antheile am Herzogthum Schleswig ertheilt ward. Diese besondere Belehnung erscheint als bedeutungsvoll. Zwar enthält der Lehnbrief übrigens die gewöhnliche Gesammtbelehnungsform, bezieht sich aber ausdrücklich auf den frühern Lehnbrief und muß daher mit derselben Clausel verstanden werden. Die ersten Erwerber der Erbregierung in Schleswig waren König Christian IV. und der Herzog Johann Adolf von Gottorp, und nur deren Nachkommen waren daher erbberechtigt. Dieß bestätigen sowohl die Dispostion des Herzogs Johann Adolf von 1608 und das Erbstatut Friedrich des 3ten von 1650, welche nur den Descendenten der Disponenten ein Erbrecht einräumen und das Sönderborgische Haus nicht erwähnen. So kann also die Augustenburgische Linie weder nach den Lehnbriefen noch nach den beiden einzigen vorhandenen Hausgesetzen ein Successionsrecht geltend machen. Nur der Sönderborgische Antheil war erblich; allein dieser ist längst aus ihrem Besitz gekommen, Sönderborg und Nordborg im Concurs, Aerrö durch Kauf und auf Glücksburg hat die Augustenburgische Linie selbst verzichtet und ein Aequivalent an Gütern angenommen. Auf diesen Theil kann sie daher keinen Anspruch machen.

Digitized by Google

zuwider, ſich notorie zu Uns gedrungen und durch deſſen Colluſion mit Unſerm damaligen Feinde und erfolgte wirkliche Einräumung der Feſtung Tönning ſich treuloſerweiſe gegen uns declarirt und öffentlich als Aggressor aufgeführet, ja ſogar wegen vermeintlicher Theilung Unſerer Länder mit dem Feinde ſich eingelaſſen und Tractaten darüber errichtet, auch gedachter Herzog bei deſſen erfolgter Majorennität, ſothane dero Oncle des administratoris geführte Conduite in allem approbiret und gutgeheißen, daß wir dahero bewogen worden, des Herzogen Carl Friedrichs zu Holſtein gehabten Antheil im Herzogthum Schleswig, als in beſchwerlichen Zeiten unrechtmäßiger Weiſe von der Krone Dännemark abgeriſſenes Pertinens, wieder in Poſſeſſion zu nehmen. Wann nun durch den mittelſt göttlicher Verleihung zwiſchen Uns und dem Könige und der Krone Schweden im Julio Ao. 1720 geſchloſſenen und unterzeichneten auch darauf wirklich ratificirten Frieden, ſodann durch die darüber von den beiden Königen als geweſenen Mediatoren erfolgten formellen und ſolennen Garantien, für Uns und Unſere Königl. Erbſucceſſoren an der Regierung, die ewige und ruhige Beſitz- und Beherrſchung des ganzen Herzogthums Schleswig und folglich auch des hiebevor geweſenen Fürſtlichen Antheils in jetzt beſagtem Herzogthum darin feſtgeſetzet und verſichert worden, und wir dann ſolchemnach entſchloſſen, ſelbigen Antheil mit dem Unſerigen zu vereinigen und dero Behuf von geſammten eingeſeſſenen Ständen Unſers Herzogthums Schleswig, als Prälaten, der Ritterſchaft, Städten, Amts- und Landſchaftseinwohnern und Unterthanen die alleinige Erbhuldigung durch gewiſſe dazu verordnete und autoriſirte Commiſſarien einnehmen, die geſammte Eingeſeſſene des geweſenen Fürſtl. Antheils, Geiſt- und Weltliche, wes Standes und Condition ſie auch ſeien, ihrer hiebevorigen Eidespflicht, womit ſie dem

Fürstlichen Hause verwandt gewesen, entschlagen und selbige kraft obermeldten Friedenschlusses und der darüber erhaltenen Garantien unter Unserer Königlichen souverainen und alleinigen Erb- und Landesregierung bringen und den Eid der Treue ablegen zu lassen; als gebieten und befehlen wir Prälaten und denen von der Ritterschaft, wie auch denjenigen, so adelige Güter in mehrgedachtem Herzogthume innehaben und besitzen, kraft dieses Unseres offenen Patents, Allergnädigst und Ernstlich, daß sie sich den 4ten des instehenden Monats September als am Donnerstag nach dem 12ten Sonntage Trinitatis sammt und sonders auf Unserm Schlosse Gottorp, als woselbst wir Uns jetzt Persönlich aufhalten, zu dem Ende einfinden, um Unsere allergnädigste Intention desfalls weiter zu vernehmen und darauf Uns, als ihrem nunmehro alleinigen souverainen Landesherrn besagtermaßen den schuldigen Eid der Treue zu leisten und abzustatten, wie Wir dann auch Allergnädigst wollen, daß von den Geistlichen allhier die Pröbste allein erscheinen sollen; den übrigen geist- und weltlichen Bedienten, Magistraten in den Städten und übrigen gesammten eingesessenen Unterthanen der gewesenen Fürstlichen Städten, Aemter und Landschaften aber mandiren und befehlen Wir hiemit allergnädigst und ernstlich, daß sie sich auf Art und Weise, wie ihnen solches von Unseren dazu verordneten und autorisirten Commissarien nach und nach in Unserm Namen wird intimirt und injungirt werden, zu Abstattung des Eides der Treue an Uns als ihrem alleinigen souverainen Landesherrn, an den bestimmten Orten persönlich sistiren und Unsern allergnädigsten Willen weiter vernehmen sollen; wohingegen sie alle Königl. Gnade, Schutz und Gerechtigkeit zu gewarten haben; diejenigen aber so ohne erhebliche Ehehaften, welche sie glaubwürdig zu bescheinigen schuldig sein sollen, ausbleiben werden, gebührend zu Rede gestellt und nach Befinden angesehen werden sollen. Wonach jedermänniglich sich allerunterthänigst zu

Digitized by Google

achten. Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und fürgedruckten Siegel. Gegeben auf Unserm Schloß Gottorp, den 22. August Anno. 1721.

(L. S.) Friedrich R.

---

2. Formular des 1721 geleisteten Erbhuldigungseides.

Ich Endesbenannter von der Ritterschaft in dem Herzogthume Schleswig thue kund hiemit: nachdem Ihro Königl. Majestät zu Dännemark und Norwegen mein allergnädigster König und Herr, kraft Dero sub dato Gottorf den 22. Aug. 1721 ausgelassenen Patents, den vorhin gewesenen Fürstl. Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem Ihrigen zu vereinigen und Dero Krone als ein altes *injuria temporum* abgerissenes Stück auf ewig wieder zu incorporiren für gut befunden, auch kraft selbigen Patents mir allergnädigst injungiren lassen, mich allhier persönlich einzufinden, um in Dero alleinige Pflicht zu treten und den gewöhnlichen Erbhuldigungseid in behöriger Form abzulegen: so gelobe und verpflichte ich für mich, meine Erben und Successoren hiemit und in Kraft dieses, daß ich Sie Ihre Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen für unsern alleinigen souverainen Landesherrn erkennen und halten; deroselben wie auch dero Königl. Erbsuccessoren secundum tenorem legis regiae treu, hold und gewärtig sein, allerhöchstegedachte Ihre Königl. Majestät und Dero Königl. Erbhauses Nutzen, Bestes und Vortheil in allen äußersten Fleißes suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber aller Möglichkeit nach warnen, verhüten und abwenden, auch alles dasjenige thun und leisten wolle, was getreue und gehorsame Landsassen und Erbunterthanen Ihrem souverainen Könige und Landesherrn zu thun und zu leisten schuldig sind. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Digitized by Google

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und aufgedrückten adeligen Petschafts. Geschehen zu Schleswig den 4ten Septbr. 1721.

---

3. Renunciationsacte des Großfürsten Paul auf das Herzogthum Schleswig 1773.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Petrowitz Kaiserlicher Kronprinz und Thronfolger.

Thun kund hiemit, wasgestalt in dem Art. 1 der zwischen Ihro der Russischen Kaiserin Catharina der zweiten Unserer hochgeehrtesten Frau Mutter Majestät und Gnaden und Sr. Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen getroffenen sub dato Moscau den 29. Septbr. 1767 und sub dato Kopenhagen den 19/30 Novbr. e. a. ratificirten provisorischen Tractaten von Ihro Kaiserl. Majestät aller Reußen gegen verschiedene von Sr. Königl. Dänischen Majestät übernommene Prästanda versprochen worden alle Ihre bona officia bei Uns, sobald Wir Unsre Mündigkeit erlanget, anzuwenden, daß wir in eigener Person auf den von der Krone Dännemark occupirten vormals Hochfürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig für Uns, Unsre Erben und Descendenten aufs bündigste renunciren und darüber eine solenne Renunciationsacte ausstellen möchten.

Wann Wir nun nach reiflicher Ueberlegung unterm heutigen Dato besagten provisorischen Tractat förmlich agnoscirt und ratihabirt haben, mithin auch selbigen in diesem Stücke Genüge zu leisten völlig entschlossen sind:

Als renunciren und entsagen Wir hiemit und in Kraft dieses wohlwissentlich und wohlbedächtlich für Uns, Unsere Erben und Descendenten, allen an das Herzogthum Schleswig und in specie auf den vormaligen großfürstlichen Antheil desselben, die Insel Femern, und auf alle zu dem Herzogthum Schleswig gehörige Lande bisher gehabten oder daran zu formirenden Eigenthums- und andern Rechten, Forderungen, An- und

Digitized by Google

Zusprüchen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, auf die feierlichste und kräftigste Weise, und wollen solchemnach nicht nur, daß Ihro Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen und Dero Königliche Kronerben vorgedachtes Herzogthum Schleswig ganz mit allen oberwähnten dessen Zubehörungen und Pertinentien ruhig und ungestört, ohne von Jemanden, am wenigsten aber von Uns oder Unsern Erben und Descendenten deshalb zu machenden Forderung, Einrede, Anspruch und Hinderniß, ferner und zu ewigen Zeiten besitzen, innehaben, genießen und nützen mögen; besonders wir verbinden Uns auch zu gleichem Endzwecke für Uns, Unsre Erbnehmer und Descendenten auf das festeste hiedurch, weder selbst in irgend einiger Weise oder Wegen, dieser Unserer wohlbedächtlichen Renunciation entgegen zu thun und zu handeln, noch geschehen zu lassen, daß durch andre derselben zuwider gehandelt und gethan werde. In welcher Absicht wir denn ferner alle vorhergehenden Testamente, dispositiones, pacta, Verträge, Friedensschlüsse und Garantien, so entweder von Unsern Fürstlichen Vorfahren selbst oder in deren Faveur von andern gemacht, stipulirt oder eingegangen worden, es mögen selbige Namen haben wie sie wollen, insofern sie Unserer Renunciation und dem wörtlichen Inhalte oder Verstande derselben entgegen sein möchten, hiemit in Ansehung Unserer, Unserer Erben und Descendenten für aufgehoben und kraftlos erklären und von Jedermann angesehen wissen wollen, dergestalt, daß solche und besonders auch Unsers Ahnherrn, weiland Herzogs Johann Adolfs zu Schleswig-Holstein christmildesten Gedächtnisses wegen der künftigen Succession und sonst unterm 9. Jan. 1607 gemachte Disposition und Verordnung zur Entkräftung oder Alterirung gegenwärtiger Renunciation niemals sollen können angezogen noch zu einigem Behelf genommen werden.

Wir begeben Uns anbei für Uns, Unsere Erben und Descendenten alle Uns und ihnen gegen diese Unsere Renunciation und Absagung etwa das Wort redenden

Digitized by Google

Einreden, Einwendungen und Ausflüchte, wie sie immer heißen, sie mögen schon erdacht sein oder noch ersonnen werden, als welche weder Uns noch ihnen jemals zu statten kommen sollen. Alles bei Unserm großfürstlichen Worte und Treue.

Zu Urkund und dessen allen zu mehrerer Bekräftigung haben wir dieses Renunciationsinstrument eigenhändig unterschrieben.

---

4. Confirmation der Privilegien des Prälaten und der Ritterschaft im Herzogthum Schleswig d. d. 12. März 1731 (womit alle spätern gleichlautend sind).

Wir Christian der Sechste von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen ꝛc. Thun kund hiemit für Uns und Unsere Königlichen Erbsucceſſoren an der Regierung: als nach erfolgtem tödtlichen Hintritt des weiland Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn Friedrichs des vierten Königs zu Dännemark, Norwegen ꝛc. Unsers Höchstgeehrten Herrn Vaters Majestät Glorwürdigsten Andenkens, bei Uns die Wohlwürdige, Wohledle und Edle Prälat und Ritterschaft Unsers Herzogthums Schleswig allerunterthänigste Ansuchung gethan, Wir geruhten ihre wohlhergebrachte Privilegien, Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten, bei Unserer jetzigen Königlichen Erbregierung aufs Neue allergnädigst zu confirmiren und zu bestätigen; daß Wir demnach solchem ihrem allerunterthänigsten Gesuch aus besondern Königlichen Gnaden stattgegeben; Wir confirmiren und bestätigen also alle und jede von Unsern Höchstseeligsten Königlichen Vorfahren ermelten Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Schleswig ertheilte Privilegien, Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten in allen ihren Puncten, Clauseln und Inhaltungen (soweit solche Unserer souverainen und alleinigen Regierung über mehrbesagtes Herzogthum nicht entgegen sind) hiemit und in Kraft dieses bester und beständigster maßen Allergnädigst derge-

ſtalt und alſo, daß Unſre gehorſame Prälat und Ritterſchaft dabei zu allen Zeiten ruhig gelaſſen, auch kräftigſt geſchützt und gehandhabet werden ſollen; immaßen wir dann Unſeren jetzigen und künftigen Statthaltern, Viceſtatthaltern, zum Obergericht zu Gottorf ſämtlich verordneten Räthen und Aſſeſſoren, auch allen andern Unſern Beamten und Bedienten hiemit allergnädigſt und ernſtlich anbefehlen über dieſe Unſere allergnädigſte Confirmation feſtiglich zu halten und dagegen nichts zu verhängen, noch, daß es von andern geſchehe, zu geſtatten. Urkundlich unter Unſerm Königlichen Handzeichen und fürdruckten Inſiegel. Gegeben auf Unſerer Reſidenz zu Kopenhagen, den **12.** März **1731.**

---

5. Extract der Königlichen Reſolution vom **27.** Juni **1732** auf eine Vorſtellung des Prälaten und der Ritterſchaft des Herzogthums Schleswig.

— ad passum **1**, worin Prälat und die von der Ritterſchaft um Unſere Allergnädigſte Declaration allerunterthänigſt bitten, daß der unter Ihnen und der Holſteiniſchen Ritterſchaft obhandene nexus socialis, immerhin bei völligen Kräften beibehalten werden möge: Bewilligen Wir allergnädigſt, daß ſothaner nexus socialis, ſoweit ſelbiger Uns, als Ihrem ſouverainen und alleinigen Landesherrn, an Unſern hohen **Juribus** und Gerechtſamen nicht präjudicirlich ſein könne, fernerhin beibehalten werden möge. —

---

6. Formular des Homagialeides, welcher ſeit Einführung der Souverainetät in Dännemark von allen Königlichen Beamten im Herzogthum Schleswig geleiſtet wird.

Nachdem Ihro Königliche Majeſtät zu Dännemark ꝛc. mein allergnädigſter König und Herr mich **N. N.** zu

Digitized by Google

Dero — — allergnädigst angenommen und bestellet haben, als gelobe und verspreche ich hiemit (wie ich gleichwohl ohnehin schuldig und verpflichtet bin) Allerhöchstgedachter Ihro Königlichen Majestät, als meinem rechtmäßigen Erbkönig und Herrn, huld und getreu zu sein, folglich Dero Nutzen und Bestes mit größestem Fleiße zu befördern, Schaden und Nachtheil aber nach äußerstem Vermögen zu verhindern und abzuwenden. Insonderheit will ich aus allen Kräften und Vermögen meine Gedanken, Thun und Lassen dahin dirigiren, daß Ihro Königliche Majestät absolutum dominium, Souverainetät und Erbgerechtigkeit über Dero Königreich, Fürstenthümer und Lande unveränderlich conserviret und auf Deroselben rechtmäßige Erbsucceſſores fortgesetzet und verpflanzet werde. Wie ich dann dieserwegen Leib, Gut und Blut zu wagen schuldig sein und keinesweges gestatten oder einwilligen will, daß Jemand, wer es auch sei etwas Präjudicirliches dagegen auf einige Art heimlich oder öffentlich vornehme, rede oder handle: Besonders, wenn dergleichen wider Verhoffen geschehen, und es zu meiner Wissenschaft gelangen sollte, so will ich nicht allein ohne Scheu mich dawider setzen, sondern auch ein solches ohne Aufenthalt Ihro Königlichen Majestät allerunterthänigst zu erkennen geben. Was von Sachen, so geheim zu halten sich gebühret, mir anvertrauet wird, will ich nie Jemand offenbaren, hingegen mich sowohl nach meiner Bestallung und Introduction, als andern Ihro Königlichen Majestät Verordnungen und denen mir beikommenden Ordres und Befehlen, welche entweder bereits ergangen sind, oder ferner ergehen möchten, vollkommen richten, und übrigens in allen meinen Actionen so, wie es einem ehrlichen und treu gehorsamen Königlichen Diener und — — eignet und wohl anstehet, allerunterthänigst verhalten.

So wahr helfe mir Gott und sein heiliges Wort.

Urkundlich meines Namens eigenhändiger Unterschrift und beigedruckten Petschafts.

So geschehen ꝛc.

Digitized by Google

7. Formular des Bürgereides in den Schleswigschen Städten.

Ich N. N. gelobe und schwöre hiemit zu Gott und auf das heilige Evangelium einen körperlichen Eid, Ihro Königliche Majestät zu Dännemark meinem allergnädigsten Erbkönig und Herrn getreu und hold, auch einem Edlen Rath und der Gemeine dieser Stadt treu und gehorsam zu sein, daneben Ihr und der Stadt Bestes zu befördern und ihr Aergstes abzuwenden, auch der Stadtverfassung und den Polizeiverordnungen mich gemäß zu verhalten und denselben gehorsamlich nachzuleben, so viel in dieser menschlichen Schwachheit geschehen kann; So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Digitized by Google

Register.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten.)

A.

Aabenraa, 15. 111. 163. 167. 174. 189. 208.
Abel, Herzog und König 101. 127. 128. 129.
Abel, Prinz 134. 136.
Abel, Krieger 143.
Ablaß 103. 228.
Abnahme (Aftægt) 120.
Absalon 94. 103.
Adam von Bremen 4. 61. 84.
Adel 109. 194. 224. 235.
Adelbonde 43.
Adelby 43.
Adelige Geschlechter 194.
Adelige Güter 256.
Adelsprädicat „von" 262.
Adolf I, Herzog 189. 192. 193.
Adolf II von Gottorp 221.
Aemeltorp, Heinrich 127. 129.
Aemter 233.
Aerrö 22. 102. 168. 191.
Ahlefeld 194.
Alf, Alfnoor 140.
Alminning 41. 76.
Als 22. 102. 133. 140. 187.
Altonaischer Vergleich 266.
Amthäuser 308.
Angeln, Volk 24. 26. 27.
Angeln (Angel, angulus) 16.
Ansgarius 55. 57.
Apenrade, s. Aabenraa.
Apellation 164. 185. 206. 208.
Archidiakonat 102.
Are Frode 3.
Arrestverfahren 231.
Augustenburg 261.

B.

Balder 31. Ortsname nach ihm 37.
Barwitsyssel 15. Probstei 102.
Bauernstand s. Bondenstand.
Bauerlag 43.
Belehnung Waldemars 3. 132. Gerhards I 143. Gerhards II 163. zu Odense 219. zu Kolding 249.
Beltringharde 20.
Berge 11.
Berserkerwuth 37.
Bienenzucht 44.
Birk, Birkgerechtigkeit 114. 117. 238.
Birkrecht, Erik Glippings 163.
Bischöfe, evangelische 230.
Bischofszehnte 211.
Bisthümer 64. 102.
Blüting 278.
Blutopfer (Blot) 35.
Bökingharde 21. 150. 166.
Bonden 38. 43.
Bondenstand 199. 208. 224.
Bonert, Kapelle zum finstern Stern 128.
Bool 42.
Königsburg 179.
Bordesholm, Vergleich 206.
Bramnæs 96.
Bratborg (Brodeborg) 15. 160. 167.
Broder Gamling 98.
Bröndlund Lehn 160. 175.
Buris 95.
Burmannsweg 20. 130.
Burg, (Burghäby) 23. 146.

Digitized by Google

Bürgereid 226. 344.
Byfred 114.
Bygd 116.

C.

Canal 290.
Canon, Canonsrecht 303.
Canonisches Recht 107. 132. 231.
Capelle zum finstern Stern 123.
Charten 9.
Christenthum 72.
Christian 1 192. 196.
Christian 2 203. 210. 214.
Christierns Lov 205. 207.
Christian 3 209. 211.
Christian 4 222. 249.
Christian 5 261.
Christian 6 286.
Christian 7 288.
Christian Albrecht 257.
Christiansfeld 289.
Christiani 7.
Christianspries 231. 261.
Christoffer, Herzog 95.
Christoffer 1 131.
Christoffer 2 142. 144.
Christoffer von Baiern 191.
Cimbern 24.
Clatis 54.
Cölibat 106.
Constitutio Waldemariana 144. 192.

D.

Dammkoog 20.
Dankwerth 8.
Dannebrog, Dannebrogsfahne 99. 220.
Dannehof 136. 161.
Dannewirke 18. 65. 67. 93. 97. 126. 138.
Dannewerksgraben 21. 150.
Dänen 24. 28.
Dänisches Commando 317.
Danske Lov 276.
Dänische Gesetzgebung 241. 276.
Dänische Kanzlei 261.
Dänische Ortsnamen 246.
Dänisches Recht 185. 216. 276.
Dänische Sprache 185.
Dänische Worte 247.
Dänischwald 12. 143. 187.
Dännemarks Eintheilung 14.
Deiche 13.
Deutsche Kanzlei 262.
Deutsche Sprache 194. 209. 245.
Diebstahl 122.
Dingpflichtigkeit 237. 238.
Districtseintheilung 311.
Dithmarscher auf Femern 100.
Domanialgüter 302.
Domkirche 232.
Domkapitel 104. 231.
Dorfsschmieden 45.
Dorfverfassung 43.
Dreizahl 47.
Drei Löwen 48.
Drost 161. 199. 227.
Drot 37.
Duborg 175. 189.
Dyveke 204.

E.

Ebbesen, Niels 147. 149.
Ebeltoft 114.
Ebsdorf, Schlacht 60.
Eckenberger 243.
Eckernförde (Ekernfjord) 16. 111. 143.
Edda 3.
Edomsharde 20. 138.
Eheordnung 242.
Eherecht 76. 119. 232. 233.
Eid 46. 83. 280.
Eider, Grenzfluß 11. 54. 100. 203. 216.
Eiderbrücke 96.
Eiderinsel 29. 54. 82. 97.
Eiderstedt (Tönningharde) 19. 102. 108. 179.
Eiderstedtsches Landrecht.
Einschüttung 281.
Eisenprobe 66. 74.
Eisböl (Egesböl) 218.
Ekernburg 161.
Elisabeth, Herzogin 171.
Ellämsyssel 15. Probstei 102.
Emmerwad 182.
Erbgüter 237.
Erbhuldigung zu Gottorp 284.
Erbkauf 112.
Erbrecht der Weiber 75.
Erbregierung 249.
Erbstatut 255.
Erbverträge 287.
Erdbuch Waldemars 8.
Erik König von Jütland 56.
Erik Seier 69.

Digitized by Google

Erik der Gute 86.
Erik Emun 91.
Erik Hakonsen (Lam) 92.
Erik Ploypenning 127—129.
Erik Glipping 133. 134.
Erik Erikſen oder Menved 139.
Erik von Pommern 170.
Erik 1, Herzog 133.
Erik 2, Herzog 142.
Erik Langbein 141.
Erland Kalf 153. 154.
Erzbiſchof von Lund 87. 102. 107.
Everſchop (Hever-Gardingharde) 19.

F.

Farriswald 13.
Feldgemeinſchaft (Fælledſkab) 41. 299.
Femern 22. 100. 102. 125. 142. 144. 145. 170. 181. 189. 191. 202. 253.
Femerſches Landrecht 125. 143. 243.
Feſtegüter 301.
Feſttage 85. 289.
Finſen, Peter 133. 134.
Flensburg 111. 163. 173. 175. 189. 208.
Fletföring 120.
Föhr, Oſter und Weſterharde, 21.
Förden 9.
Fontainesbleau, Friede 264.
Forſtwirthſchaft 303.
Forthe 41.
Frederiksborg, Friede 283.
Freia 31.
Freiberge 20.
Freibonden 236.
Freigelaſſene 38.
Freigüter 241.
Fremdes Recht 127. 146. 244.
Freſlet 16. 133.
Friedloſigkeit 80. 122.
Friedrich 1 207.
Friedrich 2 217.
Friedrich 3 236.
Friedrich 4 268.
Friedrich 5 287.
Friedrich, Biſchof 215. 221.
Friedrich 2, Herzog 222.
Friedrich 3, Herzog 249.
Friedrich 4, Herzog 267. 282.
Friedrichsort 261.
Friedrichsſtadt 249.
Frieſen 21. 28. 130. 146. 156. 188.
Frieſiſche Vorgeeſt 28.
Frieſiſche Rechte 188. 200.
Frieslaud 19. 142. 146. 168. 172.
Frode's Geſetzgebung 51.
Frode 65.
Frö 31. Ortsnamen nach ihm 37.

G.

Gamborg, Schlacht 152.
Gammelborg 89.
Gardingharde 19.
Gaſtfreiheit 137.
Geert ſ. Gerhard.
Geeſt 13.
Geiſtlicher Stand 105.
Geiſtliche Gerichtsbarkeit 103. 205. 231.
Gelting 126. 138. 159. 202.
Gemeines Recht 296. 297.
Gemeinheiten (Almiuning) 41. 76.
Gemeinſchaftliche Kirchenkaſſe 104. 232.
Gemeinſchaftliche Landtage 225.
Gemeinſchaftliche Regierung 217. 226.
Gemeinſchaftliche Verordnungen 226. 243. 274.
Gereby 240.
Gerhard 1, der Kahle 143. 145. 147. 148.
Gerhard 2, 168.
Gerhard von Oldenburg 200.
Gerichtsherrlichkeit 238.
Gerichtsverfaſſung 115.
Gerichtsweſen 45.
Gerichtliches Verfahren 118.
Geſchwornengericht 59.
Getraidearten 44.
Gewohnheiten 50.
Gilden 112.
Glambek 23. 179. 189.
Glücksburg (Lyksborg) 221. 250. 289.
Görz 269. 270. 271.
Götrik 52.
Götter 31. 32.
Götterverehrung 34.
Götterlehre 30.
Göttliches Recht 84.
Gotſche Ahlefeld 211. 216.
Gorm 61.
Gotteskoog 21.

Digitized by Google

Gottorp 134. 135. 144. 156. 166.
Grafenfehde 212.
Gram 138. 159.
Grandelaug 43.
Graue Kloſter (Graabrödrekloſter) 105. 232.
Grenzbeziehung 216.
Gröderdsby 172.
Grönninghoveder Berge 11.
Guldholm 105.
Gütergemeinſchaft 119.

H.

Haddeby 16. 126. 138.
Hadersley 111. 144. 163. 167. 191. 217.
Haderslevhuuslehn 160.
Hallig 15.
Hals und Handrecht 239.
Handfeſte 142.
Hannewit 138.
Hans, König 201.
Hans der Aeltere, Herzog 212. 217.
Hans der Jüngere, Herzog 217.
Hansburg 218.
Harald Klak 54.
Harald Blaatand 64.
Harald Hein 82.
Haralds Geſetzgebung 74.
Hardeknud 81.
Harden 15. 25.
Hardesthinge 116.
Hatſtedt 126. 138.
Haubenbandsgerechtigkeit 240.
Havnelag 110.
Hedebye 16. 56. 111. 126. 138. 194. 245.
Hedewig, Königin 149. 151.
Heermänner 109.
Heilig-Geiſt-Häuſer 105. 232.
Heinrich 1, Herzog 154.
Heinrich 2, Herzog 172. 177. 189.
Heldenlieder 6.
Helgoland 21. 54. 201. 203. 265. 294.
Helligbek 66.
Hemming 54.
Hemminghorn 20.
Henrikſen, Nis 207. 209.
Herrenklöſter 105. 232.
Herzogswürde 137.
Herzogthum Jütland 126. 169.
Hever 10.
Heverharde 19.
Hirdmänner 109. 142. 143.
Hofrecht 239.
Hofgerichtsbarkeit 110. 238.
Hoierharde 15.
Hoier 126.
Holmboharde 19.
Holſteiniſche Chronik 6. 165.
Homagialeid 260. 342.
Honig 44.
Horsbyharde 21. 154.
Höſel, Peter 139. 140.
Huk 9.
Huldigung 226.
Huſum 201. 224.
Hvidaa 12.
Hvitfeld 6.
Hvornehoved ſ. Urnehoved.

I.

Jagd 234.
Jakob von Halland 137. 140.
Jakob Erlandſen 132.
Jakob Split 144. 145.
Jarle 37.
Iduna 32.
Jellinge 68.
Jernwith 12. 16. 126. 133. 138. 194.
Jesbeck, Ueberfall 173.
Jetten 33.
Immerwad ſ. Emmerwad
Indigenat 289.
Innebonde 109.
Interdict 103. 133. 135.
Johann ſ. Hans.
Johann Adolf 223.
Johann Schondelef, Biſchof 173. 183.
Johannisfeſt ſ. Midſommersfeſt.
Johannſen, Martin 189.
Jomsburg 69. 71.
Jomsvikingaſaga 4.
Jord (Land) 122. 137.
Jörgenshäuſer 105. 232.
Iſathefydſel 12. 15.
Jütiſches Lov 123. 199. 245. 280.
Jütland 15. 126. 169.
Juulfeſt 34.
Iver Tageſen 133. 134.
Ivar Bryſke 179.

K.

Kaiburg ſ. Kekeborg.
Kaiſerlicher Krieg 250.

Digitized by Google

Kaiserrecht 185. 244. 259.
Kalegat 18.
Kalender, Gregorianischer 268.
Kampen 16. 126. 267.
Kæmpeviser 6.
Kanzler } 227.
Kanzlei }
Karl Friedrich, Herzog 268. 285.
Karl Gustav 256.
Karrharde (Kjærherred) 15. 150.
Katholisches Bischofthum 212.
Kekeborg 22. 160. 167.
Kjærherredsgaard 247.
Kirchen 104. 232.
Kirchenagende 291.
Kirchengebet 226.
Kirchenhoheit 218.
Kirchenordnung 213.
Kirchenrechte 107.
Kirchenregiment 229.
Kirchenverfassung 102.
Kirchenvisitatoren 231.
Kirchliche Gesetzgebung 106.
Kirchspiele 74.
Kliplef 105. 126. 138. 159.
Kliplefharde 15.
Klöster 105. 232.
Knud Danaast 61. 63.
Knud der Mächtige 78.
Knud der Heilige 85.
Knud Lavard 88.
Knud Magnussen.
Knud der 6te 97.
Knudsgilde 113.
Knytlingasaga 4.
Königsau (Kongeaa) 11.
Königsburg s. Koningsborg.
Königsgesetz 259. Einführung in Schleswig 260.
Königsgut 126. 138. 159.
Königshafen 253.
Königshof (Kongsgaard) 15. 19.
Königskamp 130.
Königsweg 18.
Königswiese 93.
Kograben (Kowirke) 18. 53.
Koldingscher Abschied 218.
Koldingscher Receß 240.
Kolonien, Kolonisten 302.
Koningsborg 179.
Konungslef 126.
Koog 12.
Kopfsteuer 288.
Kriegsverfassung 109.
Krone, Femersches Wappen 22. 159. 181.
Krone der Wahrheit 188.
Kronjüten 127.
Kronwerk 17. 267.
Krop, Kropharde 16. 138.
Krumendiek, Erik 178. 190.
Kunigunde 156. 167.

L.

Land (Jord) 122. 157.
Landbo 43.
Landesart 9.
Landgericht 227.
Landestheilung 202. 214. 217. 220.
Landgerichtsordnung 279.
Landesprivilegien s. Privilegien
Landräthe 227. 275.
Landskrona 23.
Landsthing zu Urnehoved 115. 141.
Landsthing zu Viborg 162. 185.
Landstände 224. 276.
Landtag 199. 274.
Landtagsberechtigte Städte 224.
Landwehr 11. 18.
Langeland 126. 141. 142. 153. 168.
Lansten (Landboer) 43.
Lavhæfd 121.
Leding 109.
Lehne 160.
Lehngüter 240.
Lehnsgrafschaft 261.
Lehnsmänner 160. 234.
Lehnsordnung 234.
Lehnsproceß 176. 183—188.
Lehnsverhältniß 157. 219.
Leibeigenschaft 240. 302.
Leire 36.
Levensau, Grenzbach 11. 100. 183. Landtagsort 202. 206. 225.
Limbek, Niels 149. 151. Hennefe 160. 167. 171. Geschlecht 194.
Limwigsburg 151. 161.
Lindau 179.
List 141. 190.
Listertief 11. 253.
Lövharde 15. 172.
Loheide, Schlachten 133. 145.
Lovbuch s. J. Lov.
Lübsches Recht 127. 146. 164.

Digitized by Google

Lund, Metropolis, Erzstift, 87. 102. 107.
Lundenbergharde 20. 188.
Lundtoftharde 203.
Lygumkloster 105.
Lyksborg 221. 250.
Lyrskovsheide, Schlacht 81.

M.

Mad og Maal 120.
Magnus der Gute 81.
Majestätsverbrechen 122. 137.
Manhälg 122.
Manö 141.
Margrethe Sambiria 133.
Margrethe Waldemarsdatter 166. 170. 176.
Markgrafenburg 67. 69. 79.
Markgrafschaft 61—63.
Marktgerechtigkeit 111.
Marsch 12.
Mastungsrecht 303.
Medicinalverordnung 276.
Meier 8. 276.
Meineidsverwarnung 277.
Messe 73.
Midsommersfest 34.
Mildeburg 92. 130.
Milderdamm 20. 130.
Militairverfassung 291.
Mögeltönder 15. 161. 172.
Mönche 105.
Mord, Mordbrand 122.
Morkjær, Morkirchen 105. 232.
Mühlenregal 234.

N.

Näfn 119.
Näfninger 118.
Näs 9.
Nationalconcilium 106. 132.
Nationalgötterdienst 36.
Nationalität 245. 282.
Nesselblatt 181.
Neuwerk 17. 267.
Nie- s. Ny-
Niels, König 88.
Nonnenberg bei Skanderborg 149.
Noor 9.
Nordborg 133. 250. 261. 264. 285.
Nordergoosharde 16.
Nordfriesland s. Friesland.
Nordstrand 20. 102. 201. 251.
Nyborg, Reichstagsstadt 138. 176.
Nyharde 16.
Nyhuus 149. 160. 166. 173. 190.

O.

Oberamtsgericht 227.
Obergericht 285.
Odense, Bisthum 102. 230.
Odenseer Vergleich 219.
Odin 25. 31. Ortsnamen nach ihm 37.
Olaf Trygveson 70. 71.
Oldensworth 130.
Oluf Svensen (Hunger) 86.
Oluf Hakonsen 165.
Onsdag 37.
Opfer 35.
Ornum 44.
Osterwall 18.
Ottesund 64.
Otto I 64.
Otto 2 67.
Otto 3 70.
Otto, Prinz 146. 149.

P.

Päbstliche Gesetzgebung 107.
Palnatoke 67.
Patrimonialgerichtsbarkeit 238. 303.
Paul, Großfürst 288.
Peinliche Gerichtsordnung 278.
Peinliches Verfahren 279. 308.
Pelwormharde 152.
Peter 3 287.
Pferdefleisch, Essen von, 35.
Pflichttheil 298.
Philip, Herzog 223.
Plog 91.
Polakkenkrieg 257.
Popholt 66.
Poppo 65.
Potthöie 11.
Prälaten 405. 224.
Preisschriften 7.
Preßfreiheit 289.
presbyter bremensis s. Holsteinische Chronik.
Priester 105.
prima cognitio 309.
Prinzessinsteuer 225. 296.

Digitized by Google

Privilegien der Lande oder Stände 198. 206. 208.
Privilegien der Ritterschaft 274. 286.
Probsteien 102.
Provinzialstände 295.
Prozeß 279.

R.

Rabe, Odin geweiht 31. Dänisches Fahnenzeichen 78. 99.
Ran 122.
Randers 148.
Rang Schleswigs 202 [1]) 215.
Rangadel 262.
Rangstrupharde 15.
Ranzau 197. Johann 212. 214. Heinrich 223.
Rath 113.
Rechtsbücher 123.
Reformation 205. 209. 212. 228.
Regalien 234.
Regierungskanzlei 256.
Regnar Lodbrok 58.
Reichsbank 294.
Reifmaaß (Reepmath) 42.
Reinigungseid 83. 129. 308.
Reitemänner (Ridemænd) 227.
Rendsburg 16, 17, 32. 97. 100. 112. 114. 126. 129. 131. 133. 134. 146. 161. 214. 235. 266.
Rendsburger Vergleich 263.
Repräsentationsrecht 278.
Reunionsrecht 42.
Ribe, Stift, Bisthum 64. 102. 134. 145. 172. 218. 230. 258. 266.
Ribe, Stadt 15. 126. 141.
Riberhuus Birk 218. 236.
Rigsmal 4. 37.
Ritterschaft 224.
Riesebyharde 201.
Roeskilder Friede 256.
Römisches Recht 296.
Romö, Süderland 117. 172.
Roßdienst 235. 237.
Rothe Tief 10.
Rügen (Rö) 95.
Ruhekloster s. Rykloster.
Rumpold, Heinrich 183.
Runtoft 139. 190.
Rykloster 105. 221.

S.

Sachfallsrecht 106. 238.
Sacramente 73. 228.
Sächsisches Recht 182. 235.
Saga 32.
Sanct Hjælper in Kliplef 105.
St. Knudsgilde 113.
Sanct Jörgenshäuser 105.
— Johanniskloster in Schleswig 105.
Sandmänner 118.
Saro 5.
Schanzen 267.
Schauenburger 165. 169. 191.
Schildjungfrauen 39.
Schinkelborg 172.
Schlei (Slie) 9.
Schleswig, Stadt 16. 56. 111. 126. 138.
Schleswig, Bisthum 64. 102. 183. 211. 216. 221. 223.
Schleswig, Herzogthum 169. 186. 183.
Schleswig s. Markgrafschaft.
Schleswiger Stadtrecht 114.
Schleswig-Holstein 198 [1])
Schleswigsches Recht 297.
Schleswig-Holsteinischer Canal s. Canal.
Schleswig-Holsteinische Canzlei 292.
Schloßtreue (Slotsloven) 160.
Schmaltief 10.
Schmiedehandwerk 45.
Schonisches Kirchenrecht 107. 108. 132.
Schoßmal (Skodsmaal) 231.
Schuld und Pfandprotocolle 303.
Schwabstedt, 222. 225. 256.
Schwansen s. Svansö.
Schwarzer Tod 151.
Schwedenkrieg 253.
Schweinezucht 44.
Seegaard s. Sögaard.
Seelengaben 121.
Seelimiten 14.
Seeraub 82. 84.
Sehested 194. 294.
Setzung 300.
Siebenhardenbeliebung 183.
Sigismund, Kaiser 185. 187.
Sillende 19 (Friesland)
Simonsberg 20.

Digitized by Google

Ekfjold 25. 51.
Eklaverei 38. 101.
Eleswik s. Hedeby und Schleswig.
Elieminde (Schleimünde) 89.
Eliesharde 16.
Socialnexus der Kirchen 104.
Socialnexus der Ritterschaft 286.
Söborg, Staatsgefängniß 97. 139. 152.
Söderup s. Suddatorp.
Sögaard 159.
Sönderborg 111. 149. 217. 261.
Sönderborgische Linien 250. 261.
Souverainetät des Königs 259.
Souverainetät des Herzoglichen Hauses 256. 258. 272.
Souverainetätsrechte 273.
Sprachverhältniß 316.
Stadtrechte 114. 163.
Stadtvogt 114.
Städte 110.
Stände des Volks 37.
Stallet 161.
Stapelholm 11. 16. 133. 201.
Statutarische Rechte 243.
Steenbuk 269.
Stenderupau 206.
Steuerbewilligungsrecht 225. 252. 275.
Steuerfreiheit 237.
Stifter 102.
Stig Anderson, Marschall 136. 139. 140.
Strafen 47.
Strafrecht 306.
Strand in der Hvidding und Kalslundharde 218.
Struense 239.
Stufland 44.
Stubbe 161.
Styrishavn 110.
Suddatorp, (Söderup) Königshof 15. 19. 82. 126. 138. 174.
Südergoosharde 16.
Südjütland 15. 102. 127. 144. 184. 194. 220.
Südjütlandssyssel 102.
Suhm 7.
Svansö 16. 133. 201.
Svaysted 161. 173.
Svend Aagesen 5.
Svend Tveskieg 68.
Svend Estridsen 81.
Svend Eriksen (Grathe) 92.
Svend Sterke 98.
Svend, Bischof von Aarhuus 144.
Sylt 21. 154.
Syssel 15. 102.
Sysselthing 103. 115.

T.

Tacitus 3.
Tempelbezirke 35, 36.
Testamente 259. 298.
Thinglith 79.
Thor 31. Ortsnamen nach ihm 37.
Thord Degns Artikel 162.
Thyra Danebod 61.
Tiefe (Dyb) 10.
Tiele, Tielenburg, Tielenhemme 11. 18. 161. 203. 217.
Todtenbier (Gravöl) 40.
Tönning 224. 264. 270. 271.
Törning 15. 149. 151. 217.
Törning Lehn 160. 191. 202.
Toft 41.
Tönder, Tondern 111. 127. 167. 172.
Torben Ore 205.
Torstenson 253.
Trauergeläute 226.
Trauung 233.
Travendaler Friede 268. 274.
Trint 23.
Troiborg 15. 172.
Tyr 32. Ortsnamen nach ihm 37.

U.

Uggelharde 16.
Ulrich, Bischof 223.
Ungendus 29.
Union zu Kalmar 171.
Union der Herzogthümer 198.
Union mit Dännemark 211.
Unsterblichkeitsglaube 34.
Urnehoved 19. 82. 92. 97. 115. 141. 199. 207. 208.
Urtheil s. Worthel.
Urtheil zu Nyborg 177.
Urtheil Kaiser Sigismunds 187.
Urtheil des Reichskammergerichts 216.
Utholm, (Holmboharde) 19.
Utlande (Friesland) 19.

Digitized by Google

V.

Vecta 25.
Veile, Concilium 132.
Verfahren, gerichtliches 118.
Verjährung 121.
Verrath 47.
Verwandtschaften 39.
Viborg, Wahlstadt der D. K. 31. 32. 142. 193. Landsthing 162. 185.
Viertel (Fjerding) 23. 36. 74.
Vinzier 214. 267.
Vitus Tag 93. 99. 188.
Vordingborg, Friede 190.

W.

Wahl Christierns I 196.
Wahlrecht 198.
Waldemar 1 94.
Waldemar 2 98. 123.
Waldemar Atterdag 148.
Waldemar 3, Herzog 131.
Waldemar 4, Herzog 137—140. 141.
Waldemar 5, Herzog 143.
Waldemar, Bischof 97. 98.
Waldemar Zappi 154.
Waldemars Gesetz 123. 137.
Waldemarsschlacht 99.
Waldemarsthurm 99. zu Dannenberg.
Waldreichthum 13.
Walhalla 31.
Wallfahrtsort 105.
Wappen Dännemarks 48. Schleswigs 48. 159. 234. Femerns 22. 159. Holsteins 131.
Wasserfluthen 13. 154. 251.
Watt 10.
Wedderkop 269.
Wedelspang 188.
Weibliches Geschlecht 39.
Weltuntergang 33.
Wermund der Weise 29.
Westsee 10.
Westerlandföhr und Amrum (Westerharde) 21. 167. 190.
Wetten 46.
Widau (Hvidaa) Fluß 12. Probstei 102.
Widingharde (Hvidingherred) 21.
Willibrord, 29. erster Missionair.
Wiking 45.
Wirikharde 20.
Wirthshäuser 137.
Witherlag 80.
Wolf, Generalmajor 270.
Worthel zu Nyborg 138.
Worthäl 119.

Z.

Zehnten 84. 108.
Zollfreiheit 200.
Zunftgerechtigkeit 113.
Zweikampf 46.
Zwölfmanneneid 46.

Digitized by Google

Druckfehler.

Seite 16 Note 1, statt: Oghue lies: Oghul.
— 17 Zeile 3, statt: die Jürgensburg, das Castell auf dem Mevenberge, lies: die Jörgensburg auf dem Mevenberge.
— 33 Note 1. In der zweiten Linie ist das Wort „die“ auszulassen.
— 60 Zeile 9, an die Stelle des letzten Wortes „die“ lies: d. i.
— 131 Zeile 18, anstatt 1417 lies: 1419.
— 213 Zeile 1, anstatt dei, lies: die.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

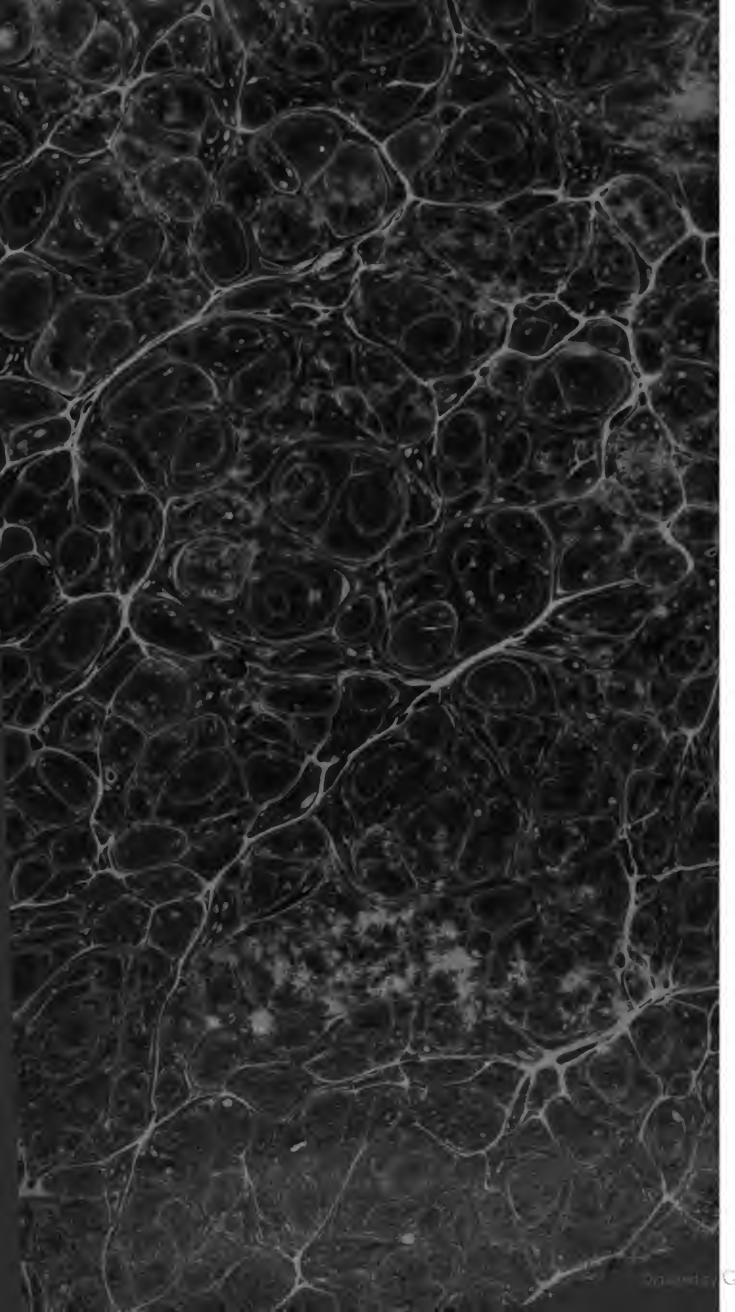
Digitized by Google